Neuester

Expropriations-Codex

oder

vergleichende Darstellung der wichtigsten ältern und neuern Gesetze und Verordnungen

über

Enteignung, Kanal- und Straßenbau, Eisenbahnen u. dgl.

mit dem Entwurfe der Hauptpuncte jeder desfallsigen neuen Gesetz-Berathung.

Zum Handgebrauch für alle, besonders aber teutsche Stände.

In drey Abtheilungen.

Nürnberg.
Im Verlage von Riegel und Wießner.
1837.

STAATSBIBLIOTHEK AUGSBURG

Vorwort.

Die Ueberzeugung, daß Berathungen über neue Gesetze mit wahrer Gründlichkeit und voller Umsicht nur dann sich anstellen lassen, wenn die Stimmgebenden vollständige Kenntniß sowohl von demjenigen haben, was bis dahin bereits als Gesetz oder Verordnung in dem treffenden Lande galt, als auch von dem, was über denselben Gegenstand in andern Staaten angeordnet ist, oder angeordnet war; mit einem Worte: die Ueberzeugung von dem grossen Nutzen des vergleichenden Gesetz-Studiums, so wie der specielle Umstand, daß zur Zeit noch keine einigermassen befriedigende Hülfsquellen solcher Art für die gegenwärtig so wichtige **Expropriationsfrage** vorhanden, und noch weniger solche Hülfsquellen zum leichten Handgebrauche eingerichtet sind, mithin eine Unternehmung dieser

Art für die Mitglieder aller Ständeversammlungen und gesetzgebenden Körper eine willkommene Gabe seyn werde, haben die Bearbeitung und Herausgabe der gegenwärtigen Blätter veranlaßt. Ihre wohlwollende Aufnahme, wie sie sich von mehreren Seiten schon manifestirt hat, wird darüber entscheiden, ob eine weitere Abtheilung dasjenige nachliefern soll und darf, was in den ersten dreyen nicht gegeben werden konnte, theils weil es physisch unmöglich war, Alles in diesem kleinen Raume zusammen zu drängen, theils weil der Verf. erst während seiner Arbeit zu dem Besitz mancher schätzbarer Materialien gelangte, wovon deshalb nur bey einzelnen Materien in der dritten Abtheilung vorläufig einiges nachträglich allegirt werden konnte. So geschah es mit dem interessanten, obgleich ganz kleinen Luzerner Gesetz von 1830 (s. §. 225. S. 205.), den Russischen Verordnungen, den Königl. Württembergischen und K. Hannoverschen Entwürfen. — Die mehrseitige freundliche Unterstützung, welche dieser mühsamen Sammlung, besonders im Auslande, wurde, erkennt der Verf. mit innigem Dank. — In der angedeuteten weitern Abtheilung würden die eben genannten Gesetze und Entwürfe, nebst Motiven und Hauptmomenten bisheriger Verhandlungen, so wie die §. 287. erwähnte, wohl zeitgemäße specielle Vergleichung zwischen den beyden französi-

schen Gesetzen und dem K. Bayerischen Entwurf Platz finden. Endlich könnte als spätere Zugabe noch das End-Resultat der jüngsten Berathungen über Entwürfe, namentlich über den Bayerischen folgen. — Daß bisher schon der Verf. in den vorliegenden drey Abtheilungen mehr geliefert hat, als der Titel, welcher nur die wichtigsten Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand, und nur Hauptpuncte jeder neuen Gesetzberathung darüber anzeigt, versprach, — davon wird sich jeder Leser bey näherer Einsicht überzeugen und ebenso anerkennen, daß die Verlagshandlung, deren würdiger Chef das Verdienst der thätigsten Mitwirkung für die erste Eisenbahn im eigentlichen Teutschland (als welche sie auch das Referat in der K. Bayer K. d. R. R. Auszüge Bd. I. S. 101. betrachtet) besitzt, in der Herausgabe dieses nicht blos neuesten, sondern auch ersten Expropriations-Codex große Uneigennützigkeit bewiesen hat, indem sie für einen sehr geringen Preis, auf den engsten Raum gedrängt, eine reiche Masse von Materialien giebt. — Was die dritte Abtheilung insbesondere betrifft, so ist zwar der Verf. weit entfernt, sie für alles erschöpfend zu halten. Allein er ist versichert, daß die darin gemachten vielfachen Betrachtungen wohl genügen, jede etwa weiter nöthige und nützliche Forschung zu veranlassen, um so mehr da dieser Gegenstand

durch seinen innern Reichthum an möglichen Zweifeln, Bedenklichkeiten und unvermeidlichen Haupt- und Neben-Rücksichten das lebendigste Beyspiel ist und seyn wird, wie ein Wort das andere, eine Frage die andere giebt. Daher: „Prüfet Alles, und behaltet das Gute!"

München am 16. Juny 1837.

— ἐρ — *

Erläuterungen und Berichtigungen

zur gefälligen

Berücksichtigung und Nachtragung an treffender Stelle

vor dem Gebrauche des Buches.

I. Erläuterungen.

N. E. C. heißt: Neuester Expropriations-Codex. Die römische Ziffer dahinter bedeutet die Abtheilung, die erste arabische die Seite, die zweyte nach einem Komma den §., und die folgende hinter einem Semicolon wieder die Seite ꝛc.

K. d. R.R. ist: Kammer der Reichsräthe.

Z—'s Bem. sind die in der C. H. Zeh'schen Buchhandlung zu Nürnberg 1837 erschienenen Bemerkungen über den k. bayr. Gesetzentwurf, die Zwangsabtretung betreffend. Vergl. Abth. III. S. 210. Nr. 5.

Wem es in Rücksicht der Rubriken zur I. u. II. Abtheilung auffallen sollte, daß im V. Abschnitt Rheinbayern vorkommt, was doch vor Errichtung des teutschen Bundes noch nicht existirte; — der beliebe sich zu erinnern, daß der Titel der ersten Abtheilung nicht diejenigen Landestheile und Staaten, welche als solche schon vorhanden waren, sondern diejenigen, welche damals schon specielle Enteignungs-Bestimmungen besassen, bezeichnet. Und dieß war bey den Landestheilen der Fall, welche jetzt Rheinbayern bilden, obgleich diese Eigenschaft und Benennung erst in den spätern Zeitraum fällt.

II. Berichtigungen.

Abth. I. S. 5. Z. 8. v. u. bis S. 7. Z. 6. v. u. müssen die Buchstaben der Abschnitte statt c) d) d) e) bis h) heißen: c) d) e) f) g) h) i) k).

S. 5. §. 4. Nr. 3. Z. 2. lies siehe statt sliehe.

Abth. II. Titelbl. Inh. Z. 1. l. IX. st. XI.

S. 145. §. 116. Nr. 16. Abs. 3. Z. 2. l. Ablösungs-Renten st. Ablösungs-Zwecken.

S. 155. §. 137. vorl. Z. l. der- st. des.

S. 156. l. Z. l. den st. dem.

S. 170. ist die Seitenzahl 170 st. 177. zu setzen.

S. 172. §. 181. Nr. 3. Z. 5. l. wird, die st. wird. Die
S. 182. l. Z. l. gütliche st. zeitliche.
S. 182. §. 197. Nr. 2. Z. 2. l. aus st. und
S. 182. §. 198. Z. 2. l. I. st. IV.
S. 183. §. 202. Z. 1. u. 2. l. ruhende Dienstbarkeiten dauern auch nach der Abtretung noch fort st.: ruhen die Dienstbarkeiten darum auch nach der Abtretung noch fort.
S. 184. §. 204. Z. 1. l. X. st. 9.
S. 184. §. 205. Z. 1. l. XI. st. IX.
S. 196. Nr. 5. Z. 4. l. Rücksicht st. Rüchsicht.
S. 216. §. 231. Nr. 1. l. Z. ist vor 137 zu setzen: 136, 107. Nr. 11. und
Abth. III. S. 204. l. Z. ist vor: Baden einzuschalten: Oesterreich N. E. E. I. 87, 57. §. 363.
S. 205. §. 223. Z. 5. ist beyzufügen: Von der Entschädigungs-Regulirung bey getheiltem Eigenthum siehe Abschn. XIX. §. 257. S. 263. und bey Miteigenthümern und Mitberechtigten §. 260. S. 267.
S. 208. §. 227. Z. 7. l. dem letzten st. der letzten.
S. 214. l. Z. ist statt: 1833, welcher — zu setzen: welches 1807 die Ausführung der Austrocknungen durch Concessionaire des Staats, denen die Concession durch Decrete des Staatsraths ertheilt wird, geschehen läßt, und 1833.
S. 215. §. 230. Nr. 3. l. Z. ist beyzufügen: Von Hannover s. 293.

Erste Abtheilung.

Historische Darstellung schon gegebener Gesetze und Verordnungen in solchen fremden und teutschen Staaten, welche **vor** Errichtung des **teutschen** Bundes specielle Enteignungs-Bestimmungen besaßen.

Erster Abschnitt.

Griechen.

§. 1.

Die auf unsere Zeiten gekommenen Gesetz-Sammlungen der alten Griechen haben uns durchaus gar keine Bestimmungen über öffentliche Bauten, und so auch nicht über die Pflicht, Privat-Eigenthum dazu abzutreten, aufbewahrt. Man sucht z. B. in der bekannten Sammlung athenienſischer Gesetze von Samuel Petitus und in dem von Wesseling dazu geschriebenen gründlichen Commentar vergeblich irgend eine dahin bezügliche Rubrik, obgleich sehr alte Bestimmungen über Bausachen nicht fehlen. Schon die Gesetze Solon's bestimmen den Raum, der zwischen einem Begräbniß und dem Acker des Nachbars bleiben muß, die Zwischenräume zwischen Zäunen und Mauern und andern Gebäuden neben des Nachbars Gründen. Der Mangel aller jener Bestimmungen liegt wohl in dem

Umstande, daß die meisten größern Unternehmungen, namentlich Wasserleitungen, wahrscheinlich erst zu den Zeiten der römischen Kaiser angelegt wurden. Anordnungen über den Zwang zum Verkaufe von Vorräthen an Getreide u. dgl. zu Abhülfe des öffentlichen Mangels, kommen auch nicht vor; wohl aber Bestimmungen, welche durch Beschränkung des Aufkaufes solchem Mangel vorzubeugen suchen.

Zweyter Abschnitt.

Römer.

§. 2.

Daß die römischen Gesetze mehrfache Bestimmungen über nothwendige Abtretung von Privat-Eigenthum enthalten mußten, das sollte sich wohl im Voraus denken lassen, wenn man aus den ältesten römischen Zeiten im Livius und im Plinius, Werke beschrieben findet, die den kühnsten Schöpfungen der neuesten Zeit, den Tunnels, nichts nachgeben, bey denen Berge durchstochen wurden, und Städte schwebend erbaut, so daß man unter ihnen durchschiffen konnte (cloacae, operum omnium, dictu maximum suffosis montibus, atque urbe pensili, subterque navigata). Doch sind jene Bestimmungen auch im römischen Rechtskörper nur sparsam enthalten. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß in der Regel Niemand zum Verkauf seines Eigenthums gezwungen werden könne. Ein Rescript der Kaiser Arcadius und Honorius vom 26. Dez. 395 spricht aus:

„Weder zu einem Kaufgeschäft noch ꝛc. kann Jemand gezwungen werden." (Cod. VI. 30. Lex 16.)

„Wir verordnen, daß Verkäufe, — welche durch Gewalt erpreßt worden sind, entkräftet werden sollen",

so rescribirten die Kaiser Honorius und Theodosius am 17. Febr. 409 an das Volk. (Cod. Iust. II. 20. Lex 12.)

„Wenn Dein Vater",

sagt Kaiser Alexander an Maro (Cod. Iust. II. 44. Lex 1.)

„durch Gewalt gezwungen, sein Haus verkauft hat, so kann nicht gelten, was nicht redlicher Weise (bona fide) verhandelt ist; denn ein unredlicher Kauf (malae fidei) ist ungültig. Der Statthalter der Provinz wird also, wenn Du dich an ihn wendest, seine amtliche Macht gebrauchen, zumal da Du dich bereit erklärst, dem Käufer zurückzuzahlen, was als Kaufschilling entrichtet worden ist."

Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Paterius (Cod. IV. 38. Lex. 11.) erklärten:

„Wer verlangt, daß Jemand wider Willen kaufen oder verkaufen solle, hat keinen rechtlichen Grund für sich."

(Man vergleiche auch die Lex 13. und 14. desselben Titels.)

§. 3.

Ausnahmen dieser Regel bilden, außer andern nicht hieher gehörigen, wegen des gezwungenen Verkaufs der Sklaven (Institutionen, Buch I. Tit. 8. §. 2. Buch II. Tit. 7. §. 4. Pandecten, Buch I. Tit. 6. §. 2. Buch XL. Tit. 12. §. 30.) und des Getraides aus unabwendbaren Gründen (in der nicht glossirten, griechischen Lex 2. Buch X. Tit. 27. des Cod. Iust.):

1) die Verbindlichkeit, einen Weg zu einem Grabmale gegen Entschädigung zu gestatten (aus Ulpians XXV. Buch zu dem Edict in der Lex 12. Buch XI. Tit. 7. der Pandekten):

„Wenn Jemand ein Begräbniß besitzt, aber keinen Weg zum Begräbniß hat, und von seinem Nachbar verhindert wird, dahin zu gehen, so pflegt, hat der Kaiser Antonin mit seinem Vater reskribirt, ein Weg zum Begräbniß bittweise gefordert und zugestanden zu werden, so daß derselbe allemal, wenn keine Verbindlichkeit dazu vorhanden ist, von dem, dessen Landgut daran liegt, verlangt wird. Es hat jedoch dieses Rescript, welches die Befugniß, (den Weg) zu verlangen, zugesteht, nicht auch eine bürgerlich rechtliche Klage begründet, sondern es ist nur ein außerordentlicher Antrag (**extra ordinem interpelletur**). Der Prätor muß auch dafür sorgen (**compellere debet** — dazu nöthigen, anhalten), daß ihm der Weg um einen rechtmäßigen Preis gewährt werde, wobey der Richter auch für die günstige Lage des Orts zu sorgen hat, damit der Nachbar keinen beträchtlichen Nachtheil erleide."

2) die Verbindlichkeit des nächsten Nachbars, eine durch Wasser u. dgl. zerstörte Straße über seinen Grund leiten zu lassen. (Aus Javolen's X. Buch in der Lex 14. §. 1. des VIII. Buch. Tit. 6. der Pandekten.)

„Wenn eine öffentliche Straße durch Strömesgewalt oder Einsturz weggerissen worden ist, so muß der nächste Nachbar (über sein Grundstück) die Straße leiten lassen."

§. 4.

3) Die öffentlichen Bauten, die Autorisation zu denselben, Verpflichtung der Privaten und Gemeinden zu Beyträgen, und die Verwendung von Privat-Eigenthum dazu. Besonders ausführlich ist dieser Gegenstand in dem Justinianeischen Codex Buch VIII. Tit. 12. von öffentlichen Bauten (**de operibus publicis**) behandelt, und des Zusammenhangs wegen werden hier folgende, obgleich zum Theil nur mittelbar dahin gehörige Bestimmungen vorgetragen:

a) Die Kaiser Valentinian und Valens eröffneten dem Symmachus, Präfecten der Stadt Rom, zu Philippi am 25. Mai 364 (Lex 5.):

„Innerhalb der Stadt Rom soll kein Statthalter ein neues Gebäude anlegen, sobald nicht die Genehmigung Unserer Majestät erfolgt ist, er müßte denn dergleichen Bauten aus eigenen Mitteln aufführen wollen. Zur Wiederherstellung derer hingegen, die bereits in verunstalteter Baufälligkeit als begriffen angegeben werden, ertheilen Wir Jedweden freye Gewalt."

b) Die Kaiser Gratian, Valentin und Theodosius an Procul, aus Constantinopel d. 11. Juni 383. (Lex 6.):

„Dem Interesse an öffentlichen Plätzen darf keine Einrede eines Fristverlaufs entgegenstehen, noch selbst Reseripte. Und darum soll Alles niedergerissen werden, was hier und da in den Städten, entweder auf dem Markte, oder irgend einem öffentlichen Platze Verunstaltendes und Hinderliches und dem geschmackvollen Aeußern einer Stadt (**decoram faciem civitatis**) Zuwiderlaufendes errichtet befunden wird."

c) Die Kaiser Valentin, Theodosius und Arcadius an Cyneg. Präf. Pr., aus Constantinopel am 18. Jan. 384. (Lex 7.):

„Zur Ausbesserung der Häfen, Wasserleitungen und Mauern, oder deren Erbauung soll ein Jeder, nach geschehener Vertheilung der Beyträge, steuern müssen, und Niemand soll gegen Uebernahme dieser gemeinschaftlichen Pflicht (**consortio**) durch Privilegien seiner Würde geschützt werden."

c) Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an den Präfecten zu Rom, Aurelian, aus Constantinopel am 27. Febr. 393. (Lex 9.):

„Dafern von Uns die Erlaubniß zum Bauen ertheilt worden, so sollst Du wissen, daß darauf gehalten werden solle, daß kein Haus zur Ausführung eines öffentlichen Bauunternehmens eingerissen werde, sobald es nicht an Werth auf fünfzig Pfund Silber geschätzt werden wird. In Betreff von

Gebäuden größeren Werths soll erst zu Unserer Kenntnißnahme Bericht erstattet werden, damit wenn eine größere Summe gefordert wird, die kaiserliche Ermächtigung eintrete."

d) Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Schatzmeister (com. sacr. larg.) Eusebius aus Mailand am 21. Juni 395. (Lex 11.):

„Damit nicht blühende Städte und Ortschaften durch Alter verfallen, so weisen Wir von den Einkünften der Landgüter des Gemeinwesens zur Ausbesserung der öffentlichen Bauten und Heitzung (subustioni) der Bäder den dritten Theil an.

d) Dieselben an den Präfect Cäsar am 24. März 396. (Lex 12.):

„Alle Statthalter der Provinzen sollen durch Zuschriften ermahnt werden, darauf bedacht zu seyn, daß die städtischen Senate (ordines) und Einwohner der Städte entweder neue Mauern derselben bauen, oder die alten fester ausbessern müssen, wobey die Kosten dergestalt aufgebracht werden sollen, daß die dazu nöthigen Beyträge nach den Kräften eines Jeden vertheilt und je nach den Taxen des künftigen Baues auf die Grundstücke der Bürger angewiesen werden, damit nicht mehr gefordert werde, als die Nothwendigkeit geboten, und auch nicht weniger, um nicht den Zweck zu verfehlen. Es muß aber auf jeden tragenden Acker eine bestimmte Summe vertheilt werden, damit Alle zur Aufbringung der Kosten eine gleiche Nothwendigkeit treffe, wobey Niemandem eine Entschuldigung oder irgend eine andere Vermuthung für die Befreiung davon zu Theil werden soll."

e) Dieselben an den Präfect Theodor, aus Mailand den 1. Jan. 398. (Lex 13.):

„Es soll kein Statthalter sich herausnehmen, und ohne vorherige Anfrage bey Unserer Majestät einen neuen Bau anfangen zu dürfen glauben, oder von diesen oder jenen Bauten die Verzierung, oder den Marmor, oder irgend etwas Anderes, wovon zu erweisen steht, daß es zur Zierde und zum Gebrauch in den Städten gedient habe, abzunehmen, oder wo anders hin zu versetzen, ohne Deinen Befehl sich unterstehn. Wer dem zuwider handelt, soll um sechs Pfund

Gold gestraft werden. Eine ähnliche Strafe soll die städtischen Senate treffen, wenn sie die Verzierungen ihrer Vaterstadt durch die Autorität des gegenwärtigen Gesetzes nicht vertheidigt haben. Die Bauten von Magazinen und von Ställen der Postpferde (**stabulum, destinatum animalibus cursus publici**) mögen aber die Provinzial-Statthalter nach eigenem Ermessen sich zum löblichen Eifer angelegen seyn lassen."

f) Dieselben Kaiser an Sever, Präfect der Stadt Rom, aus Constantinopel am **10.** October **398.** (Lex **14.**):

„Diejenigen Gebäude, welche gemeiniglich Vorbauten (παραπετασια) genannt werden, oder wenn sonst ein anderer Bau an öffentliche oder Privatwände (**opera publicis moenibus vel privatis sociata**) dergestalt angesetzt ist, daß die Nachbarschaft daraus Feuersgefahr und Unglück fürchtet, oder der Raum in der Straße beengt, oder in den Säulenhallen (**porticibus**) die Breite eingeschränkt wird, verordnen Wir abzutragen und niederzureißen."

g) Die Kaiser Honorius und Theodosius an Monax, Präfecten der Stadt, aus Constantinopel den **21.** Febr. **409.** (Lex **17.**)):

„Jedweder Ort in dem Residenzpallaste dieser Stadt, der unpassend von Privatgebäuden eingenommen ist, soll sofort, nach Niederreißung aller Gebäude, welche darauf befindlich, dem Pallaste wiedergegeben werden, weil dieser nicht durch Privatgebäude beengt werden darf. Denn die kaiserliche Residenz (**imperium**) muß überall abgesondert seyn, so daß nur diejenigen darin Wohnung haben dürfen, welche der gewöhnliche Bedarf Unserer Majestät und die Staatsverfassung auserwählt hat; und soll auch künftig All und Jeder an Anmaßungen der Art verhindert werden."

h) Der Kaiser Leo an den Präfecten Erythr, aus Constantinopel den **27.** Febr. **469.** (Lex **22.**)

„Es soll in dieser kaiserlichen Residenzstadt oder in den Provinzen kein Statthalter einen neuen Bau beginnen dürfen, bevor er dasjenige, was er von seinem Amtsvorgänger oder Vorfahrer angefangen und entweder durch Alter eingefallen,

oder aus Nachlässigkeit liegen gelassen vorgefunden, eifrig und thätig ausgeführt hat, indem er sich dadurch das größte Lob bereitet, wenn er das in baulichen Stand wieder hergestellt hat, was alt ist und Ausbesserung verlangt, und was von Andern angefangen und unvollendet gelassen worden."

Dritter Abschnitt.

Bayern.

§. 5.

Wohl übereinstimmend mit den Grundsätzen des römischen Rechts, vorbereitend für spätere nähere Vorschriften, bestimmt schon die bayerische Landes- und Polizey-Ordnung von **1616** Buch III. Tit. XIII. von Landstraßen, Weg und Stegen, Art. **3.**

„Als vns auch fürkombt, welchermaßen die Burde, die Strassen und Weeg zu machen, allein denen wöll aufgetragen werden, welcher Gründt one Mittel an die Strassen stossen, die andere aber, so in demselben Feld, Aecker, Wißmader, oder andere Gründt haben, dessen befreyt seyn wöllen: Aber solche vngleichheit den andern gantz beschwerlich. als ist vnser maynung vnd befelch, daß diejenige, die an dem Ort, oder Feld durch welches die Strassen vnd Weeg gehn, Gründt haben, den andern, deren Gründt ohne mittel an die Strassen stoßen, nach erkandtnuß vnd anordnung jedes Orts Obrigkeit, zu hülff kommen sollen. weren aber die Gründt, so an die Straßen stoßen, gemeine Gründt, sol die ganze Gemein, welche solche Gründt neusset, die Strassen helffen machen: Es were dann an einem andern ort anders herkommen, vnd daselbst ein richtige Ordnung gehalten worden, sol es dabey verbleiben."

und das Landrecht von **1616. Tit. 25. Art. 7.**

„Da ein Landstraß, ehehaffter (nöthiger) Wagenweg, durch oder neben einem Feld geht, vnd die Leut, welche an dem Weg

Gründ haben, ackern, verzeunen oder vermachen den Weg zunahent, also daß der Weg zu eng worden ist, da soll man auch Kundtschaft aufbieten, den ältisten, und den verständigsten, vnd wie weit vnd breit sie die Straß sagend, vnd auch den Weeg auff ihren Ayd, den sie darumb schweren, als recht ist, dabey soll die Straß, vnd der Weeg bleiben, vnd ob gleich ihn jemand bedünkt, daß man ihm von seinem Grundt zuvil wolt absprechen, vnd dem Weg zulegen, so soll doch denselbigen seines Grundes inhaben, nutz vnd gewehr, an denselben ort, nicht fürtragen, sondern es soll bleiben, als es die Kundschaft außgangen hat."

§. 6.

Das spätere bayerische Landrecht von **1756**, der noch geltende **Codex Maximilianeus bavaricus civilis**, stellt Th. IV. Kap. **3.** §. **2.** die ebenfalls römische Regel auf:

„Im übrigen kann auch Niemand zum Verkaufe gezwungen werden, ausgenommen soweit es die Landes- und Polizey-Ordnung um des gemeinen Besten willen also erfordert."

Frhr. v. Kreitmayr citirt dazu die schon §. **2.** a. Ende angeführte Stelle aus dem Justinianeischen Codex Buch IV. Tit. **38.** (Lex **11.**) und fügt hinzu:

„Obschon der Kauf oder Verkauf ebenso, wie jeder andere Contract **res mere voluntaria** ist, wozu man **regulariter** Niemand zwingen kann, — so mag doch solches **ob caussam justam tam privatam, quam publicam** wohl geschehen, und zwar — 2c. **Ob caussam publicam** wird z B. der Unterthan mit allem Fug angehalten, zu Fortifications-Werken und andern **operibus publicis** seinen Grund um billigen Preis zu verkaufen."

Allegirt sind dabey die oben §. **4.** lit. **c.** und **f.** vorgetragenen Leges **9.** und **14.** des Cod. Just. Buch VIII. Tit. **12.** Noch erwähnt er der schon in der bayerischen Städte- und Markt-Ordnung von **1748.** §. **45.** ausgesprochenen Verbindlichkeit, die Brandstäte, welche jemand selbst nicht mehr zu erheben gedenket, an-

dern Käufern zu solchem Ende zu überlassen, und die polizeyrechtliche Verbindlichkeit, bey großen Theuerungen eine gewisse Quantität Getraide oder andere Victualien auf den Markt zu liefern, und dort um den taxirten, oder um einen billigen Preis feil zu bieten. Er berührt dabey am Schlusse die öffentliche Nothwendigkeit, ohne jedoch auf eine Parallel-Stelle zu verweisen, welche sich in dem Kapitel vom Eigenthume Th. II. Kap. 2. §. 2. findet, wo es bey Aufzählung der Arten desselben lit. b. heißt:

„Ingleichen gehöret das sogenannte **dominium eminens** anhero, kraft dessen die Landesherrschaft der Unterthanen Güter im Fall der Noth wegnehmen, und zum gemeinen Besten verwenden kann, dann, obwohl diese Benennung, welche von Grotio am ersten auf das Tapet gebracht worden, etwas hart klingt, und insonderheit zwischen Hornio (**de domino eminente**) dann Leysero (**in Diss. de imperio contra dominium eminens**) großer Streit darüber entstanden ist, so lauft doch das meiste hiebey auf eine bloße Logomachie (Wortstreit) aus. Im Hauptwerk selbst lauguet der Landesherrschaft obverstandene Gewalt, so weit sie in denen gehörigen Schranken bleibt, niemand ab, liegt also im Ueberrest nicht viel daran, wie das Kind getauft werde, und ob es eigentlich **dominium eminens** oder **imperium** heißen soll."

§. 7.

Ein Generale vom 29. April 1773 (Mayer Sammlung der churpfalzbayrischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen. München 1784. Bd. II. der Gen. S. 1369. Nr. XCIII. — nicht aber von 1772, — man sehe die Motive S. 5. zu den Verhandlungen der Reichsräthe Beyl. I. von 1837) spricht wegen des Baues der Chausseen aus:

„Wir haben eben unter heutigem Dato Unserm Pfleggericht und Weg-Inspectionsamt Rosenheim den Auftrag machen

lassen, daß selbes den erforderlichen Kies an solchen Plätzen nehmen lassen solle, wo dieser nicht nur in guter Qualität, sondern auch am nächsten zu bekommen ist. Und da Wir dann auf unterthänigstes Belangen den Besitzern oder Eigenthümern der zu Kiesgruben anzugreifenden Gründe nach billig= unparteyisch= eidlich= und von hieraus verordnet werden= der Schätzung, Entschädigung zu thun gedenken, So habt ihr theils durch selbstig obrigkeitlichen Auftrag mittelst Communicirung dieses Unsers gnädigsten Geschäftes an die incorporirten Hofmärkte zu verfügen, daß den Straßenarbeitern an der Abnahme des Kieses nirgendswo der mindeste Einhalt bey Vermeidung schweren Einsehens erzeigt werde."

§. 8.

Eine Instruction, wie künftighin diejenigen Chausseen in Baiern und Oberpfalz, welche dem gnädigsten Landesherrn bisheriger Verfassung gemäß zu unterhalten obliegen, von denen churfürstlichen Cameral=Straßen=Inspections=Aemtern dem gnädigsten Rescripte vom 26. Jänner dess. J. gemäß unterhalten werden sollen, d. d. München den 31. Mai 1790. (Mayr a. a. O. 1797. Bd. V. S. 112. Nr. XX. — dann S. 117. §. 18.) sagt unter dem Marginale:

„Von den dazu nöthigen Gründen" —: „Da in manchen Gegenden in den bisherigen bey Erhebung der Chaussee, oder auch seither eröffneten Kiesgruben der taugliche Kies zu mangeln und auszugehen anfängt, zuweilen aber dessen keiner mehr in der Nähe, außer in Vasallen= oder Unterthanen= Aeckern, Feldern, Wiesen, Aengern oder Gehölzen zu bekommen ist, gedenken Se. churfürstl. Durchl. dergleichen wegen des allgemeinen Besten nothwendige Gründe nach unpartheyischer Schätzung an sich zu erkaufen, den auf 10 oder 15 Jahre erforderlichen Terrain= Bedarf unpartheyisch abschätzen, und verpflocken oder vermarken zu lassen, dann sich dessen zur Verkiesung der Chaussee so lange zu bedienen, als dergleichen Kies hierin zu bekommen seyn dürfte; dann solche Kiesgruben ihren Besitzern zur widerumigen Ausfüllung oder sonstigen Benützung ohnentgeltlich

zurückzustellen, wobey sich von selbst versteht, daß diese Abschätzung und Vergütung abgenommener Gründe nicht auch auf bloße und uncultivirte, oder doch nur mit unnützen Stauden und Buschwerk bewachsene Weidplätze gemeynt sey."

1 18

§. 9.

Hierauf folgte eine Verordnung vom 19. Juli 1802, welche jedoch im Regierungsblatte desselben Jahres nicht abgedruckt ist, in welcher Nr. 7. die Entschädigung für solche zu Kiesgruben genommene Gründe in jährlichen Procenten des Grundwerths festsetzen läßt, und zwar nur zu drey Procent. In diesem Bezug eröffnete Kurfürst Maximilian Joseph der damaligen kurfürstl. General-Landes-Direction zu München am 25. Oct. 1802:

„Auf den Bericht Unserer General-Landesdirection vom 13. d. M., die Entschädigung der Unterthanen wegen der Kiesgruben betr., erwidern Wir mit Rücksicht auf den siebenten Punct Unserer Verordnung vom 19. Juli d. J.

daß das Interesse von drey auf vier Procent erhöht werden soll."

§. 10.

Nunmehr verfügte eine Verordnung vom 16. Aug. 1805 die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, (im königl. bayr. Regierungsblatt von 1805. S. 909. Nr. IV.):

„Oefters sind bey Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßen-Eigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grund-Eigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. (M. vergl. §. 5. a. E.) Wo

dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Acten, welche bei Anlegung der Strassen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Strassenfonde zur Anlegung der Strasse gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Strasse erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zu Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Strassenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Strassenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen, und untersucht, ob nicht etwa die Strasse ehmals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Strassenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechts-Anspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlich billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen."

§. 11.

Eine weitere nach mehrfacher Berichts-Abforderung und Begutachtung erlassene Verordnung vom 3. Juli 1812, (Regbl. 1812 S. 1353 ff.) die Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Gründe betreffend, erklärt:

„In Erwägung, daß die durch Unsere Verordnung vom 25. Oct. 1802 (zu vier Procent — s. oben §. 9.) festgesetzte Entschädigung für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen, zur Herstellung und Erhaltung der Chausseen erforderlichen Gründe mit dem für die Grund Eigenthümer daraus entstehendem Verluste in keinem Verhältnisse steht, und in der landesväterlichen Absicht, künftig Unsern Unterthanen für diese Aufopferungen zum allgemeinen Besten eine möglichst vollkommene Schadloshaltung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

§. 1. So lange Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen zum Behufe der Herstellung und

Unterhaltung der Chausseen benützt werden können, müssen dieselben vor allen andern Gründen zu dem gedachten Endzwecke unentgeldlich abgetreten werden.

§. 2. Sind keine solchen Grundstücke vorhanden, welche zum Strassenbau benützt werden können, so dürfen die Gemeindegründe, wenn solche vorhanden sind, oder in deren Ermanglung Privatgründe hiezu verwendet werden; in den beiden letzten Fällen werden jedoch die Gemeinde- und Privateigenthümer dafür auf nachfolgende Art entschädiget.

Es wird nämlich der abzutretende Grund vom einschlägigen Landgericht durch drei unpartheiische von Seite der Strassenbaubehörde, des Grundeigenthümers und vom einschlägigen Rentamte zu ernennende Sachverständige abgeschätzt, und hiernach der der Gemeinde oder dem Privateigenthümer zu ersetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittleren Preises bestimmt.

Das Abschätzungs-Protocoll wird durch das Landgericht an die Finanzdirection, und Uns von dieser zur Genehmigung vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigung auf den Etat des Strassenbaues erfolgt.

§. 3. Wenn auf dem zum Strassenbaue abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gilten haften, und Unser Aerar Grundherr ist, so sollen solche in dem Maaße, in welchem diese Gründe zum Strassenbau benützt werden, nachgelassen seyn.

Wenn entgegen nicht das Aerar, sondern ein Dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Strassenbaufonde entrichtet, oder es hat sich letzter mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden.

§. 4. Die Abschätzungs-Gebühren werden von dem Aerar übernommen, und aus dem Strassenbau-Etat bezahlt.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung erhält erst mit dem 1. Oct. l. J. an verbindende Kraft. Die Entschädigung für alle früher zum Strassenbau abgetretenen Grundstücke wird daher nach der bisher bestandenen Vorschrift und Observanz regulirt.

Unsere General-Kreiscommissariate werden hiedurch beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die ihnen untergeordneten Landgerichte hienach anzuweisen."

§. 12.

Mancherlei Veranlassungen, insbesondere die Bau-

erweiterungen zu München, die Nothwendigkeit des Wiederaufbauens größerer Brandstätten u. a. ä. führten die Abforderung eines Gutachtens des K. Geh. Rathes (am 7. Juli 1814 — s. Verhdl. d. Reichsräthe 1837. S. 10.) über die Fragen herbei:

1) ob und in welchen Fällen ein Eigenthümer schuldig sey, sein Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken abzutreten?
2) ob und in wie ferne ihm für diese Abtretung eine Entschädigung gebühre, und nach welchen Grundsätzen solche zu reguliren sey?
3) ob und in wie weit in solchen Angelegenheiten ein Proceß auf ordentlichem Rechtswege statt finde, oder welches sonstige förmliche Verfahren zu beobachten seyn dürfte?

Aus der Beantwortung dieser Fragen gieng nun am 14. August 1815 (Regbl. 1815. S. 724 fg.) eine Kgl. Verordnung, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, hervor, welche also lautet:

„Da bei angesonnenen Abtretungen des Privateigenthums für öffentliche Zwecke sich mehrere Anstände ergeben haben, so sind Wir veranlaßt worden, zur Beseitigung derselben nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes zu verordnen, wie folgt:

1) Keine Staatsbehörde ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privateigenthums eines bayerischen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben, in einem Kollisionsfalle, sie nothwendig macht, wie z. B. bei Verfügungen nöthiger Maßregeln gegen den Feind zur Gegenwehr, zur Bewahrung ganzer Districte des Landes durch Dämme und Teiche (sollte wohl heißen Deiche) gegen Ueberschwemmungen, oder wenn nicht, ohne eine solche Abtretung, gemeinnützige öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstrassen zur Beförderung des äußern und

innern Handels, ausgeführt werden können, oder wo nicht allenfalls zur Erreichung nothwendiger polizeilicher Zwecke, z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, auf Abwendung der Feuersgefahr ꝛc. dergleichen Abtretungen erfordert werden. Nur in diesen und ähnlichen Fällen kann der Staats-Einwohner gezwungen werden, sein Privateigenthum abzutreten.

2) Wenn einer der bezeichneten Fälle eintritt, so soll die einschlägige administrative Behörde mit den Betheiligten vor Allem eine gütliche Uebereinkunft versuchen.

3) Findet diese nicht statt, und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums verweigert die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, so hat die unterste administrative Justizbehörde, nach vorgängiger summarischer Instruction der Sache, in erster — das einschlägige General-Kreis-Commissariat in zweiter, — und Unser geheimer Rath in dritter und letzter Instanz darüber zu erkennen.

Dabei sind, ohne jedoch auf eine **Summa appellabilis** Rücksicht zu nehmen, die in Unserer Verordnung vom 8. August 1810. (Regierungsblatt 1810, Stück XXXVIII. S. 642 — 646) über die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des geheimen Rathes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

4) Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der competenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justizbehörde, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung des wahren Werthes desselben, darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

5) Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privateigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Ent-

schädigung, in so weit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

Diese Beschlüsse werden durch das Regierungsblatt zur genauen Befolgung sowohl Unseren einschlägigen Administrativ- als Gerichtsstellen, bekannt gemacht."

§. 13.

In einer Verordnung über Formation und Dienstes-Instruction des an die Stelle des königl. Geheimen Rathes in Bayern am 2. Febr. 1817. getretenen Staatsraths, vom 3. Mai 1817. (Regbl. 1817. S. 425 fl.) sind nicht blos Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, welche sich auch zum Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz nicht eignen, und worüber in dem ordentlichen Wege bei den Ministerien keine Abhülfe erfolgt ist, unter die in den Geschäftskreis des Staatsraths zur Berathung gehörenden Gegenstände aufgenommen, sondern nun auch speciell zur Entscheidung des Staatsraths als erkennende Stelle verwiesen: „Recurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 (siehe oben §. 12.) darüber enthaltenen Vorschriften" und zwar zur Entscheidung des versammelten Staatsraths, nicht der besondern Staatsraths-Commission.

§. 14.

Aus demselben Jahre 1817, und zwar vom 18. April, wird in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe, Bd. I. S. 9. eine Ministerial-Entschließung allegirt, welche gestattet:

„daß den für abgetretene Kiesgruben zu entschädigenden Unterthanen, insoferne sie es vorziehen, auch die jährlichen Zinsen des Schätzungswerthes, statt des Kapitals selbst angewiesen werden könnten, unter der Voraussetzung jedoch, daß der Schätzungswerth auf die verordnungsmäßig vorgeschriebene Art ausgemittelt wurde, und die Verzinsung desselben nicht fünf vom Hundert übersteige."

§. 15.

Uebereinstimmend mit den Anordnungen der Staats-Raths-Instruction von 1817 (§. 13.) ist in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Gesetzblatt 1818. S. 117.) ausgesprochen: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des ver sammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 (§. 12.) bestimmt ist."

§. 16.

Ebenfalls übereinstimmend hiemit zählt die revidirte Instruction für den Staatsrath vom 9. Jan. 1821. (Regbl. 1821. S. 57.) zu den zur Entscheidung des kön. Staatsraths als erkennende Stelle unmittelbar, — im Gegensatz der mittelbaren Entscheidung durch die Staatsraths-Commission — gehörenden Sachen, die oben genannten Recurse, wörtlich wie in der Verordnung von 1817, und dasselbe verordnet die Instruction vom 18. Nov. 1825. (Regbl. 1825. S. 872.)

§. 17.

Die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, (Intellig. Bltt. f. d. Unterdonaukreis 1819, St. XIII. S. 166. — Döllinger, Sammlung Bd. III. S. 281. übrigens ohne Datum) fand sich veranlaßt, hinsichtlich der durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812 angeordneten Abschätzung der zum Straßenbau abzutretenden Gemeinde-Stiftungs- oder Privatgründe folgende allgemeine Verfügung zu treffen:

„1) Da die geometrische Aufnahme eines jeden anzukaufenden Grundstückes der Abschätzung vorhergeht, so genügt es, wenn der von der Bauinspection dazu abzuordnende Wegmeister den drei Schätzleuten in Gegenwart des Grundeigenthümers oder eines Bevollmächtigten desselben das Grundstück anszeigt, und wenn das Abschätzungsprotokoll in der Gerichtsstube aufgenommen wird.

2) Nur für denjenigen Theil eines Grundstückes wird Entschädigung geleistet, welcher zum Straßenbau wirklich abgegeben wird, und daher ist auch nur dieser Theil zu vermessen und zu schätzen.

3) Im Schätzungs-Protokolle ist anzuführen:

a) der Name, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers,

b) der Name, die Lage und Beschaffenheit (ob nämlich Aecker, Wiesen, Wald — von welcher Qualität) des Grundstückes,

c) der Flächeninhalt des anzukaufenden Grundes,

d) die grundherrliche Eigenschaft und Belastung des Grundstückes, und ob dasselbe ein Pertinenzstück ist,

e) die Schätzung, und zwar die einzelne Werthsangabe von jedem Schätzer mit der Durchschnittsschätzung.

4) Die Schätzung soll in gewissenhafter Angabe des laufenden Kaufpreises bestehen, mithin darf sie auf Affection keine Rücksicht nehmen. Damit aber sowohl das Gericht, als die Kreisfinanzstelle in den Stand gesetzt werde, jedes Uebermaaß zu beurtheilen und zurückzuweisen, so ist auch der Schätzung beizufügen:

a) wie das Tagwerk Land von dem anzukaufenden Grundstücke im Allgemeinen gekauft und verkauft werde, und es muß

sich alsdann die Entschädigung aus ihrem Flächeninhalte berechnen lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß das Resultat der Berechnung und der Schätzung sich gleichstellen müssen;

b) welches der reine Ertrag eines Tagwerkes im Allgemeinen sey, damit die Schätzung des letztern nicht übertrieben werden könne.

5) Am Schlusse des Protokolls hat das Gericht sein Gutachten über die Abschätzung beizufügen, und allenfallsige Erinnerungen des Grundeigenthümers aufzunehmen.

Das Gericht schickt das Original-Protokoll sammt Plan und einer Berechnung der Schätzungsgebühren hieher ein, theilt aber der Bauinspection zu gleicher Zeit eine Abschrift davon mit, um den Ankaufspreis und die Schätzungsgebühren in den Etat aufnehmen zu können."

§. 18.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen selbst erklärte am 5. August 1819, (Nro. Pr. 13894 — Döllinger Samml. Bd. III. S. 283. §. 8.):

„Nachdem Seine Königl. Majestät durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812 über die Entschädigung der Privaten und Gemeinden für die zum Strassenbau, zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Grundstücke ganz bestimmte Vorschriften ertheilt haben, so werden hiemit sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen angewiesen, für die Zukunft dergleichen Grundentschädigungen, unter strenger Beobachtung der durch diese Verordnung festgesetzten Normen aus eigener Kompetenz festzusetzen, und, nebst den erlaufenen regulativmäßigen Abschätzungsgebühren, zur Zahlung der Verrechnungen anzuweisen, so lange der Betrag einer solchen Entschädigung nicht die Summe von 500 fl. übersteigt, und die zu diesem Zwecke genehmigte Etatsposition nicht überschritten wird.

Da jedoch wiederholt Fälle zu allerhöchster Kenntniß gelangt sind, wo untergeordnete Strassen- und Wasserbaubehörden Privatgründe zum Wasserbau oder zu Kiesgruben ohne Autorisation, und ohne vorgängige Ausmittlung der gesetzmäßigen Entschädigung, verwendet, und hiedurch gegründete Beschwerden der Betheiligten veranlaßt haben, so

werden hiemit sämmtl. königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, beauftragt, pflichtmäßig darüber zu wachen, daß solche ordnungswidrige Vorgriffe der bauführenden Beamten für die Zukunft zuverlässig und bei strenger Verantwortung und persönlicher Haftung unterbleiben, und daß durchaus kein Privat- oder Gemeindegrund zu baulichen Zwecken verwendet werde, ehe die Nothwendigkeit dieser Verwendung streng erwiesen, und die gesetzliche Entschädigung des Eigenthümers auf legale Weise ausgemittelt und festgesetzt ist."

§. 19.

In Bezug auf die Entschädigungen für zum Strassenbau verwendete Grundstücke überhaupt äußerte sich die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen in einer Entschließung vom 8. März 1822 (Intellbl. für den Regenkreis 1822. St. XII. S. 261. — Döllinger Samml. Bd. III. S. 283.):

„Es kommen noch immer Fälle vor, wo ohne vorgängige Autorisation und Entschädigung Privatgrundstücke zum Strassenbau verwendet werden.

Dieses ist gegen die bestimmtesten Gesetze vom 3. Juli 1812 und 14. August 1815, deren genaue Beobachtung Seine Kön. Majestät am 5. August 1819 neuerdings, und bei strenger Verantwortung anbefohlen haben.

Die königl. Landgerichte, Rentämter und Strassenbau-Inspectionen werden beauftragt, sorgfältig darüber zu wachen, daß vorerwähnte gesetzliche Bestimmungen eingehalten, alle Uebertretungen der unterzeichneten Stelle angezeigt, diejenigen aber, welchen wie immer daran gelegen seyn mag, von den bestehenden Verordnungen wohl in Kenntniß gesetzt werden, damit sie gleichwohl für allen Nachtheil zu rechter Zeit sich selbst verwahren können."

§. 20.

In besonderem Bezug auf die Grundstücke protestantischer Pfarreien erließ das kön. Staatsministerium des Innern

I. an die sämmtlichen Kreisregierungen am 23. Jan. 1826 den Auftrag (Döllinger, Samml. Bd. III. S. 277. Note a.):

„Bevor über protestantische Pfarrgrundstücke und Kirchenvermögens-Ueberschüsse zu andern Zwecken, als jenen des Kultus und der pfarrlichen Stiftungen verfügt wird, ist jedesmal die Aeußerung des einschlägigen Consistoriums zu erheben, und daraufhin nach den bestehenden Verordnungen und Competenz-Regulativen das Geeignete vorzukehren; indem zu den bezeichneten Verwendungen die Erklärungen der Pfarrämter und Decanate nicht genügen, sondern jene der benannten geistl. Oberbehörden erfordert werden."

II. und eröffnete am nämlichen Tage (Döllinger a. a. O. S. 276. §. 2.) dem protest. Oberconsistorium:

„Auf die berichtlichen Anträge bezeichneten Betreffs vom 14. d. wird erwiedert:

1) Die Abtretung eines Bauplatzes von dem Pfarramte zu N. N. eignet sich zur Zeit nicht zur Allerhöchsten Entscheidung, vielmehr liegt es in der Geschäftszuständigkeit der königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J., in Folge der neuerlichen Erklärungen des königl. Consistoriums in Baireuth das Weitere nach Vorschrift der Gesetze zu bemessen und einzuleiten.

2) Die Frage, ob eine Abtretung von Pfarrgütern zu andern Zwecken erzwungen werden könne, ist nicht im Allgemeinen, sondern nur in vorkommenden Fällen und mit Einhaltung der in der Verordnung vom 14. August 1815 hiefür ertheilten Bestimmungen, zu beantworten. (Unter Nr. 3., wird von dem Auftrag Nr. 1. Nachricht ertheilt.)"

§. 21.

Inzwischen hatten sich über die Competenz der zweiten Instanz in solchen Fällen bei vorhandener Collision mit den Befugnissen der bei ebenderselben befindlichen Oberbaubehörde Anstände ergeben, und deßhalb resolvirte das kön. Staatsministerium des Innern am 13. Nov. 1827, in Betreff der Zuständigkeit in

zweiter Instanz, bei Streitigkeiten über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichem Zwecke. (Döllingers Samml. Bd. II. S. 233. §. 57.):

„Auf den Bericht vom 28. Sept. d. J., die Zuständigkeit in zweiter Instanz bei Streitigkeiten über die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, wird der königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, aufgetragen, bei dem Eintritte des angedeuteten Falles — (da nämlich die Kreisregierung einen Bau anordnete, und in dieser Anordnung zugleich als Oberbaubehörde des Kreises aussprach, daß er auf abzutretendem Privatgrunde geführt werden müsse, und wo sodann gegen die Verfügung dieser Abtretung von Seite des betheiligten Privaten an die zweite Instanz Beschwerde geführt wurde) — die verhandelten Acten vorzulegen, damit sodann die Delegation einer andern Kreis-Regierung mit Rücksichtnahme auf die in der Verordnung vom 17. Febr. 1821, das Verfahren bei administrativ-contentiösen Gegenständen betreffend, enthaltenen Bestimmungen veranlaßt werden können."

§. 22.

Veranlaßt aber durch einen speciellen Recurs wegen Abtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken, und nach Ansicht der darüber vorgelegten Acten ertheilte das königl. Staatsministerium des Innern am 20. Dez. 1828 (Nro. Pr. 16701. — Döllinger Samml. Bd. III. S. 277. §. 3.) der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern:

„in der Erwägung —

1) daß die Prüfung technischer Bauplane überhaupt nicht zu den nach §. 69 der Verordnung vom 26. Dezember d. näml. Jahres, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., in collegialer Berathung zu verhandelnden Gegenständen gehört und daß sogar dem Regierungscollegium über rein technische Fragen nach §. 70 der ersterwähnten Verordnung eine entscheidende Cognition nicht zusteht:

2) daß in dem gegebenen Falle der Bauplan, dessen Vollzug den zu entscheidenden Streit veranlaßt hat, durch eine Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1826 genehmigt und vorgezeichnet ist;

3) daß nach allen diesen, die unter der Ausfertigung einer Kreis-Regierung ergangenen Entschließungen über technische Baugegenstände die Unzuständigkeit des Regierungs-Collegiums über die daraus sich entwickelnden administrativen Rechtstragen um so weniger zur Folge haben können, als in der angeführten Verordnung vom 26. Dezember 1825 Baugegenstände, bei welchen eine Rechtsfrage oder polizeiliche Beziehung zu beurtheilen ist, von der rein technischen genau unterschieden werden, und als überhaupt nach Cod. jud. Kap. 1. §. 20. für eine eigene Sache des Richters nur diejenige zu achten ist, welche seine Person und nicht sein Amt angeht:

4) daß endlich die königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J. in der vorliegenden administrativ-contentiösen Sache unterm 18. April 1827 das Richteramt wirklich schon ausgeübt, und ein früheres Erkenntniß des Landgerichts Weiler als zu frühzeitig erlassen, aufgehoben hat."

die Entschließung:

„daß zureichende Gründe zu Veranlassung der Delegation einer andern Kreisregierung nicht aufgefunden worden seyen."

§. 23.

In weiterer Rücksicht auf grundherrliche Verhältnisse verfügte das königl. Staatsministerium d. J.

a) am 27. März 1831 (Intelligenzblatt des Rezatkreises 1832 Bd. I. St. XXXVII. S. 710. — Döllinger Samml. Bd. III. S. 278. §. 4.) an die Regierung des Rezatkreises:

„Da zur Aufführung öffentlicher Bauten gewöhnlich Grundbesitzungen von Privaten erworben werden, welche sich nicht selten im Grundverbande befinden, und späterhin wegen Uebernahme der Dominicalreichnisse oder Entschädigungsleistung Reclamationen entstehen, so ist jedesmal, wo möglich auf die Erwerbung solcher Grundflächen im freieigenen Zustande zu unterhandeln, und die Entschädigung der Grundherrschaft den veräußernden Grundholden zu überbürden."

b) und in Bezug auf diese nämliche Ausschreibung, so wie auf einen Bericht der Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., (Nr. Pr. 14030. — Döllinger Bd. III. Samml. S. 279. §. 5.) ferner erläuternd:

„Es ist bei einem beabsichtigten Erwerbe grundbarer Realitäten in freieigenem Zustande dem Grundholden, bevor eine Unterhandlung mit ihm gepflogen wird, zu überlassen, mit seinem Grundherrn wegen Ablösung des grundbaren Nexus und aller grundherrlichen Lasten übereinzukommen, und mit dem Grundholden über den Ankauf seiner Realität so lange in keine weitere Verhandlung einzugehen, vielweniger eine Zahlung nach dem Anschlage des Grundstückes in freieigenem Zustande zu leisten, bis derselbe den Nachweis über Ablösung des Obereigenthums und aller grundherrlichen Lasten beigebracht haben wird.

Hienach hat die königl. Regierung, jedoch stets mit Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 3. Juli 1812, die Entschädigung für die zum Strassenbau verwendeten Grundstücke betreffend, das Weitere zu verfügen."

§. 24.

Hieran schließen sich nun die neuesten bayerischen Gesetze und Verordnungen über Kanalbau und Eisenbahnen. Voraus ging ein bei der sechsten Stände-Versammlung berathenes Gesetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau vom 1. Juli 1834. (Gesetzbl. 1834. S. 11 und 97. fg.) des Inhalts:

„Wir haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheins mit der Donau vermittelst eines letztern Fluß mit dem Main verbindenden Kanals der Agricultur, dem Handel und den Gewerben Unseres Königreiches durch ungemeine Erweiterung des Absatzes roher Producte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neuer Verbindungen mit den größeren Communicationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen:

Die Erbauung eines Kanals, welcher seine Richtung von der Donau bei Kellheim im Thale der Altmühl und Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlassen, und unter nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen.

Erstens: die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums soll nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8. der Verfassungsurkunde, und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. August 1815, als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweitens: In der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privat-Actiengesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staats-Ministerium der Finanzen ermächtigt, dieser Gesellschaft, sobald dieselbe durch die Abnahme von der Hälfte des ganzen Fonds sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actien Summe als Actionär in Anwendung der im III. Titel der Verfassungsurkunde §. 6. Abschn. 4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts, beizutreten.

Drittens: Den Inhabern der Actien sollen die Kanal-Anlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens: Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Actiengesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tarifsätze ein Dritttheil der Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnittspreise ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen.

Fünftens: Der Actiengesellschaft wird ferner die Zusage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer anderen Auflage unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben nach dem Verhältnisse der Bonitätsklasse der daraustossenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden solle.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Gesetze beauftragt."

§. 25.

Die Bildung der §. 2. genannten Privat-Actien-Gesellschaft wurde durch königl. Verordnung vom 14. Aug. 1835 (Regbl. 1835. Nr. 45.) dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main übertragen.

§. 26.

Nun folgt eine Periode, welche ein nicht blos für Bayern, sondern für ganz Teutschland und selbst für Europa wichtiges, und einflußreiches patriotisches Unternehmen einer ehrwürdigen Stadt vorbereitete, die ehedem im Herzen von Teutschland dem Welthandel Richtung und Aufschwung gab, und die auch jetzt den Beweis liefert, was gemeinsames edelmüthiges Bemühen einsichtsvoller und vermöglicher Staatsbürger unter dem Schutze einer weisen Regierung wirken kann. Eine Einladung vom 14. Mai 1833 zur Theilnahme an der Errichtung einer Eisenbahn zwischen den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth hatte glänzenden Erfolg; die erste Versammlung fand am 18. Nov. desselb. J. statt, die Gesellschaft, mit Genehmigung Sr. Majestät unter dem Prädicat: Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg erklärte sich für constituirt, die Statuten wurden am nämlichen Tage errichtet, und allerhöchsten Orts vorgelegt.

§. 27.

König Ludwig von Bayern ertheilte am 19. Febr. 1834 der Gesellschaft ein Privilegium des Inhalts:

„Nachdem die zu Errichtung einer Eisenbahn zwischen Fürth und Nürnberg zusammengetretene Actiengesellschaft um Verleihung eines ausschliessenden Privilegiums hiefür, die unterthänigste Bitte

gestellt hat, so wollen Wir, nach genommener Einsicht und Genehmigung der von dieser Gesellschaft entworfenen Statuten, in allergnädigster Anerkenntniß des fraglichen Unternehmens, als eine gemeinnützige, für die Verkehrserleichterung zwischen zweien der gewerbreichsten Städte Unseres Königreiches zum öffentlichen Gebrauch dienende Anstalt, das erbetene ausschliessende Privilegium zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth für die nächstfolgenden dreißig Jahre, jedoch unter nachstehenden Bedingungen bewilligen, und hiemit verliehen haben, daß

Erstens: die bezeichnete Eisenbahn binnen der nächstfolgenden fünf Jahre, vom Tage gegenwärtiger Verleihung an gerechnet, wirklich eröffnet werde.

Zweitens: Daß die Gesellschaft sich verbindlich erkläre, für den Fall des Anschlusses anderer von Uns etwa errichtet werdender, sowie von Uns genehmigter Eisenbahnen, welche in irgend einer Richtung durch einen Theil des Landes geführt werden, an diese privilegirte Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth, derselben die, durch oben bemerkte größere Verbindung etwa erforderlich werdende Erweiterung oder sonstige Einrichtung, welche der Anschluß erfordert, zu geben;

Drittens endlich, daß das ertheilte Privilegium durch fünfjährigen Nichtgebrauch erlösche."

§. 28.

Das Beispiel der Nürnberg-Fürther Eisenbahn, deren feyerliche Eröffnung am 7. Dez. 1835. statt fand, hatte baldige Nachfolge, und fand um so lebhafteren Anklang, je ehrenvoller das Vertrauen war, was die Regierung, namentlich in Bezug auf die beabsichtigte Fortsetzung der Bahn über Bamberg bis zur sächsischen Gränze in einem Ministerial-Rescript vom 11. Febr. 1836 gegen die ersten Unternehmer ausgesprochen hatte. Die kön. bayerische Regierung überzeugte sich von der Nothwendigkeit, allen solchen Privat-Unternehmungen durch allgemeine Reglementar-Bestimmungen entgegen zu kommen. In dieser Absicht rescribirten die königl. Staats-

Miniſterien, des königl. Hauſes und des Aeußern, des Innern und der Finanzen am 27. Juli 1836:

„Gleichförmigkeit der Grundſätze und des Verfahrens von Seite aller autoriſirten Actiengeſellſchaften als eine der weſentlichſten Vorbedingungen des Gelingens der, als ein großes zuſammenhängendes Ganze ſich darſtellenden inländiſchen Eiſenbahn-Unternehmungen betrachtend, haben Se. königl. Maj. allergnädigſt anzuordnen geruht, daß vor allem eine General-Delegation von gehörig Bevollmächtigten aller genehmigten Eiſenbahngeſellſchaften nach München berufen werden ſolle, um unter ſteter Mitwirkung und im Beiſeyn der drei Staatsminiſterien des königl. Hauſes, und des Aeußern, des Innern und der Finanzen die gemeinſamen Grundlagen aller Statuten für ſämmtliche Eiſenbahn-Geſellſchaften des Inlandes zu entwerfen, und ſolche ſofort allerhöchſter Sanction zu unterſtellen. Die Comités ſollen zu dieſem Ende bis zum 2c. — mit den gehörigen Vollmachten verſehene Abgeordnete aus ihrer Mitte nach München ſenden, und dieſelben insbeſondere mit den Anſichten der Geſellſchaft vertraut machen:

a) über die allen Bahnen zuſtehenden gleichen Dimenſionen der Bahnſchienen,

b) über die Räthlichkeit alsbaldiger Einzahlungen von mindeſtens zehn Procent der wahrſcheinlichen Actienſumme zu Beſeitigung verderblicher Agiotage,

c) über die zu ſtipulirenden Gewährſchaften gehöriger Einzahlung, dann

d) über die erhobenen oder vorausſichtlich noch zu erhebenden Einſprachen und Entſchädigungsanforderungen.

Von dieſer Verhandlungsweiſe ſind die poſtaliſchen Verhältniſſe ausgenommen, welche bei der großen Verſchiedenheit der Vorausſetzungen, insbeſondere der Perſonen- und Waarenfrequenz, einer geſonderten Eröffnung der einſchlägigen Geſellſchaften mit einem durch das Staatsminiſterium des königl. Hauſes und des Aeußern zu bezeichnenden Commiſſaire vorbehalten bleiben. Nach Feſtſtellung und allerhöchſter Sanction der Statutenfundamente iſt den einzelnen Geſellſchaften überlaſſen, ihre Specialſtatuten zu entwerfen, und ſelbe königlicher Genehmigung zu unterſtellen.“

§. 29.

Der Zusammentritt fand noch im August 1836 zu München statt, und die der Regierung vorgelegten Propositionen berührten auch den Gegenstand der Expropriation, indem beantragt wurde,

den bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften zuzusichern, daß für ihre von der königl. Staatsregierung genehmigten Bahnen, deren Anlegung, Ausbau, Erhaltung und dazu erforderlichen Nebenanstalten auf der ganzen Bahnlänge das Expropriationsgesetz vom 14. Aug. 1815 anwendbar erklärt, und dasselbe mit dem Zusatze ergänzt werde, daß die Gesellschaften befugt seyn sollten, alle ihnen zu genannten Zwecken nothwendigen Grundflächen nach Vollendung des Bauplanes sogleich, und ohne desfalls in irgend ein administratives oder civilrechtliches Verfahren sich einlassen zu müssen, in Besitz zu nehmen, unbeschadet der gesonderten gütlichen oder rechtlichen Ausmittelung der Entschädigung.

§. 30.

Aus der hiernach am 28. Sept. 1836 ergangenen allerhöchsten Entschließung ergiebt sich, daß dieser Antrag darin namentlich nicht berührt, sondern eine desfallsige ausdrückliche Bestimmung suspendirt wurde. Sohin beschränken sich die Fundamental-Bestimmungen für sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern auf Folgendes:

„I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II. Die bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen, und können hiernach, von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an, alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III. Die Eisenbahn-Gesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Kapital durch Aktien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freysteht. Eine Aktie soll nicht unter 500 Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn, auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden gebildet werden.

IV. Jede bayerische Eisenbahn-Gesellschaft ist gehalten: 1) sofort bey Unterzeichnung der Subscriptions-Summe, je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comites ein bis fünf Prozent des subscribirten Actien-Betrages zur Deckung der Initiativkosten, und 2) unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beschlossener Bauführung, weitere zehn Prozent der subscribirten Actien-Gesammt-Summe sogleich baar einzahlen zu lassen, die weitern Einzahlungen, je nach Bedarf bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen, und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammt-Actien-Capitals als Reserve-Fonds in Kasse sich befinden. Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue in gleichem Betrage zu emittiren.

V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actien-Capitals zu bezeichnen.

VI. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emmission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actien-Betrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII. Die Wahl der die Gesellschaft leitenden Organe, dann der Zeitpunct dieser Wahl bleibt den, längstens binnen 2 Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Special-Statuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen

Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actien-Besitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX. Wechselseitige Streitigkeiten der bayrischen Eisenbahn-Gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschafts-Mitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschafts-Verhältnisse sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschafts-Statuten überlassen bleibt, geschlichtet werden.

X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bey den Eisenbahn-Gesellschaften und Unternehmungen königl. Commissäre in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen, zu Bewirkung der Abrechnung über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beytritte der königl. Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften Statt finden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeylichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII. Der Staat behält sich vor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Sr. Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten 3 Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle 3 Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle stattfinden, wenn 3 Viertheile der persönlich Versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretene Actionaire sie beschließen.

XVI. Die Spurweite soll auf allen bayerischen Eisenbahnen vollkommen gleich seyn und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß 8½ Zoll engl. Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach bayerischem Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem königl. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII. Bei jeder bayerischen Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft construirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen seyn, daß sie auch Schwer-Transporte von Waaren und andern Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII. Bei den bayerischen Eisenbahnen soll in der Regel und wo die Verhältnisse nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrainhindernisse u. dgl. es nothwendig und räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, so wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

XIX. Für Rechtsbegründete aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungsansprüche haftet die Gesellschaft.

XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und

b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der königl. Postanstalt und die der letztern zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der königl. Postanstalt resp. dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist."

Vierter Abschnitt.

Preussen.

§. 31.

Nach dem preußischen allgemeinen Landrecht Thl. I. Titl. 11. §. 3. folg. kann

1) (§. 3.) der Eigenthümer einer Sache zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann ge-

zwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat.

2) (§. 4.) Auch der Staat ist Jemanden zum Verkaufe seiner Sachen zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist.

3) (§. 5.) Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, können die Besitzer der angränzenden Grundstücke, so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

4) (§. 6.) Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

5) (§. 7.) Bei entstehendem Getreide-Mangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

6) (§. 8.) In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufes muß, wenn über den Preis kein Einverständniß statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

7) (§. 9.) Bey dieser Bestimmung ist nicht blos auf den gemeinen, sondern auch auf den ausserordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

8) (§. 10.) Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufes zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staates vorbehalten.

9) (§. 11.) Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

§. 32.

Durch einen Beschluß des kgl. Staatsministeriums sind im Juli 1836 folgende 23 allgemeine Bedingungen definitiv festgestellt, welche bei allen zweckmäßig befundenen Eisenbahn-Unternehmungen im preußischen Staate den weitern Verhandlungen zur Vorbereitung der allerhöchsten Concession zum Grunde gelegt werden sollen.

„I. Nachdem die vorläufige Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn in der beabsichtigten Richtung im Allgemeinen ertheilt worden ist, wird der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen eine Frist bestimmen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das für das Unternehmen überschläglich erforderliche Kapital wenigstens bis zur Höhe von zwei Drittheilen gezeichnet und die Gesellschaft nach einem von den Actienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zusammengetreten sey.

II. In diesem Statut, welches zur allerhöchsten Genehmigung einzureichen ist, müssen hinsichtlich der Actien und der Verpflichtungen der Actienzeichner folgende Grundsätze beachtet werden: 1) die Actien, deren Ausfertigung stempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber gestellt werden; 2) die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und ebensowenig die Ertheilung von Promessen, Interimsscheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber gestellt sind. Ueber Partialzahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden. 3) Der erste Zeichner der Actie ist für die Einzahlung von 40 pCt. des Nominalbetrags der Actie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. 4) Nach

Einzahlung von 40 pCt. steht der Gesellschaft nach dem Beschlusse ihrer Vorstände die Wahl zu, ob sie: a) die ersten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Haftung entlassen, und sich blos an die Cessionarien halten, oder ob sie: b) der Abtretung ungeachtet, die ersten Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen wolle. Der dießfallsige Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen. 5) Wenn nach Einzahlung von 40 pCt. die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft befugt, entweder

a) den Zahlungspflichtigen dieserhalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder aber

b) denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Fall er des bereits gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verlustig geht; von der Geltendmachung dieser Befugniß ist ihm sofort Kenntniß zu geben. — Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Actienzeichnungen zugelassen werden; die neuen Actienzeichner haben sodann die bereits ausgeschriebenen PCte. sofort zu zahlen, stehen aber hiernächst den übrigen Interessenten gleich.

III. So lange die allerhöchste Genehmigung des Statuts nicht erfolgt ist, bestimmen die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der allerhöchsten Genehmigung des Statuts werden derselben die Rechte resp. einer Corporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt werden.

IV. Diese allerhöchste Genehmigung wird nicht erfolgen, bevor nicht: 1) die Bahnlinie und der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden; 2) das für das Unternehmen anschlagmäßig erforderliche Capital zum vollen Betrage gezeichnet ist.

V. Die Genehmigung der Bahnlinie wird der Staatsverwaltung und nöthigenfalls der allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, ebenso sind die Verhältnisse der Construction, sowohl der Bahn, als der anzuwendenden Fahrzeuge, falls die Gesellschaft die Dampfbeförderung beabsichtiget, an die Genehmigung des Staats gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

VI. Zu Anlage von Zweigbahnen ist die Genehmigung des

Staats in gleicher Art, wie für neue Eisenbahnanlagen überhaupt erforderlich.

VII. Die Emission von Actien über die bei Genehmigung des Statuts ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, sowie die Aufnahme von Darlehen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Staates.

VIII. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Für den Fall, daß eine dießfällige Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird indessen in der ihr zu ertheilenden Concession das Recht der gezwungenen Expropriation in dem Maaße verliehen werden, daß dasselbe sich erstreckt: 1) auf den zum Raum der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden; 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum; 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einschnitten und Abtragungen; 4) auf den Grund und Boden für solche Anlagen, welche a) zu dem Zwecke, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig und zugleich b) an eine bestimmte Stelle gebunden sind, mit der Maaßgabe, daß die Entscheidung hierüber in jedem einzelnen Falle der betreffenden Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. zusteht. (Es können hieher, den Umständen nach, die Aufseher- und Wärterhäuser beim Durchschneiden von Strassen, die Wasserstationen und längs der Bahn gelegenen Kohlenniederlagen zur Versorgung der Dampfwagen u. dgl. gehören.) Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine u. dgl., nicht jenen allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen. Ausserdem wird derselben das Recht zur temporären Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialien-Beyschaffung ꝛc. ebenso, wie es bei der Anlage von Kunststrassen dem Staate zusteht, zugestanden werden; es kann sich solches jedoch auf Ziegeleien und Steinbrüche nicht erstrecken. —

IX. Findet rücksichtlich des Preises der abzutretenden Grundstücke kein Einverständniß statt, so kommen in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft, die Vorschriften der §§. 8 — 11. Thl. I. Titl. 2 in Anwendung. Die Ernennung der Taxatoren erfolgt Seiten des Staats, und der Eigenthümer ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, gehalten, gegen

AUGSBURG

Empfang des nach deren Taxe bestimmten Preises, das der Expropriation unterworfene Grundstück der Gesellschaft zu übergeben. Weigert er sich dessen, so ist letztere berechtigt, den Betrag gerichtlich zu deponiren, damit hiernächst die Uebergabe bewirkt werde. Vor geleisteter Zahlung oder gerichtlicher Deposition darf die Gesellschaft den Besitz des betreffenden Grundstücks nicht antreten. Für die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke ist die Entschädigung in gleicher Art zu bestimmen; es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Caution verlangt werden, in welchem Falle die betreffende Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat. Hinsichtlich der Zahlung der Entschädigungen kommen die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. In der Rheinprovinz, soweit das allg. Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung der obigen Befugnisse (Nro. VIII.) und die Feststellung und Zahlung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden besondern Verordnungen, und den wegen deren Ausführung ergangenen Bestimmungen.

X. Für alle durch die Anlage in irgend einer Beziehung gegen den Staat hervorgerufene Entschädigungsansprüche muß die Gesellschaft unbedingt aufkommen, und sich verpflichten, denselben gegen einen jeden, welcher ihn mit Erfolg in Anspruch nehmen sollte, vollständig zu vertreten. Bei Anstellung dießfälliger Processe gegen den Staat, ist derselbe befugt, von der Gesellschaft die Bestellung einer Caution bis zum vollen Betrage des erhobenen Anspruchs zu verlangen, auch die Erstattung aller Kosten des Processes sich sicher stellen zu lassen.

XI. Der Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich die nöthig scheinenden Bürgschaften stellen lassen. Auch bleibt dem Staate insbesondere die Befugniß vorbehalten, im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit, die Anlage, wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, damit sodann von den andern Unternehmern, welche die Anlage gekauft haben, solche zur Vollendung gebracht werde.

XII. Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach einem darüber von der Staatsverwaltung zu erlassenden Reglement der Gesellschaft übertragen.

XIII. Zur Benutzung der Bahn nach den Vorschriften des Bahn-Reglements ist gegen Entrichtung des bestimmten Bahn-Geldes ein jeder berechtigt, welcher hiezu die Concession des Staates erhalten hat.

XIV. Das Bahngeld wird auf den Antrag der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Interesses, so wie des Interesses des Publikums, vom Staat festgesetzt. Dasselbe gilt als ein Maximum, innerhalb dessen die Gesellschaft Abstufungen machen kann, es müssen jedoch die Abstufungen, so wie die jedesmaligen Aenderungen der Staatsverwaltung angezeigt werden. Der Bahngeld-Tarif und die Abänderungen, welche darin getroffen werden, sind öffentlich bekannt zu machen, und auf alle Transporte, ohne Unterschied der Unternehmer, gleichmäßig anzuwenden.

XV. Das Bahngeld ist in näher festzusetzenden bestimmten Perioden von neuem zu reguliren. Die Gesellschaft hat über die Bahngeld-Einnahme, so wie über die daraus bestrittenen Unterhaltungs- und Administrations-Kosten, so weit sie die Bahn selbst und deren Zubehör betreffen, Rechnung zu führen, und den Rechnungs-Abschluß für jene Perioden der Staats-Verwaltung vorzulegen. So lange die Bahngeld-Einnahme nach dem Rechnungs-Abschlusse für die zuletzt verlaufene Periode an Zinsen und Gewinn nicht einen reinen Ertrag von mehr als 10 Proc. des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlage-Capitals ergibt, soll das bewilligte Bahngeld ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht herabgesetzt werden. Bey Berechnung dieses Rein-Ertrages kann indessen von dem Ueberschusse über die Ausgaben ein angemessener Betrag vorweg in Abzug gebracht werden, um für außergewöhnliche Ausgaben, Verbesserungen u. dgl. einen Reservefond zu bilden, dessen Höhe der nähern Festsetzung des Staates vorbehalten bleibt.

XVI. Wenn die Gesellschaft selbst die Transport-Beförderung auf der Bahn unternimmt, so ist der bestehende Bahngeld-Tarif für dieselbe eben so bindend, wie für andere Unternehmer; es müssen daher bey Berechnung der Einnahme an Bahngeld, auch für die von der Gesellschaft selbst zu befördernden Transporte, die tarifmäßigen Bahngeld-Sätze in Rechnung gestellt werden. Dagegen bleibt es der Gesellschaft überlassen, die Preise, welche sie für die Transport-Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, beym Beginne des Geschäfts nach ihrem Ermessen anzusetzen; jedoch mit der Verpflichtung: 1) die Fracht-Liste, sowohl für den Waaren- als den Personen-Transport beym

Beginne des Geschäfts der Staats-Verwaltung einzureichen und öffentlich bekannt zu machen; 2) die hierin angesetzten Preise ohne Zustimmung des Staates nicht zu erhöhen, und die innerhalb dieser Preise vorgenommenen Aenderungen sofort ebenfalls der Staats-Verwaltung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; 3) für die angenommenen Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren ohne Unterschied der Interessenten zu befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Eisenbahn nach dem Bahnreglement oder sonst polizeylich für unzulässig erklärt ist.

XVII. Die Gesellschaft hat über die Einnahme von Fuhrlohn, so wie über die Ausgaben, welche das Unternehmen der Transport-Beförderung angehen, abgesondert von der Rechnung über die Bahngeld-Einnahme und die Ausgaben, welche die Bahn selbst betreffen, Rechnung zu führen, und den Rechnungsabschluß über jenes Unternehmen für eben die Perioden, welche in Betreff des Bahngeldes bestimmt sind, der Staats-Verwaltung vorzulegen. Soferne daraus für die zuletzt verlaufene Periode an Zinsen und Gewinn ein Rein-Ertrag von mehr als 10 Proc. des in dem Unternehmen der Transport-Beförderung angelegten Capitals hervorgeht, müssen die Förderungs-Preise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese 15 Proc. nicht überschreite. Es kann indessen aus dem Ueberschusse über die Ausgaben ein Reserve-Fond vorweg entnommen werden, welcher für jedes einzelne Unternehmen vom Staate besonders festzusetzen ist.

XVIII. Wenn über die Anwendung des Bahngeld-Tarifs oder der Frachtliste zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so steht die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Recurses an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. der betreffenden Regierung zu.

XIX. Die vorstehenden Bestimmungen finden im Verhältnisse zur Postverwaltung nicht Anwendung, es ist vielmehr das Verhältniß derselben in jedem einzelnen Falle nach folgenden Grundsätzen besonders zu reguliren. 1) Die Postverwaltung wird ihre Vorrechte den Unternehmern für eine verhältnißmäßige Entschädigung in so weit abtreten, als der Betrieb der Eisenbahnen auf Privatrechnung es unumgänglich erheischt. 2) Sie wird sich jedenfalls die Berechtigung vorbehalten, die Eisenbahnen zur Beförderung von Posten zu benutzen. Geschieht dies durch die Betriebsmittel der Unternehmer, so wird sich die Postverwaltung

mit diesen über eine contractlich dafür zu gewährende Entschädigung verständigen. 3) Die Postverwaltung überläßt hiernach den Unternehmern der Eisenbahn-Fahrt in Concurrenz mit ihr, Personen und alle nicht dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, namentlich Packete von größerem als postzwangsmäßigen Gewichte ohne alle Abgabe an die Post, zu befördern, und leistet sogar darauf Verzicht, schwerere Packete als von 120 bis 150 Pfund aus dem Privatverkehre zum Transport zu übernehmen. 4) Für den Fall, daß die Postverwaltung Einrichtung zur eigenen Beförderung der Posten auf der Bahn trifft, ist dieselbe an das nach den obigen Grundsätzen (Nr. XIV. XV.) regulirte Bahngeld nicht gebunden; es muß vielmehr über das von ihr zu entrichtende Bahngeld eine besondere Uebereinkunft mit der Postverwaltung Statt finden, wobey von dem Grundsatze auszugehen seyn wird, daß mittelst des für die gesammte Benutzung der Bahn zu berechnenden Bahngeldes das Anlage-Capital der Bahn angemessen verzinset, und die Unterhaltungs-Kosten derselben gedeckt werden. Demgemäß ist mit der Postverwaltung von jeder Gesellschaft, vor Ertheilung der Concession, eine besondere Vereinbarung zu treffen.

XX. Der Staat wird zur Ausübung seines Aufsichtsrechts über die Gesellschaft einen beständigen Commissarius ernennen, an welchen Jene sich in allen Beziehungen zur Staatspolizey zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihren Vorstand zusammen zu berufen, und dessen Zusammenkünften beyzuwohnen.

XXI. Die Anlage einer zweyten Eisenbahn, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte fortliefe, wird binnen eines Zeitraums von 60 Jahren keinenfalls zugelassen werden; es dürfen jedoch dieserhalb anderweite Verbesserungen der Communication zwischen diesen Orten und in derselben Richtung, soferne sie nicht in der Anlage von Eisenbahnen bestehen, z. B. die Benutzung von Dampfwagen auf Chausseen, wenn solche sich dereinst als practisch ausführbar erweisen sollten, auf keine Weise erschwert oder beschränkt werden. Es ist aber die Gesellschaft verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an die bestehende Bahn nach der Bestimmung des Staats geschehen zu lassen, es möge die beabsichtigte neue Bahn in derselben Richtung oder in einer Seitenverbindung nach andern Richtungen hin bestehen. Auch ist dieselbe schuldig, die Anlage von Zweigbahnen, sey es in größerer oder geringerer Ausdehnung, auf Verlangen des Staats zu gestatten.

XXII. In Fällen, wo die beabsichtigte Eisenbahn sich durch das Gebiet auswärtiger Staaten erstrecken, oder an dort vorhandene oder anzulegende Eisenbahnen sich anschließen soll, bleibt der Gesellschaft die Erwirkung des Consenses der auswärtigen Regierungen überlassen. Sofern wegen der Berührung des Auslandes zur Controlle der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgabe von den auf der Bahn gehenden Waaren bauliche Einrichtungen im Inlande erforderlich werden, hat die Gesellschaft solche auf ihre Kosten auszuführen und zu erhalten.

XXIII. Der Staat behält sich vor, die ertheilte Concession zurückzunehmen, sobald die eine oder die andere der vorstehenden allgemeinen oder der für die einzelnen Unternehmungen etwa gestellten besondern Bedingungen nicht erfüllt werden sollte."

Fünfter Abschnitt.

Rheinbayern.

§. 33.

Der Code Napoleon, wie er jetzt noch in Rheinbayern als Civilgesetzbuch gilt, enthält im zweyten Titel von dem Eigenthume die aus dem Decrete vom 27. Jan. 1804, publicirt 6. Febr. dess. J. entnommenen Bestimmungen:

Art. 544. „Eigenthum ist das Recht, eine Sache auf die unumschränkteste Weise zu benutzen, und darüber zu schalten, vorausgesetzt, daß man keinen durch Gesetze oder Verordnungen untersagten Gebrauch davon macht."

Art. 545. „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sey denn um des öffentlichen Nutzens willen, und vermittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung."

Bey der Vorlage des Gesetzentwurfes über Expropriation in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 8. März 1810 (Moniteur 1810. Nr. 63. S. 272.)

wurde der Inhalt des Art. 544. als Fundamental-Princip, da das Heil der Nation höchst wesentlich mit der Sicherheit ihres Eigenthums verbunden sey, und die Bestimmungen des Art. 545. als die einzige Ausnahme, welche der öffentliche Nutzen fordere, geschildert.

§. 34.

Dieses noch jetzt im Rheinkreise geltende Gesetz vom 8. März 1810 ertheilt

I. in den allgemeinen Verfügungen des ersten Titel

1) den Justiz-Behörden die Competenz, den gezwungenen Verkauf, des öffentlichen Nutzens wegen zu erkennen, (Art. 1.)

2) was sie aber zu thun nur in so fern befugt sind, als der Nutzen des Zwangs-Verkaufs in den durch das Gesetz bestimmten Formen dargethan worden ist. (Art. 2.)

§. 35.

Diese Formen (Art. 3.) bestehen

a) in einem kaiserlichen Decrete, welches allein alle öffentlichen Arbeiten oder Ankäufe von Plätzen oder Gebäuden verordnen kann, die zum öffentlichen Nutzen bestimmt sind;

b) in dem Beschlusse des Präfecten, welcher die Localitäten oder den Grund und Boden bezeichnet, worauf die Arbeiten geschehen sollen, wenn diese Bezeichnung nicht aus dem Decrete selbst hervorgeht, und

c) in dem fernern Beschlusse, durch welchen der Präfect das Privat-Eigenthum bestimmt, auf welches der gezwungene Verkauf anwendbar ist.

Diese Anwendung kann aber auf kein Privat-Eigenthum geschehen, wenn nicht vorher die dabey interessirten Parteyen in den Stand gesetzt worden sind, nach den hier unten angeführten Regeln ihre Einwendungen dagegen zu machen.

§. 36.

II. Als Verwaltungs-Maaßregeln in Ansehung der gezwungenen Verkäufe sind im 2ten Titel aufgestellt, daß

1) (Art. 5.) die Ingenieure oder andere mit der Verfertigung der angeordneten Arbeiten beauftragten Kunstverständige, bevor sie solche unternehmen, den Plan der Plätze oder Gebäude, deren Abtretung sie für nothwendig halten, aufnehmen müssen.

2) (Art. 6.) Der Plan gedachter Privat-Eigenthums-Stücke muß

a) den Namen jedes Eigenthümers enthalten, und soll

b) acht Tage lang bey dem Maire der Gemeinde, wo sie liegen, hinterlegt bleiben, damit jeder davon Einsicht nehmen, und keine Unwissenheit vorschützen könne.

Diese achttägige Frist läuft von dem Zeitpunct an, da die Interessenten collectiv benachrichtigt wurden, davon Einsicht zu nehmen, und diese Benachrichtigung geschieht mittelst Trompetenschall oder Trommelschlag in der Gemeinde und durch Anheftung an dem Hauptthore der Kirche des Orts und an jenem des Gemeinde-Hauses.

Der Maire hat zu bescheinigen, daß gedachte Bekanntmachungen und Anheftungen geschehen sind.

3) (Art. 7.) Nach Ablauf der Frist vereinigt sich im Gebäude der Unterpräfectur eine Commission, welcher der Unterpräfect des Bezirks präsidirt, und welche nebstdem noch aus zwey von dem Präfecten bezeichneten Mitgliedern des Bezirksraths, dem Maire der Gemeinde, wo das Eigenthum liegt, und einem Ingenieur besteht.

Bey dieser Commission (Art. 8.) werden die Gesuche und Klagen der Eigenthümer eingereicht, welche behaupten, daß die Verfertigung der Arbeiten die Abtretung ihres Eigenthums nicht nach sich ziehe. Sie fodert die Eigenthümer so oft vor, als sie es für dienlich erachtet.

4) (Art. 9.) Ist die Commission

a) der Meinung, daß der Plan ausgeführt werden solle, so setzt sie die Beweggründe ihrer Meinung auseinander;

b) ist sie aber der Meinung, daß einige Abänderungen gemacht werden müssen, so soll sie solche nur dann vorschlagen, wenn sie vorher die Eigenthümer, welche die Wirkungen dieser Abänderungen treffen würden, vernommen oder vorgefordert hat. Sind die verschiedenen Eigenthümer nicht einerley Meinung, so setzt die Commission die Gründe eines jeden auseinander und gibt ihr motivirtes Gutachten.

5) (Art. 10.) Die Verrichtungen der Commission beschränken sich auf die in dem Art. 8. und 9. angeführten Gegenstände. Sie müssen innerhalb Monatsfrist vom Ablauf der Art. 7. erwähnten Frist an gerechnet, beendigt werden. Hierauf wird

das Protocoll von dem Präfecten dem Unterpräfecten zugesendet.

6) Der Präfect thut unmittelbar hierauf den Ausspruch und bestimmt entscheidend die Stellen, auf denen die Arbeiten geschehen sollen.

7) (Art. 11.) Ueber die Schwierigkeiten aber, welche sich blos über den Preis der abzutretenden Grundstücke erheben mögen, haben die Commission und der Präfect auf keine Weise zu erkennen; vielmehr haben, wenn die Eigenthümer und der Präfect sich über diesen Punkt nicht vereinigen, die Gerichte darüber zu entscheiden. Ebenso erkennen diese über alle Beschwerden, welche über die Verletzung der in diesem und dem vorhergehenden Titel (I. und II.) vorgeschriebenen Regeln geführt werden mögen.

8) (Art. 12.) Willigen die Eigenthümer in die Abtretungen, die man von ihnen verlangt, und in die von der Verwaltung ihnen vorgeschlagenen Bedingnisse, so soll von diesen Eigenthümern und dem Präfecten eine Urkunde über den Verkauf errichtet werden, in der Form der Verwaltungsurkunden abgefaßt. Ihre Urschrift wird in den Archiven der Präfectur hinterlegt.

§. 37.

III. Das Verfahren vor dem Gerichte (Tit. III.) betrifft

A. theils den gezwungenen Verkauf (§. 1.)

B. theils die Entschädigungen (§. 2.)

C. theils die Zahlung (§. 3.)

Zu A. Wenn, in erster Hinsicht,

1) (Art. 13.) in Ermanglung eines Vertrages unter den Parteyen der Beschluß des Präfecten, welcher

die abzutretenden Güter bezeichnet, durch ihn mit einer Abschrift der übrigen Papiere dem kaiserl. Procurator bei dem Bezirksgerichte, wo die Güter liegen, geschickt worden ist, soll dieser in den drey folgenden Tagen auf die Vollziehung dieses Beschlußes antragen. Das Gericht, wenn es keine Verletzung der im I. und II. Titel aufgestellten Regeln bemerkt, ermächtiget, nach genommener Einsicht des gedachten Beschlusses, den Präfecten, sich in den Besitz der darin bezeichneten Grundstücke und Gebäude zu setzen, jedoch unter der Verbindlichkeit, sich nach den übrigen Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

2) Dieses Urtheil wird auf Betrieb des kais. Procurators
   a) an dem Thore des Gerichts, und
   b) überdieß noch, nach dem Art. 6. festgesetzten Formen in der Gemeinde angeheftet, und bekannt gemacht.

3) (Art. 14.) Behaupten in den acht Tagen, welche auf die in der Gemeinde geschehenen Bekanntmachungen und Anheftungen folgen, die Eigenthümer, oder einige derselben, daß der öffentliche Nutzen nicht dargethan, oder daß ihre Beschwerden nicht entschieden und untersucht worden seyen, — dieß alles nach den oben festgesetzten Regeln, — so können sie eine Bittschrift bei dem Gerichte übergeben, welches verordnet, daß sie durch den kais. Procurator dem Präfecten mitgetheilt werde; und auch befehlen kann, daß jede Vollziehung des Beschlusses aufgeschoben werden solle.

4) In den auf diese Mittheilung folgenden fünfzehn Tagen entscheidet das Gericht, nach genommener

Einsicht der gegenseitigen Schriften, oder unmittelbar nach Ablauf dieser Frist blos auf die vorgebrachten Actenstücke, ob die durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet worden seyen oder nicht.

5) (Art. 15.) Entscheidet das Gericht, daß die Formen nicht beobachtet worden seyen, so wird jede Vollstreckung des Beschlusses auf eine unbestimmte Zeit aufgeschoben, bis sie erfüllt worden sind, und der kais. Procurator muß vermittelst des General-Procurators den Großrichter hiervon benachrichtigen, welcher die von der Verwaltung begangene Verletzung des Eigenthums zur Kenntniß des Kaisers bringt.

§. 38.

Zu B. Der Werth der Entschädigung wird

1) (Art. 16.) in allen Fällen, wo der gezwungene Verkauf als gesetzmäßig anerkannt, oder als solcher von dem Gerichte erklärt worden ist, und wo die Parteien nur über den Betrag der den Eigenthümern gebührenden Entschädigungen uneinig sind, von dem Gericht bestimmt.

2) Dabei sollen die gegenwärtigen Verpachtungen, die vorher, jedoch in den letzten Zeiten geschehenen Verkäufe der nämlichen oder angränzenden Grundstücke von derselben Beschaffenheit, die Mutterrollen der Steuern und jeder andern Urkunde, welche das Gericht sich verschaffen kann, zur Richtschnur dienen. (Art. 17.) Sind diese Urkunden unzureichend, das Gericht zu unterrichten, so kann dasselbe von Amtswegen einen oder drei Sachverständige ernennen.

Ihr Bericht aber bindet das Tribunal nicht, und dient nur zu Aufklärung der Sache.

3) (Art. 18.) Haben dritte Personen als Nutznießer, Pächter oder Miether ein Interesse dabey, so ist der Eigenthümer verbunden, sie vor Bestimmung der Entschädigung vorzuladen, damit sie, was sie betrifft, zu den darauf sich beziehenden Handlungen mitwirken können, im entgegengesetzten Fall haftet er allein für die Entschädigung, welche jene fordern können. Die Entschädigungen solcher hiebey interessirten dritten Personen, welche so vorgeladen wurden, oder selbst als Intervenienten auftraten, werden in der nämlichen Form, wie die der Eigenthümer festgesetzt.

4) (Art. 19.) Das Gericht ist berechtiget, vor Abschätzung der Entschädigungen, oder, wenn der Streit nicht die Hauptsache selbst, d. h. den gezwungenen Verkauf betrifft, nach der Beschaffenheit und Dringlichkeit der Arbeiten, zu verordnen, daß die Verwaltung in den Besitz gesetzt werde, und sein Urtheil ist, der Appellation oder Opposition ungehindert, vollstreckbar.

§. 39.

Zu C. Zahlung.

1) (Art. 20.) Jeder aus dem Besitze gesetzte Eigenthümer soll in Folge des Art. 545 des Civilgesetzbuches entschädiget werden. Verhindern besondere Umstände, daß die Zahlung der ganzen Entschädigung oder eines Theiles derselben sogleich geschehe, so laufen die Interessen davon nach dem provisorischen oder definitiven Anschlage der Ent-

schädigung vom Tage der Besitzentsetzung. Sie sollen von sechs zu sechs Monaten entrichtet werden; die Bezahlung des Kapitals darf jedoch nicht über drey Jahre aufgeschoben werden, ausgenommen, wenn die Eigenthümer einwilligen.

2) (Art. 21.) Wenn Interessen verfallen, und von der Verwaltung, welche sie schuldig ist, nicht bezahlt worden sind, oder wenn die Hauptsumme oder ein Theil derselben nicht in drey Jahren, oder in den durch den Contrakt bestimmten Fristen entrichtet worden ist, so können die Eigenthümer und andere dabey interessirte Parteyen der Domainenverwaltung in der Person ihres Directors im Departemente, wo die Güter liegen, eine Denkschrift überreichen, in welcher die ihnen schuldigen Summen angezeigt und welcher die Beweisstücke beygelegt sind. Die Ueberreichung wird durch den Empfangschein eines Direktors, oder durch den Insinuationsakt eines Huissier constatirt. Ist binnen den darauf folgenden dreißig Tagen die Zahlung nicht geleistet worden, so können die Eigenthümer oder andere dabey interessirte Parteyen die Domainenverwaltung bey Gericht belangen, und darauf antragen, daß dieselbe zu Zahlung der ihnen schuldigen Summen, zu Entlastung der säumigen Verwaltung verurtheilt werde. Die Zurückzahlung (von dieser letzten an die Domainenverwaltung) geschieht auf die im Art. 24. ausgedrückte Weise.

3) (Art. 22.) Ehe über die Regreßklage gegen die Domainenverwaltung entschieden wird, kann der kaiserl. Procurator darauf antragen, daß die Sache

auf ein bis zwey Monate aufgeschoben werde, um den Großrichter, Justizminister, hievon zu benachrichtigen. Das Gericht muß in diesem Falle dem Antrage willfahren. Ist aber (Art. 23.) während dieses Aufschubs von der Verwaltung die Zahlung nicht bewirkt worden, so entscheidet das Gericht nach Ablauf der Frist.

4) (Art. 24.) Hat die Domainenverwaltung in Folge der, nach obigen Bestimmungen gegen sie erlassenen Urtheile, zu Entlastung anderer Verwaltungen ihre eigenen Gelder hergegeben, so wendet sie sich an die Regierung, welche ihr solche zurückerstatten oder in Rechnung gelten läßt, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache fordern mag.

§. 40.

IV. Allgemeine Bestimmungen des vierten Titels:

1) (Art. 25.) In allen Fällen, wo Hypotheken auf dem Grundstücke haften, Arreste oder Oppositionen von dritten Personen gegen die Bezahlung der Gelder an den entsetzten Eigenthümer oder an die ihres Genußes beraubten Nutznießer oder Miether gelegt sind, sollen die schuldigen Summen, so wie sie verfallen, hinterlegt werden, damit ihre fernere Verwendung oder Vertheilung in der Rangordnung und nach den Regeln des gemeinen Rechts geschehen könne.

2) (Art. 26.) So oft man sich an das Gericht wenden muß, um die Besitzesentsetzung anordnen zu lassen, oder sich ihr zu widersetzen, die Entschädigung zu bestimmen, oder ihre Zahlung zu erhalten, die Hypotheken von den abgetretenen Grundstücken auf andere

zu übertragen, ist das Verfahren summarisch; die Urkunden, welche der Einregistrirung unterworfen sind, werden unentgeldlich einregistrirt. Jedesmal, sowohl vor den vorbereitenden, als vor den Endurtheilen, wird der kaiserl. Procurator vernommen.

3) (Art. 27.) Die Verfügungen des Gesetzes vom 16. Sept. 1807 (siehe im achten Abschnitt §. 36.) sind abgeschafft.

Sechster Abschnitt.

England.

§. 41.

In den Standing ordres of the House of Commons (Verordnungen des Hauses der Gemeinen) von 1685—1833, welche zu London 1833 in einem Quart-Heft erschienen, findet sich S. 23. Nr. V. das Gesetz, daß die bestehenden Verordnungen des Parlaments rücksichtlich der Gesetz-Vorschläge für Erbauung schiffbarer Kanäle, Wasserbehälter und Wasserleitungen, und für die Schifffahrt auf Flüssen, oder zu Fortsetzung oder Verbesserung eines Parlaments-Actes zu einem oder dem andern dieser Zwecke, auch auf die Erbauung von Wegen oder Strassen, die man gewöhnlich Rollwege oder Eisenbahnen nennt, ausgedehnt seyn sollen. Die eben bezeichneten Verordnungen über Kanalbau und Schifffahrt finden sich ebendaselbst S. 17—23. Nr. IV. in 20 Artikeln, in einer Gesetzes-Sprache, welche einer bedeutenden Abkürzung, ohne die geringste Gefahr der Undeutlichkeit, fähig ist, so daß wir uns hier sehr wohl

auf einen Auszug des Wesentlichen beschränken können. Wem es übrigens darum zu thun ist, den Original-Styl kennen zu lernen, dem liefern wir hier als Beyspiel den Art. 5., welcher die wesentliche Bestimmung enthält, daß Karten, Risse und Verzeichnisse über die zum Kanalbau nöthigen Gründe bey dem Friedensschreiber hinterlegt werden sollen, in der Ursprache mit teutscher Uebersetzung:

„That in cases where Application is intended to be made for a Bill for making any Cut, Canal, Reservoir or Aqueduct, for the purpose of Navigation; or for supplying any City Town or Place with Water; or for varying abridging extending or enlarging any such Cut, Canal, Reservoir or Aqueduct already made, or authorized to be made; or for making or improving the Navigation of any River; a Map or Plan and Section of such intended Cut, Canal, Reservoir, Aqueduct or Navigation, and also of any intended variation abridgment extension or enlargement of any Cut, Canal, Reservoir, Aqueduct or Navigation, already made, upon a Scale of

„Wenn ein Antrag zum Gesetzvorschlag für Erbauung eines größern oder kleinern Kanals, Wasserbehälters oder einer Wasserleitung zum Zweck der Schifffahrt, oder um eine kleinere oder größere Stadt oder Platz mit Wasser zu versehen, oder zu Veränderung, Abkürzung, Verlängerung oder Erweiterung eines größern oder kleinern Kanals, eines Wasserbehälters oder einer Wasserleitung, die schon erbaut sind, oder zu deren Erbauung schon die Autorisation gegeben ist, oder zu Errichtung oder Verbesserung der Schifffahrt eines Flusses beabsichtiget wird; ist eine Karte oder Plan und Riß solchen beabsichtigten größern oder kleinern Kanals, Wasserbehälter, Wasserleitung oder Schifffahrt, und ebenso von einer beabsichtigten Veränderung, Abkürzung, Verlängerung oder Erweiterung eines schon erbauten größern oder kleinern Kanals, Wasserbehälter, Wasserleitung oder Schifffahrt, nach

not less than Three inches to a mile, so far as relates to the said Cut, Canal, Reservoir, Aqueduct or Navigation, or to such variation abridgement extension or enlargement; be deposited for public inspection at the office of the Clerk of the Peace of every County Riding or Division in or trough which such Cut, Canal, Reservoir, Aqueduct or Navigation, or such variation abridgement extension or enlargement is intended to be made, on or before the 30the day of November previous to the Session of Parliament in which such Application is intended to be made: which Map or Plan shall describe the Line or Situation of such intended Cut, Canal, Reservoir, Aqueduct or Navigation, or of such intended variation abridgment extension or enlargment, aud the Lands in or through which the same is intended to be made, together with a Book of Reference containing a List of the Names of the Owners or reputed Owners and Occupiers of such Lands respectively; aud the Plan shall also describe the Brooks and Streams to be diverted into

einem Maaßstab von nicht weniger als drey Zoll auf die Meile so weit, als sie den besagten kleinern oder größeren Kanal, Wasserbehälter, Wasserleitung oder Schifffahrt, oder solche Veränderung, Abkürzung, Verlängerung oder Erweiterung betrifft, zur öffentlichen Einsicht bey dem Amte des Friedens-Schreibers jeder Grafschaft, jedes Bezirkes oder jeder Abtheilung, in oder durch welche solcher kleine oder große Kanal, Wasserbehälter, Wasserleitung oder Schifffahrt, oder solche Veränderung, Abkürzung, Verlängerung oder Erweiterung gemacht werden soll, am oder vor dem 30sten November vor derjenigen Parlaments-Sitzung, in welcher der Antrag beabsichtiget wird, zu deponiren; diese Karte oder Plan soll die Linie oder Lage solch beabsichtigten kleinern oder größern Kanals, Wasserbehälters, Wasserleitung oder Schifffahrt, oder solcher beabsichtigter Veränderung, Abkürzung, Verlängerung oder Erweiterung, und die Länder, in oder durch welche die nämlichen beabsichtigt werden, beschreiben, nebst einem Verzeichniß, was die Namensliste der Eigenthümer oder vermeintlichen Eigenthümer und Besitzer solcher Länder beziehungsweise enthält; und der Plan soll auch die Bäche und Ströme beschreiben, welche in einen

such Cut, Canal, Reservoir, Aqueduct or Navigation, or into such variation abridgment extension or enlargement for supplying the same with Water, and the Elevation of any such Aqueduct; and such Section shall specify the Levels and describe the same by feet aud inches."

solchen kleinern oder größeren Kanal, Wasserbehälter, Wasserleitung oder Schifffarth, oder in solche Veränderung, Abkürzung, Verlängerung oder Erweiterung geleitet werden, um sie mit Wasser zu versehen, und die Erhöhung einer solchen Wasserleitung bezeichnen und solcher Riß soll die Ebenen specificiren, und sie nach Füssen und Zollen beschreiben."

§. 42.

Die wesentlichen Vorschriften gedachter Bill über Kanalbau u. dgl. sind:

1) Wenn bey dem Parlamentshause der Antrag auf die Erlaubniß zu einem Gesetzvorschlag für die Erbauung eines kleinern oder größeren Kanals (eines Durchschnittes oder Kanals), eines Wasserbehälters oder einer Wasserleitung zum Zweck der Schifffahrt, oder in der Absicht, eine kleinere oder größere Stadt, einen Platz mit Wasser zu versehen, oder um einen solchen schon erbauten kleinern oder größern Kanal, einen Wasserbehälter oder eine Wasserleitung zu verändern, abzukürzen, zu verlängern oder zu erweitern, oder die Schifffahrt eines Flusses zu errichten oder zu verbessern, oder einen vorausgegangenen Parlaments-Act zu einem oder dem andern dieser Zwecke fortzusetzen oder zu verbessern, oder zum Zweck der Vermehrung oder Abänderung schon angeordneter Zölle und Taxen auf den genannten Gegenständen, — gemacht werden soll, so ist davon Nachricht zu ertheilen.

2) Diese Nachricht muß die Namen der Kirch-

spiele und Stadtgebiete enthalten, welche solche Unternehmungen berühren, und sie specificiren, auch die Absicht der Vermehrung oder Veränderung der Zölle deutlich ausdrücken.

3) Solche Nachrichten sind dreymal in den Monaten August, September, Oktober und November, oder in einem der Parlaments-Sitzung unmittelbar vorausgehenden Monat in der Zeitung der treffenden Grafschaft, oder in der nächstgelegenen einzurücken.

4) Besondere Nachricht muß die Gesellschaft der Bedford Ebene erhalten, wenn ein solches Unternehmen die große Moor Ebene, Bedford Ebene genannt, berührt.

5) Mit dem Antrag auf einen solchen Gesetzesvorschlag ist die Ueberreichung einer Karte, eines Plans und Risses über den beabsichtigten Kanal und sonstigen Unternehmung, dann ein Verzeichniß der Eigenthümer oder Besitzer dabey betheiligter Ländereyen zu verbinden, und in dem Plan müssen die Bäche und Ströme bezeichnet seyn, welche dabey verwendet werden sollen, so wie die dazu gehörigen Ebenen, nach Füssen und Zollen beschrieben werden. Die Meile Land muß im Plane (auf dem Papiere) nicht weniger als drey Zoll einnehmen.

6) Ueber die Deposition errichten die Schreiber des Friedensgerichts oder ihre Stellvertreter eine schriftliche Aufzeichnung und jedermann hat, gegen gewöhnliche Gebühr, die Einsicht der deponirten Risse und Verzeichnisse.

7) Ehe der Antrag zu einem solchen Unternehmen an das Parlament gemacht wird, ist er an die Eigen-

thümer oder Besitzer der betheiligten Ländereyen zu richten, und eine Namensliste derselben zu verfertigen, worin die Beystimmenden von den Nichtbeystimmenden und von den etwaigen Neutralen gesondert werden.

8) Ebenso wird bey bloßer Veränderung einer schon vorhandenen Unternehmung verfahren.

9) Derselbe Antrag an die Eigenthümer und Besitzer der Ländereyen geschieht bey Errichtung eines Wasserbehälters.

10) Vor Einreichung des Antrags an das Parlament, werden die bezeichneten Listen und ein Duplicat der Karten und Risse in dem Bureau der Privatgesetzvorschläge (private bills) des Parlaments deponirt, und die geschehene Deposition wird auf dem Gesuch von dem Amtsschreiber bezeugt.

11) Auch vor Einreichung des Antrages an das Parlament ist eine von den Unternehmern unterzeichnete Kostenberechnung in demselben Bureau zu deponiren.

12) Das treffende Comité hat bey jedem Gesuch die Befolgung aller dieser Vorschriften genau zu prüfen.

13) Die Unternehmer haben sich executiver Beytreibung ihrer Beyträge zu unterwerfen, und die Gesellschaften von ihren Einnehmern und andern Beamten Sicherheit für Erfüllung ihrer Amtspflichten zu fordern.

14) Kein Gesetzvorschlag (Bill) für solche Unternehmungen gelangt zur zweyten Verlesung, so lange nicht wenigstens die eine Hälfte der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch sichere Personen unterzeichnet, und diese Unterzeichnung deponirt ist.

15) Zwischen der ersten und zweyten Verlesung der Bill müssen sieben ganze Tage frey bleiben.

16) Ein Abdruck des Gesetz-Vorschlages wird nach dessen Ueberreichung und wenigstens zehn Tage vor dessen Berathung im Comité nebst Karte, im Maaßstab von wenigstens einem Zoll auf die Meile, unterzeichnet von den Unternehmern bey dem Schreiber der betheiligten Kirchspiele deponirt, und davon in der Zeitung Nachricht ertheilt.

17) Die Erklärungen der Interessenten über den Vorschlag sind gehörig zu verificiren, schriftlich oder durch persönliche Vorrufung und Erklärung.

18) Kein solcher Gesetzvorschlag ist zulässig, wenn er nicht eine Bestimmung darüber enthält, daß die Erhebung einer Brücke über einen kleinern oder größeren Kanal oder eine Wasserleitung, für den Zweck solcher öffentlicher Strasse, nicht mehr als einen Fuß auf vierzehn, und das Geländer auf jeder Seite solcher Brücken nicht weniger als vier Fuß über der Oberfläche der Brücke betragen sollen.

19) Auch zwischen der Berichterstattung über den Gesetzvorschlag im Parlament, und zwischen der deßfallsigen Berathung müssen sieben ganze Tage offen bleiben.

20) Der Gesetzvorschlag, über welchen im Parlament Vortrag erstattet, und wie er vom Commité verbessert ist, wird auf Kosten der Parteyen gedruckt, und wenigstens drey Tage vor der Berathung den Parlamentsgliedern ins Haus geliefert.

§. 43.

Nach Inhalt dieser allgemeinen Verordnung müssen einzelne Gesetze für jede einzelne Eisenbahn existiren, und existiren wirklich. Beyspielsweise soll hier das Hauptsächlichste aus derjenigen angeführt werden, welche am 6. May 1833 für die Eisenbahn von London nach Birmingham gegeben wurde. Sie umfaßt nicht weniger als 248 Artikel, deren wesentlicher Inhalt folgender ist.

Der 1. giebt eine Liste der der Gesellschaft incorporirten Eigenthümer;

2. die Regeln zu Auslegung dieser Acte;

3. betrifft die Befugniß der Eigenthümer, das Geld für die Unternehmung unter sich selbst zu erheben, und zwar nicht über 2,500,000 Pfund (oder 27,500,000 fl.) — vertheilt in Actien zu 100 Pfund,

4. nebst dessen Verwendung;

5. die Befugniß, die zur Eisenbahn erforderlichen Länder zu erwerben, worüber

6. Pläne und Beschreibungen bey dem Friedensschreiber zur Einsicht offen liegen bleiben.

7. Unabsichtliche Irrthümer solcher Pläne und Beschreibungen sollen die Vollziehung der Acts nicht hindern.

8. beschreibt die Befugnisse, welche die Gesellschaft hinsichtlich der ihr bestimmten Ländereyen erhält.

9. bevollmächtiget den Oberaufseher des Herzogthums Cornwallis mit der Gesellschaft über die Abtretung von Ländereyen zu contrahiren.

10. ordnet die Schlichtung der Differenzen über den Werth.

11. läßt die Verträge über herzogliche Ländereyen durch Special-Vollmachten der Commissairs sanctioniren.

12. Die dem Herzogthume zuerkannten Gelder sind in der Bank zu bezahlen, und

13. dort zu verrechnen,

14. auf den Namen des Herzogthums.

15. Abzug der Kosten und Auslagen.

16. Ermächtigung dispositionsunfähiger Personen, Lände-

reyen zu den genannten Zwecken zu verkaufen oder abzutreten, mit Cessionsformular.

17. Cession der alten Lehen.

18. Autorisation zur Befreyung von Abgaben.

19. Reglement für gleiche Vertheilung der Zinslehen.

20. Abtretung öder Gründe.

21. Besetzung der Ländereyen von Abgaben durch Ablösung.

22. Rechte der Pfandgläubiger.

23. Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und zwischen Pfandgläubigern.

24. Entschädigung für die zu Eisenbahnen genommenen Länder.

25. Festsetzung des Länderwerths und der Entschädigung durch ein Geschwornengericht in Fällen, wo die Betheiligten ein Uebereinkommen verweigern, oder Dispositionsunfähig sind.

26. Entschädigung für Pächter.

27. Aufzeichnung der Aussprüche der Jury (Verdicts).

28. Strafe für ausbleibende Gerichtspersonen, Geschwornen, Zeugen u. s. w.

29. Die Geschwornen sind den Vorschriften für den Königl. Gerichtshof zu Westminster unterworfen.

30. Kosten der Jury.

31. Sicherstellung der Kosten.

32. Benachrichtigung der Gesellschaft vor Erhebung einer Klage.

33. Abtretungs-Verbindlichkeit der Pächter.

34. Festsetzung der Zinsen-Forderung solcher Pächter durch die Jury.

35. Production der Pachtverträge.

36. Schlichtung der Streitigkeiten über Entschädigungen von geringem Betrag.

37. Deposition des Geldes bey der Bank bis zu Berichtigung der Rechtstitel.

38. Rechtsvermuthung für die Besitzer.

39. Verwendung einer Entschädigung, die 200 Pf. erreicht,

40. desgleichen, wenn sie weniger als 200 und mehr als 20 Pfund,

41. desgleichen, wenn sie nicht 20 Pfund beträgt.

42. Feststellung der Kosten nach richterlichem Ermessen.

43. Ermächtigung zum Kauf von Ländern auf Haupt-Renten, nebst Formular über deren Abtretung.

44. Zahlung der jährlichen Renten.

45. Befugniß, die Länder nach geschehener Zahlung oder Anerbieten der Kaufs-Summe in Besitz zu nehmen.

46. Entschädigung für zeitliche Beschädigungen.

47. Ausnahme wegen der Häuser und Gärten, die nicht in dem, dem Acte angehängten Verzeichniß (shedule) aufgenommen sind.

48. Breite der zu der Eisenbahn genommenen Länder.

49. Befugniß der Gesellschaft, von dem Plan innerhalb einer Ausdehnung von 100 Ruthen abzuweichen.

50. Wenn kleine Theile eines Guts abgeschnitten werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, das Ganze zu kaufen.

51. Befugniß der Gesellschaft, 50 Morgen Land zum Zweck von Nebenstationen u. dgl. zu erkaufen.

52. Ermächtigung der Gesellschaft Länder zu verkaufen, welche für solche Nebenstationen nicht gebraucht werden, und dann andere Grundstücke für den nämlichen Zweck zu kaufen.

53. Beschränkung der Gesellschaft auf den Kauf von nicht mehr als 50 Morgen Lands für Nebenstationen von unfähigen Personen.

54. Die Gesellschaft darf auf keine Bergwerke unter den erkauften Ländern Anspruch machen.

55. Die Eigenthümer der Bergwerke müssen aber der Gesellschaft von ihrer Absicht, dieselben zu bearbeiten, Nachricht geben, und die Gesellschaft hat die Befugniß, solche zu erkaufen.

56. Wenn die Gesellschaft Bergwerke erkauft, so müssen die Eigenthümer der anliegenden Bergwerke auf jeder Seite der Eisenbahn-Communicationswege gestatten.

57. Nachforschungen über die Bergwerks-Arbeiten unter einer Eisenbahn.

58. Kein Schafft darf neben einer Eisenbahn errichtet werden.

59. Zwischenraum zwischen den Schienen der Eisenbahn.

60. Ränder der Bahn, wo sie öffentliche Strassen durchschneidet.

61. Eisenbahnen sollen eine Schlagbaumstrasse in einer Ebene nicht durchschneiden.

62. Bestimmung der Weite und Höhe der Brücken, welche eine Eisenbahn über öffentliche Strassen führen,

63. und ihres Aufsteigens.

64. Oeffnungen in den Tunnels dürfen auf Hochstrassen nicht gemacht werden.

65. Tunnels dürfen auf offenen Waldplätzen nicht ohne Einwilligung der Eigenthümer gegraben werden.

66. Tunnels zu Orheytaue u. a.

67. Beschädigung der Strassen.

68. Wo die Eisenbahn öffentliche Hochstrassen in einer Ebene durchschneidet, muß die Gesellschaft auf jeder Seite Gatter errichten.

69. Einzäunung der durch Privatländereyen gehenden Eisenbahn.

70. Die Gesellschaft errichtet Gatter zum Schutz der anliegenden Länder.

71. Befugniß der Landeigenthümer, solche Gatter zu errichten, wenn die von der Gesellschaft errichteten unzureichend sind.

72. Die Gesellschaft muß hinreichende Rinnen führen, um das Wasser von den anliegenden Grundstücken abzuleiten.

73. Erlaubniß für die Eigenthümer anliegender Grundstücke, Verbindungen mit der Eisenbahn an passenden Plätzen herzustellen; und

74. Kreuzwege über die Eisenbahn zu führen.

75. Die Gatter auf der Eisenbahn müssen verschlossen werden, wenn Personen durchgegangen sind.

76. Schutz für die Marylebone und Finchley Strassen.

77. Reglement für die Erbauung von Tunnels unter den beschriebenen Strassen,

78. und für die Strassen zur Hauptstadt, wenn sie von der Eisenbahn durchschnitten werden.

79 — 128. sind lauter Local- und zum Theil Individual-Bestimmungen.

129 — 170. Anordnungen über die General- oder andern Versammlungen der Gesellschaft; Stimmrechte, Vollmachten, Wahl der Vorstände, Commités, und Untercommités, Unterzeichnung der Verträge, Beamte, Schatzmeister, Secretairs, Rechnungsbeamte, Befugniß der Gesellschaft zu Errichtung von Reglements (bye-laws), Actien, Beytreibung der unterzeichneten Summen, Verkauf der nicht eingelösten Actien, Cession der Actien u. dgl.

171 — 200. Zollverhältnisse der Eisenbahnen, und Abgaben, Gewicht und Versicherung der transportirten Güter, Schlichtung der Zollstreitigkeiten, Erbauung der Fuhrwerke, Dampfmaschinen und Locomotive, Beschädigung derselben, und durch dieselben, Haftung der Eigenthümer für die Schuld ihrer Diener 2c.

201 — 206. Eisenbahnen dürfen nicht zur Passage für Pferde und anderes Vieh gebraucht werden; Fußgänger nicht ohne Er-

laubniß davon Gebrauch machen; Besitzer der benachbarten Grundstücke nicht ohne Zahlung des Zolls die Eisenbahn passiren. Besondere Strafen sind festgesetzt für diejenigen, die den freyen Lauf der Eisenbahn hindern, die Werke zerstören, oder ihren Gebrauch hindern.

207 — 219. Entscheidung desfallsiger Streitigkeiten und Verfahren gegen die Schuldigen oder andere damit verwandte Bestimmungen.

220 — 233. Erfüllung der durch Subscription für Eisenbahnen übernommenen Verbindlichkeiten, und insbesondere die Vorschrift, daß vor dem Beginnen des Werkes dessen ganzer Kostenbetrag unterzeichnet seyn muß.

234. Befugniß der Gesellschaft die Grundstücke, deren sie nicht bedarf, wieder zu verkaufen.

235 — 244. Geldaufnahme gegen Pfandschaften ꝛc.

245. Wenn die Gesellschaft nicht binnen drey Jahren Besitz von den nöthigen Ländereyen nimmt, so cessirt die Befugniß zu dieser Besitznahme.

246. Wird die Eisenbahn nicht binnen sieben Jahren von dem Acte an gerechnet vollendet, so cessiren alle deshalb gegebenen Privilegien.

247. Wenn die Eisenbahn von der Gesellschaft aufgegeben wird, so kehrt das Land wieder zu den vorigen Eigenthümern zurück.

248. Diese Acte ist als öffentliche zu betrachten.

§. 44.

Von den Details der einzelnen Bestimmungen soll hier beyspielsweise nur Nachstehendes angeführt werden.

1) Eine vorzüglich wichtige Bestimmung ist diejenige im Art. 25. über die Festsetzung des Länderwerths und der Entschädigung durch ein Geschwornen-Gericht in Fällen, wo die Betheiligten ein Uebereinkommen verweigern, oder dispositionsunfähig sind, und die besondere Wichtigkeit dieser Anordnung zeigt sich leicht bei einer Vergleichung derselben mit den Anordnungen früherer oder späterer Gesetze anderer Staaten.

Sie kann hier nur in gedrängtem Auszuge gegeben

werden, weil sie abermals mit unzähligen Wiederholungen, wobey, derselben ungeachtet, nicht weniger als 13mal „as aforesaid“ (wie vorbesagt) u. dgl. vorkommt, angefüllt ist. Das Wesentliche von 111 langen Druckzeilen in Folio ist:

Alle Streitigkeiten, welche über die Kaufsumme für zur Eisenbahn abzutretende Grundstücke, über Entschädigung für allen Nachtheil, der durch die Ausführung der in der Acte gestatteten Arbeiten und Unternehmungen entstanden ist, sich zwischen der Gesellschaft und den Betheiligten ergeben, und nicht in Güte geschlichtet werden können, weil entweder die Interessenten ein Uebereinkommen verweigern, oder unfähig sind, Contrakte zu schließen, oder durch Abwesenheit u. dgl. daran gehindert werden, sind der Entscheidung eines Geschwornengerichts (Jury) zu überlassen. Das Anbot der Kaufsumme oder der Entschädigung ist von der Gesellschaft den Interessenten schriftlich zu notificiren. Wird dasselbe binnen 21 Tagen nicht angenommen, so hat auf Verlangen der oberste Beamte (Richter, Sheriff) der Grafschaft die Jury zu berufen. Ist der Richter selbst Mitglied der Gesellschaft oder sonst betheiligt, so geht diese Befugniß und Pflicht auf den Unterrichter, oder auf den Todtengeschwornen (Coroner) oder auf irgend eine andere dazu qualificirte Person, besonders auf solche, welche schon ein Amt verwaltet haben, über. Der Richter, oder ein solcher Stellvertreter, hat ein Geschwornen-Gericht von wenigstens achtzehn befähigten und nicht betheiligten Männern zu berufen, wie sie auch gesetzlich zu den Verhandlungen der kgl. obersten Gerichtshöfe in Westminster erfordert werden. Aus diesen Personen

wird eine Jury von zwölf Männern nach ebendenselben gesetzlichen Normen gebildet. Erscheinen sie nicht in hinreichender Zahl, so wird die erforderliche Zahl durch gehörig befähigte Männer aus den Umstehenden (Standersby) ergänzt. Jede Partey hat das Recht gegen die einzelnen Geschwornen Einreden (challenges) vorzubringen, aber nicht das Recht, die ganze Liste der Geschwornen (array) zu verwerfen. Der Richter, als Vorstand dieser Jury, oder sein Stellvertreter, hat die Befugniß, alle Personen vorzuladen, deren Vernehmung als Zeugen er für nöthig hält. Er kann auch den sämmtlichen Geschwornen, oder sechsen von ihnen den Auftrag geben, den streitigen Ort oder Gegenstand zu besichtigen. Die Geschwornen werden durch den Richter oder dessen Stellvertreter beeidet, oder wenn sie Quäckers sind, zur gesetzlichen Betheuerung (affirmation) angehalten. Auf diesen geleisteten Eid, oder die gegebene Betheuerung haben sie den streitigen Gegenstand zu untersuchen, zu schätzen, und über die Entschädigungs- oder Kaufs-Summe den Ausspruch zu thun (give a Verdict). Dabey muß aber die Vergütung von Beschädigungen von dem Werth der gekauften oder beschädigten Länder abgesondert untersucht und geschätzt werden. Die Entscheidung der Geschwornen (Verdict) wird von dem Richter oder dessen Stellvertreter als Urtheil (ludgment) ausgesprochen, und ist rechtsgültig in Bezug auf jede betheiligte Corporation und Person ohne Unterschied des Orts, vorausgesetzt, daß dieselbe binnen sieben Tagen den Betheiligten förmlich und schriftlich bekannt gemacht worden ist.

§. 45.

Die übrigen noch bemerkenswerthen Bestimmungen sind:

2) (Art. 10.) Wenn der zeitige Oberaufseher des Herzogthums Cornwallis sich mit der Eisenbahn-Gesellschaft über den Betrag oder Werth der Ländereyen nicht vereinigen kann, so soll dieser Werth durch den Ausspruch der Geschwornen (Verdict of a Jury) bestimmt werden, welche für alle Differenzen, die zwischen der besagten Gesellschaft und den verschiedenen Eigenthümern und Besitzern der Ländereyen, oder sonstigen Interessenten entstehen möchten, angeordnet sind (S. Nro. 1. Art. 25.), und wenn der Betrag der Entschädigung nicht 20 Pf. übersteigt, so kann er von zwey oder mehreren Friedensrichtern festgesetzt werden.

3) (Art. 23.) Derselbe Ausspruch eines Geschwornen-Gerichts tritt ein, wenn Ländereyen, welche zu einem solchen Unternehmen gefordert werden, einem Pfandrecht unterworfen sind, und geringeren Werth haben, als die darauf gesicherten Kapitalien, Interessen und Kosten, und wenn der Pfandgläubiger den übrig bleibenden Werth solcher Grundstücke nicht für hinreichend sichernd betrachten sollte, oder in die Ablösung nicht willigen wollte, und deßhalb Differenzen entstehen.

4) (Art. 36.) Wenn die Summe der Differenz für solche Entschädigungs-Forderungen 20 Pf. nicht übersteigt, so wird, wo gütliches Uebereinkommen mangelt, dieselbe durch zwey oder mehrere Friedensrichter der Grafschaft, Herrschaft, oder des Orts, worin die Grundstücke liegen, festgesetzt, und diese Gerichte haben die Befugniß, wenn solche Entschädigung nicht binnen zehn

Tagen bezahlt wurde, sie aus dem Vermögen der Gesellschaft zu erheben.

5) (Art. 50.) Wenn bei Ausführung der Ermächtigungen dieser Acte Länder durchschnitten und getheilt werden sollen, so daß das übrig bleibende Stück auf jeder Seite der Eisenbahn weniger als einen halben Morgen beträgt, und wenn der Eigenthümer kein anderes neben dem übrig bleibenden liegendes Stück Land besitzt, ist die Gesellschaft auf Verlangen des Eigenthümers, aber sonst nicht, verpflichtet, das auf beyden Seiten, oder auf einer Seite der Eisenbahn übrig bleibende Stück Land, was weniger als einen halben Morgen beträgt, zu erkaufen, und der Werth wird eben so bestimmt, wie in andern ähnlichen Fällen, wo Grundstücke für die Zwecke dieser Art genommen werden. Sollte aber der Eigenthümer ein anderes neben dem übrig bleibenden liegendes Stück Land haben, so kann er die Gesellschaft ersuchen, dasselbe auf ihre Kosten, mit dem anliegenden zu vereinigen, durch Entfernung der Gränze, Einebnen der Seiten, hinreichendes Düngen, oder wenn es Wiese oder Weide ist, durch Besaamen derselben.

6) (Art. 207.) In allen Fällen, wo Entschädigungen geleistet werden sollen, und die Art, den Betrag zu bestimmen, nicht besonders festgesetzt ist, soll dieselbe durch zwey oder mehrere Friedensrichter der Grafschaft des Bezirks oder des Orts, wo die Entschädigungen vorfallen, bestimmt werden. (Uebrigens wie oben Nr. 4.)

7) (Art. 247.) Wenn die Eisenbahn, oder ein Theil davon nach einiger Zeit von der Grafschaft verlassen oder aufgegeben wird, oder wenn nach Verlauf von drey Jahren die Befugniß, eine Eisenbahn dort zu er-

richten aufgehört hat, so gehen die Länder, welche die Gesellschaft zu den Zwecken dieser Acte erworben hat, auf die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke in der Art über, daß die eine Hälfte dem Eigenthümer des Landes auf der einen, und das Uebrige dem Eigenthümer auf der andern Seite zufällt.

Siebenter Abschnitt.

Frankreich.

§. 46.

In Frankreich bildeten sich die Formen der Expropriation allmählig durch die Nothwendigkeit. Der Bau von Kanälen, Errichtung großer Straßen, Austrocknung, Deichbau und Anlage von Chausseen, sowie die Erbaunng großer öffentlicher Gebäude gaben Veranlassung zu nothwendigen Abtretungen von Privat-Gründen gegen Entschädigung, die lediglich im Verwaltungswege bestimmt und geleistet wurde. Ein Gesetz vom 7. September 1790 gab den Directorien der Districte als Berathern, und denen des Departements als Richtern in letzter Instanz die Befugniß über die Entschädigungs-Ansprüche zu erkennen, und diese Entscheidung wurde auf die Schätzung des Friedensrichters und seiner Beysitzer gegründet. Nach dem zweyten Titel dieses Gesetzes geschah der Ausspruch der nothwendigen Expropriation auf den Bericht des Ministers des Innern durch ein Decret des Staatsraths. Bey den Schätzungen sollte auf den Mehrwerth und die

Vortheile Rücksicht genommen werden, welche dem Eigenthümer durch die Direction der öffentlichen Arbeiten etwa zugehen, und die Verwaltung war verbunden, das Ganze eines Grundstücks zu erwerben, wenn der Eigenthümer des Restes denjenigen Theil zu erwerben verweigerte, welchen er nach der Richtung des Alignements als Zugabe erhalten konnte. Ein Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8 gibt den Präfectur-Conseils die obigen administrativen Befugnisse. Hieher gehört auch noch ein Gesetz vom 16. Sept. 1807 über das Austrocknen der Sümpfe (desséchement des marais). In demselben (Moniteur universel 1807. Nr. 262.) wird der Regierung (Gouvernement) die Anordnung der nöthigen Austrocknungen überlassen (Art. 1.), mit dem Beysatz, daß die Ausführung derselben entweder durch den Staat oder durch Concessionaire desselben geschehen werde (Art. 2.), wofür die Concession (Art. 5.) durch Decrete des Staatsraths ertheilt wird. Der siebente Titel dieses Gesetzes betrifft Arbeiten für Schifffahrt, Straßen, Brücken, Plätze in den Städten, Deichen und Anstalten für die Reinlichkeit. Dabey wird (Art. 30.) der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn, in Folge solcher Arbeiten und Unternehmungen, Privat-Eigenthum eine bedeutende Erhöhung seines Werthes erhalten hat, die Besitzer desselben angehalten werden können, eine Entschädigung bis zum Betrage der Hälfte solchen Vortheils zu bezahlen. Der zehnte Titel (Art. 42—47.) gibt Bestimmungen über die Errichtung einer Special-Commission für solche Unternehmungen, und über die etwa nothwendige Entschädigung von Privat-Eigenthümern sagt der elfte Titel:

1. (Art. 48. ff.) Wenn es darauf ankommt, eine Austrocknung, die Eröffnung einer neuen Schifffahrt, eine Brücke zu vollenden, und deshalb Mühlen und andere Werke zu entfernen, zu versetzen, zu verändern, oder ihre Wasserhöhe zu beschränken, so soll die Nothwendigkeit solcher Veränderungen durch Brücken- und Chaussee-Bau-Ingenieurs constatirt werden. Den Schätzungspreis zahlt der Staat, sobald er die Arbeiten übernimmt; Concessionaire zahlen ihn, ehe sie den Stillstand der Mühlen und Werke verlangen können. Vor Allem aber soll untersucht werden, ob auch solche Mühlen und Werke auf gesetzlichem Titel beruhen, oder ob nicht ihre Eigenthümer verpflichtet sind, ihre Einrichtungen ohne Entschädigung dem öffentlichen Nutzen zu opfern.

2) (Art. 49.) Die zu Eröffnung von Kanälen und Abzugs-Gräben bey Austrocknung, schiffbaren Kanälen, Straßen und Errichtung von Plätzen und andern allgemeinen nützlichen Arbeiten, nöthigen Ländereyen sind ihren Eigenthümern nach der Schätzung von Sachverständigen und ihrem Werth für die Unternehmung, ohne eine Erhöhung des Schätzungs-Preises zu bezahlen.

3) (Art. 50.) Läßt ein Eigenthümer, der durch das Alter des Gebäudes dazu gezwungen ist, dasselbe freywillig abtragen, so hat er ein Entschädigungsrecht nur für den überlassenen Grund, wenn das durch competente Autoritäten bestimmte Alignement ihn zwingt, seinen Bau zurückzusetzen.

4) (Art. 51.) Die Häuser und Gebäude, welche aus Gründen des gesetzlich anerkannten öffentlichen Nu-

tzens — abgetragen und von denen ein Theil verwendet werden muß, sind ganz zu erwerben, wenn der Eigenthümer es verlangt, mit dem Vorbehalt für die öffentliche Verwaltung oder die Gemeinden, die so erworbenen Theile der Gebäude, wenn sie für die Ausführung des Plans nicht nöthig sind, wieder zu verkaufen. Die Abtretung des Eigenthümers an die öffentliche Verwaltung oder an die Gemeinde, und der Wiederverkauf werden nach einem im Staatsrathe erlassenen Decret auf den Bericht des Ministers des Innern, in den gesetzlichen Formen bewirkt.

5) (Art. 52.) In den Städten werden die Alignements für Eröffnung neuer Straßen oder für Erweiterung der alten, welche nicht zu einer großen Land-Straße gehören, oder für jeden andern Gegenstand des öffentlichen Nutzens durch die Maires gegeben, in Uebereinstimmung mit den den Maires überreichten Entwürfen, die mit ihrem Gutachten dem Minister des Innern übergeben, und im Staatsrath berathen werden. Bey Reclamationen dritter Betheiligter wird ebenso im Staatsrath auf den Bericht des Ministers des Innern beschlossen.

6) (Art. 53.) Wenn durch beschlossene Alignements ein Eigenthümer auf den öffentlichen Weg herzurücken könnte, hat er das ihm abgetretene Land zu bezahlen. Bey der Schätzung desselben werden die Sachverständigen auf die größere oder geringere Tiefe des abgetretenen Terrains, auf die Natur des Grundstückes, die Entfernung von dem übrigen bekannten oder nicht bekannten Terrain von dem neuen Weg, Rücksicht neh-

men, und darnach den relativen Werth für den Eigenthümer höher oder geringer schätzen.

Sollte der Eigenthümer diesen Zusatz gar nicht erwerben wollen, so hat die Verwaltung die Befugniß, ihn ganz seines Eigenthums zu entsetzen, gegen Zahlung desjenigen Werthes, den dasselbe vor Unternehmung der Arbeiten hatte. Abtretung und Wiederverkauf geschehen wie im Art. 51. oben bestimmt ist.

7) (Art. 54.) Wenn zu gleicher Zeit eine Entschädigung für in Besitz genommene Ländereyen an einen Eigenthümer zu bezahlen, und von ihm der Mehrwerth für Vortheile, die seine übrig bleibenden Güter erlangt haben, zu empfangen ist, so findet Compensation für die gleichen Summen statt, und nur der Ueberschuß wird nach dem Resultate dem Eigenthümer bezahlt, oder von demselben berichtiget.

8) (Art. 55.) Grundstücke, welche zu Gewinnung der nöthigen Materialien für die öffentlichen Straßen und Gebäude in Besitz genommen werden, können dem Eigenthümer eben so bezahlt werden, als hätte man sie für die Straße selbst genommen.

Die gewonnenen Materialien werden nur dann geschätzt, wenn man einen schon im Gange befindlichen Steinbruch erwirbt; dann werden die genannten Materialien nach ihrem laufenden Preise gewürdigt, ohne Rücksicht auf das Daseyn und die Bedürfnisse der Straße, für welche sie genommen werden, oder der Gebäude, zu welchen man sie bestimmt.

9) (Art. 56.) Die Sachverständigen für die Schätzung der Entschädigungen bezüglich der Besitznahme

von Ländereyen, in den in diesem Titel vorgesehenen Fällen, werden, für die Arbeiten des großen Straßen-Baus, der eine vom Eigenthümer, der andere vom Präfecten ernannt, und der dritte, wenn es dessen bedarf, ist von Rechtswegen der Ober-Ingenieur des Departements. Sind Concessionaire betheiligt, so ernennt den einen der Eigenthümer, einen der Concessionair, und den dritten der Präfect.

Bey den städtischen Arbeiten wird ein Sachverständiger vom Eigenthümer, einer von dem Maire der Stadt oder des Bezirks, für Paris, und der dritte vom Präfecten ernannt.

10) (Art. 57.) Der Controleur und der Director der Steuern geben ihr Gutachten über das Protocoll der Sachverständigen, welches durch den Präfecten dem Präfectur-Rath vorgelegt wird. In jedem Falle kann der Präfect eine neue Schätzung der Sachverständigen geben lassen.

§. 47.

Während früherhin alles nur im administrativen Wege verhandelt wurde, sollte der am 8. Merz 1810 dem gesetzgebenden Körper (Moniteur 1810. Nr. 63.) vorgelegte Gesetzentwurf das allgemeine und besondere (Privat-) Interesse in solchen Gegenständen vermitteln, und deshalb den Gerichten, die bis dahin keine Befugniß, über dieselben zu erkennen hatten, eine Competenz einräumen, welche dazu dienen sollte, in ihnen eine dritte Autorität zu errichten, durch deren Intervention die Verwaltungs-Behörden gewissermaßen von einer mo-

ralischen Verantwortlichkeit befreyt und in eine weniger delicate Lage gesetzt werden würden.

So entstand das Gesetz vom 8. Merz 1810, welches noch jetzt im bayrischen Rheinkreise gilt, und daher schon in dem fünften Abschnitte (§. 24—30.) vorkam.

§. 48.

Das neueste französische Expropriations-Gesetz vom 7. Juli 1833 (le Moniteur universel 1833. Nr. 191.) stellt (Art. 1.) ebenso, wie das Gesetz vom 8. Merz 1810

1. jede Expropriation unter die Autorität der Justiz-Behörden. Die Gerichte dürfen jedoch (Art. 2.)

1) solche Expropriation nicht eher aussprechen, ehe nicht der gesetzliche Grund derselben, der öffentliche Nutzen der Unternehmung, in den durch dieses Gesetz bestimmten Formen constatirt und declarirt wurde. Diese Formen bestehen

a) in einem Gesetz, oder einer königlichen Ordonnanz, welche die Befugniß zu Ausführung derjenigen Arbeiten, zu deren Gunsten die Expropriation gefordert wird, ertheilt.

b) in dem Acte des Präfects, welcher die Localitäten oder Bezirke, in welchen die Arbeiten vor sich gehen sollen, bestimmt, insoferne diese Bestimmung nicht schon aus dem Gesetze oder aus der königlichen Ordonnanz hervorgeht;

c) in dem Endbeschluß, durch welchen der Präfect diejenigen besondern Grundstücke, welche enteignet werden sollen, bezeichnet.

Aber auch die so bezeichnete Enteignung darf nicht vollzogen werden, ehe nicht die Betheiligten mit ihren Einreden und Gegen-Erinnerungen gehört wurden.

2) (Art. 3.) Alle großen öffentlichen Arbeiten, königliche Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Kanalisation der Flüsse, Bassins, und Docken, welche der Staat oder besondere Privatgesellschaften, mit oder ohne Zoll, mit oder ohne Hülfe des Schatzes, mit oder ohne Domainen-Veräußerung, unternehmen, können nicht anders, als Kraft eines Gesetzes ausgeführt werden, welches nicht eher, als nach administrativer Untersuchung in Anwendung kommen kann.

3) Zur Autorisation für Anlegung von Straßen, Kanälen, Eisenbahnen ꝛc. von weniger als 20,000 Metres in der Länge, von Brücken und allen andern Arbeiten minderer Wichtigkeit, genügt eine königliche Ordonnanz.

Aber auch dieser Ordonnanz muß eine gerichtliche Untersuchung vorausgehen, und zwar nach den in den Verwaltungs-Reglements bestimmten Formen.

II. (Art. 4.) Die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Ingenieurs, oder andere Kunstverständige nehmen, in Bezug auf das, was jede Gemeinde trifft,

1) den Parcellen-Plan aller Grundstücke oder Gebäude auf, deren Abtretung sie für nöthig halten; (Art. 5.) Dieser Plan mit dem Namen der Eigenthümer bleibt auf der Mairie der betheiligten Gemeinde acht Tage lang Jedermann zur Einsicht offen, und dieser Termin (Art. 6.) wird erst vom Tage der Bekanntmachung solcher Hinterlegung an gerechnet. Jene geschieht durch Trompetenstoß oder Trommelschlag, Anheftung an die Hauptthüre der Ortskirche und Einrückung in den Zeitungen des Bezirks oder des Departements.

2) (Art. 7.) Alle hierauf abgegebenen Erklärungen werden von dem Maire zu Protocoll genommen, oder, schriftlich eingereicht, dem Protocolle beygeheftet.

3) (Art. 8.) Nach Verlauf der Frist versammelt sich am Hauptorte der Unterpräfectur eine Commission, bey welcher der Unterpräfect den Vorsitz hat, und welche aus vier von dem Präfecten bezeichneten Mitgliedern des Gemeinderaths, aus dem Maire der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, und aus einem mit Ausführung der Arbeiten bezeichneten Ingenieur besteht.

Die Eigenthümer der zu enteignenden Grundstücke können an den Commissionen nicht Theil nehmen.

4) (Art. 9.) Die Commission empfängt die Bemerkungen der Eigenthümer, ruft sie, so oft es nöthig ist, nimmt ihre Erinnerungen und Beweise auf und begutachtet dieselben. Nach Verlauf eines Monats oder wenigstens binnen der nächstfolgenden drey Tage müssen diese Operationen vollendet seyn, und unmittelbar durch den Unterpräfect dem Präfect übersendet werden. (Art. 10.) Dort bleiben die Acten acht Tage hinterlegt. Ihre Einsicht ist den Parteyen unentgeltlich gestattet.

5) (Art. 14.) Hierauf bestimmt der Präfect in einem mit Gründen versehenen (motivirten) Beschluß die abzutretende Grundstücke und den Zeitpunkt ihrer Besitznahme.

6) Geht aus dem Gutachten der Commission die Nothwendigkeit einer Modification der vorgezeichneten Arbeiten hervor, so wird die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde erfordert, welche sogleich definitiv ist und keinen Recurs an den Staatsrath gestattet.

7) (Art. 12.) Wird die Expropriation nur im Interesse einer Gemeinde verlangt, so entscheidet nach Empfang des Protocolles der Präfect mit Vorbehalt der Beystimmung der obersten Administrativbehörde.

§. 49.

III. (Art. 13.) Läßt sich mit den Eigenthümern der zu expropriirenden Grundstücke oder Gebäude kein Vergleich erzielen, so übergibt

1) Der Präfect dem Staatsanwalt des treffenden Districts das Gesetz oder die kgl. Ordonnanz, welche die Autorisation zu Ausführung der Arbeiten enthält und den Beschluß der Enteignung, und jener (Art. 14.) beantragt diese unter Nachweisung der nöthigen Formalitäten bey dem Tribunal, welches nun

2) die Expropriation auf den Grund öffentlichen Nutzens in Bezug auf alle in dem Beschlusse des Präfecten angezeigten Grundstücke und Gebäude ausspricht und zugleich ein Mitglied des Tribunals zur dirigirenden Gerichtsperson (magistrat directeur) der mit Bestimmung der Entschädigung beauftragten Jury ernennt.

3) (Art. 15.) Der richterliche Ausspruch wird im Auszug in der Gemeinde publicirt und angeschlagen, auch in die Zeitung eingerückt. Der Auszug enthält die Namen der Eigenthümer, den Gegenstand und die Bestimmungen des Gerichts und wird auch diesen Eigenthümern in demjenigen Domicile, welches sie sich in dem Arrondissement, wo die Güter liegen, gewählt haben, notificirt. (Art. 16.) Das Urtheil wird bey dem Hypotheken-Amte und innerhalb der nächsten (Art. 17.) vierzehn Tage werden auch die Privilegien und die conventionellen, gerichtlichen oder gesetzlichen Hypotheken, welche dem Erkenntniß vorausgingen, eingetragen. Geschieht dies nicht, so wird das expropriirte Immobile frey von allen Rechten, Privilegien und Hypotheken er-

klärt, jedoch ohne Präjudiz des Rekurses (Regresses), der gegen Ehemänner, Vormünder oder andere Verwalter, welche die Eintragung hätten nachsuchen sollen, statt findet. Den eingetragenen Gläubigern steht nicht das Recht zu, mehr zu bieten; sie haben nur Entschädigungsrechte nach N. IV.

4) (Art. 18.) Keine Realklage kann die Enteignung hemmen, oder ihre Wirkung hindern. Das Reklamationsrecht geht nur auf den Preis des Immobile über, das Immobile selbst ist von jenem Rechte befreit.

5) (Art. 20.) Das Urtheil kann nur auf dem Wege der Cassation und blos wegen Incompetenz, wenn die richterliche Befugniß überschritten und ein formeller Fehler der Entscheidung begangen wurde, angegriffen werden.

Die Verwahrung ist binnen drey Tagen, nach der Urtheils-Notification auf der Kanzley des erkennenden Tribunals zu interponiren.

Die Acten werden binnen vierzehn Tagen an den Cassationshof eingesandt und von diesem im nächsten Monat entschieden. Ein weiterer Recurs ist unzuläßig.

§. 50.

IV. Zum Zwecke der Entschädigung und insbesondere A. zu deren Vorbereitung hat (Art. 21.)

1) der Eigenthümer acht Tage nach der Urtheilsnotification die Pächter und Miethsleute, Nutzungsberechtigte, Servitutenhaber und andere, welche solche und ähnliche Rechte reclamiren können, zu rufen und dem **magistrat directeur** bekannt zu machen, bey Vermeidung der Selbsthaftung für ihre Entschädigung.

Andern Betheiligten ist es vorbehalten, sich bei Verlust der Schadloshaltung in gleicher Frist bei dem Dirigenten zu melden.

(Art. 22.) Uebrigens gelten diese Bestimmungen auch von dem Nutznießer und seinen Gläubigern.

2) (Art. 23.) Die Verwaltung macht den Grundbesitzern, den eingetragenen Gläubigern und allen andern ihr angezeigten Betheiligten oder Intervenienten die von ihr zur Entschädigung gebotene Summe bekannt; (Art. 24.) die Betheiligten sind verpflichtet, sich binnen vierzehn Tagen über die Acceptation zu erklären, oder ihre Mehrforderung anzuzeigen.

3) (Art. 25.) Vormünder, Ehemänner und andere Individuen, welche sonst nicht befugt sind, ein Immobile zu veräußern, können rechtsgültig ein solches Gebot annehmen, wenn sie sich dazu von ihrem Gericht haben autorisiren lassen. Und diese Autorisation erfordert nur die Entschließung der Rathskammer mit Einstimmung des **Ministere public.** (des Staatsanwaltes.)

4) Das Tribunal verfügt auch nöthigenfalls über Erhaltung und Wiederanlegung der Gelder.

5) (Art. 26.) Bey Grundstücken, welche den Departements, den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehören, können die Präfecte, Maires oder Administratoren die Gebote der Verwaltung annehmen, wenn sie durch Beschluß des Generalconseils der Municipalitäten oder Administrationen, anerkannt von dem Präfecten, dazu ermächtiget sind, und (Art. 27.) in solchen, wie in den **Nr.** 3. bezeichneten Fällen, beträgt der Erklärungstermin einen Monat.

6) (Art. 28.) Werden die Gebote der Administration von dem Grundeigenthümer nicht angenommen, oder erklären sich eingetragene Gläubiger oder andere Betheiligte damit unzufrieden, so tritt die Entscheidung

§. 51.

B. durch Specialjury ein.

7) (Art. 29.) Zu diesem Zwecke bezeichnet das Generalconseil des Departements für jedes Unterpräfect-Arrondissement, sowohl auf der Liste der Wähler der Jury, als auch auf der zweyten Abtheilung der Liste wenigstens sechs und dreißig und höchstens zwei und siebenzig Individuen, welche in dem Departement wirklich wohnen, woraus bis zur folgenden gewöhnlichen Sitzung des Generalconseils, die Mitglieder der Spezialjury gewählt werden, deren Beruf ist, die in Folge einer zum allgemeinen Besten vorgenommenen Expropriation stattfindenden Entschädigungen zu reguliren. (Im Seinedepartement ist die Zahl der Geschwornen 600.)

8) (Art. 30.) Sobald eine Specialjury nothwendig wird, wählt der königliche Gerichtshof in den Departements, die der Sitz eines solchen sind, und in den andern das Obergericht aus der erwähnten Liste sechzehn Individuen und vier Ersatzmänner.

Nicht gewählt können werden:

a) die Grundbesitzer, Pächter, Miether der erst zu erwerbenden Grundstücke und Gebäude;

b) die darauf eingetragenen Gläubiger;
c) alle andere Betheiligte.

Wer das 70. Lebensjahr erreicht hat, wird auf Verlangen dispensirt.

9) (Art. 31.) Die Liste der Gewählten wird vom Präfect dem Unterpräfect übergeben, welcher im Benehmen mit dem Dirigent die Geschwornen und die Parteyen wenigstens binnen acht Tagen zusammenruft, und dabey den Parteyen zugleich die Namen der Geschwornen bekannt macht.

(Art. 32.) Der ohne Grund ausbleibende Geschworne zahlt 100 bis 300 Franken Strafe, nach dem Ausspruch des Dirigenten, dem auch die Entscheidung über dagegen ergriffene Opposition zusteht.

10) (Art. 34.) Dem Dirigenten der Specialjury steht der Greffier (Actuar) des Tribunals zur Seite, welcher die zu entscheidenden Fälle verliest und das Protocoll über die Verhandlungen führt.

11) Nach der Einberufung kann die Verwaltung zwey Geschworne rekusiren, eben so viel die Gegenpartey.

Mehrere Betheiligte müssen sich über das Recusationsrecht verständigen, oder darüber durch das Loos entscheiden lassen.

Wird das Recusationsrecht gar nicht oder nur theilweise ausgeübt, so reducirt der Dirigent die Zahl der Geschwornen auf zwölf, indem er die hintersten Namen ausstreicht.

12) (Art. 35.) Die Specialjury ist erst durch die Gegenwart der zwölf Geschwornen constituirt. Zur gültigen Berathung gehören wenigstens neun. (Art. 36.) Jeder Geschworne schwört, seine Funktionen mit Unpartheilichkeit zu vollführen.

13) (Art. 37.) Der Dirigent legt der Jury vor:
a) die Tabelle der Gebote und Forderungen;
b) die Parcellenpläne, Rechtstitel und andere Documente, welche von den Parteyen zu Unterstützung ihrer Gebote und Forderungen vorgebracht wurden.

Die Jury kann alle Individuen vernehmen, von welchen sie Aufklärung erwartet, kann sich an Ort und Stelle begeben oder einen oder mehrere aus ihrer Mitte dahin senden.

Die Verhandlung ist öffentlich und kann in einer weitern Sitzung fortgesetzt werden. (Art. 38.) Der Schluß der Instruction wird von dem Dirigenten ausgesprochen. Die Geschwornen ziehen sich dann unmittelbar in ihr Versammlungszimmer (Kammer) zurück, berathen sich dort, ohne sich zu entfernen, und ei-

ner, den sie sogleich dazu bestimmen, führt bei dieser Berathung das Präsidium. Ihre Entscheidung setzt den Betrag der Vergütung nach Stimmenmehrheit fest. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

14. (Art. 39.) Die Jury spricht bestimmte Entschädigungen zu Gunsten der reclamirenden Theile, nach den verschiedenen Rechtstiteln für Eigenthümer, Pächter, Miether, und andere Nutznießer, als die **Nr. IV. 1.** (Art. 21.) genannten, aus. Im Falle von Nutznießung wird eine einzige Entschädigung, mit Rücksicht auf den Totalwerth des Immobile, bestimmt. Der bloße Besitzer und der Nutznießer üben ihre Rechte auf den Betrag der Entschädigung und nicht auf die Sache selbst aus. Der Nutznießer hat Caution zu stellen, bloß Vater und Mutter, wenn sie den gesetzlichen Nießbrauch der Güter ihrer Kinder haben, sind davon befreyt. Sobald ein Streit über den Rechtsgrund der Forderung oder über die Eigenschaft der Reclamanten oder überhaupt über Gegenstände entsteht, welche nicht zur Bestimmung des Entschädigungsbetrags gehören, so wird letzter von der Jury ganz unabhängig von solchen Differenzen festgesetzt, und diese werden zum gewöhnlichen Rechtswege verwiesen.

15) (Art. 40) Beträgt die von dem Geschwornengericht bestimmte Entschädigung weniger als das Anbot der Verwaltung, oder steht sie demselben gleich, so werden die Parteyen, welche dessen Annahme verweigerten, in die Kosten verurtheilt. Ist die Vergütung aber der Forderung der Partey gleich, oder größer als diese, so wird die Verwaltung in die Kosten verurtheilt. Ist aber die Vergütung größer als das Anbot der Verwaltung und zugleich kleiner als die Forderung der Partey, so werden die Kosten in der Art compensirt, daß sie von den Parteyen und von der Administration in dem Verhältnisse des Anbots und der Forderung zur Entscheidung der Jury getragen werden. Jeder Reclamant, der nicht unter die Kategorie von **Nr. IV. 3.** und **5.** (Art. 25. 26.) gehört und die dort **Nr. 2.** (Art. 24.) vorgeschriebene Erklärung unterläßt, wird, ohne Rücksicht auf die weitere Schätzung der Jury, in die Kosten verurtheilt.

16) (Art. 41.) Die von den theilnehmenden Geschwornen unterzeichnete Entscheidung der Jury wird von dem Präsidenten dem Dirigenten übergeben, der ihre Vollziehung anordnet, über die Kosten beschließt und die Verwaltung in den Besitz des Eigenthums setzt, unter der Bedingung sich den, **Nr. V. 1.** und **2.** (Art. 53. und 54) folgenden Bestimmungen zu unterwerfen. Auch setzt er den Betrag der Kosten fest, nach einem Tarif, der vor

dem Vollzug dieses Gesetzes durch ein administratives Reglement publicirt werden sollte. Jene Kostenfestsetzung umfaßt aber nur diejenigen Verhandlungen, welche nach dem Anbot der Verwaltung statt fanden; die Kosten aller frühern Verhandlungen bleiben der Verwaltung zur Last.

17) (Art. 42.) Die Entscheidung der Jury kann nur auf dem Wege des Cassationsrecurses und blos wegen Verletzung der Nr. IV. 8. a. 9. 12. — 15. (Art. 30. §. 1. Art. 31. 35. — 40. einschließlich) gegebenen Bestimmungen und vorgeschriebenen Formen angegriffen werden. Die Frist für diesen Recurs beträgt vierzehn Tage, vom Tage der Entscheidung an gerechnet. Der Recurs wird gebildet, notificirt und abgeurtheilt wie Nr. III. 5. (Art. 20.) Wird die erste Entscheidung kassirt, so kommt (Art. 43.) die ganze Sache vor eine neue Jury, die in demselben Arrondissement gewählt wird, und es ist dabey nach Nr. IV. 8. (Art. 30.) zu verfahren.

18. (Art. 44.) Das Geschwornengericht hat sich mit keinen andern Geschäften zu befassen, als denen, die ihm im Augenblick der Zusammenberufung zugetheilt sind. Es beschließt über eines nach dem andern, ohne Unterbrechung über jedes einzelne Geschäft, und darf nicht auseinander gehen, ehe nicht alle Entschädigungen geordnet sind, deren Festsetzung ihm übertragen war.

(Art. 45.) Sind solche Verhandlungen in dem Augenblicke der jährlichen Erneuerung der allgemeinen, Nr. IV. 7. (Art. 29.) erwähnten Liste noch nicht vollendet, so werden sie bis zum definitiven Beschluß von dem nämlichen Geschwornengericht fortgesetzt.

19) (Art. 46.) Nach dem Schluß seiner Verhandlungen werden die Originale der Entscheidungen und die andern zu den Verhandlungen gehörigen Actenstücke in der Kanzley des Civiltribunals des Arrondissements hinterlegt.

20) (Art. 47.) Die Namen der Geschwornen, welche in einer Sitzung Dienste leisteten, können für das folgende Jahr nicht auf die, von dem Generalconseil ausgefertigte Liste, gebracht werden.

§. 52.

C. Hinsichtlich der bey der Entschädigungsbestimmung zu beobachtenden Regeln urtheilt

21) (Art. 48.) die Jury über die Wahrheit (Aechtheit) der Rechtstitel und über die Wirkung der Rechtsgeschäfte, wodurch die Schätzung der Vergütung bestimmt werden könnte. (Art. 49.) Sollte die Verwaltung das Entschädigungsrecht eines expropriirenden Inhabers bestreiten, so hat die Jury die Entscheidung über diesen Widerspruch zum Rechtsweg zu verweisen, und ohne sich damit aufzuhalten, die Entschädigung gerade so, als wenn man sie zu geben schuldig wäre, festzusetzen, und der Dirigent der Jury verfügt deren Consignation. Die Entschädigung bleibt so lange deponirt, bis sich entweder die Parteyen verständiget haben, oder der Streit erledigt ist.

22) (Art. 50.) Häuser und andere Gebäude, wovon ein Theil zu öffentlichen Zwecken erworben werden soll, müssen ganz gekauft werden, wenn die Eigenthümer dies durch eine förmliche, an den Dirigenten der Jury gerichtete Erklärung innerhalb des Nr. IV. 2. (Art. 24.) bestimmten Termins verlangen. So verhält es sich auch mit jeder Parcelle eines Grundstückes, welches in Folge einer Zerstückelung auf ein Viertel des ganzen Flächeninhalts reducirt werden würde, sobald der Eigenthümer keine unmittelbar angrenzende Landesfläche besitzt, und wenn die so reducirte Parzelle weniger als zehn Aren beträgt.

23) (Art. 51.) Muß die Ausführung der Arbeiten eine Vermehrung des unmittelbaren und speciellen Werths für den übrigen Theil des Eigenthumes bewirken, so kann diese Wertherhöhung bei Schätzung der Entschädigung in Betracht gezogen werden.

24) (Art. 52.) Bauten, Pflanzungen nnd Verbesserungen können keine Vergütung begründen, wenn die Jury aus dem Zeitpunkt, in welchem sie gemacht wurden und aus andern ihrer Würdigung überlassenen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß sie nur in der Absicht, dadurch eine höhere Entschädigung zu erzielen, gemacht worden seyen.

§. 53.

V. Die von der Jury ausgesprochenen Entschädigungen werden

1) (Art. 53.) noch vor der Besitznahme an die Berechtigten ausgezahlt. Verweigern diese die Annahme, so findet die Besitznahme nach reellem Anerbieten und nach geschehener Consignation statt.

2) (Art. 54.) Es bedarf keines reellen Anerbietens, wenn die Auszahlung an die sonst Berechtigten durch hypothekarische Eintragungen auf dem enteigneten Immobile, oder in anderer Art gehindert wird; vielmehr genügt dann die Consignation der Summen, welche die Verwaltung schuldet, zum Zweck der künftigen Vertheilung oder Auszahlung nach den Regeln des gemeinen Rechtes.

3) (Art. 55.) Wenn binnen sechs Monaten von dem Enteignungsurtheil angerechnet, die Verwaltung die Festsetzung der Entschädigung nicht betreibt, so können die Parteyen diese Festsetzung fordern.

Sollte nach Ordnung der Entschädigung diese binnen sechs Monaten weder bezahlt noch konsignirt seyn, so laufen die Interessen von Rechtswegen, vom Ablaufe dieser Frist an, als neue Entschädigung.

§. 54.

VI. Uebrigens können

1) (Art. 56.) die Verkaufsverträge, Quittungen und andere auf die Erwerbung von Grundstücken bezüglichen Verhandlungen in der Form von Administrativacten ausgefertigt werden; das Concept bleibt auf dem Secretariat der Präfectur deponirt und die Expedition wird der Domainenverwaltung zugesendet.

2) (Art. 57.) Die im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Anzeigen und Bekanntmachungen werden von dem Präfecte des Departements, in welchem die Grundstücke liegen, besorgt. Verfaßt können sie werden, sowohl durch den Gerichtsboten (Huissier) als auch durch jeden andern Agenten der Administration, dessen Protocolle gerichtlichen Glauben haben.

3) (Art. 58.) Die Pläne, Protocolle, Certificate, Anzeigen, Urtheile, Contracte, Quittungen und andere, Kraft dieses Gesetzes errichtete Urkunden werden statt des Stempels visirt, und gratis einregistrirt, wenn überhaupt die Förmlichkeit der Einregistrirung statt findet.

4) (Art. 59.) Hat ein Grundeigenthümer die Anbote der Verwaltung angenommen, so muß der Betrag der Entschädigung auf sein Verlangen, und wenn von Seite Dritter kein Widerspruch erhoben worden ist, in dem Nr. IV. 6. (Art. 28.) vorgeschriebenen Termine an die Kasse der Depositen und Consignationen fließen, um an die Berechtigte nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts vertheilt zu werden.

5) (Art. 60.) Erhalten die für Unternehmungen des öffentlichen Nutzens erworbenen Ländereyen nicht diese Bestimmung, so können die alten Besitzer oder ihre Rechtsnachfolger deren Zurückgabe fordern. Der Preis der zurückgegebenen Grundstücke wird im Wege der Güte festgesetzt, und wenn keine Uebereinkunft statt, findet durch die Jury in den oben vorgeschriebenen Formen. In keinem Fall kann der Ausspruch der Jury diejenige Summe übersteigen, vermittelst deren Zahlung der Staat Eigenthümer gedachter Grundstücke wurde.

(Art. 61.) Eine öffentliche Nachricht in der Nr. II. 1. (Art. 6.) angezeigten Art gibt Kenntniß von denjenigen Grundstücken, welche die Verwaltung wieder verkauft. Binnen drey Monaten von dieser Bekanntmachung an haben die alten Eigenthümer ihre Absicht, das Eigenthum genannter Grundstücke wieder zu erwerben, zu erklären, und einen Monat nach gütlicher oder gerichtlicher Festsetzung des Preises den Wiederkaufsvertrag zu schließen und den Preis zu bezahlen, alles bei Verlust des ihnen im vorigen Artikel (60) zugestandenen Privilegiums. Diese Bestimmungen (Art. 60. und 61.) sind aber nicht auf solche Grundstücke anwendbar, welche nach Nr. IV. 22. (Art. 50.) auf Verlangen des Eigenthümers erworben wurden, und welche nach Vollendung der Arbeiten noch disponibel bleiben sollten.

6) (63.) Die Concessionäre öffentlicher Arbeiten üben alle der Verwaltung übertragene Rechte aus und sind allen derselben durch dieses Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten unterworfen.

7) Die Abgaben von dem Theil eines Immobile, welchen ein Eigenthümer abgetreten hat, oder dessen er zum öffentlichen Besten enteiguet wurde, werden ihm noch ein Jahr nach Uebergabe des Eigenthums zur Bildung seines Wahlcensus angerechnet.

§. 55.

VII. Zu den Ausnahmen gehört

1) (Art. 65.) daß die oben Nr. I. und II. vorgeschriebenen Förmlichkeiten weder auf militärische Arbeiten, noch auf Unternehmungen der königlichen Marine anwendbar sind. Bei ihnen bestimmt eine königliche Ordonanz die Enteignung.

2. (Art. 66.) Enteignung oder zeitige Besitznahme von Privateigenthum, die in dringenden Fällen zu Festungsbauten nothwendig erachtet wird, richtet sich fortwährend nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1831. Jedesmal tritt dann, wenn die Eigenthümer oder andere Interessenten die Anbote der Verwaltung nicht angenommen haben, die definitive Bestimmung der Entschädigung nach den Bestimmungen, oben Nr. IV. (Art. 21. flg.) ein. Ingleichen sind auf solche Enteignungen nach dem Gesetze vom 30. März 1831 die Bestimmungen Nr. III. 3. 4. 5. (Art. 16. — 18. und 20.), so wie Nr. VI. (Art. 56. flg.) anwendbar.

§. 56.

VIII. Schließlich ist

1) (Art. 67.) durch dieses neue Gesetz das ältere vom 8. März 1810 (§. 24. flg.) aufgehoben. Die Bestimmungen des gegenwärtigen sind in allen Fällen anwendbar, in welchen die Gesetze sich auf das Gesetz vom 8. Merz 1810 beziehen.

2) (Art. 68.) Das gegenwärtige Gesetz verbindet vom Tage der ersten nach dessen Promulgation statt findenden allgemeinen Zusammenberufung des Generalconseils des Departements an gerechnet. Diejenigen

Fälle und Entschädigungsbestimmungen, mit welchen die Tribunale in dem Zeitpunkte dieser ersten Zusammenberufung beschäftigt seyn werden, sind nach denjenigen Gesetzen zu entscheiden, welche in dem Zeitpunkte, da der Fall anhängig gemacht wurde, noch gelten. Dessen ungeachtet haben die Parteyen vor dem Spruche die Befugniß zu verlangen, daß die Entschädigung nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt werde, in so fern der Anrufende die früheren Kosten trägt.

Dieses Gesetz, welches in den Kammern der Pairs und der Abgeordneten discutirt, berathen und angenommen wurde, sanctionirte König Ludwig Philipp im Pallaste der Tuillerien am 7. Juli 1833 und ist als Staatsgesetz vollzogen.

Achter Abschnitt.

Oesterreich.

§. 57.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, Th. II. §. 362. flg. bestimmt:

§. 362. „Kraft des Rechtes, frey über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkühr benutzen oder unbenutzt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen."

§. 363. „Eben diese Rechte genießen auch unvollständige, sowohl Ober- als Nutzungseigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Andern im Widerspruche steht."

§. 364. „Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebene Einschränkungen übertreten werden."

§. 365. „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten."

§. 58.

Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, enthalten im XLVI. Band Seite 149. Nr. 42. ein an sämmtliche Länderstellen ergangenes Hofkanzleydecret vom 2. Mai 1818, in Folge dessen bey Ablösung jener Gründe, welche zu Erweiterung der Post- und Communalstraßen den Privaten abgenommen werden, sich nach der Vorschrift der §§. 364. und 365. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen ist.

§. 59.

Im XLIX. Band derselben Sammlung S. 306. — 309. Nr. 152. befindet sich ein eben solches Decret vom 11. October 1821, kundgemacht in Niederöstreich, am 23. October 1821, die Art der Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen betreffend, des Inhaltes:

„Bey Gelegenheit eines speciellen Falles, wo es sich um die Entschädigung für die Abnahme eines Schottergrundes zum Straßenwesen handelte, wurde erkannt, daß dem Eigenthümer eines Schottergrundes oder Steinbruchs, aus welchem das Material zur Straßenconservation genommen wird, so wie einem jeden Staatsbürger, der sein Eigenthum dem allgemeinen Wohle opfern muß, die vollständige Entschädigung gebühre, daß jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundstückes, als vielmehr seine zeitliche Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Capitale, sondern nur in einem jährlichen, auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkende Rente bestehen könne, deren Ausmittelung im Wege einer unparteyischen Schätzung Statt zu finden habe.

Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß noch in manchen Provinzen den Zeitverhältnissen nicht anpassende Tariffe für die Entschädigung der Eigenthümer von Schottergruben oder Steinbrüchen bestehen, und die Landesstelle in einem vorkommenden Falle zu dem Zweifel veranlaßt werden könnte, ob die Entschädigung für die Benützung solcher Gründe zum Besten des Straßenfondes nach solchen Tariffen, oder im Wege der Schätzung zu geschehen habe; so findet man derselben im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 2. Mai 1818, womit der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß sich bey Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Communalstraßen den Privaten abgenommen wurden, nach der Vorschrift der §§. 364. und 365. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (siehe §. 47.) zu benehmen sey, nöthig, die Eingangs erwähnte hierortige Verordnung mit dem Bemerken zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen: daß die Bestimmung eines allgemeinen Tarifs für die Entscheidung der Grundbesitzer, deren Grundstücke zur Stein- oder Schottererzeugung für das Straßenwesen zeitweilig in Anspruch genommen werden, nicht leicht denkbar sey, ohne entweder den Grundeigenthümer oder den Straßen-Fond zu verkürzen, weil der Verlust, den die entzogene Benützung solcher Grundstücke verursacht, nach dem Verhältnisse des Orts und der Zeit verschieden ist, und daher auch die Entschädigung nicht immer gleich seyn kann.

Die Ausmittlung dieser Entschädigung im Wege der ordentlichen Schätzung kann keinen besondern Schwierigkeiten unterlie-

gen, denn der Straßen-Beamte, in dessen Bezirk das zur Material-Erzeugung zeitweilig benöthigte Grundstück liegt, dann die Orts-Obrigkeit müßte auch bey der auszumittelnden tarifsmäßigen Entschädigung jedesmal mit einwirken; es wird sonach keinen Zeitverlust und keinen neuen Aufwand verursachen, wenn die Obrigkeit zugleich durch unpartheyische Schätzmänner bestimmen läßt, wie viel der aus der Privat-Benützung entzogene Flächenraum jenes Grundstückes wohl jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßen-Fonde dafür zu verabreichen kommen werde.

Hört die Benützung der Grundstücke zur Material-Erzeugung für die Straßen auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Herabminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln, und bey Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Capitals-Betrag jener Herabminderung an ihn auszuzahlen seyn.

Den sich dabey etwa verkürzt haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen.

Dadurch werden alle Weitläufigkeiten, welche bey Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auf die in Rede stehenden Fälle besorgt werden könnten, vermieden, und besondere Tarifs-Bemessungen, welche den Forderungen des strengen Rechtes nur selten genügen dürften, ganz entbehrlich gemacht."

§. 60.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Vorschriften wegen Einlösung von Privat-Gründen zu Straßenbauten, auch auf Wasserbauten (Franz I. polit. Gesetze Bd. LXII. S. 239. Nro. 115.) ist durch ein Hofkanzley-Decret vom 23. October 1834 an das böhmische Landes-Gubernium ausgesprochen:

„Die Vorschriften der Hof-Decrete vom 2. Mai 1818 und 11. October 1821 (§. 48.), welche in Ansehung der gänzlichen

oder nur zeitlichen Einlösung von Privat-Gründen für den Straßenbau theils zur Einziehung derselben in die Straßen Trace, theils zu einer blos zeitlichen Material-Erzeugung bestehen, haben bey vollkommener Analogie der Gründe allerdings auf gleiche Weise auch bey dem Wasserbau in Anwendung zu treten."

Zweyte Abtheilung.

Historische Darstellung schon gegebener Gesetze und Verordnungen in teutschen und andern Ländern, seit Errichtung des teutschen Bundes.

Neunter Abschnitt.

Die teutschen Bundesstaaten.

§. 61.

Ueberhaupt.

Die teutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, errichtet in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 13. verspricht, daß in allen Bundesstaaten eine

landesständische Verfassung

statt finden werde. Dem zu Folge erschienen in den meisten einzelnen Staaten Verfassungs-Urkunden, unter denen wieder die meisten auch Bestimmungen über Enteignung enthalten; sofern sie nämlich nicht auf die Organisation der landesständischen Verfassung sich beschränken, sondern auch die Rechte und Pflichten der Unterthanen des Bundesstaates selbst betreffen. Zu der ersten Klasse gehört das der Bundesacte vorausgegangene herzoglich Nassauische Patent vom 2. Sept. 1814; es berührt jedoch in seinem denkwürdigen Eingang (man sehe: die Constitutionen der europäischen

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Staaten Th. II. S. 296.), in welchem nachgewiesen ist, wie die Landesherren auch ohne Verfassungsurkunde bis dahin nur zum Besten des Landes regiert haben, — die „freye Benutzung des Grundeigenthums," welche unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt sey.

Das für Luxemburg gültige niederländische Fundamentalgesetz vom 24. Aug. 1815 (a. a. O. S. 496. §. 5.) verweiset wegen Ausübung der bürgerlichen Rechte auf die Civilgesetze.

Eine Schwarzburg-Rudolstädter Verordnung vom 8. Jan. 1816 (ebd. S. 364.) betrifft nur die Volksrepräsentation, ebenso eine Verordnung vom 15. Jan. 1816 für Lippe-Schaumburg (ebd. Th. III. S. 411.); der fürstlich Waldecksche Landesvertrag vom 19. April 1816 (ebd. Th. III. S. 368.); in gleicher Art das sehr ausführliche Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816 (ebd. Th. II. S. 331 fg.) und das herzoglich Sachsen-Hildburghausensche Grundgesetz vom 19. März 1818 (ebd. Th. III. S. 388. fg.); sodann die Verfassung vom 9. Nov. 1818 des Fürstenthums Liechtenstein (ebd. Th. III. S. 433.) und die landständische Verfassungsurkunde des Fürstenthums Lippe-Detmold vom 8. Juni 1819 (ebd. S. 416.). Hiernach ist die kgl. bayerische Verfassungs-Urkunde die erste, welche Bestimmungen über Expropriation in sich aufnahm, und in andern spätern Landes-Grundgesetzen, zum Theil wörtliche Nachahmung fand. Ihre Bestimmungen sind aber auch aus der vorhergegangenen königl. bayerischen Verordnung vom 14. Aug. 1815, (§. 12.) und diese wieder aus dem Code Napoléon

Art. 545. (§. 33.) fast wörtlich geschöpft. In den folgenden Abschnitten wird von denjenigen Staaten die Rede seyn, welche eigene Expropriationsgesetze besitzen, und zwar in der Reihenfolge dieser letzten, wenn gleich ihre Constitutionen diesen Gegenstand schon früher und in einer andern Zeitfolge berührten. Vorher aber sollen in chronologischer Reihe in den folgenden §§. diejenigen Bundesstaaten aufgeführt werden, von welchen hier noch keine als specielle Gesetze bestehenden Enteignungs-Bestimmungen mitgetheilt werden können.

§. 62.

Württemberg.

In der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg vom 25. Sept. 1819 erklärt der §. 30, unter der Rubrik: „Freyheit des Eigenthums"

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen."

Der §. 60. Nr. 3. weiset dem Geheimenrath als entscheidende Behörde den Fall des §. 30. zu.

§. 63.

Hannover.

Das Patent vom 7. Dec. 1819, (die Constitut. Th. III. S. 340 fg.) betrifft nur die Verfassung der allgemeinen

Ständeversammlung des Königreichs Hannover; ein Grundgesetz desselben aber, datirt aus Windsor-Castle den 26. Sept. 1833. (in der Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1833 S. 294. fg.) bestimmt:

„1) (§. 33.) Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen. —

2) (§. 35.) Die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln. Ausnahmsweise kann dieselbe jedoch gegen vorhergehende vollständige Entschädigung die Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken verlangen, wenn entweder eine dringende Nothwendigkeit solches erheischt, oder wenn ausdrückliche Gesetze zu Zwecken des gemeinen Nutzens ihr dazu die Befugniß geben.

3) (§. 36.) Die Frage, ob die Abtretung geschehen soll, wird nach vorgängiger Vernehmung aller Betheiligten von der betreffenden obern Verwaltungs-Behörde entschieden.

Den Betheiligten steht jedoch wider die Entscheidung binnen gesetzlicher, oder in deren Ermangelung achtwöchiger Frist der Recurs an das Ministerium zu, welches über denselben unter Zuziehung des Geheimenraths-Collegii entscheidet.

Der Betrag der Entschädigung wird, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über dessen Bestimmung, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Will sich der Betheiligte bei den Beschlüssen nicht beruhigen, und kann eine Vereinbarung nicht bewirkt werden, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte bey Abtretung des Seinigen sofort die Ueberweisung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung fordern. Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und die Entschädigung folgt ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.“

§. 64.

Herzogthum Coburg-Saalfeld.

„Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden"; so sagt die für Sachsen-Coburg-Saalfeld am 8. August 1821 errichtete Verfassungs-Urkunde (die Constit. Th. IV. S. 52. §. 18.).

§. 65.

Sachsen-Meiningen.

Das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen 1829. Nr. 13. S. 144. Art. 16.) verordnet:

„Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstrassen und Gemeindewegen, zu Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäude, Herstellung eines Strassenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten, jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höhern Behörde anerkannt seyn, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine durch Abschätzung mit Berücksichtigung specieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder resp. Gemeindekasse vergütet werden."

§. 66.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

In dem Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. (Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1831. S. 88.) wird §. 54. bestimmt:

„Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privat-Eigenthums. Für Staats- oder Communalzwecke kann Privat-Eigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgabe von Privateigenthum findet beyspielweise statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Landstrassen, und von Vicinal- und Communicationswegen; bei Erweiterung eines Flußbettes, oder starken Baches; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer geraden Wasserströmung; bei Erweiterung der Stadt, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines geraden Strassenzugs in den Städten; bey Anlegung von Marktplätzen; insbesondere bey Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drey Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigenthümer, der Fiscus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drey Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäfts beeidet."

§. 67.

Nach dem oben §. 61. Bemerkten sollen jetzt die speciellen Expropriations-Gesetze folgen. Ihnen voraus geht aber, ihrer Einfachheit wegen, die im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltende Anordnung, welche sich begnügt, schon bestehende Expropriations-Gesetze auch auf Eisenbahnen für anwendbar zu erklären.

Zehnter Abschnitt.

Braunschweig.

§. 68.

Eine ältere Verordnung vom 25. April 1820, die erneuerte Landschafts-Ordnung betreffend, datirt aus Carlton-House, Bestätigung des am 19. Jan. dess. J. zu Braunschweig von den Landschaften angenommenen Entwurfs, beschäftiget sich lediglich mit landschaftlichen Verhältnissen. Am 26. März 1823 aber, ebenfalls aus Carlton-House, erschien (Braunschweiger Verordnungs-Sammlung 1823. Nr. 14.) eine Verordnung, die Abtretung der zu den Chaussee-Anlagen und Behuf Gewinnung der zu denselben erforderlichen Materialien benöthigten Grundstücke, und die dafür auszumittelnde Entschädigung betreffend, des Inhalts:

„Obwohl die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Abtretung der zu den Chaussee-Anlagen, oder Behuf Gewinnung der zu denselben erforderlichen Materialien benöthigten Grundstücke gegen eine angemessene Entschädigung schon in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aber auch in ältern Landesverordnungen und namentlich in der Wegeordnung vom 10. März 1704 begründet ist, so finden Wir es doch, sowohl zur Beförderung und Sicherstellung der für die allgemeine Landeswohlfahrt so wichtigen Chaussee-Anlagen und Verbesserungen, als auch um denjenigen Eigenthümern, welche in der obgedachten Hinsicht zur Abtretung ihrer Besitzungen genöthigt werden, eine ordnungsmäßig ausgemittelte und ausreichende Schadloshaltung zuzusichern, für nothwendig, über das hiebei zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu erlassen, und verordnen Wir daher, nach vorgängiger Berathung und im Einverständnisse mit den versammelten Landständen des Herzogthums, hiemit Folgendes:

§. 1. Wenn in Gemäßheit eines, von dem mit der Chaussee-Bau-Administration beauftragten Landes-Steuer-Collegio, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und nach genommener Communication mit den Local-Behörden, entworfenen, von Uns

genehmigten Planes zur Anlegung neuer, oder zur Erweiterung und Verbesserung der bereits vorhandenen Chausseen es erforderlich wird, daß dazu im Privatbesitze befindliche Grundstücke genommen werden, so ist der Eigenthümer derselben zu deren Abtretung gegen eine angemessene Entschädigung unbedingt und ohne daß deshalb irgend eine Weiterung im Wege Rechtens Statt finden dürfe, verbunden.

§. 2. Die für die abzutretenden Grundstücke zu leistende Entschädigung soll vollständig und mit Berücksichtigung des Localwerths der Grundstücke geleistet, auch vor deren Besitznahme von Seiten der den Chausseebau leitenden Behörde berichtigt werden. Dieselbe ist, wo thunlich, durch Ausweisung anderweiter Grundstücke, entweder von den verlassenen Wegen, oder wo über dergleichen sonst zu diesem Endzwecke zu verfügen steht, zu bewerkstelligen; in deren Ermangelung aber mittelst einer Geldvergütung.

§. 3. Beyderley Art von Entschädigung wird, wo irgend möglich, durch einen gütlichen Vergleich zwischen dem Landes-Steuer-Collegio und den Interessenten bestimmt; wenn ein solcher aber nicht zu erreichen steht, so wird die Entschädigung, mittelst einer unter der Leitung des betreffenden Gerichts von drey beeidigten Taratoren vorzunehmenden Schätzung des abzutretenden Grundstücks, wobey die in dem §. 2. vorgeschriebenen Grundsätze sorgfältig zu berücksichtigen, ausgemittelt. Von den Taratoren wird der eine von Seiten des Landes-Steuer-Collegii, der andere von dem Eigenthümer des abzutretenden Grundstücks und der dritte von dem Gerichte, welches die Schätzung leitet, ernannt. Der Mittelsatz der Schätzungen sämmtlicher Taratoren giebt den Maßstab für die zu leistende Entschädigung ab.

§. 4. Sollte der Eigenthümer des abzutretenden Grundstücks dafür halten, daß er durch das Resultat der vorgenommenen Abschätzung nicht vollständig entschädigt werde, so steht es demselben frey, die Gründe, welche diese seine Meinung unterstützen, dem Landes-Steuer-Collegio vorzutragen, welches sodann darüber an Fürstl. Geheime-Raths-Collegium zu berichten und nach dessen definitiver Entscheidung entweder eine neue Abschätzung einzuleiten, oder aber die den Umständen nach etwa ohne anderweite Schätzung verwilligte, dem Antrage entsprechende Zulage auszuweisen hat. Ein weiteres Verfahren aber findet überall nicht Statt.

§. 5. Grundstücke, welche für den Eigenthümer einen ganz außerordentlichen relativen Werth haben, als z. B. Wohnhäuser, Hofplätze, Gärten und dergleichen, sind in der Regel zu einer

solchen unfreywilligen Abtretung nicht anzuziehen. Wenn jedoch ganz besondere, nicht zu vermeidende Umstände deren Abtretung nothwendig machen sollten, so behalten Wir Uns die Entscheidung darüber, auf den Bericht des Landes-Steuer-Collegii, vor. Fällt diese Entscheidung dahin aus, daß die Abtretung geschehen müsse, so hat das Landes-Steuer-Collegium sich zu bemühen, über die Bestimmung des Werths des abzutretenden Grundstücks mit dem Eigenthümer eine gütliche Vereinbarung nach billigen Grundsätzen zu erreichen; im Entstehungsfalle aber ist nach rechtlichen Prinzipien und auf die in dem §. 3. vorgeschriebene Art zu einer Abschätzung zu schreiten, bei welcher jedoch nicht allein der allgemeine, sondern auch der relative Werth des Grundstücks auszumitteln und dem Eigenthümer zu erstatten ist.

§. 6. In Ansehung der zu Gewinnung der Behuf des Chausseebaues erforderlichen Materialien benöthigten Grundstücke finden dieselben in den vorhergehenden §§. verordneten Grundsätze und Verfahren Statt; doch soll dabei auf das etwanige eigene Bedürfniß des Eigenthümers billige Rücksicht genommen werden. Auch ist bei der Ausmittelung der Entschädigung durch Taration, welcher jedoch, wo irgend thunlich, durch gütlichen Vergleich zuvorzukommen, nur derjenige Werth, welchen das abzuschätzende Grundstück und die darin enthaltenen Materialien für den Eigenthümer selbst haben können, nicht aber auch der besondere Werth, welchen letztgedachte Materialien für den Chausseebau haben, in Anschlag zu bringen.

§. 7. Das Landes-Steuer-Collegium, die gerichtlichen und übrigen Behörden und ein Jeder, den solches sonst angeht, haben sich hienach gebührend zu achten."

§. 69.

In dem Landtagsabschied d. d. Carlton-House, den 11. Juli 1823 Art. 66. wurde ferner erklärt:

„Weil aber auch durch wohl angelegte und unterhaltene Chausseen und sonstige Wege der innere und äußere Verkehr des Herzogthums, mithin der Wohlstand der Einwohner, befördert wird, daher es höchst nothwendig ist, allen denjenigen Hindernissen zu begegnen, welche sich der Beförderung solcher Anlagen entgegen stellen möchten, und dann es in den Rechten sich begründet findet, daß jeder Landeseingesessene verpflichtet ist, den erforderlichen Theil seines Eigenthums gegen Entschädigung abzutreten, wenn

solches zu einem allgemeinen Staatszwecke nothwendig wird, mithin auch dieses eintreten muß, wenn Grundstücke zum Behuf von Chaussee-Anlagen oder der dazu erforderlichen Materialien in Anspruch genommen werden, so ist es, um hierüber allen Zweifel zu heben, und sowohl die Grundbesitzer gegen alle Willkühr zu sichern, als auch unnöthigen Widersprüchen und Beschwerden ihrer Seits zuvorzukommen, nothwendig erachtet, das in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren ein für allemal im Voraus festzustellen, und ist diesem Bedürfnisse durch die Verordnung vom 26. März 1823 abgeholfen."

§. 70.

Die neue Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande Nr. 18. S. 199.) sagt:

§. 32. „Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen."

§. 33. „Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung auf Verfügung der competenten Verwaltungs-Behörden in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden. Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen."

§. 71.

In Bezug auf diese vorausgegangenen Verordnungen ist am 4. May 1835 eine Declaration ergangen (Gesetz u. Verord. S. 1835, Nr. 28. S. 567.), welche erklärt:

„Wenn gleich bereits in dem Art. 66. des Landtags-Abschiedes vom 11. Juli 1823 der Grundsatz anerkannt ist, daß jeder Lan-

des-Einwohner verpflichtet sey, Behuf der Anlegung von öffentlichen Wegen den erforderlichen Theil seines Grundeigenthums gegen Entschädigung abzutreten, und die in Gemäßheit dieses Grundsatzes in der Verordnung vom 26. März Nr. 17. für die Chaussee-Anlagen insbesondere getroffene Bestimmungen nach einer richtigen Auslegung eben sowohl auf die Eisenbahn-Anlagen, als auf die durch die Ortschaften, namentlich durch die Städte führende Straßenzüge anzuwenden seyn würden; so finden Wir uns doch bewogen, um alle hierüber etwa entstehende Zweifel zu beseitigen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die nachstehende Declaration der Verordnung vom 26. März 1823. Nr. 17. zu erlassen:

§. 1. Die in der Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 17. enthaltenen Bestimmungen, die Chaussee-Anlagen betreffend, sollen gleichmäßig auf die Eisenbahnen, deren Anlage nach einem von uns genehmigten Plane auf Kosten des Staats oder von Actien-Gesellschaften in Ausführung gebracht werden wird, Anwendung finden, und zwar dergestalt, daß nicht nur die im Privatbesitze befindlichen Grundstücke, welche zur Anlegung der Fahrbahn selbst erforderlich sind, sondern auch die, welche sowohl an den Abfahrts-Orten als im Laufe der Bahn zu deren nothwendigen Nebenanlagen, namentlich zu der Aufführung von erfoderlichen Gebäuden zu den Ladeplätzen und den dahin führenden Straßen, so wie zur Gewinnung des Materials unentbehrlich sind. Werden Eisenbahnen von Privatgesellschaften angelegt, so sind die letzten bey den Verhandlungen in eben dem Maße und mit denselben Bestimmungen als Partey zu betrachten, als solches nach der gedachten Verordnung vom 26. März 1823 rücksichtlich des vormaligen Landes-Steuer-Collegiums, jetzt Unserer herzogl. Baudirection, der Fall ist. Gegen Verfügungen der leitenden Behörden ist der Recurs unmittelbar an Unser herzogl. Staatsministerium zulässig.

§. 2. Die im §. 5. der Verordnung vom 26. März 1823. Nr. 17. (?) enthaltenen Bestimmungen finden namentlich auch dann Anwendung, wenn in den Ortschaften selbst, also auch in den Städten, die Abtretung von Grundstücken zu zweckmäßiger Leitung der Straßenzüge erforderlich wird."

Eilfter Abschnitt.

Großherzogthum Hessen.

§. 72.

Die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. December 1820 spricht im Art. 27. S. 19. aus:

„Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden."

§. 73.

In Bezug auf diese Erklärung des Art. 27. der Verfassungs-Urkunde gibt ein am 6. Juni 1821 publicirtes Gesetz vom 27. Mai desselben Jahrs (Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen Bd. III. S. 260. ff.) folgende Anordnungen:

A. Allgemeine Grundsätze.

1. (Art. 1.) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach förmlicher Entscheidung der Regierungs-Behörde, und gegen vollständige Entschädigung.

2. (Art. 2.) Wenn die Verwendung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke des Staats im Ganzen, oder besonderer Theile desselben, oder einzelner Staats-Anstalten, nach dem Ausspruche der zuständigen Verwaltungs-Behörde nothwendig ist; so bleibt die Abtretung dieses Eigenthums und die Entschädigung dafür vorerst freyer Uebereinkunft des Eigenthümers mit der Verwaltungs-Behörde überlassen. Kommt diese gütliche Uebereinkunft zu Stande, so wird zwischen dem Eigenthümer und der Verwaltungs-Behörde ein Kaufcontract in üblicher Form errichtet.

§. 74.

B. Instruction.

1. (Art. 3.) Wenn das Privateigenthum nur eines Einzelnen in einer Gemeinde für öffentliche Zwecke verwendet werden soll,

so versammelt sich zur Einleitung dieser Uebereinkunft mit dem einzelnen Eigenthümer in der Gemeinde, worin das Privateigenthum liegt, eine Commission, welche aus dem Regierungsbeamten des Bezirks, dem Bürgermeister (ersten Ortsvorstand) der Gemeinde, zwey von dem Regierungs-Beamten bestimmten Ortsvorständen, wovon, wenn der Eigenthümer es verlangt, Einer aus einer benachbarten Gemeinde soll genommen werden, und einem Kunstverständigen besteht. Sie empfängt, nachdem dem Eigenthümer acht Tage vorher der von Kunstverständigen verfertigte Plan zur Verwendung seines Eigenthums durch die Regierungs-Beamten mitgetheilt worden ist, die Vorstellungen dieses Eigenthümers, wenn er behauptet, daß die Erreichung des öffentlichen Zweckes nicht gerade die Abtretung seines Eigenthums erfodere. Wenn die Commission Abänderungen dieses Planes vorschlägt, welche die Verwendung andern Grundeigenthums für den bestimmten öffentlichen Zweck zur Folge haben, so muß sie vorher die bey den Abänderungen interessirten Grundeigenthümer, unter Mittheilung des Plans, auffordern, binnen acht Tagen ihre etwaigen Einwendungen dieser Art vorzubringen. Die Commission begutachtet die Vorstellungen des Eigenthümers, zugleich den Betrag der Entschädigung, schließt ihre Verhandlungen spätestens in Monatsfrist und der Regierungs-Beamte sendet das Protocoll an die Verwaltungs-Behörde.

2. (Art. 4.) Wenn das Eigenthum mehrerer Privateigenthümer in einer Gemeinde für einen und denselben öffentlichen Zweck verwendet werden soll, so findet das in dem Art. 3. beobachtete Verfahren ebenfalls statt, jedoch tritt an die Stelle der Mittheilung des Plans an den Eigenthümer vor dem Zusammentritte der Commission die öffentliche Hinterlegung dieses Planes acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht bey dem Bürgermeister (ersten Ortsvorstand) und die Bekanntmachung dieser Hinterlegung sowohl in der Gemeinde öffentlich, als auch an jeden betreffenden Eigenthümer besonders.

3. (Art. 5.) Wenn Grundstücke mehrerer Eigenthümer, welche in den Gemarkungen verschiedener Gemeinden liegen, für einen und denselben öffentlichen Zweck, zu gleicher Zeit verwendet werden sollen, so hat die Provinzial-Regierung nach Analogie der in dem Art. 3. angeordneten Local-Commission eine gemeinschaftliche Commission zu verfügen, und sowohl den Ort der Versammlung (stets in einer der betreffenden Gemeinden) als auch,

wenn diese Gemeinden mehreren Regierungs-Beamten untergeben sind, den leitenden Regierungs-Beamten zu bestimmen.

4. (Art. 6.) Wenn ein Grundstück nicht einmal in polizeylicher Hinsicht einer Gemeinde zugetheilt seyn sollte, so ist diese Zutheilung alsbald von der Provinzial-Regierung zu verfügen, und hiernach die Commission zu bestimmen.

5. (Art. 7.) Wenn dritte Personen als Nutznießer, oder wegen sonstiger Rechtsverhältnisse bey Festsetzung der Entschädigung betheiligt sind, so muß der Eigenthümer sie auffordern, sich bey der Commission über ihre etwaigen Entschädigungs-Ansprüche zu erklären, sonst bleibt er allein für diese Ansprüche verantwortlich.

§. 75.

C. Entscheidung.

1. (Art. 8.) Wenn der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Privateigenthums für öffentliche Zwecke widerspricht, so entscheidet die Provinzial-Regierung über diese Nothwendigkeit, nach Einsicht der Einwendungen des Eigenthümers.

2. Hierbey ist nicht blos darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zweck auf eine andere Weise gar nicht erreicht werden kann, sondern die erwähnte Nothwendigkeit tritt auch in dem Fall ein, wenn der öffentliche Zweck nach allen vorliegenden Umständen und Verhältnissen am besten und sachgemäßesten durch die vorgeschlagene Verwendung erreicht wird.

3. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Provinzial-Regierung kann innerhalb v i e r z e h n Tagen, nach Bekanntmachung der Entscheidung bey dem geheimen Ministerium vorgebracht werden.

4. (Art. 9.) Wenn der Eigenthümer in Zweifel zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung seines Grundeigenthums verlangt wird, ein wohlthätiger öffentlicher sey, so kann er auch dieses bey der Local-Commission vorstellen, und die Provinzial-Regierung so wie in zweyter Instanz das geheime Staatsministerium entscheiden hierüber nach Vorschrift des Art. 8.

5. Fällt die Entscheidung gegen den Eigenthümer aus, so sind derselben die Gründe, worauf sie beruht, sowohl von der Provinzial-Regierung, als auch im Falle des Recurses von dem geheimen Staatsministerium beyzufügen.

§. 76.

D. Entschädigung.

1. (Art. 10.) Wenn der Eigenthümer der Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung widerspricht, so ist gegen ihn bey dem zuständigen Gericht der gelegenen Sache der Weg Rechtens über den Betrag der Entschädigung zu betreten.

2. (Art. 11.) Das Gericht kann zur Ausmittlung der Entschädigungs-Summe eine Schätzung des Grundstückes durch Sachverständige, ohne an dieselbe gebunden zu seyn, anordnen.

3. Es soll unter andern auf die neuesten Verkäufe und Verpachtungen des Grundstücks selbst oder benachbarter Grundstücke gleicher Beschaffenheit, ferner auf die Besteuerung desselben, sowie auf den höhern Werth Rücksicht nehmen, den das Grundstück gerade für den bisherigen Besitzer, nach den bei ihm eintretenden Eigenthümlichkeiten, z. B. weil er es für eine Fabrik benutzte, oder wegen der Verbindung des Grundstückes mit andern Grundstücken, hatte.

4. Immer kann aber nur auf den reellen und niemals auf den bloßen Affectionswerth Rücksicht genommen werden.

§. 77.

E. Vollziehung.

1. (Art. 12.) Gegen das richterliche Erkenntniß finden sowohl von Seiten des Privateigenthümers, als auch von Seiten der Verwaltungs-Behörde die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, jedoch ohne Rücksicht auf eine Appellations-Summe, wenn nicht bereits ein Justizcolleg gesprochen hat.

2. (Art. 13.) Ungeachtet des Widerspruches des Eigenthümers gegen die Vollständigkeit der angebotenen Entschädigung kann die Verwaltungs-Behörde von dem Eigenthümer, sobald sie ihm den letzten Vorschlag einer Entschädigung auf dem Wege freier Uebereinkunft gemacht hat, die unverzügliche Uebergabe des Eigenthums selbst verlangen, wenn sie solche mit Genehmigung des geheimen Ministeriums von dem öffentlichen Zwecke geboten erachtet, und ohne den richterlichen Ausspruch über den Betrag der Entschädigung abzuwarten.

3. (Art. 14.) Gleichzeitig mit diesem Verlangen muß die Verwaltungs-Behörde die von der Localcommission vorgeschlagene Entschädigungs-Summe dem Eigenthümer wirklich anbieten und

bey Verweigerung der Annahme in öffentliche Verwahrung geben. Die Annahme der Hinterlegung der Summe mit Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten hat keinen Einfluß auf die gerichtliche Bestimmung des Entschädigungs-Kapitals.

4. (Art. 15.) Wenn der Eigenthümer diesem Verlangen binnen vierzehn Tagen nicht entspricht, hat das zuständige Gericht auf Verlangen der Verwaltungs-Behörde binnen drey Tagen die Einweisung derselben in den Besitz des Grundeigenthums zu verfügen.

5. (Art. 16.) Der Eigenthümer kann binnen acht Tagen nach Einhändigung dieser Verfügung die Einwendung vortragen, daß die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden seyen. Das Gericht muß hierüber innerhalb weiterer vierzehn Tage, binnen welcher die Verwaltungs-Behörde sich erklären kann, endlich erkennen, und kann bis dahin die Vollziehung der Einweisung aufschieben. Erkennt das Gericht die Einwendung für gegründet, so hat es zugleich das geheime Ministerium davon in Kenntniß zu setzen. Bey Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß, welche innerhalb acht Tagen nach der schriftlichen Mittheilung desselben geschehen muß, hat das frühere Gericht innerhalb vierzehn Tagen lediglich nach Einsicht der frühern Verhandlungen zu erkennen.

6. (Art. 17.) Die vollständige Leistung der Entschädigung für Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken muß unmittelbar vor der Abtretung erfolgen.

7. Ist dieses Privateigenthum Lehen oder Stammgut, ist es mit öffentlicher Hypothek beschwert, oder macht ein Dritter Einwendungen gegen die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, Nutznießer, Pächter u. s. w., so wird die Entschädigungs-Summe zu weiterer gerichtlicher Verfügung öffentlich hinterlegt.

8. Ist das für öffentliche Zwecke zu verwendende Grundstück zehentpflichtig, so wird die Entschädigungs-Summe zwischen dem Eigenthümer und dem Zehentherrn nach Verhältniß des Steuer-Kapitals getheilt. Ist es mit einem Grundzins behaftet, so geht diese Verpflichtung auf den künftigen Eigenthümer über.

§. 78.

F. Nothfälle.

1. (Art. 18.) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind

die Nothfälle ausgenommen, welche durch unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Ueberschwemmung, durch Feuers-Gefahr, durch Kriegsereignisse oder durch ansteckende Krankheiten veranlaßt werden können. Ob ein solcher Nothfall vorhanden sey, unterliegt der Beurtheilung der Verwaltungs-Behörden.

2. Jedoch finden die Bestimmungen des Gesetzes in den Art. 10., 11., 12. über den Betrag der Entschädigung darauf Anwendung.

3. Wenn sich der Eigenthümer und die Verwaltungs-Behörde über die Entschädigungs-Summe acht Tage, nachdem der Eigenthümer angezeigt hat, daß eine Schätzung des Schadens möglich sey, nicht vereinigen können, so ist der Regierungsbeamte schuldig, eine Commission nach Maßgabe des Art. 3. anzuordnen, falls der Eigenthümer nicht vorziehen sollte, sogleich den gerichtlichen Weg einzuschlagen.

4. Hinsichtlich der Gebäude, welche bey Feuersgefahr zur Rettung der übrigen niedergerissen oder sonst beschädigt werden, bleibt es bei der Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung vom 18. Nov. 1816.

§. 79.

G. Andere Ausnahmen und besondere Bestimmungen.

1. (Art. 19.) Die bestehenden Verordnungen wegen Ueberlassung von Grundeigenthum zu Bauplätzen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

2. (Art. 20.) Wenn für den Bergbau die endliche Abtretung eines Grundstückes oder eines Theils desselben von der Verwaltungs-Behörde, oder von demjenigen, welcher von dem Staate zum Bergbau ermächtigt ist, verlangt wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

3. (Art. 21.) Vorbereitungen zum Bergbau (durch Schürfen u. s. w.) kann Niemand auf fremden Grund und Boden vornehmen, als mit Einwilligung des Eigenthümers oder mit der allgemeinen oder besonders ertheilten Erlaubniß der Staatsregierung und nach den gesetzlich bestehenden Vorschriften.

In Ermanglung freyer Uebereinkunft kann der Eigenthümer dieses Grundes und Bodens die Vergütung desjenigen Schadens verlangen, welchen er nachweisen wird, erlitten zu haben.

Ueber den Betrag desselben findet der Weg Rechtens bey dem Richter der gelegenen Sache statt.

4. (Art. 22.) Damit der Eigenthümer den Schadensersatz demnächst auch wirklich erhalte, so ist er berechtigt, vor der Beeinträchtigung seines Grundstückes von dem den Bergbau betreibenden oder vorbereitenden Privatmann die öffentliche Hinterlegung einer baaren Geldsumme zu verlangen, welche dem Werthe des Grundstückes oder des in Beschlag genommenen Theils desselben gleichkommt. Zur Bestimmung dieses Werthes hat der genannte Privatmann eine gerichtliche Abschätzung zu erwirken.

5. (Art. 23.) Was von dem Bergbau gesagt ist, gilt ebenfalls von Salzwerken.

6. Die Interessen der Hütten- und Hammerwerke werden, in so ferne sie inländische Bergproducte verarbeiten, auf dieselbe Weise als öffentliche betrachtet.

7. (Art. 24.) Wer in seinem Grundeigenthum solche unterirdische Naturproducte (Fossilien) besitzt, deren Benutzung dem allgemeinen Besten entspricht, wie Torf, Kalk, Kies, Steine, Gyps, Lehm u. s. w., kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genöthigt werden, dem Staate oder der Gemeinde, innerhalb ihrer Gemarkung, welche ein solches Fossil zu gemeinnützigen und nicht blos vorübergehenden Zwecken verwenden will, dieses Grundeigenthum, gegen Vergütung des vollständigen Werthes des Grundstückes, nach der bisherigen Benutzungsart jedoch ohne Berücksichtigung des unter dem Boden liegenden Fossils, abzutreten, insoferne er nicht erklärt, dasselbe selbst auf diese Art benutzen zu wollen, und diese Erklärung binnen zwey Jahren erfüllt.

8. (Art. 25.) Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks im Auslande wohnt, so genügt es, die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Aufforderungen und Anerbietungen an den Besitzer des Grundstückes (Pächter, Verwalter u. s. w.), wenn sich aber keine der hier genannten Personen im Lande befinden, an den Vorsteher der Gemeinde ergehen zu lassen, welche den Eigenthümer, sobald es möglich ist, in Kenntniß zu setzen haben, ohne daß jedoch das weitere Verfahren hiedurch aufgehoben wird.

9. (Art. 26.) Die Verwendung von Privateigenthum für einen öffentlichen Zweck soll, wenn dieser darunter nicht leidet, zu der dem Privateigenthümer am wenigsten nachtheiligen Zeit ausgeführt werden. Im Falle des Widerspruches steht die Beurtheilung dieses Zeitpunktes der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

§. 80.

In der 107. Sitzung der zweyten Kammer der Stände übergab der großherzogl. geh. Staatsrath Dr. Knapp der großherzogl. hessischen Kammer einen Gesetzentwurf, die Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthum durch Privatpersonen betreffend, worin verordnet wird:

„Wenn von Privatpersonen oder Privatgesellschaften, welche die Erlaubniß zur Anlegung einer Eisenbahn im Großherzogthum, auf ihre Kosten, von der Staatsregierung erhalten haben, die eigenthümliche Abtretung eines Grundstückes oder eines Theils desselben verlangt wird, so treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1821, über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke ein."

Zwölfter Abschnitt.

Die Republik Genf.

§. 81.

Die Constitution der Republik und des Cantons Genf vom Jahre 1814 Tit. II. Art. 7. §. 7. gab der gesetzgebenden, nicht der vollziehenden Gewalt die Befugniß, einen Zwangs-Verkauf aus Gründen des öffentlichen Nutzens zu legitimiren und verordnete:

„Das Conseil représentatif wird in letzter Instanz über das Eigenthum von Privatpersonen erkennen, dessen Zwangs-Verkauf für die Sicherheit und Gesundheit einer Straße, oder in irgend einem andern Fall des augenscheinlichen öffentlichen Nutzens (d'une utilité évidente pour le public) nöthig werden sollte, unter der Voraussetzung, daß den betheiligten Privatpersonen volle Entschädigung gegeben werde, nach Erstattung eines Berichtes beeideter Sachverständigen, welche diese (die Parteyen)

und der Staatsrath ernennen, und erforderlichen Falles eines dritten Sachverständigen, den die Sachverständigen beyder Theile wählen." (s. Rapport sur le projet d'une loi relative à la *vente forcée* pour cause d'utilité publique, fait en conseil représentatif dans la séance du 6. Sept. 1833 par M. le conseiller *Christiné* rapporteur du conseil d'état. Gen. 1833. p. 3.)

Da man diese Anordnung ungenügend fand, weil sie die Form nicht bestimmt, wonach in jedem einzelnen Fall der öffentliche Nutzen zu constatiren ist, und die Festsetzung der Entschädigung lediglich Sachverständigen überläßt, auch gar nichts über die Vollziehungs-Art verfügt, so wurde nach dem Beyspiel des französischen Gesetzes vom 7. Juli 1833 (S. 48. f. Man vergleiche: Rapport sur la loi relative à la *vente forcée* pour cause d'utilité publique, par M. *A. Clapparéde* juge assesseur. Gen. 1834. pag. 5.) zu dem Entwurf eines eigenen Gesetzes geschritten, welches nun als Gesetz der Republik und des Cantons Genf vom 14. Febr. 1834 (Loi sur *la vente forcée* pour cause d'utilité publique Genève, Imprimerie de G. Fick, 1834. 8.) publicirt vom Staatsrath am 1. Merz dess. Jahrs in sechs Abschnitten Anordnungen gibt:

I. im Allgemeinen;

II. über die Art, den öffentlichen Nutzen zu constatiren, und den Verkauf auszusprechen;

III. über die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung;

IV. über die Besitz-Einsetzung;

V. besondere Bestimmungen wegen der Straßen, und

VI. über die Befreyung von Stempel, Einregistrirung und Eintragung.

§. 82.

I. Allgemeine Dispositionen.

1. (Art. 1.) Der Zwangsverkauf von unbeweglichen Gütern aus Gründen des öffentlichen Nutzens findet nur in Kraft eines Gesetzes statt.

2. Er kann das Ganze oder einen Theil eines Gebäudes, oder eines Hauses, das Ganze oder eine Parcelle eines nur eine Kataster-Nummer bildenden Grundstückes betreffen.

3. (Art. 2.) Er kann eintreten

1) im Interesse des Staats,

2) im Interesse einer oder mehrerer Gemeinden.

4. (Art. 3.) Immobilien, welche den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gehören, können ebenso, wie die Immobilien der Privatpersonen Gegenstand dieses Zwangsverkaufes seyn.

5. (Art. 4.) Der Zwangsverkauf wird immer nur gegen volle Entschädigung vollzogen.

§. 83.

II. Art, den öffentlichen Nutzen zu constatiren und den Verkauf auszusprechen.

1. (Art. 5.) Wenn der Staatsrath erklärt, daß der Erwerb von Immobilien dem Staate oder einer oder mehreren Gemeinden nützlich ist, so läßt er Pläne der projectirten Arbeiten fertigen, Nachforschungen anstellen und Bericht erstatten, welche den öffentlichen Nutzen constatiren.

2. Er läßt den Parcellenplan der Grundstücke und Gebäude aufnehmen, deren ganze oder theilweise Abtretung ihm nöthig erscheint, mit Anzeigung der Kataster-Nummern und einem Verzeichniß der in die Matrikel eingetragenen Eigenthümer.

3. (Art. 6.) Handelt es sich um das Interesse einer Gemeinde, so muß der Municipalrath jeder betheiligten Gemeinde sein Gutachten geben, und die Mittel, wodurch die Bezahlung der Entschädigung gesichert werden kann, anzeigen.

4. (Art. 7.) Der Staatsrath ernennt einen oder mehrere Commissaire, welche sowohl mündlich als schriftlich die Bemerkungen und Reclamationen der Interessenten aufnehmen, und darüber ein Protocoll halten.

5. (Art. 8.) Er läßt die Interessenten auffordern, Einsicht von allen Urkunden zu nehmen, welche die Thatsache des öffentlichen Nutzens betreffen. (Art. 5. u. 6.)

6. Die Aufforderung bezeichnet

a) den Ort, wo sie niedergelegt sind,

b) die ernannten Commissaire,

c) die Frist, binnen welcher die Einsicht zu nehmen und die Bemerkungen oder Reclamationen anzubringen sind.

7. Die Aufforderung wird durch Ausfertigung des Huissier den in den Matrikeln eingetragenen Eigenthümern und durch das Anzeigeblatt (feuille d'avis) allen andern Interessenten bekannt gemacht. Die Einrückung in letzteres muß wenigstens zweymal in einem Zwischenraum von einer Woche geschehen.

8. Die Frist zur Einsicht darf nicht weniger als zwey Wochen von der letzten Einrückung in das Anzeigeblatt betragen.

9. (Art. 9.) Durch die nämliche Ausfertigung oder durch eine spätere, kann den Eigenthümern untersagt werden, irgend ein Werk fortzusetzen oder zu unternehmen, wodurch der Zustand der Localitäten verändert würde. Der Werth solcher des Verbots ungeachtet fortgesetzter oder erst unternommener Arbeiten wird bey Schätzung der Entschädigung nicht in Betracht gezogen, sofern nicht deren Nothwendigkeit bewiesen ist.

10. Wird der Zwangsverkauf nicht in Vollzug gesetzt, und hat das obige Verbot einigen Schaden verursacht, so hat der dadurch betroffene Eigenthümer das Recht, Entschädigung von dem Staate, wenn der Verkauf im Interesse des Cantons gefordert wurde, oder gegen die Gemeinde im Fall eines Communal-Interesse, zu verlangen.

11. (Art. 10.) Nach Ablauf der im Art. 8. bestimmten Frist werden das Protocoll der Commissäre, eben so wie alle Eingaben oder andere von den Interessenten überreichte Actenstücke an den Staatsrath eingesendet.

12. (Art. 11.) Wenn der Staatsrath die Erwerbung der betreffenden Immobilien fortwährend für nützlich hält, übergibt er dem **Conseil représentatif** den Entwurf eines Gesetzes, welches den öffentlichen Nutzen erklärt und in Folge dessen den Zwangsverkauf der darin bezeichneten Immobilien ausspricht.

13. Der Entwurf wird nothwendigerweise der Prüfung einer Commission unterworfen.

14. (Art. 12.) Nimmt das Conseil représentatif den Vorschlag an, erklärt es den Nutzen, und spricht es den Verkauf aus, so wird das Gesetz binnen zwey Wochen von seiner Verkündung an gerechnet in die Register des Hypothekenamtes eingetragen und dem Präsidenten des Civilgerichts übersendet.

15. (Art. 13.) Der Verkauf kann nicht aufgehalten, und seine Wirkung nicht gehindert werden, weder durch Ueberbieten (surenchère) noch durch eine aufhebende Klage, durch Reivindication, oder eine andere Realklage. Eine solche Forderung wird auf den Preis übertragen und das Immobile davon befreit.

§. 84.

III. Festsetzung und Zahlung der Entschädigung.

1. (Art. 14.) Binnen drey Tagen nach Empfang des Gesetzes ernennt der Präsident des Civiltribunals aus den Mitgliedern desselben einen Commissär (juge Commissaire), welcher die Anbote, deren Annahme, Beweismittel und Einreden über den Preis aufnimmt, und darüber ordnungsmäßig verhandelt.

2. (Art. 15.) Nachricht von dem Gesetze und von der Ernennung des Commissärs erhalten:

a) die Eigenthümer der Immobilien,

b) alle, welche bey dem Hypothekenamt auf den genannten Immobilien eingetragen sind,

c) alle andern Interessenten, welche durch das Protocoll in Vollziehung des Art. 7. sich gemeldet haben.

3. Diese Notification geschieht

a) durch die Rechnungskammer, wenn es den Staat,

b) durch den Maire, wenn es eine Gemeinde,

c) durch den Municipalrath, wenn es die Stadt Genf selbst betrifft.

4. (Art. 16.) Die Ausfertigung der Notification enthält für alle obigen Interessenten

a) die Summe, welche der Staatsrath oder die Gemeinde zur Entschädigung anbieten,

b) die Aufforderung, sich über dieses Anerbieten zu erklären, so wie

c) die Rechtstitel und die Prioritäts-Forderungen binnen drey Wochen bey dem Commissär zu produciren.

5. (Art. 17.) Die nämliche Ausfertigung enthält, ohne namentliche Bezeichnung, eine ähnliche Aufforderung aller derjenigen, welche auf dem Immobile irgend ein Eigenthumsrecht, Nutznießung, Dienstbarkeit, Pachtansprüche, Privilegien, Hypothek- oder andere Rechte in Anspruch nehmen wollen.

6. Abschrift dieser Ausfertigung wird dem Generalprocurator zugesendet. Sie wird an das Thor der Mairie desjenigen Ortes angeschlagen, wo die expropriirten Immobilien liegen. Außerdem wird noch ein Auszug derselben wenigstens zweymal in dem Zwischenraum einer Woche in das Anzeigeblatt eingerückt.

7. Der obige dreywöchentliche Termin läuft erst von der zweyten Einrückung.

8. (Art. 18.) Nach Ablauf der Frist verfügt der Commissär, wenn das Anerbieten von allen Eigenthümern angenommen ist, und Niemand dagegen Einreden vorgebracht hat, die Zahlung des Werthes an jene.

9. (Art. 19.) Ist das Anerbieten von allen Interessenten angenommen, sind aber Einreden über den Werth oder Prioritäts-Forderungen angebracht worden, so verordnet der Commissär die Consignation und verfährt mit der Vertheilung nach den Bestimmungen des zweyten und der folgenden Abschnitte des Titel XXX. des Gesetzes über das Civilverfahren.

10. (Art. 20.) Wird das Anerbieten nicht angenommen und kann die Entschädigung nicht in Güte geordnet werden, so verweist der Commissär die Parteyen zur Audienz, welche er ihnen bestimmt, damit die besagte Entschädigung durch das Civilgericht festgesetzt werde.

11. (Art. 21.) Das Gericht verfügt Berichtserstattung von Sachverständigen und kann sich außerdem Aufklärung durch Verkaufstitel, Pachtverträge, und alle andern entweder von den Parteyen beygebrachten oder auf seine Anordnung vorgelegten Urkunden verschaffen.

12. (Art. 22.) Das Gericht bestimmt gesondert

a) die Entschädigung für die Eigenthümer des Immobile,

b) diejenige für die Pächter und Miether,

c) die etwa erforderliche für Grundeigenthümer, denen auf dem Immobile eine Servitut zusteht.

13. (Art. 23.) Vor dem Tribunal wird nach dem Gesetz über das Civilverfahren verhandelt, jedoch muß

a) der Bericht der Sachverständigen immer schriftlich erstattet werden;

b) die Berufungsfrist wird auf zwey Wochen von dem Tage der Bekanntmachung des die Entschädigung bestimmenden Erkenntnisses an beschränkt.

14. (Art. 24.) Der Betrag der Entschädigung wird binnen zwey Wochen vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet in die Consignationskasse bezahlt.

15. (Art. 25.) Nach bewirkter Consignation verfährt der Commissär mit Ausfertigung des Befehls zu Auszahlung der consignirten Gelder in den durch das Gesetz über das Civilverfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen.

§. 85.

IV. Besitz-Einsetzung.

1. (Art. 26.) Ist die Entschädigung bezahlt oder consignirt (Art. 18. 19. 25.), so kann der Staat oder die Gemeinde unmittelbar Besitz von den Ländern und Gebäuden nehmen, deren Zwangsverkauf das **Conseil représentatif** ausgesprochen hat.

2. (Art. 27.) In dringenden Fällen kann der Staatsrath verfügen, daß die Besitzergreifung unmittelbar nach der im Art. 15. erwähnten Notification statt finde, und unter der Bedingung, daß die von dem Civiltribunal provisorisch bestimmte Entschädigungs-Summe nach Anhörung oder Vorrufung der Interessenten consignirt werde.

3. Diese Summe kann nie geringer, als die angebotene seyn.

4. Gegen das die Entschädigung provisorisch festsetzende Urtheil findet weder Opposition noch Berufung statt.

5. (Art. 28.) Die Besitzergreifung wird bewirkt und constatirt durch den Greffier des Civilgerichts in den im XXXII. Titel Abschn. II. des Gesetzes über das Civilverfahren bezeichneten Formen.

6. (Art. 29.) Das Protocoll über die Besitzergreifung und das Urtheil des Gerichts oder die Ordonnanz des Commissärs, welche den Betrag der Entschädigung bestimmt (Art. 18. 19. u. 22.) werden auf dem Hypothekenamt durch den Greffier des Civil-Tribunals binnen zwey Wochen von ihrem Dato an gerechnet, eingetragen.

7. Die Quittung über den Preis oder der Empfangschein der Consignationscasse werden an das Besitzergreifungs-Protocoll angehängt und mit ihm eingetragen.

8. Wird die Eintragung von Amtswegen vorgenommen, so wird sie auf die producirte Quittung oder auf das obige Recepisse gesetzt.

§. 86.

V. Besondere Bestimmungen über Straßen.

1. (Art. 30.) Die Bestimmungen der Art. 5—10. des zweyten Abschnittes und die des Abschnittes III. und IV. sind anwendbar auf Landabtretungen, welche der Staatsrath zu Erweiterung der Canton- oder Communal-Straßen ausspricht in Kraft des Art. 20. des Gesetzes vom 25. Merz 1816.

2. Abtretung von Gebäuden kann nur durch ein Gesetz und in den gegenwärtig bezeichneten Formen ausgesprochen werden.

§. 87.

VI. Befreyung von Stempelrechten, Einregistrirung und Eintragung.

1. (Art. 31.) Die in dem gegenwärtigen Gesetz erwähnten Ausfertigungen, Ordonnanzen, Erkenntnisse und Protocolle sind von der Stempel- und Eintragungspflicht ausgenommen.

2. Diejenigen Verhandlungen, welche einregistrirt werden müssen, werden gratis einregistrirt.

§. 88.

Abrogatorische Clausel.

(Art. 32) Die Anordnung der letzten Zeilen des §. 7. Art. 7. Tit. II. der Constitution, welche sagen:

„nach Erstattung eines Berichts beeideter Sachverständiger, welche diese (die Parteyen) und der Staatsrath ernennen, und erforderlichen Falls eines dritten Sachverständigen, den die Sachverständigen beyder Theile wählen" —

ist aufgehoben.

Dreyzehnter Abschnitt.

Kurfürstenthum Hessen.

§. 89.

Die kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 5.) §. 31. sagt:

§. 31. „Die Freyheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen."

§. 32. „Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen."

§. 90.

Dieses besondere Gesetz erfolgte am 30. October 1834 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen. Jahr 1834. Nr. XXII. S. 163.) und gab in drey Abschnitten Bestimmungen

I. über Abtretungen gegen vorgängige Entschädigung,

II. über Abtretungen in Nothfällen,

III. über die eine Abtretung vorbereitenden Handlungen.

§. 91.

Zu I. Abtretungen gegen vorgängige Entschädigung.

A. Grundsätze.

1. (§. 1.) Eine Abtretung zu öffentlichen Zwecken findet in den durch die Gesetze bestimmten Fällen unter den in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Formen statt. Die hierüber bey

dem Landstrassen- und Landwegebaue bisher geltenden Bestimmungen werden aber alsbald auf die Einrichtung und Veränderung von Ortsstrassen in den Städten und die dazu nöthigen Bauplätze ausgedehnt.

2. (§. 2.) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder Rechte und Gerechtsame in einem der im §. 1. bezeichneten Fälle abzutreten, als vermöge Entscheidung desjenigen Unserer Ministerien, in dessen Dienstkreis der in Rede stehende Zweck einschlägt, nachdem die betreffende technische Behörde mit ihrem Gutachten vorausgegangen seyn wird, beziehungsweise derjenigen Oberbehörde, welche an der Stelle des betreffenden Ministeriums mit jener Befugniß entweder für eine bestimmte Gattung von Fällen, oder für einzelne Fälle bekleidet worden ist.

3. In den Fällen, wo die Abtretung eines zum landesherrlichen Fideicommisse gehörenden Grundeigenthums erforderlich erachtet wird, kann die deshalbige Abtretung nur mit Unserer höchsten Genehmigung verfügt werden.

4. Dasselbe gilt vom Staatsgut, sofern dieses zu Zwecken einer Gemeinde oder einzelner nach §. 32. der Verfassungsurkunde berechtigter Personen verwendet werden soll.

§. 92.

B. Instruction.

1. „(§. 3.) Wenn die Erlangung von Eigenthum, Rechten oder Gerechtsamen zu einem der genannten Zwecke beabsichtiget wird, so sind

a) alle bey der demnächstigen Abtretung betheiligten Personen (vergl. §. 8.) durch den Kreisrath des Bezirks, namentlich auch durch Befragen des Besitzers, auszumitteln und über die von ihnen gefordert werdende Entschädigung, und sofern sie Einwendungen gegen die Abtretung machen sollten, auch über diese zu Protocoll zu vernehmen; zu welchem Ende dieselben auf einen geräumig anzusetzenden, in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machenden, und nicht ohne erhebliche Ursache zu verlegenden Termin vorgeladen, und mit den in letzteren nicht vorgebrachten Einreden ausgeschlossen werden;

b) in sofern erhebliche Einreden vorgebracht sind, ist von einer Commission, welche durch den Kreisrath, einen technischen Beamten, und einen anderweiten Sachverständigen gebildet wird, unter Anhörung des Ortsvorstandes, eine genaue

Unterflichung darüber zu bewirken, ob der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise oder wenigstens mit Beseitigung dieser Einwendungen und ohne unverhältnißmäßig größere Aufopferungen, möglich sey.

Ist der Aufenthalt eines Betheiligten unbekannt, oder ist ein solcher abwesend, und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Curator für ihn bestellt ist, so hat auf Requisition des Kreisraths, das Gericht der belegenen Sache für denselben einen Stellvertreter zu ernennen, welcher dessen Interesse zu wahren verpflichtet ist.

2. (§. 4) Werden keine erheblichen Einreden vorgebracht, oder vermöge der im § 3. erwähnten Untersuchung als ungegründet befunden, dann ist eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Größe und Leistung der deshalbigen Entschädigung zu versuchen, und durch die auf die obige Weise gebildete Commission abzuschließen.

3. Kommt die Uebereinkunft zu Stande, so ist darüber von der Commission ein Protocoll aufzunehmen, von den Betheiligten und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen, und an das Ministerium (die Oberbehörde) einzusenden. Erfolgt die Genehmigung, so ist die verabredete Entschädigung unverzüglich zu bewirken.

4. Durch Leistung der vertragsmäßigen Entschädigung geht das Eigenthum des abgetretenen Gegenstandes ohne weiters auf den erwerbenden Theil über; unbeschadet der frühern Besitzergreifung in dem Falle, wo in Gemäßheit der Uebereinkunft die Abtretung schon vor der Zahlung der Entschädigung eintreten soll.

5. Solche Verträge über Abtretungen zu öffentlichen Zwecken bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung nicht."

§. 93.

C. Entscheidung.

„1. (§. 5.) Kommt hingegen die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist das betreffende Ministerium (die Oberbehörde, s §. 2.) befugt, auf den Grund der vorausgegangenen Verhandlungen eine Entscheidung zu ertheilen, durch welche, unter ausdrücklicher Anführung der, die Geltendmachung des Ausspruches im vorliegenden Falle begründenden gesetzlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit

der Abtretung des genau zu bestimmenden Gegenstandes zu dem gleichfalls zu bezeichnenden öffentlichen Zwecke ausgesprochen wird.

2. Ist die Entscheidung von einer Oberbehörde erfolgt, so findet dagegen eine Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium statt, welche binnen drey Tagen von der durch den Kreisrath zu bewirkenden und zu bescheinigenden Bekanntmachung der Entscheidung an, bey letzterem angezeigt werden muß. Die Beschwerde-Schrift ist an die Oberbehörde, und zwar längstens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, einzureichen, und von dieser mit Bericht, unter Beyfügung der Acten, an das Ministerium einzusenden.

3. (§. 6.) Ist die definitive Entscheidung des Ministeriums auf Abtretung erfolgt, oder sind — bey Entscheidung einer Oberbehörde — drey Tage, ohne Anzeige eines Recurses, oder falls eine solche vorliegt, vierzehn Tage ohne eingegangene Recurs-Ausführung verflossen; so ist nunmehr das Untergericht der belegenen Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Entscheidung, anzugehen, durch Sachkundige den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes, mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und der Nützungs- oder sonstigen Rechte (§. 8.), ausmitteln und feststellen zu lassen. Das gerichtliche Verfahren ist hierbey das gewöhnliche, jedoch möglichst zu beschleunigen, insbesondere durch Anberaumung höchstens achttägiger Termine und Fristen, durch Ertheilung der Verfügungen und Vorbescheide in vier und zwanzig Stunden, durch Fällung des Enderkenntnisses spätestens binnen drey Tagen, und durch unverzügliche Ausfertigung und Bekanntmachung jeder Verfügung und jedes Bescheides.

4. Es finden zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel in diesem gerichtlichen Verfahren statt; jedoch ist die Beschwerdeschrift innerhalb acht Tagen bey dem Untergericht einzureichen, und von diesem mit Bericht, unter Beyfügung der Originalacten, binnen drey Tagen an das Obergericht einzusenden, von letzterem aber die Entscheidung binnen vierzehn Tagen zu ertheilen.

5. Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand soll überall keine aufschiebende Wirkung haben.

6. Die betreffenden Gerichtspersonen werden für jeden, durch ihre Verzögerung entstehenden, Schaden persönlich verantwortlich gemacht.

§. 94.

D. Bestimmungen über theilweise Abtretung.

1. (§. 7.) Wenn nur Bestandtheile eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen werden, und in Folge davon die übrig bleibenden auf die frühere Weise entweder gar nicht, oder in einem sehr geringen Grade benützt werden können, so hat der Betheiligte die Befugniß, auch die Uebernahme dieser Bestandtheile von Seiten des Staates oder desjenigen, in dessen Interesse ausserdem sich des Anspruchs bedient wird, gegen, ihm zu leistende Entschädigung zu verlangen. Im Zweifel unterliegt die Beurtheilung des Vorhandenseyns jener Voraussetzungen dem Beweise durch Sachverständige.

2. Jeden Falls tritt die Verpflichtung zu der erwähnten Mitübernahme ein, wenn der übrig bleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil:

a) bei einem stellbaren Stücke Land nicht über einen Viertel Acker (Morgen);

b) bei Wiesen und Gärten nicht über einen Achtel Acker (Morgen) enthält.

3. Wenn zwar eine solche Mitübernahme nicht verlangt wird, jedoch die übrig bleibenden Bestandtheile ohne eine neue Einrichtung in der bisherigen Weise nicht mehr benützt werden können; so sind auch die Kosten der letztern zu ersetzen.

§. 95.

E. Entschädigung der mittelbar Betheiligten.

(§. 8.) Sind neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte bekannt geworden, dann ist allen Interessenten die Entschädigung verhältnißmäßig zu leisten; die unbekannt gebliebenen behalten nur einen persönlichen Anspruch an den Eigenthümer.

§. 96.

F. Vollziehung.

1. (§. 9.) Sobald das gerichtliche Erkenntniß (§. 6.) erfolgt ist und die Rechtskraft beschritten hat, ist die dadurch festgesetzte Entschädigung unverzüglich (vergl. jedoch §. 8.) zu leisten, und

alsdann die Entscheidung auf Abtretung (§. 5.) von der Verwaltungsbehörde in Vollzug zu setzen.

2. (§. 10.) Verweigert der zu Entschädigende die Annahme der, in einem nach §. 4. aufgestellten Protocolle oder gerichtlich festgesetzten, Entschädigung, oder ist derselbe abwesend, und hat keine Bevollmächtigten bestellt, so kann solche mit der rechtlichen Wirkung der Zahlung bey dem Gerichte der belegenen Sache hinterlegt werden.

3. (§. 11.) Gleiches findet Statt,

a) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden, und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind, so wie auch, wenn der in Anspruch genommene Gegenstand Lehn- oder Stammgut ist;

b) wenn der Gegenstand mit Special-Hypothek behaftet ist, insofern nicht eine Privat-Uebereinkunft mit dem Pfand-Gläubiger, durch welche ein Andres bestimmt ist, sofort beigebracht wird;

c) wenn das Eigenthum bestritten ist, oder ein Dritter gegen die Auszahlung Einwendungen macht.

4. In allen diesen unter 1 bis 3 genannten Fällen finden keine Depositionsgebühren Statt, und sind zugleich die hinterlegten Gelder von demjenigen, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, noch ein Vierteljahr lang mit vier vom Hundert zu verzinsen. —

§. 97.

G. Competenz der Behörden.

(§. 12.) Die Zuständigkeit der Gerichte soll sich bey Abtretungen zu öffentlichen Zwecken niemals auf Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abtretung, sofern solche durch eine in der vorgeschriebenen Form (§. 5.) abgefaßte Entscheidung der im §. 2. bezeichneten Behörde ausgesprochen ist, beziehen. Ist eine Uebereinkunft über die Abtretung nach §. 4. zu Stande gekommen, welche nachher im Wege Rechtens angefochten wird; so kann die Klage den Vollzug der Abtretung, sofern den Vorschriften der §§. 10 und 11. Genüge geschehen ist, niemals aufhalten.

§. 98.

H. Dispositions-Beschränkung.

1. (§. 13.) Ein Gegenstand, hinsichtlich dessen Abtretung das im §. 3. und den folgenden §§. vorgeschriebene Verfahren eingeleitet ist, kann in der Zwischenzeit und so lange, bis durch eine weitere Verfügung der im §. 2. bezeichneten Behörde der erhobene Anspruch auf Abtretung wieder zurückgenommen ist, nicht anderweit veräußert werden, wogegen aber auch eben so lange die Gefahr der Sache auf denjenigen, in dessen Interesse die Abtretung begehrt wird, übergeht.

2. Die während des gedachten Verfahrens bey Gericht gemachte Anzeige eines Vertrages, durch welchen der für einen öffentlichen Zweck in Anspruch genommene Gegenstand von einem Dritten veräußert werden soll, bleibt ohne die der gerichtlichen Anzeige sonst beygelegte rechtliche Wirkung.

3. Die gedachte Behörde hat deshalb, sobald sie in Gemäßheit des §. 3. die erste Verfügung erlassen, oder den Anspruch auf Abtretung wieder zurückgenommen hat, dann dem Gerichte der belegenen Sache Nachricht zu ertheilen.

§. 99.

I. Besondere Bestimmungen.

1. (§. 14.) Bei einer Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken bedarf es keiner Dispensation von den Vorschriften

a) des öffentlichen Ausgebots bey Gericht, hinsichtlich der Grundstücke Minderjähriger oder sonstiger Personen, bey denen ein solches Ausgebot erforderlich ist;

b) der Nichtveräußerung unter einem halben Acker, und

c) der Erlaubniß zu Entlassung des betreffenden Grundstücks aus einem Hufen- oder dergleichen Verbande.

2. (§. 15.) In den Währschafts- und Hypothekenbüchern, so wie wegen des Ab- und Zuschreiben ist bey bewirkten Abtretungen zu öffentlichen Zwecken das Nöthige auf die von dem Kreisrathe dem Gerichte geschehene Anzeige zu machen.

§. 100.

Zu II. Abtretungen in Nothfällen.

1. (§. 16.) Eine Abtretung von Eigenthum, Rechten und Gerechtsamen ohne vorgängige Entschädigung und ohne Beob-

achtung des im ersten Abschnitte dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens kann nur in Nothfällen eintreten, in denen eine Gefahr vorhanden ist, bey deren Nichtabwendung ein unersetzlicher oder unverhältnißmäßiger Schaden drohet, als namentlich: Feuers-, Wassers-, Hungers-, Kriegsnoth und ansteckende Krankheiten.

2. (§. 17.) In dergleichen Nothfällen hat die betreffende Verwaltungsbehörde die Befugniß und Obliegenheit, ungesäumt über die Nothwendigkeit der Abtretung zu urtheilen, so wie zu prüfen, wie weit von den im ersten Abschnitte enthaltenen Vorschriften, nach Maßgabe der Umstände, abgewichen werden darf, und hiernach die erforderlichen Maßregeln auszuführen.

3. (§. 18.) Die Behörde hat auch alsbald die Entschädigung des Eigenthümers und der etwa sonst noch zu Entschädigenden von Amtswegen zu veranlassen. Ist die getroffene Maßregel nicht von der obern Verwaltungsbehörde selbst ausgegangen, so muß die untere Behörde sofort an dieselbe berichten, und letztere hat unverzüglich einen Versuch zur gerichtlichen Vereinigung über die Entschädigung anzuordnen. Unterbleibt die Vereinigung, so ist das Untergericht der belegenen Sache um alsbaldige Einleitung der gerichtlichen Ausmittelung und Abschätzung des Schadens anzugehen; wobey die in den §§. 6, 7. und 8. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

4. (§. 19.) Bey Brandschäden und überhaupt in solchen Fällen, für welche das Verfahren besonders gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die deshalbigen Bestimmungen zu beobachten.

§. 101.

Zu III. Vorbereitende Handlungen.

1. (§. 20.) Wenn es für Abtretung zu öffentlichen Zwecken, ehe eine Entschließung darüber, ob ein fremdes Eigenthum hiezu in Anspruch genommen werden soll, erfolgen kann, auf oder mit letzteren vorbereitender Handlungen bedarf, welche dem Eigenthümer oder Anderen Schaden zufügen, so können dieselben, vorbehaltlich der Vergütung des Letzten vorgenommen werden.

2. Es darf aber die Benutzung eines Grundstückes zu einer vorbereitenden Handlung ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht länger, als ein Jahr dauern, und ist alsdann das Grundstück zu dem in Rede stehenden Zweck noch nicht zu entbehren, so kann der Eigenthümer verlangen, gegen gänzliche Abtretung des Grundstückes (s. §. 7.) vollständig entschädigt zu werden.

3. (§. 21.) Auch kann in Nothfällen ohne Rücksicht auf Abtretung des Rechts eine Beschränkung der Ausübung nach dem §. 17. und 18. vorgeschriebenen Verfahren eintreten.

4. (§. 22.) Bey Ertheilung von Schürfscheinen an Privatpersonen haftet das zuständige Bergamt für die Vergütung des durch dieselben angerichteten Schadens. —

Vierzehnter Abschnitt.

Sachsen.

§. 102.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1832 bestimmt im §. 31.

daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum oder seine sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, außer in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

§. 103.

In Folge dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmung wurde durch ein besonderes Gesetz wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Gränze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 3. Juli 1835. (im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1835, St. 16.

S. 371. fg.) von König Anton, und dem Regenten, jetzigem König Friedrich August, in Erwägung, daß die Anlegung einer von Leipzig nach Dresden führenden und nach Befinden bis zur Gränze zu verlängernden Eisenbahn als zu denjenigen Unternehmungen gehörig, anzusehen sey, auf welche die Vorschrift des §. 31. der Verfassungsurkunde Anwendung finde, wegen Abtretung des zu deren Erbauung erforderlichen Grund-Eigenthums, mit Zustimmung der Stände, beschlossen und verordnet:

1. Jeder, dessen Grundeigenthum, in Grund und Boden, oder Gebäuden, von der Richtung jener Eisenbahn betroffen wird, ist, soviel dazu erfordert wird, an die Unternehmer gegen vollständige Entschädigung abzutreten verpflichtet.

2. Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung des hiezu in Anspruch zu nehmenden Eigenthums überhaupt, und den Umfang desselben ist nach den, dem kön. Ministerio des Innern über die Richtung und Anlage der Eisenbahn, so wie der dazu erforderlichen Wachthäuser und anderer Gebäude vorher zur Prüfung vorzulegenden und von demselben genehmigten Plane zu entscheiden.

3. Auf die Feststellung der von den Unternehmern für abzutretendes Eigenthum zu leistenden vollständigen Entschädigung, sind die Vorschriften des Strassenbaumandats vom 28. April 1781 §§. 1, 2, 10, 11, 12, 13. und das Mandat vom 4. Januar 1820 anzuwenden, in sofern die für die Taratoren wegen Ermittelung vollständiger Entschädigung auszufertigende Instruction wegen des abzutretenden Grundeigenthums nicht Etwas anderes und näheres bestimmt.

§. 104.

Nach dem Strassenbaumandat vom 28. April 1781. §. 1. war a) das zu Anlegung einer Strasse erforderliche Terrain, sofern dessen Betrag zwey Metzen Dresdner Maaß nicht erreichte, vom Besitzer unentgeldlich frey zu geben, und er wurde nur, insofern es mehr

betrug, entschädiget. Diese Bestimmung wurde aber b) durch das Mandat vom 4. Januar 1820 aufgehoben, und verordnet,

daß künftig für jedes zu einer öffentlichen Strasse abzutretende Stück Land, wenn solches auch unter zwey Metzen Dresdner Maaß Aussaat betrage, von dem Erbauer der Straße eine Entschädigung nach dem wahren Ertragswerthe gewährt werden solle.

c) Wenn bey einem Eisenbahnbaue Wasserabzüge nöthig befunden werden, so sollen dergleichen zu Abführung der Wässer zu machende Abzugsgräben eher durch Raine, Lehden, Triften und Gemeindeplätze, als durch nutzbare Grundstücke geführt werden; wenn dieß jedoch der Lage wegen nicht thunlich ist, so soll derjenige Grundbesitzer, dessen Grundstück mit einem solchen Abzugsgraben durchschnitten wird, oder der, welcher das Wasser endlich aufnehmen muß, nach dem Ausspruche der Commission solches nicht verwehren, vielmehr hat er, wenn außerdem das Strassenwasser auf seinem Grundstück nicht ablaufen würde, gegen eine von den Unternehmern zu leistende Vergütung, solche Wasserabzüge zu dulden.

d) Die zum Bau der Eisenbahn nöthigen Materialien an Stein, Kies, Sand oder Erdboden haben die anliegenden Grundstücksbesitzer, nach §. 12. des Strassenbaumandats, den Unternehmern gegen vollständige Entschädigung unweigerlich zu überlassen, und jeder, auf dessen Grundstücken dergleichen tüchtige, d. i. in der Luft und Nässe dauerhafte Materialien angetroffen werden, hat zu gestatten, daß zu deren Erlangung in seinen Grund und Boden eingeschlagen, und, so viel zum Baue nothwendig, entnommen werde; es sind jedoch dießfalls die weniger nutzbaren Grundstücke den nutzbaren so lange vorzuziehen, als die vielleicht anderweit nicht zu findende Güte, oder eine veranlaßte, übergroße Kostbarkeit nicht ein anderes erfordern.

Der Grund und Boden aber, sobald keine Materialien mehr zu erholen sind, ist von den Unternehmern so gut wie möglich wieder zu ebnen, und seinem Besitzer, dessen Eigenthum unverletzt bleibt, zu freyem Gebrauche wieder zu überlassen.

e) Nach eben demselben §. 12. sind die Steine nach dem Werthe

des jeden Orts üblichen Ruthenmaaßes dem Eigenthümer zu bezahlen, in Ansehung des zum Baue nöthigen Sandes oder Kieses aber ist die Vergütung nicht anders, als nach der Quadratruthe der Oberfläche des angegriffenen Terrains, wie solche hätte genützt werden können, keineswegs aber nach Fuhren, oder sonst auf eine andere Weise zu bestimmen. Wird aber das Material an Kies oder Sand aus bereits bisher bestandenen solchen Gruben, die keine nutzbare Oberfläche haben, erholt, so kann die Vergütung doch nicht anders, als nach dem Schätzungswerth der Quantitäten erfolgen, was in Hinsicht der zugesicherten vollständigen Entschädigung auch der Billigkeit entspricht. Würde aber eine bisher nutzbare Oberfläche wegen des aus ihrem Untergrund zu erholenden Baumaterials theilweise zerstört, so ist auch die künftige Wiedereinebnung ein Gegenstand der Entschädigung.

f) Die aus solchen zum Strassenbau dienenden Steinbrüchen und Sand-, Kies- oder Lehmgruben nöthigen Zufuhrwege sind von denjenigen, über deren Grundstücke sie in Ermanglung eines andern Weges geführt werden müssen, auch die während des Baues an den anstoßenden Grundstücken für Landhäuser anzulegenden Wege von den Besitzern, so lange der Bau dauert, unweigerlich, jedoch gegen billige Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs, zu gestatten.

§. 105.

4. Die Unternehmer der Eisenbahn haben ihrer Seits die für die ungestörte Communication von diesseits und jenseits der Bahn nöthige Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Wege und Treiben auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch ob rücksichtlich aller und jeder Veranstaltungen, welche in Folge der Eisenbahn-Anlegung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind. Wegen der nöthigenfalls hiezu aufzuerlegenden Servituten tritt die Vorschrift des Strassenbaumandats §. 2. ein. (siehe den vorhergehenden §. lit. c.)

5. Die Bestimmung der zum Bau dieser Eisenbahn abzutretenden Grundstücke oder Parcellen der letzten, deren Abschätzung die Anordnung der nach §. 4. nöthigen Vorkehrungen und die Ausmittlung der deßhalb zu leistenden Entschädigungen erfolgt im Verwaltungswege, zunächst durch die Strassenbaucommission

der betreffenden Aemter, durch deren Bezirke die Eisenbahn geführt wird. Diese haben sich zu den Abschätzungen, wie in Strassenbausachen, der erforderlichen, von ihnen selbst zu erwählenden Sachverständigen zu bedienen.

6. Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bey der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 5.) nicht beruhigen, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. ein. (s. oben §. 102.)

Für den solchenfalls zu betretenden Rechtsweg haben die Eigenthümer und die Unternehmer das Justizamt, in dessen Bezirke das abzutretende Grundeigenthum liegt, als Gericht erster Instanz anzuerkennen.

§. 106.

7. Das Eigenthum an zur Abtretung gelangenden Parcellen geht ohne Lehnsreichung auf die Unternehmer dergestalt über, daß sie im Fall der Wiederaufhebung der Eisenbahn erstere an Andere weiter veräußern können, und der Käufer, ohne daß es vorher einer Lehensnahme von Seiten der Unternehmer durch Lehnverträge bedarf, sofort die Lehen daran empfangen kann. Bei solchen Veräußerungen steht jedoch demjenigen, welcher die Parcelle an die Actionärs der Eisenbahn abgetreten und dessen Nachbesitzer das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, zu. Sollte er aber diesen Preiß nicht geben wollen, so ist er berechtiget, darauf anzutragen, daß die Parcelle nach demjenigen Werthe durch Sachverständige abgeschätzt werde, welchen sie bey der Wiederabtretung wirklich hat, und er ist berechtigt, die Wiederabtretung dann gegen Gewährung des, in diesem Maaße ermittelten Schätzungswerthes zu verlangen.

Nur wegen ganzer Baustellen oder anderer für sich bestehender, zur Abtretung kommender Grundstücke, haben die Unternehmer Lehnträger zu bestellen, und durch letztere die Lehn davon sich reichen zu lassen, auch die darauf haftenden oder die darauf zu legenden Grundabgaben und andere Lasten ganz zu übernehmen und zu leisten.

8. Die sich im Betrage gleich bleibenden Grundsteuern und Lasten (nach sächsischer Gesetzsprache: Oblasten) sind zwar an die zur Abtretung gelangenden Parcellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer des dazu gehörigen übrigen Theils des betreffenden Grundstücks, fortzuleisten und zu vertreten, deshalb aber ist die ihm zu gewährende Entschädigung um so viel verhältnißmäßig zu erhöhen. Diese, dem Grundeigenthümer von

den Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer und Lasten zu leistende Entschädigung, darf jedoch nicht durch Zahlung eines Aversional-Quanti bewirkt werden, sondern muß zur Sicherstellung des Staats- und Privat-Interesse in einem unwandelbaren an den Eigenthümer zu entrichtenden, nach der Größe des, auf die abzutretende Parcelle zu rechnenden Antheils der zu vertretenden Lasten zu bemessenden Canon bestehen.

Zu ungewissen und ausserordentlichen Lasten tragen die Unternehmer nach Verhältniß des Theils, den die abgetretene Parcelle vom Ganzen ausmacht, wie andere Grundeigenthümer, besonders und unmittelbar bey.

9. Entferntere Interessenten, im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. Merz 1832, §. 167. haben kein Recht, der Abtretung zu widersprechen, oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frey, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten, zu welchem Ende von den Bezirksämtern die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer peremtorischen, wenigstens sechs Wochen und drey Tage enthaltenden Frist, zu Geltendmachung jener Rechte, durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen ist.

§. 107.

10. Sämmtliche gerichtliche und aussergerichtliche Kosten, welche durch die, in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen. Die Ab- und Erstattung der, im Fall eines Widerspruchs, oder im Rechtswege (§. 6.) auflaufenden Kosten, unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes **Nro. 1 — 7. incl.** und 10. leiden auch vollständige Anwendung, wenn das, zur Abtretung und Benutzung (Nro. 3. und 4.) in Anspruch genommene Grundeigenthum zum Staatsgute gehört.

§. 108.

Zum Behuf der Vollziehung dieses, wegen Abtretung des, zu Anlegung der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden am 3. Juli 1835 erlassenen Gesetzes, insbesondere der Bestimmungen Nr. 2 — 8. incl. und Nr. 7. in demselben, und zur Instruction der Abschätzung des abzutretenden Grundeigenthums beauftragten Behörden

und Taratoren, wurde am nämlichen Tage eine besondere Verordnung erlassen, worin mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und des damaligen Prinzen Regenten, das Staatsministerium des Innern, verordnet, wie folgt:

1. Die Strassenbau-Commission, jede in ihrem Bezirke, und zwar die betreffenden Amtshauptleute und die Justizbeamten haben auf der, durch den, vom Ministerio des Innern, genehmigten Linie der Eisenbahn, vom Eintritte in jeden Amtsbezirk, bis zum Austritte aus demselben

a) die einzelnen Grundstücke und Parcellen von Grund und Boden, welche abgetreten werden müssen, nach ihrem ganzen Umfange in Länge, Breite und Richtung auszumitteln, und über die Nothwendigkeit ihrer Abtretung den Ausspruch zu thun;

b) die Abschätzung jedes einzelnen, hienach abzutretenden Grundstücks oder Bestandtheils eines solchen, zu veranstalten, und über den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung zu entscheiden;

c) die Ermittlung der, auf den abzutretenden Grund und Boden abzutheilenden Lasten zu leiten, und die, wegen deren Uebertragung zwischen den Grundeigenthümern und den Unternehmern festzusetzenden Verhältnisse zu reguliren;

d) über die, von den Unternehmern zu Sicherstellung der Passage und der Communication von einer Seite der Bahn zur andern zu treffenden, theils bleibenden, theils nur während des Baues erforderlichen Vorkehrungen, nach dem Localbedürfnisse specielle Vorschriften zu ertheilen, und deren Ausführung zu sichern.

Die Rentbeamten concurriren bey dieser Commission als Mit-Commissarien nur in soweit, als in dem Amtsbezirke, für welchen sie bestellt sind, die Abtretung von Staatsgut in Frage kommt. Dießfalls haben sie die Rechte des Fiscus zu vertreten, über die Annahme der ausgemittelten Entschädigung mit dem Amtshauptmanne zum Finanz-Ministerio Bericht zu erstatten, und nach dessen hierauf zu erhaltenden Anweisung sich zu richten. Zugleich haben die Rentbeamten ihrer Seits, die betreffenden Administrativ-Beamten, z. B. die Forstmeister, zu den Localexpeditionen mit einzuladen, und deren Gutachten in die Protocolle mit aufnehmen

zu lassen, welchen daher auch von Seiten der übrigen Commissarien die Theilnahme an der Verhandlung zu gestatten ist.

§. 109.

2, Der Amtshauptmann und der Justizbeamte beschliessen und handeln bey diesen Angelegenheiten gemeinschaftlich, und bey eintretender Verschiedenheit der Meinung unter ihnen, haben sie gemeinschaftlich zur vorgesetzten Regierungsbehörde Bericht zu erstatten, und die Entscheidung derselben zu befolgen, inmittelst aber mit den, nach Befinden noch übrigen Localerörterungen, im Bezirke fortzufahren. Der Justizbeamte hat das **Directorium actorum** und bedient sich zur Aufnahme der Protocolle eines der, beym treffenden Justizamte arbeitenden, verpflichteten Protocollanten.

§. 110.

3. Die Commissarien, bevor sie zu den Nro. 1. genannten Localexpeditionen schreiten, haben sich zuvor von den Unternehmern denjenigen Theil des genehmigten Planes der Eisenbahn im Grund- und Profilrisse vorlegen zu lassen, welcher den Lauf der Bahn durch den betreffenden Amtsbezirk, und deren Anschluß an die, durch denselben Plan bezeichneten, vor- und rückwärts liegenden Strecken derselben, diesseits und jenseits des betreffenden Bezirkes darstellt, um hieraus

a) die einzelnen Ortschaften

b) die Grundstücke selbst, welche von der Richtung der Bahn betroffen werden, ingleichen

c) ob es blos liegende Gründe, an Feldern, Wiesen, Holz u. s. w. oder auch Gebäude sind, so wie

d) die Besitzer derselben insoweit ersehen und ermitteln zu können, als nöthig ist, um noch vor Anberaumung der Local-Expedition sich in Gewißheit zu setzen, mit welchen Grund-Eigenthümern, als Interessenten, über die Abtretung namentlich zu verhandeln seyn werde.

Um die zu veranstaltende Localexpedition desto besser vorzubereiten und nicht dabey auf unerwartete Hindernisse und Zweifel zu stossen, bleibt dem Ermessen der Commissarien überlassen, vor Anberaumung der ersten den vorgelegten Plan zuvörderst mit den sich angemeldeten Bevollmächtigten der Unternehmer, allein, durchzugehen, und sich die, nach Befinden, erforderlichen Erläuterungen geben zu lassen. Stehen hiebey keine Zweifel entgegen, welche vor allen Dingen zu beseitigen sind, so haben die Commissarien

die erforderlichen Localexpeditionen ortschaftsweise vorzunehmen und auf einander folgen zu lassen, dergestalt, daß sie mit derjenigen Ortschaft anfangen, welche der Gränze desjenigen Amtsbezirks, von wo aus die Bahn in den betreffenden Bezirk eintritt, zunächst liegt, und so von Ort zu Ort, ohne eine Lücke in der Verfolgung der Bahnrichtung zu lassen, bis zu der entgegengesetzten Gränze des Bezirkes, wo die Bahn wieder austritt, fortfahren.

§. 111.

4. Zu den Localexpeditionen sind vorzuladen und von Commissionswegen zuzuziehen:

a) die betheiligten Grundbesitzer jeder Ortschaft, die Gemeindevertreter, Vorsteher und Administratoren, hinsichtlich solcher Grundstücke, welche sich im Eigenthum von Communen, Corporationen, Kirchen oder öffentlichen Anstalten befinden, sämmtlich unter der Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens, nichts destoweniger mit Taxation werde verfahren werden;

b) die von den Unternehmern angeordneten und legitimirten Bevollmächtigten;

c) die Gerichtspersonen jeden Orts, um, so weit nöthig, Auskunft zu geben;

d) die, zum Ausmessen der Grundstücke und den sonst vorkommenden Localerörterungen, so wie zur Taxation selbst erforderlichen Sachverständigen.

Wenn nach Beschaffenheit der Localität insbesondere strompolizeyliche Rücksichten zu nehmen sind, so haben die Commissarien namentlich auch die, zur Uferbaucommission gehörigen Techniker mit einzuladen.

5. Bey der zu veranstaltenden Localexpedition haben die Commissarien zugleich die Anträge der Unternehmer wegen Auszeichnung des nöthigen Terrains zum Erde-, Kies- und Sandgraben, so wie zu den dazu erforderlichen Abfahrtswegen, zu vernehmen, die Grundstücksbesitzer, auf und über deren Grund und Boden solche Anlagen und Vorkehrungen zu machen sind, mit vorzuladen, den Grund und Boden selbst, wegen seiner Tüchtigkeit zu diesem Behuf, da nöthig, durch Sachverständige untersuchen zu lassen, das Gutachten derselben, so wie der anwesenden Gerichtspersonen über die Thunlichkeit der anzulegenden Wege zu erfordern, und wenn sich kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, wegen

der Ueberlassung, so wie wegen der, für den Gebrauch zu gewährenden Entschädigung und künftigen Wiedereinebnung des Bodens, in demselben Maaße, wie über die eigenthümliche Abtretung des zur Eisenbahn selbst erforderlichen Areals, Bestimmung zu treffen.

§. 112.

6. Zum Behuf der Abschätzung des abzutretenden oder einstweilen einzuräumenden Grund und Bodens haben die Commissarien zuverlässige Landwirthe, welche mit der Landesart und Bewirthschaftungsweise, so wie dem sonstigen Verkehr des Orts und der Gegend genau bekannt sind, zur Taxation von abzutretenden Gebäuden, unpartheyische Baugewerker, nach eigener Wahl, zuzuziehen, ohne hiebey an die etwanigen Vorschläge der Interessenten gebunden zu seyn. Diese Taxatoren sind, wenn sie nicht zu Würderungen im Allgemeinen bey dem treffenden Justizamte bereits in Pflichten stehen, dazu besonders zu vereiden.

7. Da nach §. 1. des Gesetzes vom 3. Juli 1835. (s. §. 103. Nro. 1.) den Grundeigenthümern von den Unternehmern vollständige Entschädigung geleistet werden soll, so haben die Taxatoren im Allgemeinen auf einer Seite die Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücksantheils an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen dem Eigenthümer verbleibenden Besitzthum, wodurch des ersten Werth zugleich mit bestimmt wird, nicht minder alle übrigen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, weshalb dem Eigenthümer durch die Abtretung der Parcelle, mit Rücksicht auf die dermalige Benutzung des betreffenden Grundstücks, ein unvermeidlicher Schade erwächst, und unter Berücksichtigung alles dessen, die Entschädigung so auszumitteln, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibe, auf der andern Seite aber auch ebenso von allen blos eingebildeten oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung, abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthümers abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

8. Dem gemäß haben die Taxatoren vor allen Dingen auszusprechen, wie viel der abzutretende Grund und Boden in seiner

dermaligen Beschaffenheit, als Ackerland, Garten, Wiese, Holz-Boden u. s. w. und nach seiner Größe, oder das abzutretende Gebäude für sich selbst bestehend, nach den Preisen, wofür im Orte und in der Gegend dergleichen Gebäude jetzt hergestellt, gekauft und verkauft zu werden pflegen, werth sey?

9. Nächstdem ist die Erörterung aber auch darauf zu richten, welchen Schaden der Grundeigenthümer sonst durch die Abtretung des ihm zugehörigen Grund und Bodens oder Gebäudes erleiden werde? In dieser Beziehung ist darauf zu sehen, ob und in wie weit, nach Befinden, der Werth des, dem Eigenthümer verbleibenden Grundstückes, durch die Abtretung der Parcelle, wegen erschwerter Bewirthschaftung desselben sich wahrscheinlich vermindere, oder wie viel er mehr an Kosten darauf zu verwenden haben werde, um den, durch die dazwischen tretende Eisenbahn außer unmittelbare Verbindung mit seinem freyen Besitzthum gesetzten Theil desselben in seinem bisherigen Maße zu benutzen.

§. 113.

10. Wenn Gebäude zur Abtretung kommen, so ist auszumitteln

a) ob die Wiederaufbauung des abzutretenden Gebäudes dem Eigenthümer, z. B. als Wirthschafts-Gebäude, unumgänglich nöthig sey? und wenn dieses der Fall ist,

b) wie viel die Baukosten für das, an die Stelle des abgetretenen, auf einem andern Platze nothwendig neu zu errichtenden Gebäudes von gleicher Größe, äußerer und innerer Beschaffenheit, mit Berücksichtigung der noch brauchbaren Bau-Materialien von dem abzutretenden und abzutragenden Gebäude mehr betragen werden, als die, nach §. 8. ausfallende Taxe des abzutretenden alten Gebäudes selbst gewährt.

c) Wird der Eigenthümer eines abzutretenden Gebäudes in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit seiner Behausung selbst anderwärts von neuem anzubauen, so ist gleich in Anschlag zu bringen, wie leicht oder wie schwer die Gelegenheit zu Erlangung von neuen Bauplätzen am Orte sey, und welcher Preis daher von ihm für einen solchen von gleicher Größe, wie der abgetretene, wahrscheinlich zu bezahlen seyn werde.

d) Ergibt sich aus den Umständen, daß für das, von dem Eigenthümer betriebene Gewerbe die örtliche Lage des abgetretenen Gebäudes besondere Vortheile gewährt habe, welche ihm durch die Verlegung desselben auf einen andern Platz ver-

loren gehen, so ist über den bisherigen Umfang des Gewerbs-Betriebs und wie weit derselbe von der günstigen Lage des Grundstücks abhängig gewesen, bey Nachbarn und Sachkundigen, so wie nach Befinden, auch bey der Local-Obrigkeit, Erkundigung einzuziehen, und bey Feststellung der Entschädigungs-Summe auf den Befund billige Rücksicht zu nehmen.

e) Wenn auf einem zur Abtretung gelangenden Gebäude nutzbare Realgerechtigkeiten haften, so ist zu erörtern, ob selbige auf das, statt des abgetretenen, von dem Eigenthümer zu erwerbende oder neu aufzuführende Gebäude transferirt und daselbst ausgeübt werden könne. Findet eine solche Uebertragung wegen örtlicher Hindernisse nicht statt, oder legt sich zu Tage, daß die Ausübung daselbst dem Eigenthümer nutzlos seyn würde, so ist der jährliche reine Durchschnittsertrag derselben zu ermitteln, und der fünfundzwanzigfache Betrag derselben als Entschädigungs-Quantum auszusetzen. Ist aber eine Uebertragung, und die Ausübung des Rechts anderwärts an sich thunlich, so ist die Ermittlung nur auf die etwaige Differenz des bisherigen, und nach vorliegenden Umständen, künftig zu erwarteuden Reinertrags zu richten. Jedenfalls ist aber im Falle der Uebertragung solcher Realberechtigungen der Nachtheil in Anschlag zu bringen, und dafür eine Entschädigung auszuwerfen, der den Eigenthümer unvermeidlich dadurch trifft, daß sein Gewerbsbetrieb auf eine Zeitlang unterbrochen wird, und daß er in den Fall gesetzt wird, an einem andern Orte das Geschäft von neuem anzufangen und sich eine neue Kundschaft zu erwerben.

f) Bey Gebäuden und andern Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach, zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und eigends zu diesem Behufe eingerichtet worden sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen, und wenn nicht aus den Local-Umständen hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder die Grundstücks-Parcelle, ihrer Würdigung nach, zu gewährenden Abfindungs-Summe, sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze zu verschaffen im Stande sey, so ist auf jene Entbehrung, wenn der Eigenthümer es verlangt, bey Bestimmung der Entschädigung, nach billigem Ermessen, mit Rücksicht zu nehmen.

§. 114.

11. Gegenstand der Abschätzung und Vergütung sind auch die vorübergehenden Schäden, welche während des Baues der Eisenbahn dem unmittelbar daran stoßenden Grund und Boden zugefügt werden. Lassen sich diese Schäden im Voraus nicht übersehen, so ist deren Würdigung bis nach vollendetem Baue auszusetzen, und durch die nöthigen Besichtigungen vor dem letzten vorzubereiten.

12. Wenn Gebäude abzutreten sind, so ist bey der Verhandlung zwischen dem Eigenthümer und den Unternehmern, durch commissarische Vermittlung zugleich festzustellen und das Entschädigungs-Quantum darnach mit zu bemessen, ob der erstere dem letztern die Abtragung des Gebäudes und die eigene Disposition über die Baumaterialien überlassen, oder die Abtragung selbst besorgen und den Unternehmern den freyen Platz übergeben wollen.

Letztern Falles hat die Commission dem Eigenthümer eine hinreichende Frist zur Abtragung einzuräumen, nach deren Ablauf aber, auf Antrag der Unternehmer, die Abtragung und Räumung des Platzes durch, von ihr aufzustellende Baulente, zu besorgen, und die Baumaterialien dem Eigenthümer zu seiner Verfügung zu überlassen. Die Kosten dieser, von Commissionswegen zu besorgenden Abtragung und Räumung, sind von den Entschädigungs-Geldern abzuziehen.

13. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn Acker- Wiesen- oder Gartenland abzutreten ist, und die Uebergabe in die Zeit fällt, wo die Früchte reif werden, nicht minder, wenn Holzboden mit stehenden Hölzern abgetreten werden soll.

Will der Eigenthümer in solchen Fällen den abzutretenden Grund nicht selbst räumen und sich der Früchte und resp. des Holzes nicht selbst anmaßen, so ist solches entweder den Unternehmern gegen Vergütung des Werthes freyzustellen, oder die Commissarien haben die Räumung und die Versteigerung des Abgebrachten zu veranstalten und den Erlös dem Eigenthümer nach Abzug der Räumungs- und Versteigerungs-Kosten, zu verabfolgen.

§. 115.

14. Die zur Abtretung bestimmten Grundstücke sind, nach beendigter Besichtigung und Abschätzung, sofort durch deutliche Merkmale als solche zu bezeichnen und abzusondern, auch ist die auf gedachte Weise erfolgte Abgränzung derselben, im Protocolle deutlich zu bemerken.

§. 116.

15. Die Abtheilung der, auf die abzutretenden Parcellen zu rechnenden Grundsteuer und andern Lasten, als den zweyten Haupt-Gegenstand der commissarischen Vermittlung und Entscheidung betreffend, so ist die Regulirung derselben mit der zur Besichtigung und Taxation der Grundstücke erforderlichen Local-Expedition zu verbinden. Zu dem Ende sind die betreffenden Grundeigenthümer bey der Vorladung (Nr. 4.) zugleich zu bedeuten, eine vollständige und richtige Anzeige der, auf ihren Grundstücken haftenden Lasten aller Art, nebst ihren Kaufbüchern und Quittungsbüchern mit zur Stelle zu bringen, auch sind, um hierüber Auskunft oder Berichtigung zu geben, nächst den Ortgerichts-Personen, nöthigenfalls die betreffenden Rentbeamten, Steuer-Einnehmer, Justitiare, darüber zu befragen. Die Berechnung und Abtheilung des, auf die abzutretenden Parcellen verhältnißmäßig zu übernehmenden Theils der Lasten, geschieht wie in Dismembrationssachen, nach den, in einem Generale vom 4. Mai 1784 und dessen Beylage enthaltenen Vorschriften, dergestalt, daß

a) die einzelnen, zu dem ganzen Grundstücke gehörigen Bestandtheile, in der, durch eine besondere Beylage des gedachten Generale vorgezeichneten Maße, nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Güte,

b) die gesammten, auf dem ganzen Grundstücke haftenden Lasten nach ihrem Individual-Betrage erörtert, auch, wo es nöthig, auf ein gewisses jährliches Geld-Quantum reducirt werden, und

c) dann das Verhältniß des abzutretenden Theils zum Ganzen, nach Umfang und Güte ermittelt, hienach aber die, von den Lasten auf die Parcelle zu rechnenden rata der onerum festgestellt werde.

16. Bey dieser Consignation und verhältnißmäßigen Abtheilung der Lasten sind jedoch diejenigen ordentlichen Grundsteuern und übrigen Leistungen, welche sich im jährlichen Betrage gleich bleiben, von den ungewissen und im Betrage wechselnden praestandis zu sondern. Wegen der letztern ist blos zu ermitteln und festzustellen, den wie vielsten Theil dessen, was der Grund-Eigenthümer bisher vom Ganzen zu leisten gehabt hat, eintretenden Falls die Unternehmer wegen der ihnen abzutretenden Parcelle künftig zu leisten haben.

In Ansehung der ersten aber ist die ausfallende Rata zu einem gewissen jährlichen Geld-Quanto anzuschlagen, und die Un-

ternehmer haben dann zu den Acten anzugeloben, daß sie das letztere, von Zeit der Uebergabe an, nächst dem Entschädigungs-Quanto, an den jedesmaligen Besitzer des Hauptgrundstückes in in gewissen von der Commission festzusetzenden Terminen abtragen wollen, wogegen der Eigenthümer für sich und seine Nachfolger anzugeloben hat, den, auf die, zur Abtretung gelangende Parcelle gehörigen Antheil der auf seinem Grundstück haftenden Steuern und Abgaben, nach wie vor, unvermindert abzutragen.

Diese letztere Vorschrift beschränkt sich jedoch nur auf Real-Lasten; wegen der Privatleistungen, Erbzinse, Ablösungs-Zwecke u. s. w. sind die Unternehmer und die Boden abtretenden Grund-Eigenthümer nicht zu hindern, sich unter sich und mit den Berechtigten anders zu vereinigen.

17. Die nach Nr 16. vorzunehmende Ermittlungs- und Berechnungs-Weise des zu repartirenden Antheils der Lasten, kann vorzüglich bey verhältnißmäßig ganz unbedeutenden Parcellen auf sich beruhen bleiben, wenn der Eigenthümer und die Unternehmer sich ohne erstere über das anzunehmende Quotal-Verhältniß vereinigen, und gemeinschaftlich auf Beyseitesetzung dießfallsiger besonderer Erörterungen antragen, vorausgesetzt, daß nicht den Commissarien das Bedenken einer Gefährdung der öffentlichen Kassen, gegründeterweise beygeht.

§. 117.

18. Bey Ausführung dessen, was im §. 4. des Gesetzes über die Erhaltung ungestörter Communication von Dießseits und Jenseits der Bahn, und Sicherstellung gegen Gefahren vorgeschrieben ist, als dem fernern Gegenstande der Erörterung, haben die Commissarien vor Allem zwischen öffentlichen von der Eisenbahn durchschnittenen Communications-Wegen der anliegenden Ortschaften und bloßen Privatwegen oder Treiben, zu unterscheiden.

Die erstern müssen unbedingt in ihrer Gangbarkeit erhalten, und von den Unternehmern daher die dazu erforderlichen Anstalten getroffen werden; dieß hindert jedoch nicht, daß nach Befinden der Localität dergleichen Straßen und Wegen auf einzelnen Puncten eine veränderte Richtung gegeben werden dürfe, wodurch ohne merkliche Beschwerung der Anwohnenden, statt des vielleicht nur mit großen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßig großem Kosten-Aufwand beyzubehaltenden bisherigen Tractes, den erforderlichen Uebergang auf einem andern Puncte mit Benutzung eines bequemern Terrains und mit weniger Kosten hergestellt werden kann. Solchenfalls sind die betreffenden Gemeinden durch

ihre Vertreter und Gerichtspersonen zur Verhandlung zu ziehen, mit ihren Erinnerungen oder Vorschlägen zu hören, und, wenn eine freywillige Uebereinkunft über die zu wählende Modalität der Ausführung nicht zu Stande zu bringen ist, nach dem Urtheile der Sachverständigen, unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Interesses beyder Theile, behufige, den Verkehr gegen Störung und Gefahr sichernde Anordnungen zu treffen.

Bey bloßen Privatwegen und Treiben kommt es zunächst darauf an, ob die Beybehaltung derselben, und mithin die Herstellung eines Uebergangs von Diesseits auf Jenseits der Bahn, für den Besitzer unentbehrlich bleibe, oder, ob der Verlust derselben ohne wesentlichen Nachtheil für seine Oeconomie entweder mit in die, wegen abgetretenem Grund und Boden zu gewährende Entschädigung aufgerechnet, oder besonders vergütet werden könne? Ersteren Falles, und wenn zugleich das Terrain keine zu großen, den öconomischen Werth der zu treffenden Vorrichtungen übersteigende Schwierigkeiten in den Weg legt, darf dem Adjacenten wider Willen eine Entschädigung nicht aufgedrungen werden, sondern die Unternehmer müssen solchenfalls die, zur fernern Unterhaltung des Weges, oder der Treibe nöthigen Vorkehrungen treffen; wogegen auch im entgegengesetzten Falle sie zu letzterm nicht wider Willen zu nöthigen sind, wenn sie sich zu einer nach öconomischen Gutachten hinreichenden Entschädigung oder zu einer dem Besitzer unnachtheiligen Verlegung des Weges oder der Treibe, wo die Herstellung des Uebergangs leichter und minder kostspielig seyn würde, erbieten, und haben die Commissarien hierüber, nach Ermessen der Sachverständigen, eintretenden Falles, zu entscheiden.

19. Ereignet sich dieselbe Frage bey größeren Land- und Commercialstrassen, so haben die Commissarien zwar zu erörtern, auf welche Weise dem Bedürfniß am thunlichsten abzuhelfen sey? sich jedoch einer eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern an das Finanzministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Resolution zu erwarten.

§. 118.

20. Wegen aller vorstehender, zwischen den Unternehmern auf einer, und den Grundeigenthümern oder andern Betheiligten auf der andern Seite zu regulirenden Punkte, ist, nach erfolgter Erörterung des Thatsächlichen, von den Commissarien unter ihnen eine gütliche Vereinigung zu versuchen, und erst dann, wenn diese fehlschlägt, commissarischer Bescheid zu ertheilen.

21. Ist der Gegenstand einer solchen commissarischen Entscheidung die Abtretung des zur Eisenbahn in Anspruch genommenen Grund und Bodens selbst, die zu bestimmende Größe desselben, die Abtheilung der darauf zu rechnenden Abgaben und Lasten, die der Bahn in einer Gemeindeflur zu gebende Richtung, die Modalität der, zu Unterhaltung der Communication von einer Seite der Bahn, zur andern, und zur Sicherstellung der Adjacenten und der Ab- und Zugehenden zu treffende Vorkehrungen, so hat die Commission, wenn die Interessenten sich bey ihrem Ausspruche nicht beruhigen wollen, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten. Inmittelst, und bis hierauf höhere Entschließung eingeht, ist auf demjenigen Puncte der projectirten Bahn, welcher den Gegenstand der Differenz ausmacht, mit Ausführung solcher Vorkehrungen, wodurch der bisherige Culturzustand des Grundstücks, oder dessen Zusammenhang mit andern angränzenden verändert, gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden würde, anzustehen. Die Commissarien haben aber, wenn sich im Laufe der Localerörterungen innerhalb des ihnen untergebenen Amtsbezirkes dergleichen Differenzen ereignen, deshalb das Geschäft überhaupt nicht abzubrechen, sondern damit bis zu dem Gränzpuncte ihres Districts ungestört fortzufahren, jedoch inmittelst darüber ohne Aufenthalt Bericht zu erstatten.

22. Ist dagegen die Ursache des Widerspruchs der Betrag der, von der Commission ausgeworfenen Entschädigung für das abzutretende Grundeigenthum, oder sonstiger zu leistender Vergütungen, so hat die Commission die Parteyen nach §. 6. des Gesetzes in den Rechtsweg zu verweisen, und unerwartet dessen, was in letzterem künftig hierüber rechtskräftig wird erkannt werden, die Unternehmer gegen sofortige baare Erlegung der commissarisch ausgeworfenen Entschädigungssummen auf Verlangen, alsbald in Besitz des, zur Abtretung ausgezeichneten Grund und Bodens zu setzen, um darauf plangemäß bauen zu können. Hieran haben die Commissarien sich durch eingewandte Appellation oder Recursanlegung nicht irre leiten zu lassen.

23. Sowohl in diesen Fällen (§. 22.) als auch, wenn sich bey dem Ausspruche der Commissarien über die Abtretung von Grund und Boden und die zu leistende Entschädigung beruhigt wird, ist den bisherigen Eigenthümern nach erfolgter Absteckung der abgetretenen Parcellen, alle weitere Gebahrung damit, und jede Störung der, von den Unternehmern zu veranstaltenden Arbeiten, zu untersagen, und haben die betreffenden Justizbeamten innerhalb ihres Bezirkes überhaupt alle Beeinträchtigungen oder

Verletzungen des durch erstere gehenden Eisenbahntractes, auf Anlangen der, von den Unternehmern zu bestellenden Aufseher, durch die ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel abzuwenden oder zu ahnden.

§. 119.

24. In den über die Localexpeditionen aufzunehmenden Protocollen ist besonders deutlich auszudrücken, ob und wo, nach Befinden, auf einzelnen Puncten, zu Beseitigung etwaniger, erst bey den Verhandlungen hervorgetretener Schwierigkeiten, Abweichungen von der Richtung der Bahn unvermeidlicher Weise vorgenommen worden sind, wie selbige bey dem, vom Ministerio des Innern genehmigten Plane vorausgesetzt worden ist.

§. 120.

25. Sobald die Localerörterungen im Bereich eines Amtsbezirks beendiget sind, haben die Commissarien, auch wenn über keine streitig gebliebene Punkte Bericht zu erstatten ist, über das Ergebniß derselben, in tabellarischer Form kürzliche Anzeige zu dem Ministerio des Innern einzureichen. Das der Anordnung beygefügte Schema dieser Anzeige enthält in fünf neben einander laufenden Rubriken

I. den Namen der Ortschaften,

II. den Namen und die sonstige Bezeichnung der betroffenen Grundstücksbesitzer jedes Orts, welche, und wie sie von der Richtung der Eisenbahn in der Reihe nach einander von einer Gränze des Amtsbezirkes bis zur andern betroffen werden;

III. die Gattung und Größe des zur Abtretung ausgesetzten Grund und Bodens;

IV. den Betrag der Entschädigungssumme nach Thl. ggr. u. pf.

V. Anmerkungen, insbesondere darüber: ob Differenzpunkte vorwalten, die entweder in den Recurs- oder in den Rechtsweg gelangen.

§. 121.

Eine weitere Verordnung vom nämlichen 3. Juli 1835. Nro. 68. des Gesetzblatts, bezeichnet speciell diejenigen Ortschaften, durch deren Flur auf der Strecke von Leipzig bis Wurzen die Leipzig-Dresdner Eisenbahn gelegt werden soll.

Fünfzehnter Abschnitt.

Großherzogthum Baden.

§. 122.

Bereits in der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 (großherzoglich badisches Staats- und Regierungsblatt 1818 Nr. XVIII. S. 103. §. 14. zu Abschn. II. („Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen") ist ausgesprochen:

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung."

§. 123.

Nach den I. allgemeinen Bestimmungen des dort in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1835 gefaßten und am 28. August desselben Jahres publicirten Gesetzes kann (§. 1.)

1) Niemand aus Gründen des öffentlichen Nutzens zu Abtretung seines Eigenthumes oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte, ohne vorausgegangene Entschädigung, angehalten werden, aber (§. 2.) als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.

2) (§. 3.) Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung aber der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, wie sie hier Nr. II. und III. (§. 4. flg.) vorgeschrieben sind.

§. 124.

II. Das Verfahren

1) (§. 4.) beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirke die zur Abtretung bezeichneten Güter liegen, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen der Eigenthümer und Nutzeigenthümer der Güter bezeichnet, wie sie in dem Grundbuch eingetragen sind, wovon ein beglaubigter Auszug beyzulegen ist. (§. 5.) Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben. (§. 6.) Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.

2) (§. 7.) Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, und ordnet zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission an, welche, die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten, berufen ist. (§. 8.) Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan eben diese Zeit hindurch zu Jedermann's Einsicht auf dem Rathhause hinterlegt sey. In der Zwischenzeit ist jene Verfügung überdieß durch Ausschellen, so wie durch Einrückung in den Kreisanzeiger und in das am Orte etwa erscheinende Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§. 125.

3) (§. 9.) Die Commission besteht

1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;
2) aus einem oder mehreren, der mit dieser Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;

3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte kann zur Berathung oder zu Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beyziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beyzurufen.

(§. 10.) Die Tagfahrt findet in der Gemeine statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amtes gehören, nach Umständen entweder in einer jeden derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint.

4) (§. 11.) Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Commission

1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Falle die Kreisregierung, im zweyten das Ministerium des Innern ernennt;
2) aus einem oder mehreren, der mit dieser Prüfung oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kommen ferner

3) in jedem Bezirke der Beamte oder sein Stellvertreter, und
4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister oder der Stellvertreter desselben.

Der Commissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung oder zu Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beyziehen, und dem Bürgermeister steht auch das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beyzurufen.

(§. 12.) Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden §. 11. dem Commissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im §. 7. vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder oder mehreren Gemeinden besonders, oder für alle oder mehrere derselben an einem einzigen Orte statt findet.

§. 126.

5) (§. 13.) Die Commission der einen, wie der andern Art, erforscht und prüft bey der Tagsfahrt alle Verhältnisse, von welchen

das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenschein vor, hört die vor ihr erscheinende Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der einen oder der andern für nöthig erachtet.

(§. 14) Werden bey der Tagfahrt für das Unternehmen andere als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Commission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die im Orte sich aufhaltenden Eigenthümer der neu vorgeschlagenen Güter davon in Kenntniß setzen läßt.

(§. 15.) In allen Fällen versucht die Commission bey der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und die Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

§. 127.

6) (§. 16.) Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Commission, nach geschlossenen Erörterungen, welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen oder einem andern Orte von der Commission oder auch von dem Amte, oder in Fällen des §. 11., von dem Commissionsvorstand allein fortgesetzt werden können, ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.

§. 128.

7) (§. 17.) Die Commission legt die Akten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselbe, nach etwa gut gefundener vorgängiger Communication mit der technischen Oberbehörde, oder andern zur weitern Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener collegialischer Berathung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.

§. 129.

8) (§. 18.) Die in den §§. 1. — 17. vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen

oder Arbeiten, deren Ausführung, mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

In diesen Fällen tritt vielmehr folgendes Verfahren ein:

a) Das Kriegsministerium ernennt eine Commission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden.

b) Die Commission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum voraus, oder wo dieß wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bey ihrem Eintreffen in der Gemeinde durch den Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich, auf dem Rathhause, zur Einsicht aller Betheiligten, den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt.

c) Die Commission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Nichterschienenen, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, und legt endlich

d) die geschlossenen Acten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seyen.

§. 130.

9) (§. 19.) Wenn eine Gemeinde begehrt, daß ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werde, in der Art, daß Jeder, welcher nach polizeylichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so läßt

a) das Amt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten wenigstens acht Tage hindurch auf dem Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vermahnung der Betheiligten, so wie des Gemeinderaths und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet;

b) die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen

und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen;

c) das Amt nimmt erforderlichen Falls mit Beyziehung der Betheiligten und Sachverständigen in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenschein vor, und beruft auch die nicht erschienene Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder Andern für nöthig erachtet;

d) nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Acten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt.

§. 131.

10) (§. 20.) In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maßes eines jeden derselben.

§. 132.

11) (§. 21.) Kommt bey dem Versuche der Commission, welche der §. 15. vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Commission zu Protocoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zur Abtretung ausgesprochen wird.

§. 133.

12) (§. 22.) In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigeblatt des Krei-

ses bekannt zu machen, um darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.

§. 134.

13) (§. 23.) Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Ableitung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sey, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzulässig ist.

§. 135.

III. Hinsichtlich der Entschädigung und zwar

A. im Allgemeinen bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird

1) (§. 24.) der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach dem Durchschnittspreise der drey letzten Jahre, oder so ferne solche in Folge eingetretener besondern Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.

§. 136.

2) (§. 25.) Außer dem allgemeinen Werthe werden auch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährte.

3) (§. 26.) Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bey Ausmittelung des Werthes auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bey freywilligen Veränderungen, nach den Landrechtssätzen 1745 und 1747 bemessen.

§. 137.

4) (§. 27.) Wenn eine Gelddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth desselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf dem

herrschenden Gut darstellt, und unabhängig hievon den Werth des abzutretenden dienenden Gutes, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.

§. 138.

5) (§. 28.) Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theil auch in andern Beziehungen Nachtheil, so kommen bey Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

6) (§. 29.) Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

7) (§ 30.) Auch da, wo Eines oder mehrere zu demselben Gewerbsbetrieb gehörige Gebäude, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitiget werden könnte.

Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher, dabey gelegener Platz abgetreten werden soll.

8) (§. 31.) Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils, und außer dem Betrage, um welchen der überbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlagen minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalten, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues, oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werthe verliert.

Verliert jedoch der übrig bleibende in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werthes, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, denn dieses Viertel

übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

9) (§. 32.) Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

10) (§. 33) Die durch die §§. 29. 30. und 32. dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtssatz 577. a. b.) nur dem Nutzeigenthümer zu. Dem Nutznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.

Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben dem übrig bleibenden Theil des Gutes wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgeben, und dafür Ersatz des nach dem §. 27. zu bestimmenden Werth desselben fordern.

11) (§. 34.) Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrigbleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§. 29. 30. und 32. zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrigbleibenden Theils, die Aufhebung des Pachts begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im §. 26. bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.

12. (§. 35.) In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19.) hat derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegenden Vorplatz mit zu übernehmen, insoferne nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.

§. 139.

13) (§. 36.) Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan auf dem Rathhause niedergelegt sey (§. 18. und 19.), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der

Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Planes urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22.) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau, oder andere Anbauten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bey Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtiget werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer durch dieses Verbot Schaden, so ist er berechtigt, von der Staatsbehörde den Ersatz derselben zu verlangen.

§. 140.

15) (§. 37.) Während der im §. 36. bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge, oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bey Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtiget.

§. 141.

15) (§. 38.) Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnrechte (Landrechtssätze 578. 624. — 636.) an der abzutretenden Liegenschaft und darauf haftende Gilten oder Grundzinsen werden bey Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtiget, sondern es wird der Werth der Liegenschaft so angenommen, wie wenn dieselbe von den Lasten frey wäre.

Die Nutznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todtbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.

Für Nutzungs- oder Wohnungsrechte, so weit sie durch Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts Anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Gilten und Grundzinse aber ein nach dem Gesetze vom 5. October 1820 zu bemessendes Ablösungskapital zu bezahlen.

§. 142.

B. Das Verfahren zu Bestimmung der Entschädigungssumme (§. 39.) durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters beginnt

1) damit, daß auf Verlangen die Verwaltungsbehörde, der Gemeinderath des Ortes der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

a) Wer der Eigenthümer, oder bey zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nutzeigenthümer sey?
b) Wem etwa ein Nutznießungsrecht, oder
c) ein Nutzungs- oder
d) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
e) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?
f) Wer Gilten oder Grundzinse davon zu beziehen habe?
g) Ob es verpachtet oder vermiethet sey, und an wen?
h) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seyen, und mit welchen Summen?
i) Welche andere von der Eintragung befreyte Vorzugs- oder Unterpfandsrechte (insbesondere Ehefrauen oder Mündel) darauf ruhen? Endlich
k) wem sonst noch Rechte daran zustehen und welche?

2) (§. 40.) Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maßgabe des Grund- und Pfandbuchs, und so weit hieraus das eine oder das andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus andern Acten und Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa erlangt hat.

3) (§. 41.) Der Gemeinderath läßt das Zeugniß öffentlich am Rathhause anschlagen, mit der Aufforderung, daß diejenige, welche außer den darin aufgeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche binnen acht Tagen, vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bey der

Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtiget werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.

4) (§. 42.) Der Gemeinderath trägt die Ansprüche derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß.

5) (§. 43.) Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sey, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Bemerkung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sey, der Verwaltungsbehörde zu.

6) (§. 44.) Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§§. 39. — 43.) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dieselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welche das Gemeinderathszeugniß befreyt.

7) (§. 45.) Sind vermöge verkündeter Staatsministerialentscheidung Güter einer Gemeinde, oder eines Minderjährigen oder eines Entmündigten abzutreten, so kann auch die Gemeinde mit Staatsgenehmigung, und der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, über die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags mit der Verwaltungsbehörde übereinkommen.

3) (§. 46.) Ist die Abtretung von Ehesteuergütern verlangt, so kann mit Gerichtserlaubniß sowohl die Abtretung selbst, als die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§. 143.

9) (§. 47.) Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeyzuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirke das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist.

§. 144.

10) (§. 48.) Die Klage enthält:

a) die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;

b) das Gemeinderathszeugniß (§. 39. — 43.);

c) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;

d) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sey; endlich

e) den Antrag, den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.

§. 145.

11) (§. 49.) Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündigung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22.) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt und die nach der frühern Verkündigung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.

Sind, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an, zwey Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen nach den Vorschriften des zweyten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.

Nur hinsichtlich der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19.) findet die Klage jeder Zeit statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.

§. 146.

12) (§. 50.) Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.

Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bey einzelnen derselben

besondere; auf die Werthbestimmung einwirkende Verhältnisse eintreten; die Trennung der Verhandlung verfügen.

Es sind aber zur Ersparung der Kosten auch in diesem Falle, hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und Abschätzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen:

§. 147.

13) (§. 51.) Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Prozeßordnung vorschreibt, mit den

14) in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.

a) (§. 52.) Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugnisse genannten Betheiligten mit, und ladet dieselben zu einer nicht über vierzehn Tage hinaus zu setzenden Tagfahrt vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel, und die zu ernennenden Schätzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen, und die solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel vorzutragen.

§. 148.

b) (§. 53.) Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Versäumnißnachtheilen getroffen:

α) Von den Eigenthümern und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;

β) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,

γ) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Gutes bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.

§. 149.

c) (§. 54.) Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des

Rechtsnachtheils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beyderseits vorgetragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.

§. 150.

d) (§. 55.) Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachtheile (§. 53.) durch Versäumnißerkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer, und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.

Die Einreichung der Wiederherstellungsbitte, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.

§. 151.

e) (§. 56.) Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach (§. 21.) zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, so ferne nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §. §. 47. und 48. bezeichnete Klage von Neuem zu erheben.

§. 152.

f) (§. 57.) Wenn sich die Parteyen in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schätzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Falle weniger als drey.

§. 153.

g) (§. 58.) Will der Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, in den Fällen der §§. 29. 30. und 32. von dem Rechte Gebrauch machen, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern, so hat er sein darauf gerichtetes Begehren in eben dieser Tagfahrt anzubringen, widrigenfalls dasselbe nicht mehr berücksichtiget wird.

h) (§. 59.) Am Schlusse dieser Verhandlungstagfahrt ordnet das Gericht jedenfalls zur Vornahme des Augenscheines und der Schätzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über vierzehn Tage hinauszusetzende, Tagfahrt an, wozu die Schätzer und die Parteyen vorzuladen sind, die letzten mit dem Beysatz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebniß des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanfechtung und Ausführung (Bürg. P. Ordn. §. 548. u. 562.) gehört, im Falle des Nichterscheinens aber mit dieser Prozeßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolgt.

§. 154.

i) (§. 60.) Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche zu bestreiten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nutzeigenthums-, Nutznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechtserbdienstbarkeiten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderen Rechtsverfolgung verwiesen.

Es werden jedoch diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bey einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.

§. 155.

k) (§. 61.) Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hiedurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bey einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen.

§. 156.

l) (§. 62.) In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile, oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schätzer und die richterliche Ent-

scheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§. 30. und 32. geforderten Voraussetzungen vorhanden seyen.

m) (§. 63.) Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.

Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.

Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583.) trägt, ferner wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten sind.

§. 157.

n) §. 64.) Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 158.

o) (§. 65.) Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Beschlagnahme der Güter ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung, und zwar vor der Besitznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

p) (§. 66.) Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im §. 47. bezeichneten Klage statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigeblatt verkündet und die Klage nach §. 49. noch zuläßig ist.

§. 159.

q) (§ 67.) Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme, und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu außer der

Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drey oder mehrere Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl beygeladen werden.

r) (§. 68.) Das für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.

§. 160.

s) (§. 69.) Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder Unfähigkeit des Richters.

Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 161.

t) (§. 70.) Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz, ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet, vollziehbare Urtheil an ihre Stelle.

Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebey so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§. 162.

u) (§. 71.) Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die verordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.

§. 163.

v) (§. 72.) In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer

eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen mit Anführung der sie begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrage, die Verwaltungs-Behörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Tagsfahrt mit der Androhung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens, die in der Klage geforderten Entschädigungs-Summen als anerkannt angenommen werden.

164.

IV. Was nun die Zahlung der Entschädigung und den Uebergang des Eigenthums betrifft, so hat

1. (§. 73.) die Vormerkung im Grundbuche, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sey, die Wirkung, daß spätere Eigenthums-Veränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungs-Behörde gegenüber, in so ferne sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Gutes innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungs-Behörde noch vor der Auszahlung urkundlich bekannt gemacht wurden.

§. 165.

2. (§. 74.) Das Gemeinderaths-Zeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungs-Behörde bey der Auszahlung der Entschädigungs-Summe nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter der Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbes binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.

§. 166.

3. (§. 75.) Die Verwaltungs-Behörde bezahlt die ganze Entschädigungs-Summe an den Eigenthümer des abzutretenden Gutes, wenn in dem Gemeinderaths-Zeugnisse außer ihm keine andern Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso, wenn in der nach §. 52. angeordneten Tagsfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.

Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nicht erschienenen Vorzugs- und Unterpfands-Gläubiger, welche an die Hinterlegungs-Kasse zu bezahlen sind.

In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungs-Behörde die Entschädigungs-Summe an die verschiedenen Betheiligten nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungs-Annahme, an die Hinterlegungs-Kasse.

§. 167.

4. (§. 76.) Mit dem Tage, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil, oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 75. bezahlt werden, geht das Eigenthum des Gutes, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf, frey und unbelastet auf die Verwaltungs-Behörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im §. 73. bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.

Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechts-Sätzen 2185 und 2185 a. bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.

§. 168.

5. (§. 77.) Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbes nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungs-Behörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 75. und mit der im vorstehenden §. 76. bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfange jener Frist an bis dahin, keine weitern Eigenthums-Veränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandbuch eingetragen worden sind.

Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungskasse zu leisten.

§. 169.

6. (§. 78.) Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzogene Früchte des abzutretenden Gutes fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.

Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungs-Behörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer dem Ersatz ferner fünf Procente Zins von der ganzen Entschädigungs-Summe, von der Zeit der letzten Erndte oder des letzten Früchte-Bezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungs-Behörde aufhalten kann.

§. 170.

7. (§. 79.) Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von zwey Monaten von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungs Behörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 75. gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Gutes wirklich erwirbt.

§. 171.

8. (§. 80.) Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungs-Summe wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von dem Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungs-Behörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf Statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.

§. 172.

9. (§. 81.) In Fällen, wo die Verwaltungs-Behörde zum Behufe eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeltlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungs-Titels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in besonderm Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.

§. 173.

10. (§. 82.) Es kann jedoch die Verwaltungs-Behörde dieses

Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrages gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurückzuerhaltenden Entschädigungs-Summe zur vorläufigen Abtretung verlangen.

§. 174.

V. Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt

1. (§. 84.) in allen Fällen die Verwaltungs-Behörde und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen. Es finden hiebey weder Stempel- noch Sportelgebühren statt.

2. (§. 85.) Ebenso trägt die Verwaltungs-Behörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung Statt gehabten Tagsfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bey der Hinterlegungskasse, ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streites der Beklagten unter sich, erfolgte.

3. (§. 86.) Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§. 47. u. 48.) und des ihr beyzulegenden Gemeinderaths-Zeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 175.

4. (§. 87.) Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungs-Summe insbesondere nach dem Verhältnisse, in welchem das Anerbieten der Verwaltungs-Behörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.

§. 176.

VI. Schlüßlich soll

1. (§. 88.) Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fördernden Verwaltungs-Behörde anordnet, auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, gelten, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Be-

Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.

§. 177.

2. (§. 89.) Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzeigenthümer und die Berechtigungs-Inhaber der im §. 6. bezeichneten Art darunter begriffen.

§. 178.

3. (§. 90.) Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bey einem Brande, oder bey Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Entschädigung, soferne es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeltlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt und geleistet.

§. 179.

4. (§. 91.) Alle früheren (bisherigen) Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bey gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremden Eigenthume, und über die Entschädigungen in Brand-Fällen.

Sechzehnter Abschnitt.

Freye Stadt Frankfurt.

§. 180.

Das von der gesetzgebenden Versammlung der freyen Stadt Frankfurt im October 1836 angenommene Expropriations-Gesetz (Frankfurter Journal 1836 Nro. 292. 294. u. 297. Beylage) bestimmt über

I. Expropriation überhaupt:

„1. Da die gezwungene Abtretung von Privateigenthum nur in einzelnen, gesetzlich bestimmten Fällen bis jetzt zulässig ist, und daher eine weitere gesetzliche Bestimmung über die gezwungene Abtretung von unbeweglichen Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken nöthig erscheint, so wird hiemit verordnet:

2. (§. 1.) Die Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum und darauf haftenden Realrechten und Gerechtsamen kann auch wider den Willen des Eigenthümers und der Berechtigten, jedoch nur gegen deren volle vorgängige Entschädigung in dem alleinigen Falle statt finden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige Staatszwecke gefordert wird.

3. (§. 2.) Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch ein auf Antrag des Senats erlassenes Gesetz verfügt werden, welches, in so ferne der Abtretung für einen zu nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken abzielende Unternehmung nöthig wird. Die Anwendung dieses Expropriations-Gesetzes auf alle bey dieser Unternehmung vorkommenden Entäußerungen ausspricht.

4. (§. 3.) Die in Gemäßheit eines solchen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte wird der Senat bestimmen, und die betreffenden Behörden beauftragen,

5. das detaillirte Verzeichniß derselben nicht allein öffentlich, sondern auch den bekannten hier anwesenden Interessenten noch besonders bekannt machen zu lassen.

6. Dieses Verzeichniß muß die auf den Grund der Lager- Flur- Transcriptions- und Hypothekenbücher erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Orte und der darauf haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, so wie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten.

§. 181.

II. Entschädigung und deren Instruction.

1. Die betreffenden Behörden haben demnächst die Interessenten über ihre Entschädigungs-Ansprüche zu vernehmen, und, wo möglich, eine gütliche Vereinbarung über die für die abzutretenden Objecte zu leistende Entschädigung herbeyzuführen.

2. (§. 4.) In allen den Fällen, wo die Abtretung nicht durch zeitliche Vereinbarung zu Stande gebracht worden ist, oder wo

der Entäußerer vorzieht, unmittelbar den Rechtsweg zu betreten, hat das Stadtgericht, ohne Rücksicht auf die Größe des Objectes, in erster Instanz zu entscheiden, über die dem Eigenthümer oder Berechtigten gebührende Entschädigung zu erkennen, und gegen deren Leistung die Abtretung selbst zu verordnen.

3. (§. 5.) Die Klage des Entäußerers, welcher ein beglaubigter Auszug aus dem oben Nr. 4. gedachten Verzeichnisse beygelegt werden muß, ist gegen den Eigenthümer bey der Stadtgerichts-Commission anzubringen, und dortselbst nach den Regeln des summarischen Processes in möglichst kurzen Fristen bis zum Spruch zu verhandeln.

4 (§. 6.) Sollten Eigenthümer oder Berechtigte vom abzutretenden Privateigenthum und darauf haftenden Gerechtsamen unbekannt seyn, oder sollte ihnen die gerichtliche Citation, wegen Abwesenheit nicht dahier insinuirt werden können, so hat das Stadtgericht auf Anrufen des Entäußerers auf dessen Kosten einen Curator **ad hoc** zu bestellen, welcher das Interesse der von ihm vertretenen Partey zu wahren hat.

5. (§. 7.) Der Beklagte muß in seiner Vernehmlassung die Entschädigung, welche er für das abzutretende Object und in so ferne er (nach §. 8.) die Mitübernahme cohärenter Theile zu verlangen befugt ist, diese selbst genau bezeichnen und deren Preis angeben, auch alle auf den abzutretenden Objecten haftende Lasten und Gerechtigkeiten angeben, und die Berechtigten selbst benennen, nicht minder alle zur Begründung seiner Angaben dienenden Umstände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen, und endlich geeignete Sachverständige vorschlagen.

§. 182.

III. Theilungs-Verhältnisse.

1. (§. 8.) Wenn ein Theil einer Behausung oder Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, so kann der Eigenthümer verlangen, daß auch der übrig bleibende Theil von dem Entäußerer für den (nach den im §. 12. enthaltenen Grundsätzen) festzustellenden Taxationspreis mit übernommen werde.

2. Dasselbe gilt von Feldgütern, wenn der dem Eigenthümer verbleibende Theil, allenfalls mit dem unmittelbar daran stoßenden, ihm gleichfalls zugehörigen Grundstück, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 183.

IV. Re- und Duplik.

1. (§. 9.) In der Replik hat der Entäußerer sich auf die Forderungen und Angaben des Beklagten und die benannten und producirten Beweismittel bestimmt zu erklären, auch seiner Seits Sachverständige zu benennen und endlich allenfallsige Einwendungen (Repliken) und Beweismittel hiefür geltend zu machen und anzuzeigen.

2. Nachdem der Beklagte auch mit seiner Duplik gehört worden ist, sind die Acten an das Plenum des Stadtgerichts zur Abfassung eines Vorbescheides oder eines Definitiv-Erkenntnisses abzugeben.

§. 184.

V. Rechtsmittel und Separat-Verfahren.

1. (§. 10.) Gegen Vorbescheide des Stadtgerichts, die hier blos als proceßleitend angesehen werden, findet keine Appellation statt;

2. gegen definitive Erkenntnisse desselben kann dagegen die Appellation oder jedes andere zulässige Rechtsmittel, jedoch nur mit devolutiver Wirkung eingewendet werden.

3. (§. 11.) Kann dem Eigenthümer oder Berechtigten auf die stattgehabten Verhandlungen und producirten Urkunden die verlangte Entschädigung nicht sofort zugesprochen, also ein Definitiv-Erkenntniß nicht erlassen werden, so hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entschädigung durch die vorgeschlagenen Sachverständigen, welchen von Richteramtswegen ein Obmann beyzugeben ist, nach allenfalls vorher eingenommenen Augenschein, jedoch unter Ausschluß aller übrigen Beweismittel, deren Gebrauch und Mitbenutzung jedoch in separato vorbehalten bleibt (§. 14. 4.) zu verfügen, und nach eingekommener Taration, und hierauf erfolgter Vernehmung der Parteyen, das definitive Erkenntniß zu erlassen.

§. 185.

VI. Schätzung.

(§. 12.) Die ernannten Sachverständigen und Taxatoren haben bey Ausmittelung des Werths der zu entäußernden Gegenstände nachstehende Grundsätze einzuhalten:

1) bey der Preisbestimmung ist nicht allein auf den vollen Werth von Grund und Boden, und der darauf stehenden Gebäude oder der darauf befindlichen Anpflanzungen, Bäume und Gewächse, an und für sich zu sehen, sondern auch auf alle besondere, dabey in Anschlag zu bringende Werthverhältnisse, als Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb ꝛc. und zwar so, daß der Eigenthümer für sein wirkliches Interesse vollständig entschädiget werde.
2) Die Preisbestimmung darf nie unter dem Betrag des, wenigstens ein Jahr vor der Bezeichnung zur Entäußerung für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises nebst dem Werth der seitdem in demselben gemachten Verwendungen, oder dem Betrag der darauf haftenden, eben so lange vorher constituirten Specialhypotheken ergriffen werden.
3) Sind bey der Taration die Werthverhältnisse von den auf den zu entäußernden Gegenständen haftenden Gerechtigkeiten oder Lasten gleichfalls in Anschlag zu bringen.
4) Wenn der Eigenthümer auch noch die Uebernahme weiterer Gütertheile von Seiten des Entäußerers (nach §. 8.) in Anspruch nimmt, so sind diese nutzübernehmenden Theile alsdann besonders zu taxiren. Außerdem ist der Schaden in Anschlag zu bringen, der den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung zugefügt wird.

§. 186.

VIII. Pfand-, Hypothek- und Servitut-Rechte.

1) (§. 13.) Die Pfandgläubiger müssen sich die Abtragung ihrer Hypotheken gegen eine vierteljährige Zinsenvergütung vom Tage der Zahlung an gefallen lassen.
2) Der Besitzer einer Hypothek, welche sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, muß das mitverpfändete Gut gegen Bezahlung seines Tarwerthes aus dem Hypothekenverbande frey geben.
3) Servituten und Gerechtigkeiten sind dem Entäußerer nach den ermittelten Verhältnissen abzutreten.
4) Alle andern Lasten hat der Entäußerer mit zu übernehmen und als Schuldner auf sich eintragen zu lassen.

§. 187.

VIII. Entäußerungs-Erkenntniß.

(§. 14.) Das Entäußerungs-Erkenntniß muß

1) diejenigen Gegenstände, welche der Entäußerer zu übernehmen hat, so wie die darauf haftenden Lasten, welche entweder von dem Entäußerer abzutragen, oder auf ihn als Schuldner einzuschreiben sind, genau bezeichnen;

2) den dafür von diesem zu zahlenden Preis festsetzen, und

3) dem Entäußerer, in Gemäßheit des die gezwungene Abtretung auf den Grund des erlassenen Gesetzes (§. 2.) verfügenden Senatsbeschlusses (§. 3.),

a) gegen Bezahlung der auf dem zu entäußernden Gut haftenden Insatzschulden nebst Vergütung der rückständigen und vom Tage der Zahlung ein Vierteljahr weiterlaufenden Zinsen und gegen Bezahlung der weiter abzulösenden Lasten, und

b) gegen Bezahlung des hiernach dem Eigenthümer an der ihm zuerkannten Entschädigungssumme verbleibenden Restbetrages sammt einer vom Tage der Zahlung zu leistenden vierteljährigen Zinsenvergütung **ad 5 pCt. p. a.** und Ersatz der demselben veranlaßten Kosten das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transscription auf ihn, den Entäußerer, ohne besondere Währschaftsleistung, jedoch gegen Bezahlung der gesetzlichen Währschaftsgebühren und Transscriptionskosten, so wie die Löschung der auf dem Gute haftenden, von den Entäußerern abzulösenden Lasten, auf dessen Kosten, verordnen und dem Fiscal Exmission und Räumung auftragen; und endlich,

4) sofern sich ein Theil bey diesem Erkenntniß nicht beruhigen will, demselben die weitere Ausführung seiner Ansprüche, unter Mitbenützung aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel im ordentlichen Verfahren, binnen drey Monaten bey Vermeidung der Erlöschung dieser Ansprüche vorbehalten.

§. 188.

IX. Deposition der Entschädigungssumme.

1. (§. 15.) Wird die Annahme der zuerkannten Entschädigung von dem Eigenthümer, dem Insatzgläubiger oder sonst Berechtigten verweigert, oder sind Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der zuerkannten Entschädigung vorhanden, nicht ermittelt und nicht abgefunden, oder ist das Eigenthum bestritten, oder erhebt ein Dritter Einsprüche, oder sind endlich Eigenthümer oder Berechtigte abwesend, so kann die Entschädigungssumme mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bey dem Rechenexamt gerichtlich

hinterlegt werden, und es ist durch die Nachweisung der geschehenen Deposition das Entäußerungserkenntniß für purificirt zu erachten, und Transscription, Löschung und Exmission auf Anrufen des Entäußerers zu erkennen.

2. (§. 16.) Wird aber gegen ein solches Entäußerungs-Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt, so sind vorerst Insatzgläubiger und sonstig Berechtigte zu befriedigen oder deren Antheile nach §. 15. zu deponiren, und das Stadtgericht hat sodann auf Anrufen des Entäußerers eine Caution, welche sich jedoch nicht über den doppelten Betrag der zuerkannten Entschädigungssumme belaufen darf, zu bestimmen, welche der Entäußerer bis zu rechtskräftig entschiedener Sache zu leisten hat, und nach geschehener Deposition die Vollstreckung des Erkenntnisses zu verordnen.

§. 189.

X. Besondere Vorrechte der Enteignungen.

1. (§. 17.) Wegen der in einem Fideicommiß- oder Grunderbenverband befindlichen Güter cessiren Veräusserungsverbote und Vorkaufsrechte, und

2. wegen der Güter minderjähriger oder bevormundeter Personen bedarf es zu Erlassung eines Entäußerungs-Erkenntnisses keiner vorgängigen obervormundschaftlichen Vergünstigung, oder Dispensation vom öffentlichen Ausgebot; vielmehr bleibt lediglich die obervormundschaftliche Vergünstigung für die aussergerichtliche Abfindung vorbehalten.

3. (§. 18.) Das Rechenexamt ist angewiesen, von den in Folge eines Entäußerungs-Erkenntnisses deponirten Geldern, Obligationen oder andern Gegenständen keine Leggebühr zu erheben.

§. 190.

XI. Gültigkeit älterer Gesetze.

(§. 19.) Alle für einzelne bestimmte Fälle bis hieher bestandene gesetzliche Bestimmungen über gezwungene Abtretungen, so wie dasjenige, was desfalls in Nothfällen bereits verordnet ist, bleiben in voller Kraft und Wirkung.

Siebenzehnter Abschnitt.

Neuester Königl. Bayerischer Gesetzentwurf mit den von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Modificationen.

§. 191.

Am 16. Februar (einem für Bayern gesegneten Tage) 1837 überreichte der Königl. Staatsminister des Innern der Kammer der Reichsräthe einen Gesetzentwurf, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, welcher in vier Titeln Bestimmungen gibt:

I. über Hauptgrundsätze;

II. über Entschädigung und Maaßstab derselben;

III. über das Verfahren bey der Zwangsabtretung;

IV. über Kosten und Gesetzeskraft.

Da dieses Gesetz in der Kammer der Reichsräthe bereits berathen wurde, und der Beschluß mehrerer Modificationen am 11. Mai 1837 erfolgte, so werden in den folgenden §§. jedem Artikel jene sogleich beygefügt.

§. 192.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. (Art. 1.) Niemand kann angehalten werden, unbewegliches Eigenthum aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens abzutreten, als nach vorgängig entschiedener Nothwendigkeit der Entäußerung zur Erreichung allgemeiner Staats- oder öffentlicher Gemeindezwecke und gegen volle Entschädigung.

Die Kammer der Reichsräthe hat in den Sitzungen vom 5. 6. 8. und 9. Mai 1837 diesen Gesetzentwurf berathen und folgende Beschlüsse redigirt und am 11. desselben Monats gefaßt:

„1) der Eingang des Gesetzes sey ohne Abänderung anzunehmen; 2) der Art. I. sey nur in nachstehender Fassung anzunehmen: Eigenthümer können angehalten werden, Grundeigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, jedoch ausschießlich nur

A. zu folgenden Unternehmungen: 1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- und Fortificationszwecken; 2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern; 3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 4) Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebnung schon bestehender Staats- Kreis- und Bezirksstraßen; 6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe der Ortschaften; 8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmung; 9) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken; 10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener, 11) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äußern Handels; 12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staats; 13) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken; 14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur

a) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativrichterlicher Entscheidung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern in erster, und des versammelten Staatsraths, im Falle der Berufung in zweyter und letzter Instanz über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Belastung des Grundeigenthums zur Verwirklichung eines solchen Unternehmens, und

b) gegen vorgängige, volle Entschädigung.

B. In Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bey Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, so wie in Kriegs- und anderer dringenden Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufenthalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung."

§. 193.

2. (Art. II.) Gleiches gilt in Bezug auf die Grundbarkeits-, Zehnt-, Nutznießungs-, Gebrauchs- und Realservitutsrechte, welche dem Entwurfsgegenstande allenfalls ankleben.

3. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. II. sey auf folgende Weise zu fassen:

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangsentäußerung nur in so ferne statt, als diese Rechte dem zu entwehrenden Grundeigenthum ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungsberechtigte 1) nutzbare Rechte auf andere unbewegliche Sachen, welche activ mit dem Entwehrungsgegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Grundeigenthümers gegen volle Entschädigung des letztern übernehmen; 2) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungsgegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.“

§. 194.

3. (Art. III.) Bey Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithe von dem Gesammtcomplexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers statt finden.

4. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Dem Art. III. sey nach den Worten:

„Gärten und Hofraithen“ noch der Beysatz einzuschalten:

„ oder eines Theils derselben.“ “

§. 195.

4. (Art. IV.) Die Entwehrung kann unter der Voraussetzung des Art. I. angesprochen werden

a) von öffentlichen Behörden und Gemeinden,

b) auch von Gesellschaften und Privaten, jedoch von diesen nur in so ferne, als das von denselben beabsichtigte Unterneh-

men durch königlichen, nach Einvernahme des Staatsraths erlassenen Beschluß als Gegenstand des öffentlichen Nutzens erklärt ist.

5. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Dem Art. IV. sey nachstehende Fassung zu geben:

Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden: 1) von öffentlichen Stellen und Behörden; 2) von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten."

§. 196.

II. Entschädigung und Maaßstab derselben.

1. (Art. V.) Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung hat nebst dem gemeinen Werthe des abzutretenden Gegenstandes auch jenen Mehrwerth zu begreifen, welchen dasselbe für den Berechtigten durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise hat.

6. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. V. sey nur in nachstehender Redaktion anzunehmen:

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten: 1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes; 2) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehende sonstigen Nachtheile, und zwar:

a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Beziehungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungswerthes nicht übersteigen;

d) Ersatz für die Früchte (fructus pendentes), deren Aerndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

e)) Ersatz für diejenige Entschädigung, welche der Eigenthümer dem Pächter nach dem Gesetze oder nach dem Pachtvertrage zu leisten hat.

§. 197.

7. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Nach dem Artikel V. sind noch folgende drey Artikel VI. VII. und VIII. einzuschalten:

Art. VI. für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten Rechte ist die Entschädigung in folgenden Normen zu leisten:

1) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem dreyßigfachen Betrage des jährlichen Reinertrags zu bestehen.

2) Bey unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnittsberechnung und der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3) Sonstige standes-, guts- und grundherrliche — dann alle Nutzungs- und Servitutsrechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partehen nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen."

§. 198.

Art. VII. „Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den im Art. IV. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten."

§. 199.

Art. VIII. „Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen."

§. 200.

2. (Art. VI) Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in der Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen, kommen bey der Entschädigungsermittlung nicht in Anschlag.

7. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. VII. des Entwurfs sey unverändert anzunehmen."

§. 201.

3. (Art. VII.) Bey Fideicommißtheilen finden rücksichtlich der Entschädigungssumme die Bestimmungen des §. 68. der VII. Verfassungsbeylage statt. (Siehe unten §. 206.)

9. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. VII. (nunmehr Art. IX.) sey auf folgende Art zu redigiren:

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freyen Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren."

§. 202.

4. (Art. VIII.) Auf dem abzutretenden Grundeigenthume ruhen die Dienstbarkeiten darum auch nach der Abtretung noch fort, wenn durch dieselben das Unternehmen nicht gehindert wird. Im entgegengesetzten Falle kann deren Ablösung mittelst Vergütung der vollen, durch Aufhören der Servitut dem herrschenden Grundstücke zugehenden Werthsminderung von dem Besitzer der Grunddienstbarkeit angesprochen werden.

10. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. VIII. des Entwurfes sey in Folge des Beschlusses zum Art. II. ganz wegzulassen."

§. 203.

5. (Art. IX.) Ruhen auf dem Abtretungsgegenstande Hypotheken, so kommen im Falle gütlicher sowohl, als zwangsweiser Entäußerung die Bestimmungen des Hypothekengesetzes über Zwangsveräußerungen zur Anwendung. (S. unten §. 207.)

11. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Dem Art. IX. (nunmehr Art. XI.) sey folgende Fassung zu geben:

Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhenden Hypotheken und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungssumme über, und müssen aus dieser Summe, welche bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bey Gericht zu hinterlegen ist, nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden, wenn nicht durch Uebereinkunft der Betheiligten anders verfügt wird."

§. 204.

6. (Art. 9.) Ist das abzutretende Eigenthum verpachtet, so richtet sich die Entschädigung des Pächters nach für den Fall freywilliger Veräußerung geltenden civilrechtlichen Bestimmungen und derselbe kann solchen Falles die vergleichs- oder urtheilsmäßige Entäußerung auch dann nicht hindern, wenn der Pacht als Verfügungsbeschränkung im Hypothekenbuche vorgetragen seyn sollte.

12. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. X. des Entwurfes sey in Folge der Beschlüsse zu den Art. V. und IX. ganz wegzulassen."

§. 205.

(Art. IX.) Aus einseitigen, von dem Eigenthümer nach bereits eingeleitetem Zwangsabtretungsverfahren wider die Bestimmungen des Art. XVIII. an dem Entwehrungsgegenstande vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungsansprüche abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bey erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung in den vorigen Stand, oder zu Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerths desselben.

13. (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. XI. (nunmehr Art. XII.) sey nur in nachstehender Fassung anzunehmen:

Aus einseitigen, von dem Eigenthümer nach bereits eingeleitetem Zwangsabtretungsverfahren wider die Bestimmungen des Art. XVI. an dem Entwehrungsgegenstande vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Enschädigungsansprüche abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bey erfolgender Abtretung außer dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Staind, soferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zu Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben."

§. 206.

Als Ergänzung dieses zweyten Titels und der darin vorkommenden Art. VII. und IX. sind hier die dort allegirten früheren gesetzlichen Dispositionen einzuschalten.

Der im Art. VII. angeführte §. 68. der VII. Verfassungsbeylage, des Edikts über Familien-Fideicommisse bezieht sich wieder auf die §§. 66. und 67. ebenderselben, und ist daher ohne diese nicht ganz verständlich; aber auch der §. 66. erhält seine volle Erläuterung nur aus dem vorhergehenden.

Es soll nämlich

1. (§. 65.) die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommißschulden erster Klasse auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommißvermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.

2. (§. 66.) Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommißvertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

3. (§. 67.) Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getraide verwandelt werden.

4. (§. 68.) Im Falle des §. 66., so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungskapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungskapital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es ge-

schehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§. 207.

Die in dem Art. IX. allegirten Bestimmungen des Hypothekengesetzes über Zwangsveräußerungen sind in dem §. 64. und 65. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 enthalten (Kgl. Bayer. Gesetzblatt 1822 S. 49. fg.) und sagen:

1. (§. 64.) „Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zu Bezahlung einer Hypothekschuld, nach Maßgabe der Vorschriften des Cod. iud. cap. 18. §. 7. und des Gesetzes vom 22. Juli 1819. Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Guts erkannt worden, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hindern; wenn das bey der Versteigerung geschehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden Schätzungspreis erreicht; außerdem kann jeder Betheiligte noch die zweyte, und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bey der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

2. Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung angerechnet, bey Verlust des Rechts, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern die Mittel zur Befriedigung der ihm vorhergehenden Gläubiger nachweisen.

Dieser Versteigerungstag aber muß den Hypothek-

gläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden.

3. In Ansehung dieses Einlösungsrechts hat der neuere Hypothekengläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung den Vorzug.

4. Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freye Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht und den Beweis durch unverdächtige Privaturkunden oder Wirthschaftsrechnungen oder sonst auf der Stelle führt, und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen, so muß das Verfahren von dem Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

5. (§. 65.) Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können sich deswegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten.

§. 208.

III. Verfahren bey der Zwangs-Abtretung.

A. Ausnahme der Gesetzanwendung.

(Art. XII.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben bey Fällen dringender Noth keine Anwendung zu finden.

§. 209.

B. Grundlage der Zwangsentäußerung.

1. (Art. XIII.) In allen andern Fällen, (welche also nicht Fälle dringender Noth sind) ist die Zwangs-Entäußerung

a) durch die vorgängige Entscheidung (vergl. §. 126. a. E.) des Staatsrathes über die Nothwendigkeit der Abtretung zu Erreichung allgemeiner Staats- und Gemeinde-Zwecke,

b) durch vorgängige Ermittelung der Entschädigungs-Summe, und

c) durch deren Leistung oder deren Hinterlegung bey der zuständigen Gerichtsbehörde bedingt.

14) (Beschl. der K. d. R. R.) „Die Art. XII. u. XIII. des Entwurfes seyen in Folge des Beschlusses zum Art. I. lit. B. und in Folge des eingeschalteten neuen Artikels VII. wegzulassen".

§. 210.

C. Verfahren über Abtretungs-Verbindlichkeit.

a) Allgemeine Form.

(Art. XIV.) Die Verhandlungen hiebey sind protocollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen. — Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

15) (Beschl. der K. der R. R.) „Der Art. XIV. des Entwurfes (nunmehr Art. XIII.) sey auf folgende Weise zu modificiren:

Die Verhandlungen über Zwangs-Entäußerungen in den, Art. I, lit. A, bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten.

Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet."

§. 211.

b) Antrag und Vorfrage.

(Art. XV.) Jeder Antrag auf Zwangsabtretung

ist mit dem Nachweise der Nothwendigkeit dieser Abtretung zur Erreichung von allgemeinen Staats- oder öffentlichen Gemeinde-Zwecken von der Antragstellenden Person bey der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, welche nach Einvernahme der einschlägigen Districts-Polizey-Behörden ohne Verzug die Weisung des K. Staats-Ministeriums des Innern über die Vorfrage erholt, ob zur Einleitung eines Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens überhaupt zu schreiten sey oder nicht.

16) (Beschl. der K. der R. R.) „Dem Art. XV. (nunmehr Art. XIV.) sey nachstehende Fassung zu geben:

Jeder Antrag auf Zwangsabtretung ist mit sämmtlichen, auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kosten-Voranschlägen von den antragstellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche alsdann, nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäußerungs-Verfahrens erholt."

§. 212.

c) Ladung und Rechtsnachtheil.

1. (Art. XVI.) Im Falle erfolgender bejahender Weisung erläßt jede einschlägige Districts-Polizey-Behörde sofort nach sorgfältiger, im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern zu bewerkstelligenden Ermittlung sämmtlicher Interessenten die einleitende Ladung unter genauer Bestimmung der Zeit und des Ortes der Verhandlungs-Tagsfahrt, und bringt dieselbe Vierzehn Tage vor der anberaumten Frist durch Anschlag an dem Gerichtssitze und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheil-

lungen an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller oder deren Bevollmächtigte mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bey Amte zur Einsicht bereit liegen.

2. Die in dem Ladungs-Decrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

a) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse;

b) für die Angerufenen in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden die rechtliche Annahme der Einwilligung in die Zwangs-Abtretung und des Verzichtes auf alle Einreden.

17) (Beschl. der K. der R. R.) „Der Art. XVI. des Entwurfes (nunmehr Art. XV.) sey blos mit folgender Abänderung anzunehmen:

Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Districtspolizeybehörde sämmtliche Betheiligte, im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypothekenämtern, sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilungen an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bey Amte zur Einsicht bereit liegen.

Die im Ladungsdecrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1) für die Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bey abermaligem

Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bey wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden."

§. 213.

d) Dispositions-Beschränkung.

1. (Art. XVII.) Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen, und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Eintragung der durch Art. XVIII. ausgesprochenen Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuch zu veranlassen.

2. (Art. XVIII.) Durch die rechtsförmlich vollzogene Zustellung der Ladung wird jede einseitige Veränderung in der Wesenheit sowohl, als wie in den Rechts- und Nutzungs-Verhältnissen des Streitgegenstandes ausgeschlossen.

3. Unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Unternehmungen sind jedoch unter solchen einseitigen Veränderungen nicht mitbegriffen, so ferne der Entwehrungs-Berechtigte sich weigert, wegen voller Entschädigung der Betheiligten für den Fall, daß es nicht zur Abtretung kommen sollte, genügende Sicherheit zu leisten.

18) (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. XVIII. des Entwurfes sey dem Art. XVII vorauszustellen und beyden Artikeln (nunmehr Art. XVI. u. XVII.) nachstehende Fassung zu geben:

(Art. XVI.) Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so

wie alle, die regelmäßige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben, mehr vornehmen."

(Art. XVII.) Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung der Ladung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen, und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Artikel XVI. ausgesprochenen Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen."

§. 214.

e) Instruktion und Gutachten.

1. (Art. XIX.) Bey der Tagfahrt hat die Districtspolizeybehörde vor allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle des Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des dießfalsigen Vergleiches zu sorgen.

2. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten über die Nothwendigkeit der Abtretung nach Art. XIV. protocollarisch verhandelt, und sodann, nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Acten mit gutachtlichem Berichte der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche denselben sammt den Acten nach vorgenommener Prüfung und etwa veranlaßter Ergänzung gleichfalls mit gutachtlichem Berichte zum Staatsministerium des Innern einsendet.

19) (Beschl. der K. d. R. R.) „Der Art. XIX. (nunmehr Art. XVIII.) sey auf folgende Weise zu redigiren:

Bey der Tagsfahrt hat die Districtspolizeybehörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu ver-

suchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleichs zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten über die Nothwendigkeit der Abtretung nach Art. XIII. protocollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Acten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt."

§. 215.

f) Entscheidung.

(Art. XX.) Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung erfolgt rechtskräftig durch den königlichen Staatsrath mittels eines Beschlusses, welcher den Betheiligten durch die Districtspolizeybehörde zu eröffnen ist.

20) (Beschl. der K. der R. R.) „Dem Art. XX. (nunmehr Art. XIX.) sey die Zustimmung nur unter nachstehender Fassung zu ertheilen:

Die Kreisregierung, K. d. J., entscheidet über die Nothwendigkeit der Abtretung in erster, und der versammelte Staatsrath in zweyter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bey den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungsgründen zu versehen, und auf eine Berufungssumme keine Rücksicht zu nehmen."

§. 216.

D. Verfahren über Schätzung und Entschädigung.

a) Ladung und Rechts-Nachtheil.

1. (Art. XXI.) Mit der Kundgabe des Beschlusses des Staatsraths an die Betheiligten ist auch deren Ladung zur Schätzungs-Tagsfahrt und zwar

2. mit dem Rechtsnachtheile:

a) für die Entwehrungs-Berechtigten des Verlustes aller Einwendungen gegen die Schätzung und des Rechtes zur Wahl eines Schätzers;

b) für sämmtliche übrige Betheiligte rücksichtlich ihrer nicht actenmäßig bekannt gewordenen Ansprüche des weitern Vorschreitens in der Sache

zu verbinden.

§. 217.

b) Instruction.

1. (Art. XXII.) Bey der Tagsfahrt selbst ist nach vorgängiger Aufzeichnung der Entschädigungs-Ansprüche zu Protocoll eine gütliche Vereinigung zu versuchen, und

2. für den Fall des Nichtzustandekommens derselben, die Schätzung der betreffenden Grundstücke durch drey orts- und sachkundige Schätzleute zu bewirken, welche in gleichem Verhältnisse

a) von den Abtretungs-Berechtigten,

b) von den Abtretungs-Pflichtigen, und

c) von der Districts-Polizey-Behörde

gewählt und von der Districts-Polizey-Behörde verpflichtet werden, und denen die Ablehnung der Wahl nur bey alsbaldigem Nachweise hindernder Umstände zukömmt.

21) (Beschl. d. K. d. R. R.) „Die Art. XXI. und XXII. des Entwurfes seyen in Gemäßheit des Beschlußes zum Art. XXIII. ganz wegzulassen."

§. 218.

c) Augenschein und Gutachten.

1. (Art. XXIII.) Die Districts-Polizey-Behörde schreitet mit Zuziehung von Sachverständigen alsbald

zur Vornahme des Augenscheins, und, nach dessen Beendigung, zur protocollarischen Aufnahme der Schätzung unter Beobachtung der im Titel II. aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bey obwaltender Meinungs-Verschiedenheit der Sachverständigen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, oder bey Vorwalten dreyer verschiedener Meinungen der arithmetische Durchschnitt der drey Schätzungs-Summen.

22) (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. XXIII. (nunmehr Art. XX.) sey in folgender Weise abzuändern:

Wird die Abtretung des angesprochenen Grund-Eigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Administrativ-Justiz-Stelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Parteyen zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den in gegenwärtigem Gesetze ertheilten besondern Vorschriften gemäß, zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebey obwaltenden Interesses zu ermäßigen, und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

Diese Entschädigungs-Processe sind vor allen anderen Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; — die Gerichtsvorstände sind hiefür persönlich verantwortlich."

§. 219.

a) Folgen der Annahme oder Nichtannahme, Vorbehalt des Rechtsweges und Befugniß zur Besitznahme.

1. (Art. XXIV.) Der Ausspruch der Schätzleute zieht die augenblickliche protocollarische Einvernahme der Abtretungspflichtigen über ihre Annahme oder Nichtannahme nach sich.

2. Die erklärte Annahme verpflichtet den Abtretungs-Berechtigten, die volle Schätzungs-Summe und zwar bey Verlust aller aus dem Abtretungs- und Entschädigungs-Verfahren erwachsenen Rechte binnen vierzehn Tagen dem Gerichte zur Auszahlung, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. IX. (s. §. 203. Nro. 5. und 206. wegen der Hypotheken) an den Abtretungs-Pflichtigen einzuhändigen, und Letzterem den Abtretungsgegenstand an dem Tage der empfangenen Zahlung dem Berechtigten zu überlassen.

3. Bey erklärter Nichtannahme bleibt dem Abtretungspflichtigen binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist die Betretung des Rechtsweges zum Behufe der Ausmittelung des Werthes des abzutretenden Gegenstandes offen,

4. vorbehaltlich des dem Abtretungs-Berechtigten ausdrücklich zustehenden Rechts, sodann auch seiner Seits auf gleichem Wege die Herabsetzung der Schätzungs-Summe zu fordern.

5. Das angesprochene Grundstück darf der Abtretungs-Berechtigte in diesem Falle gegen gerichtliche Deponirung der vollen Schätzungs-Summe sogleich in Besitz nehmen und darüber ohne Rücksicht auf den obwaltenden Rechtsstreit frey verfügen.

23) (Beschl. d. K. d. R. R.) „Dem Art. XXIV. des Entwurfes (nunmehr Art. XXI.) sey nachstehende Fassung zu geben:

Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frey, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungs-Summe. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungs-

Summe und des Kostenersatzes an den Abtretungspflichtigen zu vollziehen. Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung, vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungs-Berechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt, — Letzterer dafür, daß ihm das, was ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde. Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Vorbescheid. Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite, die von der betreffenden Kreisregierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an."

§. 220.

IV. Schlußbestimmungen.

1. (Art. XXV.) Die Kosten des übrigens Tax- und stempelfreyen Administrativ-Verfahrens, so wie die Vergütung der dem Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen, fallen dem Anrufenden zur Last.

24) (Beschl. d. K. d. R. R.) „Im Art. XXV. (nunmehr Art. XXII.) sey nach dem Worte: „Administrativ-Verfahrens" noch der Beisatz aufzunehmen:

„und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz."

2. (Art. XXVI.) Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet, und eben dieselbe Wirksamkeit haben soll, als wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungsurkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

25) (Beschl. d. K. d. R. R.) „Der Art. XXVI. (nunmehr Art. XXIII.) sey unverändert anzunehmen."

3. Die königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern werden mit Bekanntmachung und dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

(Beschluß der Kammer der Reichsräthe.)

„Nur unter vorstehenden Modificationen glaubt die Kammer der Reichsräthe dem erwähnten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen zu können; sie wünscht übrigens, daß Seine Majestät der König zugleich auf verfassungsmäßigem Wege allerunterthänigst gebeten werde, zu bestimmen,

daß Actien-Gesellschaften für öffentliche Unternehmungen, wo es nach den besondern Umständen räthlich erscheint, bey deren Bestätigung angehalten werden, auf Begehren der Entwehrungs-Pflichtigen die Entschädigung entweder ganz oder theilweise in Actien zu leisten."

Dritte Abtheilung.

Entwurf der **Hauptpuncte** jeder **neuen** Gesetz-Berathung über Expropriation und damit verwandte Gegenstände.

Zugleich als systematische Uebersicht der in den beyden ersten Abtheilungen enthaltenen historischen Darstellung.

Achtzehnter Abschnitt.

Hauptgrundsätze der Enteignung.

§. 221.

Schutz des Privateigenthums.

„Wie der Begriff des Eigenthums von dem grauesten Alterthume an bis heute unter allen Wechseln der Regierungsformen als die eigentliche Quelle aller Rechtsverhältnisse, und als gemeinsame Grundlage alles Staats- und Staatenlebens sich erhalten hat, so zählt auch der Schirm des einmal constituirten Eigenthums materiell und formell unter die obersten Pflichten der aus diesem Staatenleben hervorgegangenen, und zu dessen Wahrung berufenen Regierungen.“

Vortrag des Staatsministers des Innern zum kön. Bayerischen Entwurf über die Zwangs-Abtretung, in den Vrhdl. d. K. d. R. R. 1837. Beyl. I. S. 1. Man vergl. **Moniteur universel**, am oben, Hft. I. S. 42. §. 33. angef. Orte. — **Claparède rapport. pg. 3. Christiné rapport. pg. 3.** Duttlinger's Commissions-Bericht für Baden. Badensche

Stände-Verhandlungen. 1835. S. 237. Schlayer Begleitungsvortrag zu dem königl. Württembergischen Entwurf von 1836. S. 12. Wocher's Bericht über denselben S. 1. Bd. II. d. Beyl. S. 177.

§. 222.

Begriff des Eigenthums.

Deshalb ist auch der gesetzliche Begriff des Eigenthumsrechts nothwendige Urquelle aller Gesetze und Verordnungen über Zwangsabtretung oder Enteignung, Expropriation, und steht häufig an der Spitze derselben.

Es ergiebt sich daraus die Frage: ob es nöthig oder nützlich und zweckmäßig sey, in ein desfallsiges Gesetz die Definition des Eigenthumsrechts aufzunehmen?

Geschehen ist solches in dem Preuß. A. L. R. I. 8. §. 1. in dem Code Napoleon s. N. E. C. (d. i. Neuest. Expropr. Cod.) Heft I. Seite 42. §. 33. im österr. A. B. G. ebd. S. 86. §. 57.

§. 223.

Gleichstellung der Eigenthümer und Nutzeigenthümer.

Das Eigenthum ist entweder ungetheilt (voll), wenn es einem oder mehreren mit gleichen Rechten zusteht, oder getheilt, wenn ein Obereigenthümer (dominus directus) neben dem Nutzeigenthümer (dominus utilis) besteht. Ein solcher Nutzeigenthümer, — wie es bey Lehen der Vasall, bey Grundbarkeiten der Grundhold ist — darf nicht verwechselt werden mit dem Nutznießer, dem Inhaber einer persönlichen Dienstbarkeit, der Nutznießung, Ususfructus. Was vom Eigenthümer (dem vollen Eigenthümer) in Bezug auf Enteignung gilt, muß nothwendig in der Regel auch auf den Nutzeigenthümer angewendet werden.

Anerkannt in Baden. N. E. C. II. 171, 177.

Ausnahmsweise fragt sich, ob die besondern Rechte des Eigenthümers von Gebäuden, im Fall des getheilten Eigenthums nur dem Nutzeigenthümer zukommen sollen?

Bejaht in Baden. N. E. C. II. 156, 138.

§. 224.

Keine Zwangs-Abtretung! Regel.

Aus dem gesetzlichen Schutz des Eigenthums geht als Regel der Grundsatz hervor, daß Niemand gezwungen werden dürfe, sein Eigenthum zu verkaufen oder sonst abzutreten.

Anerkannt von den Römern. N. E. C. I. 2 u. 3, 2. (ja selbst schon ein mosaisches Fundamental-Gesetz. „Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich." 3. Mos. 25. V. 23. Man vergleiche Michaelis mosaisches Recht. Th. II. S. 21. §. 73.) im Cod. Max. bav. civ. N. E. C. I. 9, 6., im Pr. A. L. R., ebd. I. 33, 31. u.

§. 225.

Ausnahmen dieser Regel, als selbstständige Regel.

In den meisten bisherigen Gesetzen und Verordnungen wird der Grundsatz, daß eine Zwangsabtretung nicht statt finde, als Regel aufgestellt.

So Preußen, N. E. C. I. 34. Bayern, ebd. I. 9, 6; 15; 18, 15; *Code Nap.* ebd. 42, 33. Württemberg, II. 99, 62. Hannover, ebd. 100. Sachs. Cob. Saalfeld, ebd. 101, 64. Sachs. Altenburg, ebd. 102, 66. Großherz. Hessen, ebd. 108, 72 u. 73. Der Schweizer Canton Luzern in einem Gesetze über Entschädigungsleistung bey Abtretung von Grund und Boden oder Gebäulichkeiten v. 24. Wintermonat 1830. (siehe das Vorwort.) Kurhessen in der Verfass. Urk. von 1831. ebd. 123, 89. Königr. Sachsen, ebd. 131, 102. Genf, ebd. 117, 82. Baden, ebd. 149, 122 u. 123. Frankfurt, ebd. 172, 180. Bayer. Entw. ebd. 178, 192; 180.

Umgekehrt sprechen Verfassungs-Urkunden von der Pflicht der Zwangs-Abtretung für öffentliche Zwecke als Regel.

Sachsen Meiningen, N. E. C. II. 101, 65.; ähnlich Braunschweig, ebd. II. 103, 68. und Kurhessen, in dem Gesetz von 1834., ebd. II. 123, 91.

Formell wird daher auch gefragt werden können: ob die eine oder die andere Fassungsart die zweckmäßigere sey?

Denn das „in verbis simus faciles“ („Mit Worten nehme man's nicht so genau“) paßt durchaus nicht auf die Sprache des Gesetzgebers. Duttlinger in der Baden'schen Ständeverhdl. 1835. S. 238. Daher gehören wohl auch Redactionsfragen zu den Lebensfragen eines Gesetzes. Ausz. aus d. Prot. d. K. Bayer. K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 138.

§. 226.

Enteignungs-Grundsatz.

Rücksichtlich der Grundlagen des Königl. Bayer. Entwurfs wird in dem ministeriellen Vortrag angeführt:

„Vor allem scheint nöthig, die bisherigen lückenhaft gewordenen Kategorien durch ein einfaches, entscheidendes, die ältern sowohl, als die neuern Zwecke in ihrer Gesammtheit erfassendes Princip zu ersetzen. Ja eine principielle Behandlung dieser Grundfrage vermag allein dem Unternehmungsgeiste der gegenwärtigen Epoche in der unendlichen Mannigfaltigkeit seiner Schöpfungen zu folgen, und dem Gesetze Haltbarkeit für Gegenwart und Zukunft zu sichern.“

Bayer. Verhdl. d. K. d. R. R. Beyl. I. S. 18. Nr. V. In der kön. Württembergischen Ständeversammlung von 1836 wurde einerseits die Aufstellung eines allgemeinen Merkmals für unmöglich, anderer Seits aber auch die Aufzählung aller Expropriationszwecke für unausführbar erklärt. Kön. Württ. Stde-V. Beyl. Bd. II. S. 188. Die Modificationen der Kön. Bayer. K. d. R. R. enthalten eine solche Aufzählung; N. E. C. II. 179. und zwar als kategorische Aufstellung derjenigen Zwecke, zu welchen ausschließlich nur Enteignung statt finden soll. Aehnlich geschieht dieses in dem Luzerner Gesetz (s. §. 225.) von

1830. lit. A. §. 2. und B. §. 9. S. 2, 5. u. 6. Blos Beyspielsweise sind die Expropriationszwecke allegirt in der Kön. Bayer. V. vom 14. Aug. 1815. N. E. C. I. 15. von Sachsen Meiningen, ebd. II. 101, 65. S. Altenburg, ebd. 102, 66. Unter der allgemeinen Rubrik für das Wohl des gemeinen Wesens kommen einzelne kategorische Bestimmungen vor in dem Pr. A. L. R. N. E. C. I. 34.

Auf das Erforderniß des allgemeinen Besten beschränkt sich Oesterreich. ebd. I. 87, 57. Die Württembergische Verf. ebd. II. 99, 62. Hannover ebd. 100. Auf gesetzliche Bestimmung und dringende Nothwendigkeit das Königr. Sachsen, ebd. 131, 102., und wörtlich übereinstimmend Braunschweig ebd. 106, 70. — auf öffentliche Zwecke Großh. Hessen ebd. 108, 73. auf nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke Frankfurt ebd. 172, 180. Eine Definition des öffentlichen Nutzens giebt Baden, ebd. 149, 123. Die Fälle vorhandener Nothwendigkeit mit Inbegriff des zweckmäßigsten bezeichnet das Großh. Hessen, ebd. 110 75.

Daraus resultiren die Berathungsfragen: Soll und kann ein allgemeines Princip über die Enteignung in das Gesetz aufgenommen werden? Sind Beyspiele hinzuzufügen? oder sollen die Expropriations-Zwecke specificirt und dadurch ausschließlich ausgesprochen werden?

§. 227.

Staatswohl, öffentlicher Nutzen, gemeines Beste als Expropriations-Grund.

Was öffentlicher Nutzen sey, definirt das Badensche Gesetz, jedoch nur in Rücksicht auf die Subjecte desselben, indem es dadurch eigentlich die Frage beantwortet, für wen eine Expropriation stattfinde.

N. E. C. II. 149, 123. Man vergleiche Duttlingers Bericht in den Badenschen Stde-Verhdl. 1835. S. 241. fg.

In welchen Formen aber das Erforderniß des öffentlichen Nutzens, der Nutzen des Zwangsverkaufs dargethan (constatirt) werden müsse, dies spricht direct die französische Gesetzgebung aus.

Die ältere von 1810 fordert ein kaiserliches Decret, und die Beschlüsse des Präfecten über den Ort der Unternehmung, dann über die Enteignungs-Objecte; die neuere von 1833 stellt die beyden letzten Erfordernisse ebenfalls auf, unterscheidet aber hinsichtlich des ersten zwischen größern und kleinern Unternehmungen, und fordert bey erstern ein förmliches Gesetz, bey der letzten nur eine königliche Ordonnanz. N. C. C. I. 43, 35. u. 74, 48. Diese genügt auch bey militärischen Arbeiten und bey den Unternehmungen der kgl. Marine. ebd. 85, 55. — Von dem mit dem Staatswohl verwandten, sogenannten Obereigenthumsrecht des Staats, dominium eminens — auch ein äußerstes Recht genannt, jus sive imperium eminens, jus extremae necessitatis, vis potestatis, Staatsnothrecht (ratio status, soil. extraordinarii, *raison d'état*) s. ebd. 10, 6.

§. 228.

Nothfälle.

„Noth kennt kein Gebot." Daher sind von selbst alle Nothfälle von der Regel, daß keine Zwangs-Entäußerung statt finde, ausgenommen. Hier fragt es sich aber nur: gehören die Nothfälle in die Anordnungen eines Expropriations-Gesetzes, oder sind sie von demselben auszunehmen?

Ausgeschlossen hat sie in solcher Art das Großherzogthum Hessen, N. C. C. II. 113, 78. Der kgl. Bayerische Entwurf von 1837. ebd. II. 187, 208.

Aufgenommen aber unter den Beyspielen die Bayer. V. v. 1815. ebd. I. 16. in einem besondern Gesetzabschnitt Kur-Hessen ebd. II. 129. fg., 100.; unter die Schlußbestimmungen Baden, ebd. II. 171, 178.; unter den ausschließlich erklärten Expropriationszwecken die K. Bayer. K. d. R. R. ebd. 179. B. — auf frühere, noch fortdauernd bestehende gesetzliche Bestimmungen verwiesen, Frankfurt, ebd. 177, 190.

§. 229.

Einzelne Expropriations-Zwecke.

Werden nun gesetzliche Anordnungen über einzelne, und allenfalls ausschließlich anwendbare Expro-

priationsgründe gefordert, so giebt die Uebersicht bisheriger Gesetze folgende nothwendig einzeln zur Frage kommende Gegenstände, die der leichtern Auffindung wegen, hier in alphabetischer Ordnung vorgetragen werden:

1) Bauplätze, Einräumen derselben.

Großh. Hessen. N. E. C. II. 113, 79. Kurhessen, ebd. II. 124, 91. Baden, ebd. II. 157, 138.

2) Bauten, öffentliche.

Von der Verwendung des Privateigenthums dazu nach römischen Gesetzen, s. N. E. C. I. 5. u. 7, 4. Luzern 1830. A. §. 2. c. Ueber die Autorisation dazu nach ebendemselben, ebd. I. 4. 5. u. 7, 4., über die Pflicht, dazu beyzutragen, ebd. I. 5. u. 6, 4. — Erweiterung der Stadt, Dörfer und öffentlichen Gebäude. Sachsen Altenburg, ebd. II. 102, 66. Wiederherstellung zerstörter Gebäude. Röm. G. ebd. I. 5 fg. Sachsen Altenburg, ebd. II. 102, 66.

3) Bergbau, nicht blos für eigentliche Bergwerke, sondern auch für Salz-, Hütten- und Hammerwerke.

Großherz. Hessen. N. E. C. II. 113 u. 114, 79.

4) Brandstäten, wenn der bisherige Eigenthümer sie wieder aufzubauen unterläßt,

Bayerische Städte- und Marktordnung von 1748. N. E. C. I. 9, 6.

oder wenn er auf demselben Platz nicht bauen kann, und eines andern bedarf.

Luzern, 1830. B. §. 9. a.

5) Eisenbahnen.

Preussen, N. E. C. I. 37, 32. Braunschweig, ebd. II. 107, 71. Königr. Sachsen, ebd. II. 132, 103. Bayern ebd. B. I. 30, 29. K. Bayer. K. d. R. R. (zu Beförderung des innern und äußern Handels) ebd. II. 179. A. Nr. 11. Das Ausführlichere s. Abschn. XXIV.

Daß Eisenbahnen, wie doch auch in Kgl. Bayer. Verordnungen bereits anerkannt ist, (N. E. C. I. 28, 27 und 29, 28.) unter die Kategorie der nothwendigen, oder

wenigstens höchst gemeinnützigen Staats- oder Gesellschaftszwecke, und der zum öffentlichen Gebrauch dienenden Anstalten gestellt werden können, läugnen die Bemerkungen über den (Kgl. Bayer.) Gesetzentwurf. Nürnberg. Zeh. 1837. S. 11., welche überhaupt an den Errechtspracticanten M. T. Z.[12]* erinnern, und in der Folge abgekürzt mit Z. Bem. citirt werden sollen.

6) Festungsbauten und andere Gegenwehr gegen den Feind.

Bayern, N. E. C. I. 9, 6 und 15, 12. Preußen, ebd. I. 34, 31. Die Königl. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179, 192. Besondere Verordnungen behält dafür bevor, das frz. Gesetz von 1833. ebd. I. 85, 55. Ueber größere militärische Anlagen enthält besondere Bestimmungen das Badensche Gesetz ebd. II. 152. fg., 129.

7) Feuersgefahr, deren Abwendung,

Bayern, N. E. C. I. 16, 12.

und insbesondere Schirmung der Kunstschätze und der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- oder anderer Gefahr.

K. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 179. A. Nr. 14.

8) Flußcorrectionen, Erweiterung eines Flußbettes oder starken Baches, Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen, Leitung von Waldströmen; Anlegung von Erddurchstichen zu Erlangung einer geraden Wasserströmung.

Sachsen Altenburg, N. E. C. II. 102, 66. Luzern 1830. A. §. 2. lit. a. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. 179. A. Nr. 4.

9) Gesundheits-Polizey, Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen sanitäts- oder sicherheitspolizeylichen Zwecken.

Bayern, N. E. C. I. 16, 12. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179, A. Nr. 13.

10) Getreide-Verkauf, gezwungener, zu Ab-

wendung einer Hungersnoth, Vermeidung der Theuerung und des Getreidemangels.

Griechen. N. E. C. I. 2, 1. Röm. G. ebd. I. 3, 3. Bayern ebd. I. 10, 6. Preußen ebd. I. 34.

11) Hafenbau; Erbauung öffentlicher Häfen, oder Vergrößerung schon vorhandener.

Röm. G. N. E. C. I. 5, 4. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179. A. Nr. 10.

12) Holzreißen, d. i. Holzsturzplätze für das auf Gebürgen gefällte Holz.

Luzern 1830. §. 9. lit. c. S. 6.

13) Kanäle, Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken.

K. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 179. A. Nr. 9. Von England, und das Ausführlichere s. Abschnitt XXIII.

14) Kirchen, Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern.

K. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 179. A. Nr. 2.

15) Kirchhöfe, Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker.

Kön. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 179. A. Nr. 3. Römische Bestimmung über Einräumung eines Weges zum Grabmal. ebd. I. 4, 3.

16) Straßenbau.

a) Verbindlichkeit des nächsten Nachbars, eine durch Wasser zerstörte Straße über seinen Grund leiten zu lassen.

Röm. Gesetz. N. E. C. I. 4, 3.

b) Beytrags-Pflicht zum Bau der Straßen und Wege.

Bayern. N. E. C. I. 8, 5.

c) Anlegung oder Verbreitung öffentlicher Land-

Strassen, und Zwangs-Verkauf der dazu nöthigen Grundstücke.

Bayern, N. E. C. I. 14, 11; 15, 12. u. 21, 19. Preußen ebd. I. 34, 31. Oesterreich ebd. I. 87, 58 u. 88, 59. Braunschweig ebd. II. 103, 68 u. 105, 69. Königr. Sachsen ebd. 107, 71. u. 123, 91. Genf ebd. II. 122, 86. Königr. Sachsen ebd. II. 133, 104. Vom Kies- und Schotter-Bedarf für Chausseen Bayern ebd. I. 10, fg. 7. 8. 9. Oesterreich ebd. 87, 59. 11; 18, 14; 20, fg. 18.

d) Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Land-Strassen, und von Vicinal- und Communications-wegen.

Sachsen Altenburg 102, 66.

e) Anlegung neuer, und Erweiterung, Abkürzung oder Ebnung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstrassen.

K. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 179. A. Nr. 5.

f) Einrichtung und Veränderung der Ortsstrassen in den Städten.

Kurhessen N. E. C. II. 123 fg., 91.

g) Herstellung eines geraden Strassenzuges in den Städten.

Sachsen Altenburg. N. E. C. II. 102, 66.

17) Sümpfe, Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe der Ortschaften. (Warum nicht überall, wo sie schädlich sind?)

Franz. G. v. 1807. N. E. C. I. 69. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179, A. Nr. 7.

18) Telegraphen. Aufstellung derselben (zum Dienste des Staats.

K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179, A. Nr. 12.

19) Ueberschwemmungen. Bewahrung ganzer Districte des Landes durch Dämme und Deiche.

Bayern. N. E. C. I. 15, 12.

Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmung.

K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179. A. Nr. 8.

20) Wasserbau. Ausdehnung der Verordnungen über Strassenbau auf denselben.

Oesterreich. N. E. C. I. 89, 59.

21) Wasserbehälter, Errichtung der —.

England. N. E. C. I. 57, 42.

22) Wasserleitungen. Herstellung öffentlicher.

K. Bayer. K. d. R. R. II. 179. A. Nr. 6.

Andere besondere Expropriations-Gründe.

α) Verträge und letztwillige Anordnungen.

Preußen. N. E. C. I. 33, 31.

β) Bey römischen Sclaven.

Ebd. I. 3, 3.

§. 230.

Für wen, und von wem kann Enteignung in Anspruch genommen werden?

Die Beantwortung dieser Frage hängt sehr genau mit der Bestimmung der gesetzlichen Expropriations-Zwecke zusammen, da durch den Gegenstand und Character der Unternehmungen auch größtentheils die Subjecte der Unternehmer bezeichnet sind. Meistens ist es der Staat selbst, in vielen andern Fällen sind es Gemeinden; da aber manche Unternehmungen des Staats nach der Erfahrung sich leichter durch Concessionaire ausführen lassen, die entweder Gesellschaften oder einzelne Privatpersonen sind, so ergeben sich hieraus diese vier Klassen als die verschiedenen möglichen Subjecte der Expropriation.

1. Der Staat.

Der Zwangsverkauf kann eintreten im Interesse des Staats. Genf N. E. C. II. 117, 82. Nr. 3. 1.) Oeffentlich ist der Nutzen als Expropriationszweck nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt zu gut kommt. Baden ebd. II. 149, 123. Die Entwehrung kann in Anspruch genommen werden von öffentlichen Behörden. K. Bayer. Entw. 1837. ebd. II. 180, 195. Nr. 4. a.) — von öffentlichen Stellen und Behörden ebd. II. 181, 195. Nr. 5. 1.)

2. Gemeinden.

Der Zwangsverkauf kann eintreten im Interesse einer oder mehrerer Gemeinden. Genf ebd. II. 117, 82. Nr. 3. 2.) Als öffentlich gilt der Nutzen (s. Nr. 1.) auch, wenn er einer oder mehreren Gemeinden zu gut kömmt. Baden ebd. II. 149, 123. Die Entwehrung kann angesprochen werden — von Gemeinden. K. Bayer. Entw. 1837. ebd. II. 180 fg., 195.

3. Gesellschaften.

Indem das K. Bayer. Ges. von 1834 die Erwerbung des zu dem Bau des Ludwigskanals erforderlichen Eigenthums den Bestimmungen der Verf. Urk. und der Verord. v. 1815 unterwirft, und die Ausführung des Unternehmens einer zu bildenden Privat-Actien-Gesellschaft überträgt, ist für Bayern bereits gesetzlich ausgesprochen, daß Privat-Gesellschaften als Concessionaire der Staatsregierung zu den Subjecten gehören, für welche Enteignung angesprochen werden kann. ebd. I. 26. Art. 1 u. 2. Mittelbar geschieht ein Gleiches hinsichtlich der Eisenbahnen durch die K. Bayer. Entschl. v. 1836. welche den bayerischen Eisenbahnen die Rechte constituirter Corporationen ertheilt. ebd. I. 31. Nr. II. Preußen verleiht den Eisenb. Gesellschaften das Recht der gezwungenen Expropriation 1836, ebd. I. 37. Nr. VIII. mit Modificationen (s. unten Abschn. XXIV.); England, da kein Gesetzvorschlag für solche Unternehmungen zur zweyten Verlesung gelangt, ehe nicht die eine Hälfte der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch sichere (Privat-) Personen unterzeichnet und diese Unterzeichnung deponirt ist. ebd. 57. Nr. 14. Frankreich 1833., welches den Concessionairen öffentlicher

Arbeiten gestattet, alle der Verwaltung übertragenen Rechte auszuüben. ebd. I. 84. Nr. 6. Braunschweig 1835. bey Eisenbahnen, deren Anlage nach einem landesherrlich genehmigten Plane auf Kosten des Staats, oder von Actien-Gesellschaften in Ausführung gebracht wird. ebd. II. 107. §. 1. Desgleichen der Großh. Hess. Entwurf von 1836. ebd. 115, 80. Das Kgl. Sächs. G. von 1835. was sogar die Expropriationspflicht hauptsächlich für die Unternehmer der Eisenbahn ausspricht ebd. 132, 103. Baden, wo alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, auch von denjenigen Privat-Personen oder Gesellschaften gilt, welche für öffentliche, ihnen zur Ausübung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren. ebd. II. 171 fg., 176. Der K. Bayer. Entw. 1837. läßt die Entwehrung auch von Gesellschaften und Privaten ansprechen, jedoch von diesen nur in so ferne, als das von denselben beabsichtigte Unternehmen durch königlichen, nach Einvernahme des Staatsraths erlassenen Beschluß als Gegenstand des öffentlichen Nutzens erklärt wird, ebd. II. 180 fg., 195. Nr. 4. b.; die Kgl. Bayer. K. d. R. R. auch, jedoch ohne diesen Beysatz, da in ihrer Modification für alle Fälle vorgängige rechtskräftige administrativ-richterliche Entscheidung gefordert wird. ebd. II. 181, 195. Nr. 5. verglichen mit 179. Nr. 1 A. a.

4. Privatpersonen.

Außer dem schon zu 3. Vorgekommenen gehört hieher Luzern, dessen Gesetz Abtretung an Particulare in bestimmt genannten Fällen verordnet. 1830. §. 9. lit. a — f. S. 5 — 7.

§. 231.

An welchen Objecten findet Enteignung statt?

Betrachtet man die Objecte, bey denen eine Enteignung vorkommen kann, so sondern sich zuvörderst Immobilien und unkörperliche Rechte. Von letztern im §. 232. Bey erstern ist wieder hinsichtlich des Eigenthümers, Staatsgut, Gemeindegut und Privat-Eigenthum, und in Ansehung der Sache zwischen Feldgütern und Gebäuden nebst Zubehör zu unter-

scheiden. Die Art dieses Unterschieds in den nachstehenden Beyspielen.

1. Aerarial-Gründe das erste Expr. Object in Bayern 1812. N. E. C. I. 13, 11. Die herzoglichen Ländereyen in England ebd. I. 59, 43. Das Domainen- und Chatulgut Sachsen Meiningen ebd. II. 101, 65. Die russischen Krouländereyen, s. §. 233. — Grundeigenthum, was zum landesherrlichen Fideicommiß gehört, und Staatsgut, sofern es zu Zwecken einer Gemeinde oder Einzelner verwendet werden soll — jedoch nur mit (specieller) Genehmigung des Landesherrn. Kurhessen ebd. II. 124, 91. Nr. 3 u. 4. Staatsgut, wobey die Rentbeamten die Rechte des Fiscus vertreten. K. Sachsen ebd. II. 137.

2. Immobilien der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, Gegenstand des Zwangsverkaufs. Genf ebd. II. 117, 82. Nr. 4.

3. Eine Stufenfolge der Expropriations-Gegenstände verordnet die K. Bayer. V. von 1812. N. E. C. I. 14, 11.

4. Grundstücke, welche für den Eigenthümer einen ganz ausserordentlichen relativen Werth haben, z. B. Wohnhäuser, Hofplätze, Gärten u. dgl. sind in der Regel zu einer unfreywilligen Abtretung nicht anzuziehen. Wenn jedoch besondere Umstände dieß nöthig machen, entscheidet der Landesherr. Braunschweig 1823. N. E. C. II. 104 fg., 68. §. 5. Abtretung von Gebäuden kann nur durch ein (specielles?) Gesetz ausgesprochen werden. (*la cession portant sur des bâtimens ne pourra être prononcée que par une loi*) Genf ebd. II. 122, 86. Nr. 2.

§. 232.

Abtretung von unkörperlichen Rechten.

„Den Bestimmungen über Abtretung des unbeweglichen Eigenthums muß nothwendigerweise auch Anwendbarkeit auf die an denselben haftenden Realrechte in so weit zu Theil werden, als dieß der Expropriations-Zweck gebieterisch erheischt."

Vortrag des Stts-M. d. J. z. dem Kön. Bayer. Entw. 1837. Verhdl. d. K. d. R. R. Beyl. I. S. 19.

Die hiernach sich ergebende Frage, ob die Zwangs-Abtretung unkörperliche Rechte überhaupt, und

insbesondere derjenigen, welche mit einem zu expropriirenden Immobile zusammenhängen, umfasse? findet sich bejaht:

für Eigenthum und andere Rechte in Württemberg 1819. N. E. C. II. 99, 62. Abtretung von Eigenthum oder Gerechtsamen Hannover 1833. ebd. II. 100. Privateigenthum und Privatgerechtsame. Braunschweig 1832. ebd. II. 106, 70. Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame Kurhessen 1831. ebd. II. 123, 89. 1834. ebd. II. 124, 91. Nr. 2. Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten. K. Sachsen 1832. ebd. II. 131, 102. Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte. Baden. 1835. ebd. II. 149, 123. Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum und darauf haftenden Realrechten und Gerechtsamen. Frankf. 1836. ebd. II. 172, 180. Nr. 2. Grundeigenthum und andere auf unbewegliche Güter sich beziehende Rechte. K. Württemb. Entw. 1836. Art. 1. Grundbarkeits-, Zehent-, Nutznießungs-, Gebrauchs- und Realservituts-Rechte, welche dem Entwehrungs-Gegenstande allenfalls ankleben. Kön. Bayer. Entw. 1837. N. E. C. II. 180, 193. Nr. 2. unkörperliche Rechte, welche dem zu entwehrenden Grundeigenthum ankleben. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. Nr. 3.

Die übrigen hier nicht genannten Gesetze und Verordnungen reden nur vom Eigenthum überhaupt, oder nur von unbeweglichen Gütern.

§. 233.

Mittel, die Expropriation zu vermeiden.

Wenn die Enteignung auch erst, nach rechtskräftig entschiedener Nothwendigkeit, und nur gegen vorgängige volle und gerechte Entschädigung geschieht, so kann sie doch noch immer für den Expropriirten unangenehm bleiben.

Man vergleiche die Verhandl. der Kön. Bayer. K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 96. u. 107.

Weislich sorgen daher die Gesetze für Mittel, sie zu vermeiden. Dahin gehören

1) Ueberlassung von Aerarialgründen, ehe Gemeinde- oder Privatgüter angegriffen werden.

Dieß schreibt eine Bayer. Verordn. v. 1812. hinsichtlich des Chausseebau's vor. N. E. C. I. 13, 11. In Rußland sollen nach einem Kais. Privilegium vom 21. März 1836 für das Terrain der Eisenbahn die Kronländereyen unentgeldlich abgetreten, den Bauern, welche sie besitzen, andere Ländereyen angewiesen, und sie noch überdieß für den Verlust entschädiget werden, der ihnen aus einem solchen Tausche erwachsen kann. v. Gerstner erste russische Eisenbahn S. 2. (Man vergl. das Vorwort.)

2) Verwendung öder Gründe, welche gewöhnlich unbenütztes Gemeindegut sind, so weit nicht der Staat sie als Aerarialgründe in Anspruch nimmt.

Wie das in Bayern 1723 geschah. (Man sehe v. Wendt Handb. d. bayr. Civilpr. III. §. 302. S. 192.) Engl. G. N. E. C. I. 60, 43.

3) Untersuchung der Rechtstitel, in so fern etwa der bisherige Besitz ohnehin widerruflich wäre, und es daher einer eigentlichen Expropriation nicht bedürfte.

Franz. Gesetz für Austrocknung von Sümpfen 1807. N. E. C. I. 70.

4) Anwendung bloßer Belastung mit Dienstbarkeiten, statt gänzlicher Enteignung, wovon §. 234.

5) Speciell bey dem Strassenbau, Untersuchung der ursprünglichen Strassenbreite nach den Lagerbüchern und der Aussage glaubwürdiger Zeugen (Kundschaften).

Bayer. Landr. 1616. u. K. Bayer. V. von 1805. N. E. C. I. 9, 5. u. 13, 10.

§. 234.

Zwangsweise Beschränkung des Eigenthums durch Constituirung von Dienstbarkeiten.

Mit fast allen in den historischen Abtheilungen vorgetragenen bisherigen Expropriations-Gesetzen, wovon

nur das Sächsische und das Luzerner Ausnahmen machen, setzt auch der K. Bayer. Entwurf von 1837

„immer nur gänzliche Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke voraus, während in vielen Fällen die bloße Beschränkung der Benutzung, die Belastung desselben mit einer Dienstbarkeit für solche Zwecke hinreichend und dem Eigenthümer oft weit minder beschwerlich ist, als die völlige Entäußerung des Besitzes."

„Insbesondere tritt jener Fall bey öffentlichen Wasserleitungen ein, die unter der Oberfläche des Bodens fortlaufen, und zu ihrer Anlage und Reparatur nur einer Servitut auf den betreffenden Grundstücken bedürfen, ja oft ganz unausführbar wären, wenn dazu das Eigenthum all dieser Grundstücke erworben werden müßte." Worte des trefflichen Vortrags in der K. Bayer. K. d. R. R. Verhdl. Bd. I. S. 104.

Daher die Fassung der gedachten ersten Kammer: „Eigenthümer können angehalten werden, Grundeigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen." N. E. C. II. 179. Nr. 2. Von der Entschädigung hiefür ebd. II. 182, 199.— Dieser Gegenstand kommt übrigens schon in einer singulairen Vorschrift der römischen Gesetzgebung vor, bey der nothwendigen Servitut eines Weges über des Nachbars Grund zu einer Familien-Grabstätte ebd. I. 4, 3. Nr. 1., worauf man bekanntlich eine besondere Theorie von nothwendigen Dienstbarkeiten überhaupt gebaut hat; so wie auch das französische Recht Dienstbarkeiten kennt, welche aus der Lage der Orte entstehen (*qui dérivent de la situation des lieux*) *Code Nap.* Art. 240. Denselben Grundsatz wendet das Kön. Sächs. G. von 1835 auf die bey Eisenbahnen nöthigen Communicationen und Sicherheitsanstalten an, N. E. C. II. 134, 105. Nr. 4. in Bezug auf ältere Bestimmungen eines Strassenbaumandats von 1781 wegen der erforderlichen Wasserabzüge. ebd. 133, 104. lit. c. Das Luzerner Gesetz von 1830 spricht im Allgemeinen davon, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten, oder eine Benutzung desselben einzuräumen, dann von ausnahmsweisen Abtretungen an den Staat, unter der nothwendigen Abtretung an Particulare aber auch von der Einräumung einer Servitut. §. 1, 2 u. 9. S. 1, 2 u. 5.

§. 235.

Mittel, die Expropriation zu erleichtern, und zu derselben aufzumuntern.

Unter die möglichen Mittel, die Enteignung zu erleichtern, und die Grundeigenthümer zu deren gütlicher Zulassung aufzumuntern, gehören

1) die Befreyung von sonstigen Abgaben;

Engl. G. N. E. C. I. 60, 43.

2) der Nachlaß grundherrlicher Gefälle, die dem Staate gehören;

ausgesprochen für zum Strassenbau benützte Privatgründe in der Bayer. V. v. 1812. N. E. C. I. 14, 11.

3) die Ermächtigung sonst dispositionsunfähiger Personen zum Abschluß der Enteignungs-Verträge, zum Verkauf ꝛc.;

Engl. Ges. N. E. C. I. 59 fg., 43.

Autorisation der competenten Behörden zu Ertheilung des obervormundschaftlichen Consenses;

Franz. Ges. von 1833. N. E. C. I. 78, 50. Baden ebd. II. 160, 142. Nr. 7.

ebenso der obern Verwaltungs-Stellen bey Gemeinde-Gründen;

Franz. Ges. von 1833. N. E. C. I. 78, 50. Baden ebd. II. 160, 142.

der Gerichte bey Dotal- (Ehesteuer-) Gütern;

Baden ebd. II. 160, 142.

oder sogar gänzliche Befreyung von dem sonst nöthigen obervormundschaftlichen Consens.

wie Frankfurt ebd. II. 177, 189.

4) Dispensation von dem sonst erforderlichen öffentlichen Aufgebot

Kurhessen ebd. II. 129, 99. und Frankf. ebd. II. 177, 189.

und von der sonst gesetzlichen gerichtlichen Anzeige und Bestätigung der Verträge.

Genf ebd. II. 125, 92. im Königr. Sachsen von der sonst dort üblichen Lehensreichung, mit Ausnahme ganzer Baustellen und einzelner Grundstücke. ebd. II. 135, 166. Nr. 7.

5) Aufhebung der Veräußerungs-Verbote und Vorkaufs-Rechte bey Fideicommiß- oder in einem Ganerbenverband befindlichen Gütern;

Frankf. ebd. II. 177, 189.

6) Tax- und stempelfreye Behandlung solcher Gegenstände;

Franz. G. von 1833. ebd. I. 84, 54. Genf ebd. II. 122, 87. Großh. Hessen ebd. II. 128, 96. Frankfurt ebd. II. 177, 189. K. Bayer. Entw. u. die K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 197, 220.

7) Vornahme der Expropriation zu einer dem Eigenthümer am wenigsten nachtheiligen Zeit

Großherzogth. Hessen ebd II. 114, 79.

und selbst zeitige, der Expropriation ähnliche, Zwangsbenützung fremder Gründe zu der dem Eigenthümer am wenigsten schädlichen Zeit.

Luzern 1830. §. 9. lit. c. S. 6.

8) Fortwährende Anrechnung der früher von dem abtretenden Eigenthümer geleisteten Abgaben zu Bildung seines Wahlcensus.

Franz. G. von 1833. N. E. C. I. 85, 54.

9) Entschädigung der Expropriirten durch Antheilnahme an der die Enteignung veranlassenden, gewinnbringenden Unternehmung, durch Leistung der Entschädigung in Actien.

Wunsch der K. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 198. a. E. hervorgerufen durch den Antrag der Ausschüsse, in einem eigenen Artikel dem Enteignungs-Pflichtigen, wenn die Expropriation von einer Actiengesellschaft angesprochen wird, die Befugniß zu ertheilen, die ihm für das abzutretende Eigenthum gebührende Entschädigung, ganz oder theilweise, in Geld oder Actien, und zwar nach ihrem Nominalwerthe zu verlangen. Verhdl. d. K. Bayer. K. d. R. R. Bd. I. S. 111. Art. VIII.

§. 236.

Ungetheilte und theilweise Abtretung.

Gewissermassen kann man zu denen im §. 235. berührten Mitteln auch den Grundsatz rechnen, daß Niemand gezwungen werden könne, blos einen Theil eines gewissen Ganzen abzutreten, daß vielmehr auf sein allenfallsiges Verlangen das Ganze gegen Entschädigung übernommen werden müsse. Die Frage ist daher, 1) ob der Eigenthümer eines der Zwangsabtretung unterworfenen Immobile verbunden, eine blos theilweise Enteignung zu gestatten, 2) oder ob der Entäußerungs-Berechtigte verpflichtet sey, das Ganze gegen Entschädigung zu übernehmen? und eine weitere Frage, 3) ob hiebey ein Unterschied zwischen Grundstücken und Gebäuden, 4) zwischen Immobilien und Berechtigungen, 5) dann zwischen größern und kleinern Objecten, endlich 6) ob ein Unterschied rücksichtlich des Daseyns oder Mangels einer nachtheiligen Rückwirkung der Theilung auf die Benützung des Ganzen und 7) welcher Unterschied zu machen sey?

Zu 1. Auf eine unbedingte Verpflichtung, theilweise Expropriation zu gestatten, deutet das Genfer Gesetz, nach welchem der Zwangsverkauf das Ganze oder einen Theil eines Gebäudes, oder eines Hauses, das Ganze oder eine Parcelle eines nur eine Katasternummer bildenden Grundstückes betreffen kann. N. E. C. II. 117, 82. Nr. 2.

Zu 2. Unbedingt verpflichtet das franz. Ges. von 1790. die Verwaltung, das Ganze eines Grundstückes zu erwerben, wenn der Eigenthümer des Restes denjenigen Theil zu übernehmen weigert, welchen er nach der Richtung des Alignements als Zugabe hätte erhalten können. ebd. I. 69. Das Gesetz von 1807 stellt diese Verpflichtung als Befugniß der Verwaltung dar, den Eigenthümer seines Eigenthums gegen Zahlung des Werths ganz zu entsetzen, wenn er einen solchen Zusatz nicht übernehmen will. ebd. I. 72. Aehnlich autorisirt Baden die

Verwaltungsbehörde, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen, wenn der übrig bleibende Theil in Folge neuer Anlagen mehr als ein Viertel seines Werthes verliert, da sie nicht angehalten werden kann, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen. ebd. II. 156 fg., 138.

Zu 3. Häuser und Gebäude, welche enteignet und abgetragen, und ein Theil davon verwendet werden soll, sind unbedingt, auf Verlangen des Eigenthümers ganz zu erwerben nach dem franz. Ges. von 1807. ebd. I. 71. und von 1833, ebd. I. 82, 52. ebenso Baden ebd. II. 156, 138. Nr. 6. und zwar ausgedehnt auf mehrere zu demselben Gewerbs- oder Landwirthschaftsbetrieb gehörige Gebäude und einen dazu erforderlichen Platz, ebd. Nr. 7. Frankfurt ausgedehnt auf Theile einer Hofraith oder eines Gartens. ebd. II. 173, 182. ebenso, jedoch nur als Folge des zu Nr. 6 allegirten allgemeinen Grundsatzes, der K. Bayer. Entw. 1837, ebd. II. 180, 194. u. die K. Bayer. K. d. R. R. ebd.

Zu 4. Der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil eine Berechtigung besteht, kann, wenn diese abgetreten werden soll, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, jedoch nur im Fall eines wesentlichen Nachtheils der Trennung. Baden ebd. II. 157, 138. Nr, 9.

Zu 5. Das engl. G. unterscheidet nach der Größe, und verpflichtet die Eisenbahngesellschaft, das auf beyden Seiten der Bahn übrig bleibende Stück Land zu erkaufen, wenn es weniger als einen halben Morgen beträgt, und der Eigenthümer kein anderes daneben besitzt. ebd. I. 61, 43 u. 67, 45. Kurhessen läßt die Verpflichtung zur Mitübernahme übrig bleibender Bestandtheile, ohne Rücksicht auf Nachtheil, eintreten, wenn der Rest bey Aeckern nicht über $^1/_4$, bey Wiesen und Gärten nicht über $^1/_8$ Morgen beträgt. ebd. II. 127, 94. Aehnlich das franz. G. von 1833. mit Rücksicht auf einen Parcellenrest von zehn Aren, ebd. I. 82, 52. Frankf. bey Feldgütern, wenn der Rest mit einem anstoßenden Grundstück keinen Morgen bildet. ebd. II. 173, 182.

Zu 6. Kurhessen giebt dem Betheiligten die Befugniß, die Uebernahme solcher Bestandtheile, welche von dem in Anspruch genommenen Vermögensgegenstand übrig bleiben und auf die frühere Weise gar nicht, oder in einem sehr geringen Grade benützt werden können, von dem Staate oder dem sonst Expropriirenden gegen Entschädigung zu verlangen, und unterwirft die Beurtheilung des Vorhandenseyns jener Voraussetzungen dem

Beweise durch Sachverständige. ebd. II. 127, 94. Nach dem K. Bayer. Entw. 1837 darf bey Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. ebd. II. 180, 194.

Zu 7. In Rücksicht der Art des Unterschiedes wird in Baden bey Liegenschaften, mit Ausnahme der Gebäude, wenn nur ein Theil des Immobile abzutreten ist, und die neue Anlage dem übrig bleibenden Theil auch in anderen Beziehungen Nachtheil bringt, bey Bestimmung der Entschädigungs-Summe auch dieser Nachtheil in Betracht gezogen. ebd. II. 156, 138. Nr. 5. Dasselbe findet statt, wenn auch solche Güter zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören. ebd. Nr. 8 und Kurhessen läßt, wenn die übrig bleibenden Bestandtheile ohne eine neue Einrichtung in der bisherigen Weise nicht benützt werden können, im Fall ihre Mitübernahme nicht verlangt wird, doch die Kosten jener neuen Einrichtung ersetzen. ebd. 127, 94.

Von dem Zeitpunkt des Verfahrens, in welchem die Gesuche um Uebernahme eines Ganzen anzubringen sind, Baden ebd. II. 163, 153. Frankf. ebd. II. 173, 181.

§. 237.

Rückfall der zu öffentlichen Arbeiten nicht verwendeten expropriirten Grundstücke an ihre vorigen Eigenthümer.

Aller auch noch so vollständiger Entschädigung ungeachtet, kann es dem expropriirten Eigenthümer doch erwünscht bleiben, im Fall sein ehemaliges Immobile oder ein Theil desselben zu der beabsichtigten Unternehmung nicht wirklich verwendet wird, dasselbe unter billigen Bedingungen wieder zu erhalten. Aufmunterung dagegen kann es auch für die Theilnehmer einer durch Actiengesellschaften auszuführenden großen Unternehmung werden, wenn ihnen die Zusicherung bleibenden Eigenthums an den erworbenen Grundstücken gegeben wird. Zur Berathung gehört deshalb auch: 1) soll eine desfallsige Bestimmung in das Expropriationsgesetz, und welche soll aufgenommen werden? 2) Ist zwischen den

verschiedenen Arten der Unternehmungen, z. B. zwischen Kanalbau und Eisenbahnen zu unterscheiden? 3) Ist der Rückfall unentgeldlich zu gestatten 4) oder gegen einen Rückkaufspreis und gegen welchen? 5) Ist der Wiederkauf durch präclusive Termine zu beschränken und durch welche? 6) Ist freyer Wiederkauf oder nur Einstandsrecht, Vorkaufsrecht, bey dem Wiederverkauf durch die Unternehmer dem alten Eigenthümer zu gestatten?

Zu 1. Welche bisherigen Gesetze und Entwürfe (darunter auch der neueste K. Bayer. Entw. u. die K. Bayer. K. d. R. R.) desfallsige Bestimmungen nicht geben, und diesen Gegenstand gar nicht berühren, ergiebt sich aus den Allegationen der folgenden Nr. 2 — 6., welche zugleich den zweyten Theil der 1. Frage beantworten.

Zu 2. Den Inhabern der Actien (der Actiengesellschaft für den Ludwigskanal) sichert die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum das K. Bayer. Ges. von 1834. ebd. I. 26. Art. 3.

Zu 3. Unentgeldlich läßt das Engl. G. das Land wieder zu den vorigen Eigenthümern zurückkehren, wenn die Eisenbahn von der Gesellschaft aufgegeben wird. (wobey der Text des Art. 247. mit seinem Marginale zu verbinden und durch letzteres zu erklären ist.) ebd. I. 63, 43 u. 67 fg., 45. Ebenfalls ohnentgeldliche Zurückstellung der Kiesgruben nach gemachtem Gebrauch verordnet Bayern 1790. ebd. I. 11, 8.; Zurückstellung nebst Entschädigung für den verminderten Werth Oesterreich ebd. I. 89, 60. Ebenso wird im K. Sachsen der Grund und Boden, aus dem die zum Bau der Eisenbahn nöthigen Materialien überlassen werden mußten, sobald keine solche mehr zu erholen sind, dem Eigenthümer, möglichst wieder eingeebnet zum freyen Gebrauch zurückgegeben. ebd. II. 133. lit. d.

Zu 4. Das franz. Gesetz von 1833 gestattet den alten Besitzern oder ihren Rechtsnachfolgern die Zurückforderung der für die öffentliche Unternehmung nicht verwendeten Ländereyen, und läßt den Preis in Güte, oder durch Geschworne festsetzen. ebd. I. 84, 54. Art. 60.

Zu 5. Das franz. Ges. v. 1833 giebt öffentl. Nachricht von dem Wiederverkauf und beschränkt die Wiederkäufer auf

einen dreymonatlichen Erklärungs- und auf einen einmonatlichen Zahlungstermin. ebd. I. 84, 54, Art. 61. Baden setzt Jahresfrist für die Rückzahlung der Entschädigungssumme vom Zeitpunkt des Empfangs der Grundstücke an, ebd. II. 169, 171.

Zu 6. Baden giebt dem frühern Eigenthümer, wenn die Verwaltungsbehörde vor Ablauf dieser Frist verkauft, unbedingtes Einstandsrecht. ebd. II. 169, 171. a. E. K. Sachsen — das Vorkaufsrecht. ebd. II. 135, 104. Nr. 7. Ein in der Württemb. Kammer der Standesherrn beschlossener Zusatz-Artikel 9. b. zu dem Entwurf von 1836 (siehe Vorwort) ertheilt dem frühern Eigenthümer oder dessen Erben das Einstandsrecht auf einzelne der Verwaltungsbehörde entbehrlich gewordene und deshalb von ihr veräußerten Theile. Man vergl. Königl. Württemb. Stde. Verhdl. 1836. II. 224 fg., III. 673.

§. 238.

Keine Enteignung ohne vorgängige, gerechte und volle Entschädigung.

„Zwey große Aufgaben hat jedes Zwangsentäußerungsgesetz zu erfüllen, die eine für das Privat-Eigenthum, die andere für die öffentliche Wohlfahrt. Es soll beyde in Einklang bringen, beyden wechselseitige materielle und formelle Bürgschaften geben. Materielle sind — 3) volle, jedoch nicht übermäßige Entschädigung des abtretungspflichtigen Eigenthümers.“

Worte des Vortrags in der K. Bayer. K. d. R. R. Verhdl. Bd. I. S. 102. §. 5. Die früheren Gesetze sagen: vermittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung (*juste et préalable indemnité* Art. 455.) *Code Nap.*, N. E. C. I. 42, 33. gegen eine angemessene Schadloshaltung Oesterr. ebd. I. 87, 57. nach vorgängiger Entschädigung Bayer. Verfüg., ebd. II. 18, 15. Baden 1818. ebd. II. 149, 122. gegen vorgängige volle Entschädigung. Württemberg ebd. II. 99, 62. Kurhessen 1831. ebd. II. 123, 80. Braunschweig 1832. ebd. II. 106, 70. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 179. — gegen vorhergehende vollständige Entsch. Hannover ebd. II. 100, 63.; — gegen vorgängige Entsch. S. Coburg Saalf. ebd. II. 101, 61. Großh. Hessen 1820. ebd. II. 108, 72. — Den vollen Werth Sachs. Meiningen, ebd. II. 101, 65. — eine angemessene Entschäd. Sachs. Altenburg und Braunschweig 1823. ebd. II. 102, 66 u. 103, 68. gegen voll-

ständige Entsch. Großh. Hessen, ebd. II. 108, 73. K. Sachsen 1835. ebd. II. 132, 103, gegen volle Entsch. Genf ebd. II. 117, 82. K. bayr. Entw. 1837. ebd. II. 178, 192, (unter den allgemeinen Bestimmungen.) Bey dem Verfahren ist ebd. 188, 209. lit. a. nur von der vorgängigen Ermittelung der Entschädigungssumme und lit. b. von deren Leistung oder Hinterlegung bey der zuständigen Gerichtsbehörde die Rede, gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll. K. Sachsen 1832. ebd. II. 131, 102, nicht ohne vorausgegangene Entsch. Baden 1835. ebd II. 149, 123; gegen deren (der Berechtigten) volle vorgängige Entsch. Frankf. ebd. II. 172, 180; gegen eine vollständige und vorläufige Entsch. Luzern 1830. §. 1. S. 2. — Von der neuesten enormen Entschädigungs-Prätension bei Enteignung für Eisenbahnen (gegen eine ausserordentliche Vergütigung — eine arbitraire Vergütigungssumme zur Sühne der ihm, dem Gezwungenen, zugefügten Gewalt) Z—'s Bem. S. 6. u. 20.

§. 238.

Ausnahmsweise nachträgliche Entschädigung.

Nach der Natur der Sache kann wohl von der Zulässigkeit einer blos nachträglichen Entschädigung nur dann die Rede seyn, wenn das Daseyn von Nothfällen eine vorgängige Bestimmung und Leistung derselben unmöglich macht;

so erkennt sie die kgl. bayr. K. d. R. R. in Fällen öffentlichen Nothstandes als nachträgliche volle E. ebd. II. 179. Baden in Nothfällen die nachfolgende E. zu R. E. E. II. 171, 178. Weiter ging die kgl. bayr. V. v. 14. Aug. 1815, indem sie, wenn die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, solche durch den Rechtsweg über die Einreden nicht aufhalten läßt und blos fordert, daß dem betheiligten Eigenthümer vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, in so weit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden sey. Ebd. I. 16. fg. 12. Da die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welche die Grundsätze jener Verordnung zum Gesetze

erhebt, sich des Ausdruckes „nach vorgängiger Entschädigung“ bedient, so wurde es zweifelhaft, ob der Absatz 5. jener Verordnung durch letztern Ausdruck derogirt sey oder nicht. Letzteres nahm die Praxis an, und entschied der kgl. bayr. Staatsrath in mehreren Fällen. Man vergl. Verhdl. d. kgl. bayr. K. d. R. R. 1837 Bd. 1. S. 124 fg. mit S. 120. und Beyl. I. S. 19.

oder wo es nur auf Entschädigung für vorübergehende Schäden ankommt, welche während des Baues z. B. einer Eisenbahn dem unmittelbar daran stoßenden Grund und Boden zugefügt werden.

Lassen sich diese Schäden im Voraus nicht übersehen, so ist deren Würdigung (also auch die Leistung der Entschädigung) bis nach vollendetem Baue auszusetzen, und durch die nöthigen Besichtigungen vor dem letzten vorzubereiten. K. Sachsen N. E. C. II. 143, 114. p. 11.

§. 240.

Entscheidung über die Nothwendigkeit der Zwangs-Abtretung. Entscheidende Stellen und Behörden.

Unter die formellen Bürgschaften eines Expropriations-Gesetzes, welches das Privateigenthum ebenso sehr, wie die öffentliche Wohlfahrt sichern soll, gehört eine vorgängige, rechtskräftige, auf genügende Instruction der Enteignungs- und Entschädigungsfrage gegründete Entscheidung competenter Stellen oder Behörden, und daher auch die Festsetzung dieser Competenz.

„Feststellung der Stellen und Behörden, welche über die verschiedenen dabey vorkommenden Fragen zu entscheiden haben.“ Vrhdl. d. K. bayr. K. d. R. R. Bd. I. S. 103. §. 5. Nr. 2. „Concentrirte Entscheidungs-Befugniß in Absicht auf die Vorfrage.“ Ebd. I. S. 20. Nr. 4.

Die Hauptgegenstände solcher Entscheidung sind Nothwendigkeit der Enteignung und Entschädigung dafür; die Nothwendigkeit aber hat wieder eine doppelte Rücksicht. Sie bezieht sich nämlich entweder auf die

Nothwendigkeit desjenigen Unternehmens, zu dessen Ausführung die Expropriation in Anspruch genommen wird, und daher in weiterer Unterabtheilung entweder auf den Zweck der Unternehmung im Allgemeinen, oder auf das Unternehmen mit Rücksicht auf seinen etwa schon gesetzlich anerkannten Zweck im speziellen Falle, — oder im Gegensatz der Nothwendigkeit des Unternehmens, und seines Zweckes auf die dazu nothwendigen Mittel, auf die speciellen Objekte der Entäusserung.

Am deutlichsten wird diese unvermeidliche Sonderung der Begriffe und Fragen, wenn man sich vergegenwärtiget, daß der kgl. bayr. Entwurf von 1837 im Art. I. die vorgängig entschiedene Nothwendigkeit der Entäußerung zu Erreichung allgemeiner Staats- oder öffentlicher Gemeinde-Zwecke zur Hauptbedingung jeder Zwangsentäußerung macht, N. E. C. II. 178. 192. Nr. I. diese Entscheidung aber, wenn Gesellschaften und Privaten eine Enteignung aussprechen, einem landesherrlichen Beschlusse, wodurch das Unternehmen als Gegenstand des öffentlichen Nutzens erklärt wird, lediglich nach Einvernahme des Staatsraths, ebd. II. 180. fg. 195. Nr. 4. lit. b. überläßt, und dadurch die in dem Art. XIII. und XX. dem kgl. Staatsrath bestätigte, jedoch nach Erklärung des ministeriellen Vortrags (Verhandl. der kgl. bayr. K. d. R. R. 1837. Beyl. I. S. 20. Nr. 2. unten) blos administrative, nicht administrativ-contentiöse Competenz der Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung — im Art. XIII. mit dem Beysatz zu Erreichung allgemeiner Staats- und Gemeindezwecke — auf die concrete Nothwendigkeit der Abtretung zu einem durch kgl. Beschluß, nach bloßer Einvernahme des Staatsrathes, bereits für öffentlich nützlich und nothwendig erklärte Unternehmen beschränkt; ebd. II. 188. 209. lit. a. u. 193. 215. während die kgl. bayr. Verord. 1815 dem Geheimenrath in letzter Instanz die Entscheidung über Abtretung, welche aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den in der V. exemplicativ angegebenen öffentlichen Zweck übertrug. ebd. I. 16. Nr. 3. und die Verf. Urk. von 1818, so wie die Staatsraths-Instructionen von 1817, 1821 und 1825 ein gleiches thun, ebd. I. 17,

13; 18, 15 und 16, dagegen aber die Modification der kgl. bayr. K. d. R. R. im Gesetz selbst die Nothwendigkeit gewisser Zwecke, und den öffentlichen Nutzen dahin zielender Unternehmungen speciell ausspricht, daher dem versammelten Staatsrath ähnlich den frühern kgl. bayerischen Anordnungen die Competenz einer letzten Instanz über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Belastung des Grundeigenthums zur Verwirklichung eines solchen Unternehmens ertheilt. Ebd. II. 179. — Weitere Erläuterung findet obige Distinction in den kgl. württemb. Stände-Verhandl. von 1836. Die dortige Verf. von 1819 §. 30. und 60. fordert nämlich, daß, wenn jemand gezwungen werden soll, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, vor allem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden habe. Ebd. II. 99, 62. Der kgl. württ. Entwurf von 1836 beschränkt aber die endgültige Entscheidung des kgl. Geheimeraths auf die Nothwendigkeit einer solchen speziellen Abtretung, also auf die Mittel zu einem Unternehmen; reservirt die Genehmigung der Ausführung eines Unternehmens, zu welchem die Abtretung erfordert wird, dem Landesherrn ohne vorausgehendes Gutachten des Geheimerathes, wenn es sich von einem Staatszweck handelt, und überläßt sogar diese Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, wenn sie einen Körperschaftszweck betrifft. Die zu Berathung des Gesetzentwurfes niedergesetzte ständische Commission vindicirte dagegen die Competenz des Geheimenraths, welcher, indem er über die Nothwendigkeit verfassungsmäßig zu entscheiden habe, in dieser Entscheidung nicht blos die Mittel, sondern auch die Zwecke berühren müsse, was der Berichterstatter Wocher (S. 8. des. Separ. Bericht k. württ. Stndverh. Beyl. II. S. 184.) also motivirt:

„— bey der Frage, ob ein Staatsbürger zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden könne, (ist) offenbar die Beurtheilung des Zwecks, die Würdigung des Unternehmens, worauf der Zwang gegründet wird, die Hauptsache; die Beurtheilung der erforderlichen Mittel ist ganz untergeordneter Natur. Ist der Zweck gesetzt, so sind in vielen Fällen die Mittel unabänderlich vorgeschrieben; in vielen Fällen wird nicht einmal die Wahl übrig bleiben, ob das Gut des Einen oder das des Andern zu der beabsichtigten Anlage zu verwenden sey; sehr oft wird die Auswahl wenigstens sehr beschränkt seyn, und in andern Fällen, wo ein größerer Spielraum gegeben ist, wird die Frage mehrentheils eine technische Aufgabe seyn. Wollte daher die Verfassungsurkunde

dem Privateigenthume eine irgend erhebliche, und nicht in vielen Fällen rein illusorische Garantie durch die Anordnung gewähren, daß der Geheimerath über die Nothwendigkeit der Abtretung zu entscheiden habe, so mußte sie dieser Staatsbehörde nicht allein das Urtheil über die Nothwendigkeit des Mittels, sondern ebenso gut, ja noch viel mehr, das Urtheil über die Wichtigkeit des Zweckes zuweisen. Hätte sie letzteres nicht gewollt, alsdann wäre es schwer, einen erheblichen Grund für die gedachte Anordnung aufzufinden; alsdann hätte sie die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung füglich der Verwaltungsbehörde ganz und gar überlassen können."

Die Competenzfrage und die Bestimmung des Umfanges dieser Competenz hängt ferner genau mit der Verfassung eines Staats, und mit schon bestehenden Organisationen seiner Stellen und Behörden zusammen, da es der legislatorischen Politik nicht wohl angemessen erscheinen möchte, für den Zweck eines neuen einzelnen Gesetzes wesentliche Abänderungen in solcher Organisation besonders bey obersten Stellen zu treffen.

So ist in Württemberg die Verfassung des k. Geheimeraths, in Baden des Gesammtstaatsministeriums, in Bayern des Staatsraths, so wie früher des Geheimeraths, mit Inbegriff der in den Organisationen beyder allmählig vorgenommenen Veränderungen (worüber eine bisher mangelnde detaillirte Uebersicht der Verf. dieses in seiner zum Druck bereit liegenden, durch den Mangel eines Verlegers bisher zurückgebliebenen Chronologie und Statistik der administrativen Justiz im Königreich Bayern, nebst den Organisationen ihrer höchsten Instanz — versucht hat,) eine nothwendige nicht zu umgehende Richtschnur für die Bestimmungen des speziellen den Hauptgrundsätzen bestehender Verfassung untergeordneten Gesetzes.

§. 241.

Competenz-Verhältnisse nach den verschiedenen Staatsformen.

Nach der Verfassung eines Staats im Allgemeinen wird die Competenz-Bestimmung eine andere bey reinen Monarchien, eine andere bey constitutionellen Monarchien

nach ihren mancherley Verschiedenheiten, und eine andere bey Freystaaten seyn. Historisch erläutert sich dieses aus einer Recapitulation der in den vorigen beyden Abtheilungen vorgetragenen Gesetze und Verordnungen, in Verbindung mit einigen andern.

I. Reine Monarchien.

1. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufes zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt in Preußen der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staats überlassen. N. E. C. I. 35, 31. Nr. 8. Ueber die Bestimmung des Preises aber gebührt dem Eigenthümer rechtliches Gehör vor den ordentlichen Gerichten. ebd. Nro. 9.

2. In Frankreich wurde in ältern Zeiten die Abtretungs-Verbindlichkeit blos im Verwaltungswege entschieden. Seit 1790 erkannte der Staatsrath über die nothwendige Expropriation und die Directorien der Departements erhielten die richterliche Befugniß, über Entschädigungsansprüche nach den Schätzungen der Friedensrichter zu sprechen; ebd. I. 68, 46, welche Befugniß 1805 auf die Präfectur-Conseils überging. ebd. I. 69. Bey Austrocknungen, 1807, sollte die Nothwendigkeit der Abtretung durch Brücken- und Chaussee-Bauingenieure constatirt werden, ebd. I. 70, 46.

Das kaiserlich franz. Gesetz von 1810 ertheilt zwar den Justizbehörden die Competenz, den gezwungenen Verkauf des öffentlichen Nutzens wegen zu erkennen; macht aber dieses Erkenntniß vor allem von einem kaiserlichen Decrete abhängig, welches allein alle öffentlichen Arbeiten oder Ankäufe von Plätzen oder Gebäuden verordnen kann, die zum öffentlichen Nutzen bestimmt sind; ebd. I. 43, 34. Nr. 1. u. 35. lit. a. dehnt übrigens die richterliche Entscheidung außer dem Zwangsverkauf noch auf Entschädigung und Zahlungsverfügungen aus. ebd. I. 46, 37. mit Vorbehalt einer Opposition, worüber dasselbe Gericht entscheidet. ebd. I. 47. Nr. 3.

Der gesetzliche Grund dieser den Justizbehörden 1810 hier zuerst eingeräumten Zuständigkeiten war, nach Angabe der Motiven, die Absicht, die Verwaltungsbehörden gewissermassen von einer moralischen Verantwortlichkeit zu befreyen. N. E. C. I. 37 fg. 47. *Riboud* in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 8. März 1810: „*la balance est à l'avenir confiée à une autorité tierce qui les déchargera* (nämlich *les administrateurs*)

d'une responsabilité morale et rendra leur position moins délicate." **Monit. univ. 1810. Nr. 63. p. 272.**

II. Constitutionelle Monarchien.

1. England, dessen ganz eigenthümliche Parlaments-Verfassung nicht wohl andern landständischen Einrichtungen gleichgestellt und auf sie analog angewendet werden kann (obgleich noch bey der Berathung über das franz. Ges. von 1833 *Réalier Dumas* sein Bedauern äußerte, daß man nicht englische Normen ganz angenommen habe: „*Ces procédures, avec lesquelles on n'en finira pas, me font vivement regretter, qu'on n'ait emprunté de l'Angleterre qu'une partie de législation à laquelle elle doit l'état toujours croissant de prosperité où elle est parvenue.*" **Monit. univ. 1833. Nr. 52 p .252.**), — läßt sowohl das Unternehmen, zu welchem Expropriation gefordert wird, als die Autorisation zu dem Erwerb dazu erforderlicher Grundstücke ꝛc. durch ein spezielles Gesetz bey jeder Unternehmung begründen, und verweiset nur die Instruction und Entscheidung der Streitigkeiten über die Kaufsumme abzutretender Grundstücke vor Geschwornen-Gerichte. N. E. C. I. 53. fg. 59, 43 u. 64 fg.

2. die kgl. bayr. V. von 1815 ordnet über die Nothwendigkeit oder den vorhandenen allgemeinen Nutzen des öffentlichen Zweckes einer Abtretung resp. der sie veranlassenden Unternehmung drey administrativ-contentiöse Instanzen an, als letzte den Geheimerath; ebd. I. 16, 12, ebenso die Instruction von 1817, die Verf. von 1818 und die Instructionen von 1821 und 1825. — den Staatsrath und zwar dessen Plenum, ebd. 17, 13; 18, 15 und 16. Nur zwey Instanzen, als letzte aber den versammelten Staatsrath in administrativ-richterlicher Qualität erkennt die kgl. bayr. K. d. R. R. ebd. II. 179, 192; 193, 215. A, a. — Von dem Vorschlag des kgl. bayr. Entw. 1837 wurde schon oben S. 229. das nöthige angeführt. ebd. II. 188, 209; 193, 215. Unter seine Grundlagen gehörte, nach dem ministeriellen Vortrag: 1) Zurückführung der bisherigen administrativ-contentiösen Geschäftsbehandlung auf den einfachen rein administrativen Geschäftsgang. Vrhdl. d. kgl. bayr. K. d. R. R. Beyl. I. S. 20. Nr. 1. Man vergl. die Motiven des franz. Ges. von 1840, oben S. 232. Der Entschädigungspunkt ist in der V. von 1815 den ordentlichen Justizbehörden überlassen. N. E. C. I, 16, Nr. 4. Ebendahin verweiset ihn die k. bayr. K. d. R. R. unter Anordnung eines besonders abgekürzten und beschleunigten Verfahrens. ebd. II. 195, 218, Nr. 22. — 196, fg. Nr. 23. der k. bayr. Entw. 1837

läßt binnen zerstörlicher Frist den Rechtsweg betreten. ebd. II. 196, Nro. 3.

3. Die badensche Verf. 1818 fordert über Zwangsenteignung die Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums; eben diesem gibt das dortige Gesetz von 1835 die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung, über die Entschädigung aber dem Richter. ebd. II. 149, 122 u. 123 Nr. 2.

4. Die k. württemb. Verfassung 1819 läßt den Geheimerath über die Nothwendigkeit entscheiden, verweiset die Entscheidung über die Entschädigung zur Verwaltungsbehörde, und wenn sich der Eigenthümer nicht beruhigt, zum ordentlichen Rechtswege. ebd. II. 99, 62. Der württ. Entwurf von 1836 beschränkt, wie bereits S. 230 angeführt, die Geheimerathskompetenz auf die speziellen Abtretungsobjecte Art. 2, läßt die Entschädigung für die abzutretenden Rechte von der Regierung desjenigen Kreises, in welchem die Gegenstände liegen, collegialisch festsetzen, und stellt dem Eigenthümer oder Berechtigten dagegen die Betretung des ordentlichen Rechtsweges frey. Art. 5.

5. Wenn der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Privateigenthums für öffentliche Zwecke widerspricht, so entscheidet im Großherzothum Hessen seit 1821 die Provinzial-Regierung über diese Nothwendigkeit; eine Beschwerde dagegen geht an das geheime Staatsministerium als zweyte und letzte Instanz. N. E. C. II. 110, 75. Nr. 1, 3 und 4.

6. Sachsen Meiningen 1829 setzt bey Ausübung des Abtretungszwangs voraus, daß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höheren Behörde anerkannt sey. ebd. II. 101, 65.

7. Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat in Sachsen Altenburg 1831 die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn. ebd. II. 102, 66.

8. In Braunschweig ist die Entscheidung über Expropriation eine Verfügung der competenten Verwaltungsbehörde. Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen. ebd. II. 106, 70, §. 33.

9. Das franz. Gesetz vom Juli 1833 gibt die eigentliche Expropriationsentscheidung einem Gesetz, also die Autorisation zu den Unternehmungen, welche jene zur Folge haben, in wich-

tigen Fällen der gesetzgebenden Gewalt, in minder wichtigen königlicher Ordonanz s. oben S. 208. und beschränkt daher die Entscheidungen der Justizbehörden auf die Expropriation der zu solchen schon gesetzlich autorisirten Unternehmungen speziell erforderlichen Immobilien ꝛc. ꝛc. ebd. I. 74, '48, so wie auf die Bestimmung der Entschädigung; ebd. 77, 50; jedoch nur bey erster in der gewöhnlichen gerichtlichen Form, ebd. 76, 49, mit Vorbehalt des Recurses an den Cassationshof ebd. 77, 49, Nro. 5. — bey letzter aber in Verbindung mit einer dem Strafverfahren nachgeahmten Specialjury, unter dem Vorsitze eines aus dem Tribunal genommenen und von diesem ernannten Dirigenten, *magistrat directeur*. ebd. 76, 49 Nro. 2. 78, fg. 51, (worin bey den Debaten von 1833 *Réalier Dumas* eine nachtheilige Verbindung der administrativen und richterlichen Gewalt und der Geschwornen mit letzter fand. „*Le concours de l'administration avec l'autorité judiciaire, l'amalgame du jury avec les tribunaux produiront des débats, des lenteurs, des moyens dilatoires qui seront funestes à l'exécution de grands travaux, sans être d'aucun avantage pour les propriétaires qui doivent être dépossédés.* **Monit. univ. 1833. Nr. 52. pg. 252.** wogegen der badensche Berichterstatter D. Duttlinger ein Schwurgericht gewünscht hätte, und darin einen Vorzug der französischen vor der englischen Gesetzgebung (?) zu erkennen glaubte. Badensche Stdverh. 1835. S. 241.

10. In Hannover, Sept. 1833 wird die Abtretungsfrage nach Vernehmung aller Betheiligten von der obern Verwaltungsbehörde entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, welches darüber unter Zuziehung des Geheimeraths-Collegium's erkennt. N. E. C. II. 100. Nr. 3. Auch den Betrag der Entschädigung setzt die Verwaltungsbehörde fest, will sich aber der Betheiligte bey deren Beschlüssen nicht beruhigen, und kann keine Vereinbarung bewirkt werden, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen. ebd. II. 100. letzter Abs.

11. Kurhessen 1834 gibt die Entscheidung über die Zwangsabtretung demjenigen Ministerium, in dessen Dienstkreis der in Rede stehende Zweck einschlägt, und beziehungsweise derjenigen Oberbehörde, welcher für eine bestimmte Gattung von Fällen oder für einzelne Fälle die Befugniß des treffenden Ministeriums ertheilt ist; ebd. II. 124, 91. Nr. 2, und 125 fg. 93, Nr. 1, vorbehaltlich jedoch landesherrlicher Genehmi-

gung bey Staatsgut, und landesherrlichen Fideicommissen ebd. Nr. 3 u. 4.

12. Im Kgr. Sachsen ist 1835 in besonderem Bezug auf die durch Gesetz genehmigte Leipzig-Dresdner Eisenbahn die Bestimmung der Bahnrichtung und Genehmigung des desfallsigen Plans dem kgl. Ministerium des Innern, die Entscheidung über die Zwangsabtretung der nach solchem Plan erforderlichen Grundstücke ꝛc. aber den Verwaltungsbehörden, und zwar zunächst einer Strassenbaucommission, vorbehaltlich der Berichtserstattung an die vorgesetzte Behörde, wenn die Interessenten sich bei ihrem Ausspruche nicht beruhigen, hinsichtlich der Entschädigungsfrage aber der Rechtsweg und zwar in erster Instanz vor dem Justizamt der gelegenen Sache anvertraut. ebd. II. 132, 103. Nr. 2. — 134, 105, Nr. 5. — 135, 105, Nr. 6. — 147, Nr. 21 u. 22.

III. Freystaaten.

1. Die Republik Genf 1814 ließ das *Conseil représentativ* in letzter Instanz über Zwangsverkauf des Privateigenthums erkennen. ebd. II. 115, 81. Das Gesetz von 1834 überträgt dem Staatsrath die Erklärung des öffentlichen Nutzens eines Zwangsverkaufes resp. des Erwerbes von Immobilien, und die Vorlage eines desfallsigen Gesetzentwurfes, die Entscheidung über letzteren aber dem *Conseil représentativ*, das Erkenntniß über Entschädigung den Gerichten. ebd. II. 117, 83, Nr. 1; 118, Nr. 12 u. 120. Nr. 12.

2. Bey dem Kanton Luzern entscheidet über Abtretungen an den Staat der kleine Rath, ob eine Abtretung und in welchem Maaße sie statt finden soll, über Abtretung an Particulare das betreffende Bezirksgericht, als Administrativrichter in erster Instanz, im Appellationswege der kleine Rath; über die Entschädigung in beyderley Fällen, der Civilrichter, mit Vorbehalt des Recurses an das Bezirksgericht und der Appellation an das Appellationsgericht. Luz. Ges. 1830 §. 3, 4, 5, 10 und 11.

3. In der freyen Stadt Frankfurt kann eine gezwungene Abtretung nur durch ein auf Antrag des Senats erlassenes Gesetz verfügt werden. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objekte bestimmt der Senat. Ueber die Entschädigung erkennt das Stadtgericht in erster Instanz, vorbehaltlich der sonst zulässigen Appellation oder anderer

Rechtsmittel gegen dessen definitive Erkenntnisse. ebd. II. 172, 180, Nr. 3 und 4. — 173, 181, Nr. — 174, 184, Nr. 2.

§. 242.

Verweisung zum Rechtswege.

Welche Gegenstände bey Expropriation und deßfallsiger Entschädigung zum Rechtswege zu verweisen seyen, ergibt sich im Allgemeinen schon aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz der treffenden Stellen und Behörden. Es übrigt daher nur, diejenigen Fälle anzuführen, in welchen eine solche Verweisung zum Rechtswege überhaupt oder zum gesonderten Rechtswege namentlich ausgesprochen ist, woraus sich dann in Vergleichung mit solchen Gesetzen, welche davon nichts enthalten, oder wenigstens nicht so bezeichnen, die Fragen ergeben: in welchen Fällen eine ausdrückliche Verweisung zum Rechtswege oder zum besondern Rechtswege nothwendig und zweckmäßig sey, in welchen sie nicht statt finde, und in welchen es genüge, die richterliche Instruction und Entscheidung ohne jenen Ausdruck anzuordnen, oder vielmehr ein gerichtliches eigenthümliches Verfahren zu bestimmen, was die Verweisung zum gewöhnlichen Rechtswege überflüssig macht.

I. Eine Verweisung zum besonderen Rechtswege kommt vor:

1. in dem franz. Ges. von 1833,

a) wenn Streit über den Rechtsgrund der Forderung oder über die Eigenschaft eines Reclamanten oder überhaupt über Gegenstände entsteht, welche nicht zur Bestimmung des Entschädigungsbetrages gehören, weil dann letztere von der Jury ganz unabhängig von solchen Differenzen festgesetzt wird 2c. N. E. C I. 80, Nr. 14.

b) wenn die Verwaltung das Entschädigungsrecht eines expropriirten Inhabers bestreitet. ebd. 82, 52, Nr. 21.

2) In dem badenschen Ges. von 1835, welches, wenn unter den Beklagten selbst Ansprüche zu bestreiten sind, welche auf die Größe der zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben ꝛc. den Streit hierüber zur besondern Rechtsverfolgung verweiset. ebd. II. 164, 154.

II. Zum Rechtswege überhaupt:

1. in der Württ. Verf. Urk. 1819 für den Fall, da Streit über die Summe der Entschädigung entsteht, und der Eigenthümer sich bey der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen will. N. E. C. II. 99, 62, ebenso der kgl. Württ. Entwurf 1836 Art. 29; dann Hannover 1833, N. E. C. II. 100, und das kgl. Sächs. Ges. von 1835, ebd. 153, 105, Nr. 6 u. 147, 118, Nr. 22.

2. in Braunschweig 1832, wo jeder Streit über den Betrag der Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu erledigen ist, ebd. 106, 70, §. 33.

3. in Genf 1834 wo, wenn das Anerbieten nicht angenommen wird, und die Entschädigung nicht in Güte geordnet werden kann, der Commissair die Parteyen zur Audienz verweiset, ebd. 120, Nr. 10.

4. in dem Frankf. Ges. von 1836 in allen Fällen, wo die Abtretung nicht durch gütliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist, oder wo der Entäußerer vorzieht, unmittelbar den Rechtsweg zu betreten. ebd. II. 172 fg. 181, Nr. 2.

5. in dem kgl. Bayr. Entwurf 1837, wenn der Abtretungspflichtige das Anbot der Verwaltung nicht annimmt. ebd. II. 196, 219, Nr. 3.

6. in dem kgl. württ. Entwurf Art. 20. für die Festsetzung der Vergütigungssummen bey nicht ablösbaren Lasten.

III. Sogleich zum gerichtlichen Verfahren geht die Sache über, sobald die definitive Entscheidung über die Abtretung erfolgt ist, in Kurhessen 1834, ebd. 126, Nr. 3. in Baden, sobald die Verwaltungsbehörde es nicht angemessen findet, mit den Betheiligten über die Entschädigung eine Uebereinkunft zu versuchen, ebd. 160, 143, Nr. 9. Auch in Luzern ist die Ausmittlung der Entschädigung Sache des Civilrichters. Ges von 1830, §. 4.

IV. Den Rechtsweg läßt offen, wenn der Eigenthümer sich bey der Schätzung der Schätzmänner verkürzt hält, Oesterr. N. E. C. I. 89, 59.

V. Vom Rechtsweg bey Schadenersatz für unternommenen Bergbau im Großh. Hessen s. ebd. 114, 79. Nr. 3.

§. 243.

Gewähr der Enteignungs-Grundsätze.

Zum Schutz des Privat-Eigenthums sollen bestimmte Grundsätze über Enteignung dienen. Die strenge Beobachtung deßfallsiger Gesetze ist deshalb ein wichtiger Gegenstand der landesherrlichen Oberaufsicht. Ihre Ausübung zu erleichtern dient 1) berichtliche Anzeige etwaiger Uebergriffe der Verwaltung gegen die Sicherheit des Eigenthums, 2) Controle durch Staatsanwälte, und 3) Autorisation der Gerichte, über Verletzung administrativer Expropriationsformen zu erkennen.

Zu 1. Wird nach dem franz. Ges. von 1810 im Recurswege erkannt, daß die Formen der Expropriation verletzt worden seyen, so hat der kais. Procurator durch den General-Prokurator den Großrichter zu benachrichtigen, welcher die hiernach von der Verwaltung begangene Verletzung des Eigenthums zur Kenntniß des Landesherrn bringt. N. E. C. I. 48, 37, Nr. 5.

Auch das Großh. Hessen 1821 gestattet dem expropriirten Eigenthümer die Einwendung, daß die gesetzlichen Formen nicht beobachtet worden seyen, und läßt, wenn das Gericht solche Einwendung für gegründet erkennt, das geheime Ministerium davon in Kenntniß setzen. ebd. II. 112, 77. Nr. 5.

Zu 2. Nach dem franz. Gesetz von 1810 ist jedesmal, sowohl vor den vorbereitenden als vor den Endurtheilen der Staatsanwalt zu vernehmen. ebd. I. 52, 40. Nr. 2.

Zu 3. Nach dem zu Nr. 1. allegirten franz. Ges. von 1810 eb. I. 46, 36, Nr. 7, und 47, 37. Nr. 1. und den Befugnissen des Cassationshofes nach dem franz. Ges. von 1833, ebd. I. 77. 49, Nr. 5.

§. 244.

Darf Verschönerung Expropriations-Zweck seyn?

Ehe zu dem folgenden Abschnitt übergegangen wird, möchte eine Lücke auszufüllen seyn, welche die in dem §. 229. enthaltene Aufzählung der einzelnen Expropriationszwecke gelassen haben könnte. Die dortigen zwey und zwanzig Rubriken, S. 208 — 213. sagen

nichts von Verschönerung, wenigstens nicht ausdrücklich mit dieser Benennung, obgleich manche derselben die Verschönerung mittelbar betreffen, z. B. unter Nr. 2. die Erweiterung einer Stadt, Nr. 15. Erweiterung der Kirchhöfe, Nr. 16. Strassenbau, selbst Nr. 9. sanitätspolizeyliche Zwecke. Daß Verschönerung mittelbarer Zweck der Expropriation werden könne, und auch wohl solle, wird Niemand bezweifeln. Die Frage ist nur: kann und darf Verschönerung allein Zweck der Expropriation seyn?

„Die erste der materiellen Bürgschaften muß offenbar darin bestehen, daß allen nothwendigen und anerkannt nützlichen öffentlichen Unternehmungen ihre Ausführbarkeit gesichert, dagegen der Eigenthümer vor jeder Zwangsentäußerung zu blossen versuchsweisen oder luxuriösen Unternehmungen geschützt werde. Erhebend und erfreuend ist es, wenn das Schöne mit dem Nützlichen verbunden werden kann, und in vielen Fällen wird das der Fall seyn; wer aber blos Verschönerung will, und zu diesem Zwecke fremdes Eigenthum anspricht, der mag sich darüber mit dem Eigenthümer verständigen.“ Vortrag in der K. Bayer. K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 103. §. 6.

Neunzehnter Abschnitt.

Entschädigung und Maasstab derselben.

§. 245.

Volle, vollständige Entschädigung.

Nur gegen volle, vollständige Entschädigung darf Zwangsabtretung eintreten. Was ist aber volle Entschädigung? Eine Schätzung im Kaufs- und selbst im Ertragswerth kann dafür nicht wohl genügen.

Denn, ohne Rücksicht auf sonst möglichen Gewinn, s. §. 249., ist die Zahlung jenes Werths in der Regel doch kein wahrer Ersatz für den Verlust durch Enteignung.

„Wer ersetzt dem Eigenthümer das stolze freye Bewußtseyn eines freyen, ausschließenden, unabhängigen Grundbesitzes? — Und, wenn er auch durch die Entschädigung einen andern sich wieder erwerben kann, wer ersetzt ihm seine liebevolle Anhänglichkeit gerade an dieses Eigenthum, an die Stätte seiner Erinnerungen, seiner Freuden, Mühen und Leiden, an die Wiege seiner schönsten Hoffnungen? Der Entwehrungs-Berechtigte giebt ihm dafür nur Geld, denn das bürgerliche Leben kennt keinen andern Ersatz für solche Verluste, als das todte Metall, welches so oft, bey all seinem Gewichte, die schmerzlichsten Erinnerungen nicht aufzuwiegen vermag.“ D. Ref. in der Kön. Bayer. K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 107. §. 8.

Deswegen sind Bestimmungen über den Umfang der Entschädigung ein wesentlicher Theil jedes gerechten Expropriationsgesetzes. Beschränken läßt sich die Entschädigung

I. nicht auf den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes, sie muß in jedem Fall

II. einen Mehrwerth begreifen, den man zwar

A. im Allgemeinen durch Beziehung auf den Zusammenhang mit andern Eigenthumstheilen oder auf seine bisherige Benützungsweise bezeichnen kann, der aber

B. wohl bestimmter durch specielle Aufführung aller einzelnen, hier concurrirenden Verhältnisse beschrieben wird. Hieher gehören, a) außer dem Mehrwerth nach der bisherigen Benutzungsweise im Zusammenhang, b) die Werthsminderung der übrigen Besitztheile eines Eigenthümers, c) der unvermeidliche Verlust, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst, d) Ersatz für die

nöthig werdende, oder nicht ausführbare Transferirung eines Gewerbes: e) Ersatz für die Früchte, deren Aerndte vereitelt wurde, f) Ersatz für Entschädigungen, welche der abtretende Eigenthümer andern Betheiligten zu leisten hat. C. Dem gemeinen Werth ist übrigens auch a) der besondere, b) der relative und c) der ausserordentliche entgegengesetzt, und D. einer regelmäßigen Entschädigung eine ausserordentlich erhöhte.

Zu I. Schätzung durch vereidete Schätzer überhaupt ordnet an Preußen, N. C. C. I. 34. Nr. 6. Auf die Bestimmung des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths beschränkt die Schätzung Sachsen Altenburg, ebd. II. 102. §. 66. Abs. 2. Den Localwerth bestimmt zur Grundlage Braunschweig ebd. II. 104. §. 2. Den jährlichen Nutzungsbetrag berücksichtiget Oestrr. ebd. I. 89, 59. Blos den Werth für die Unternehmung, welchen die Ländereyen, zu welcher sie nöthig sind, haben, ohne eine Erhöhung des Schätzungspreises (nach andern Verhältnissen) berücksichtiget das franz. G. von 1807, ebd. I. 70. Nr. 2.

Zu II. A. Dieß geschieht in dem Kön. Bayer. Entw. 1837. N. C. C. II. 181, 196. Nr. 1. Den höhern Werth der Benutzungsweise berücksichtiget Großh. Hessen. ebd. 111, 76. Nr. 3. und eine solche Schätzung, daß ein wirklicher Schaden dem Eigenthümer nicht weiter übrig bleibe, fordert K. Sachsen ebd. II. 140, 112. Nr. 7. B. So in der Modification der Kön. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 181, 196. Nr. 6. lit. a — e. a) Kön. Bayer. Entw. a. a. O. u. die Kön. Bayer. K. d. R. R. a. a. O. lit. a. b) Kön. Bayer. K. d. R. R. a. a. O. lit. b. Nach der Königl. Sächs. Instr. v. 1835 haben die Taratoren im Allgemeinen auf einer Seite die Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücksantheils an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen, dem Eigenthümer verbleibenden Besitzthum, wodurch des ersten Werth zugleich mit bestimmt wird, nicht minder alle übrigen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, die mit Rücksicht auf die dermalige Benutzung des treffenden Grundstücks, dem Eigenthümer unvermeidlichen

Schaden bringen. ebd. II. 110, 112. Nr. 7.; daher haben sie den Kaufswerth nach Localverhältnissen zu bestimmen, ebd. Nr. 8. dann aber den Schaden zu ermitteln, und insbesondere, ob und in wie weit sich durch die Abtretung der Werth des übrig bleibenden Stückes durch erschwerte Bewirthschaftung vermindert ꝛc. ebd. II. 111, 112. Nr. 9. Nimmt der Eigenthümer nicht die Uebernahme weiterer Gütertheile in Anspruch, so ist auch der Schaden in Anschlag zu bringen, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung zugefügt wird. Frankf. ebd. II. 175, 185. Nr. 4. „Bey der Bestimmung der Entschädigung für abzutretende Grundstücke oder Gebäude ist nicht nur der dannzumalige, wahre Werth derselben nach Kauf und Lauf, sondern auch der allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erwachsende Nachtheil nach Grundsätzen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.“ Luzern 1830. §. 6. c) K. Bayer. K. d. R. R. N. E. C. II. 181, 196. Nr. 6. c. — d) Sehr zweckmäßig macht das K. Sächs. Gesetz nicht blos den Ersatz für den Nachtheil, welcher dem Eigenthümer durch die nothwendig gewordene Transferirung eines Gewerbes zugeht, sondern auch für den Fall, da eine solche Uebertragung nicht statt haben könnte, oder nutzlos seyn würde, zum besondern Gegenstand der Entschädigungs-Schätzung. N. E. C. II. 141 fg., 113. Man vergl. Frankf. ebd. II. 157, 138. Nr. 9. — Die ganze Materie von der Zulässigkeit und Ausführbarkeit solcher Gewerbs-Transferirungen mit Rücksicht auf den wenig bekannten Unterschied zwischen realen und radicirten — besonders in Bayern — verdiente übrigens **eine eigene Abhandlung**, auch in Rücksicht auf noch mangelhafte oder wenigstens häufig mißverstandene gesetzliche Bestimmungen und daraus schon häufig hervorgegangene höchst abweichende administrative, administrativ-contentiöse und eigentlich richterliche Erkenntnisse und Verfügungen. e) K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 181, 196. Nr. 6. lit. d. s. u. §. 264. f) namentlich für Pächter. K. Bayer. Entw. a. a. O. lit. e. Das Nähere hierüber im §. 254. C. a) Außer dem allgemeinen Werthe werden auch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährte. Baden, N. E. C. II. 155, 136. Nr. 2. bey der Preisbestimmung ist nicht allein auf den vollen Werth von Grund und Boden, ꝛc. sondern auch auf alle be-

sondere, dabey in Anschlag zu bringende Werthverhältnisse ꝛc. zu sehen. Frankf. ebd. 175, 185. Nr. 1. „Neben dem gemeinen Werthe kommen auch die besondern ökonomischen Vortheile, welche der Gegenstand für seinen Inhaber hat, in Anschlag.“ K. Württemb. Entw. 1836. Art. 13. K. Württemb. Stde.-Verhdl. 1836. Beyl. II. S. 232 fg. b) Nicht blos der allgemeine, sondern auch der relative Werth des Grundstücks ist auszumitteln und dem Eigenthümer zu erstatten. Braunschweig ebd. II. 105, 68. §. 5. Den ganz ausserordentlichen, relativen Werth, welchen einzelne Arten von Grundstücken für den Eigenthümer haben, läßt Braunschweig als Regel einer Expropriations-Ausnahme gelten. s. oben S. 216, 231. Nr. 4. Daß die K. Bayer. V. v. 1815 nur für den abstracten, nicht für den relativen Werth Ersatz gewähre, rügt die minist. Erkl. in den Verhdl. der K. Bayer. K. d. R. R. 1837. Bd. I. S. 126. Nr. 3. wogegen aber ebd. S. 130. bemerkt wurde, daß in der ausdrücklichen Bestimmung voller, vollkommener Entschädigung, nach jener Verordnung, nicht blos Ersatz des gemeinen absoluten, sondern auch des relativen Werthes gegeben sey. c) Auch den ausserordentlichen Werth will berücksichtiget wissen Preußen ebd. I. 34. Nr. 7. D. Eine solche außerordentlich erhöhte Vergütung verlangen Z —'s Bem. in den schon oben S. 227. §. 237. citirten Stellen — wenn Private die Zwangsbefugniß in Anspruch nehmen. Und wirklich existirt dafür bereits eine gesetzliche Autorität. „Was die Entschädigungsleistung und die Ausmittlung derselben (bey Abtretung an Particularen) betrifft, so gelten die gleichen Grundsätze dabey, und die gleiche Verfassungsweise soll beobachtet werden, die oben bey den Abtretungen an den Staat aufgestellt worden sind, jedoch mit der weitern Bestimmung: daß **hier immer das Zweyfache bis Vierfache des ausgemittelten Werthes** als Entschädigung bezahlt werden muß.“ Luzern 1830. §. 11. S. 8.

§. 246.

Kaufswerth und Zeitpunkt desselben.

Einzelne Expropriationsgesetze lassen auf den Kaufpreis des abzutretenden Immobile bey Bestimmung

der Entschädigung Rücksicht nehmen, und geben dabey Anordnungen über den Zeitpunkt, nach welchem jener bemessen werden soll. Von großer Wichtigkeit möchte die Anwendung solcher Normen in solchen Landestheilen, und besonders in Städten seyn, wo seit neuerer Zeit der Güter- und Häuserwerth beträchtlich sank, und am meisten, wo Hoffnung vorhanden ist, daß er sich wieder erhöhen, vielleicht die ehemalige Höhe wieder erreichen werde.

1. Das franz. G. von 1810 läßt bey der gerichtlichen Bestimmung der Entschädigung, die vorher, jedoch in den letzten Zeiten geschehenen Verkäufe der nämlichen oder angrenzender Grundstücke von derselben Beschaffenheit ꝛc. zur Richtschnur dienen. N. E. C. I. 48, 38.

2. Das Gericht soll unter andern auf die neuesten Verkäufe und Verpachtungen des Grundstücks selbst oder benachbarter Grundstücke gleicher Beschaffenheit — Rücksicht nehmen. Großh. Hessen 1821. ebd. II. 111, 76. Nr. 3.

3. In Baden 1835 soll der Werth zur Grundlage genommen werden, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach dem Durchschnittspreise der drey letzten Jahre, oder, soferne solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde. (Wie also, wenn sie gefallen sind?) N. E. C. II. 155, 135. Nr. 1.

4. Die Preisbestimmung darf nie unter dem Betrage des, wenigstens ein Jahr vor der Bezeichnung zur Entäußerung für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises nebst dem Werth der seitdem in demselben gemachten Verwendungen, oder dem Betrage der darauf haftenden, eben so lange vorher constituirten Special-Hypotheken ergriffen werden. Frankf. 1836. II. 175, 185. Nr. 2.

5. Der K. Württ. Entw. 1836. Art. 13. wollte die Entschädigung für abzutretende Grund-Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Rechte nach dem Kaufwerthe bemessen, welchen diese Rechte im Falle der Veräußerung zur Zeit der Abtretung haben würden. Die zur Berathung hierüber niedergesetzte Commission begutachtete dagegen die

Annahme eines mehrjährigen Durchschnittspreises, wie im Badenschen Gesetz, und zwar nach den nächstverflossenen sechs Jahren, sofern nicht die Preise im letzten Jahre gestiegen seyen. K. Württemb. Stde.-Verhdl. Beyl. II. S. 231. Die Kammer der Abgeordneten wollte jenen Maßstab nur dann annehmen, wenn der Preis in neuester Zeit gesunken sey, wogegen die Kammer der Standesherrn die Fassung dahin vorschlug: „soferne nicht in Folge vorübergehender Verhältnisse der Preis der abzutretenden Liegenschaft im Laufe der, der Abtretung vorhergegangenen sechs Jahre gesunken ist." Zusammenstellung ꝛc. S. 6.

6. Man denke sich übrigens eine Expropriation innerhalb des Burgfriedens einer Stadt wie München im Verhältniß zu dem enormen Wechsel, und zu den auffallenden Verschiedenheiten des Grund- und Häuserwerthes!

§. 247.

Annehmlichkeitswerth und Werth der besondern Vorliebe.

Eine sehr zweifelhafte und in den Folgen ihrer Beantwortung bedenkliche Frage ist, ob bey Schätzung des Entschädigungs- oder Abtretungspreises außer dem reellen Werthe auch der Werth besonderer Vorliebe, das pretium affectionis zu berücksichtigen sey, dann ob zu diesem bloßen Affectionswerth auch derjenige besondere Werth gehöre, den ein Object, dessen Bestimmung lediglich das Vergnügen des Eigenthümers ist, aus solchem Grunde für ihn hat, und ob deshalb der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen sey?

Auf letzt genannten Annehmlichkeitswerth läßt das Sächs. Ges. 1833, nach billigem Ermessen Rücksicht nehmen. N. C. C. II. 142, 113 lit. f. Auf Affection darf die Schätzung keine Rücksicht nehmen, nach einer K. Bayer. Reg. Entschl. von 1819, ebd. I. 19, 17. Nr. 4. — niemals auf den bloßen Affectionswerth im Gegensatz des reellen, Großh. Hessen ebd. II. 111, 76. Nr. 4. von allen blos eingebildeten Nutzungen ist abzusehen. K. Sachsen 1835. ebd. II. 140, 112. Nr. 7. Vergl. Z —'s Bem. S. 32.

§. 248.

Rücksicht auf mögliche Vortheile der Enteignung für den Enteigneten.

Sehr wohl möglich ist es, daß derjenige, welcher Grundeigenthum abzutreten gezwungen wird, durch die gemeinnützigen Anlagen und Unternehmungen, für welche die Abtretung geschieht, bedeutende Vortheile für die ihm übrig bleibenden Besitzungen gewinnt. Daher fragt sich, soll bey der Schätzung der abzutretenden Objecte auf diesen Mehrwerth des Restes Rücksicht genommen und er in verhältnißmäßigen Abzug gebracht werden oder nicht?

Das franz. Gesetz von 1807 über die Austrocknung der Sümpfe geht so weit, den Grundsatz aufzustellen, daß, wenn in Folge der Arbeiten und Unternehmungen für Schifffahrt, Strassen, Brücken, Plätze in den Städten, Deichen, und Reinlichkeitsanstalten, Privateigenthum eine bedeutende Erhöhung seines Werthes erhalten hat, die Besitzer desselben angehalten werden können, eine Entschädigung bis zum Betrage der Hälfte solchen Vortheils zu bezahlen, N. E. C. I. 69. Art. 30., und läßt deshalb auch Compensation eintreten. ebd. I. 72. Art. 54. Auch nach dem franz. Gesetz von 1833 kann bey der Entschädigungsschätzung diejenige Wertherhöhung in Betracht gezogen werden, welche die Ausführung der öffentlichen Arbeiten durch Vermehrung des unmittelbaren und speciellen Werths für den übrig bleibenden Theil des Eigenthums bewirkt. — „*Si l'exécution des travaux doit procurer une augmentation de valeur immédiate et spéciale au restant de la proprieté, cette augmentation, pourra être prise en considération dans l'évaluation de l'indemnité.*“ ebd. I. 82, 52. Nr. 23. Am treffendsten hat wohl D. Duttlinger in dem Badenschen Commissionsbericht (Badensche Stde Vhdl. 1835. S. 218.) die Unzweckmäßigkeit und den Nachtheil einer solchen Bestimmung in Folgendem dargestellt: „Warum soll ein Eigenthümer, dem ein Theil seiner Liegenschaft abgezwungen wird, wegen des Mehrwerths, den der Ueberrest in Folge der öffentlichen Unternehmung oder Anlage erlangen mag, der ihm für den abgezwungenen Theil gebührenden

Entschädigung ganz oder zum Theil beraubt werden, während der Nachbar, dessen Eigenthum unverletzt bleibt, kein Opfer für den Vortheil bringt, den ihm der vorgeschlagene Kanal oder die Strassenanlage in gleichem Maße gewährt? — Zwey Nachbarn besitzen neben einander Ländereyen, A. zwey, B. einen Morgen. Der Werth des Morgens beträgt 500 fl. Durch die neue Anlage verdoppelt sich der Werth. Es mußte A. von seiner Länderey die Hälfte abtreten, B. aber seinen ganzen Morgen. Nach jener gesetzlichen Verfügung, wornach dem Eigenthümer bey der Abtretung eines Theils der Mehrwerth, den der Ueberrest erlangt, in Compensation gebracht werden soll, würde hier der Eigenthümer A. für den Morgen Landes, den man ihm nimmt, gar nichts (d. h. nach dem Gesetz von 1833, denn das von 1807 gäbe ihm doch nur um die Hälfte weniger), sein Nachbar B. dagegen für seinen Morgen den ganzen Betrag des Vollwerths von 500 fl. erhalten. Wer wird in solchem Falle vermögen, dem Eigenthümer A. klar zu machen, daß — das Eigenthum unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt, daß es ein heiliges und unverletzliches Verfassungsrecht sey?" — Uebrigens nöthiget das franz. Ges. von 1807 den Eigenthümer, der durch beschlossene Alignements an den öffentlichen Weg heranrücken könnte, das zwischen seinem Eigenthum und dem öffentlichen Weg liegende Land zu übernehmen und zu bezahlen, bey Vermeidung der Zwangsabtretung seines ganzen Besitzes. N. E. C. II. 71 fg., Art. 53. u. III. 222, 236. — Der Königl. Bayer. Entw. 1837 Art. VI., unverändert angenommen von der K. d. R. R. — erklärt: „Werthserhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen, kommen bey der Entschädigungsermittlung nicht in Anschlag." ebd. II. 182, 200. Nr. 2 u. 7.

§. 249.

Rücksicht auf künftig möglichen Gewinn von dem zu expropriirenden Eigenthum.

Soll ein, zwar noch nicht wirklicher, aber mit Sicherheit zu erwartender Gewinn, welchen der Expropriirte bey längerem Besitz des Immobile von demselben

erlangen könnte, bey der Schätzung berücksichtiget, oder soll er von dieser ganz ausgeschlossen werden?

Diese sehr wichtige Frage werfen Z — 's Bem. S. 32. auf, und erläutern sie mit dem Beyspiel, da jemand Sümpfe, Weiher, Oedschaften in der sichern Erwartung gekauft hat, sie in einträgliche Wiesen und Aecker umzuwandeln, desgleichen schlechte Rusticalgrundstücke nahe an Orten, mit der gewissen Aussicht, sie als Bauplätze theuer zu verwerthen. Soll, wenn die Expropriation gefordert wird, ehe noch die Melioration oder der vortheilhafte Verkauf erfolgen konnte, der Expropriirte die von seinem Fleiße und seiner erlaubten Speculation erwarteten Vortheile ohne weiters verlieren?

§. 250.

Keine Rücksicht auf Verbesserungen, die nur aus Entschädigungs-Speculation vorgenommen wurden.

Sehr verschieden von Unternehmungen, die aus erlaubter Speculation, aus wahrer Industrie- und Agriculturthätigkeit hervorgehen, sind andere, welche zwar auch aus Speculation, aber nur aus einer solchen entspringen, die nicht den ernstlichen Zweck der Verbesserung hat, sondern unter dem Vorgeben desselben, lediglich auf den hiernach unredlichen Gewinn einer größern Entschädigungs-Summe gerichtet ist, wodurch der Entäußerungsberechtigte übervortheilt und beschädiget wird. Absichtlich zu diesem letzten Zwecke vorgenommene Verbesserungen verdienen keine Rücksicht bey Bestimmung der Entschädigung.

„Bauten, Pflanzungen und Verbesserungen können keine Vergütung begründen, wenn die Jury aus dem Zeitpunkt, in welchem sie gemacht wurden, und aus andern ihrer Würdigung überlassenen Umständen die Ueberzeugung gewinnt, daß sie nur in der Absicht, dadurch eine höhere Entschädigung zu erzielen, gemacht worden seyen. Franz. Ges. von 1833. N. E. C. I. 82, 52. Nr. 24.

§. 251.

Entschädigung der mittelbar Betheiligten.

Vor allem fragt sich, wer außer dem Eigenthümer als betheiligt, und daher als mittelbar betheiligt bey einer Expropriation anzusehen sey? I. Ueberhaupt kommen hier zur Sprache: vor allem Hypothekgläubiger und Pächter, dann Inhaber von Dienstbarkeiten, Servituten, im Allgemeinen, Inhaber von Realdienstbarkeiten, Nutznießungs-, Wohnungs- und Gebrauchsberechtigte insbesondere, Grundherren, Gutsherren, Standesherrn, Lehnherrn, Fideicommißanwärter und Zehentherrn. Ferner ist II. zu erwägen, ob und wie zwischen Rechten, und zwar nutzbaren Rechten, welche activ mit dem Expropriationsobject verbunden sind, und denen, welche passiv darauf ruhen, zu unterscheiden sey. Noch kommt es III. auf Bestimmung der Art an, wie die Entschädigung solch mittelbar Betheiligter gesichert werden soll?

Zu I. 1) Mittelbar Betheiligte, oder entferntere Interessenten sind im K. Sachsen im Sinne des dortigen Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 167. die Realgläubiger, Lehens- oder Fideicommiß-Interessenten, Erbverpachter, Zinsherren oder Wiederkaufsberechtigte. Sächs. Expr. Ges. S. 43. Nr. 27.

2) Der K. Bayer. Entw. von 1837 Art. II. unterwirft der Expropriation gegen Entschädigung die dem Entäußerungsgegenstande anklebenden Grundbarkeits-, Zehent-, Nutznießungs-, Gebrauchs- und Realservitutsrechte. ebd. II. 180, 193. Nr. 2. Die K. Bayer. K. d. R. R. umgeht diese Exemplification und redet nur von unkörperlichen Rechten überhaupt. ebd. Nr. 3.

3) Um die Rechte der mittelbar Betheiligten zu sichern, macht das franz. Ges. von 1833 den Eigenthümer verbindlich, acht Tage nach der Urtheils-Notification die Pächter und Miethsleute, Nutzungsberechtigte, Servituten-Inhaber

und andere, welche solche und ähnliche Rechte reclamiren können, zu rufen und dem *magistrat directeur* bekannt zu machen, bey Vermeidung der Selbsthaftung für ihre Entschädigung. Anderen Betheiligten ist es vorbehalten, sich bey Verlust der Schadloshaltung in gleicher Frist bey dem Dirigenten zu melden. N. E. C. I. 77, 50. Nr. 1.

4) Bey der Taxation sind die Werthverhältnisse von den auf zu entäußernden Gegenständen haftenden Gerechtigkeiten oder Lasten gleichfalls in Anschlag zu bringen. Frankf. ebd. II. 175, 185. Nr. 3.

Zu II. Nutzbare Rechte, welche activ mit dem Expropriationsgegenstand verbunden sind, werden auf Verlangen des Grundeigenthümers gegen dessen volle Entschädigung übernommen; passiv darauf ruhende sind durch volle Entschädigung ihrer Besitzer abzulösen, insofern diese darauf dringen, oder ihre Ausübung nicht mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes vereinbarlich ist. K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 180, 193. Nr. 3. Die Norm dieser Entschädigung mit Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Renten, in einem Zusatzartikel VI. ebd. II. 182, 197. Nr. 7. 1 u. 2.

Zu III. Der Kön. Württemb. Entw. Art. 22. Abs. 2. macht es von der Entscheidung der Gerichtsstelle (Gemeinderath, Gerichtshof), welche nach Festsetzung der Entschädigung durch Uebereinkunft oder durch die Kreisregierung, das gerichtliche Erkenntniß über die Veräußerung zu ertheilen hat, abhängig, ob die Entschädigungs-Summe ganz oder theilweise an den Eigenthümer mit oder ohne Sicherheitsleistung, oder an Dienstbarkeitsberechtigte, Nutznießer, Pfandgläubiger zu bezahlen, oder wegen streitiger Ansprüche gerichtlich zu hinterlegen sey. — Die zur Berathung dieses Entw. niedergesetzte ständische Commission unterscheidet zwischen Pfand- und andern Rechten und faßt letztere allgemein, in einen eigenen Artikel: „Ob die Entschädigungs-Summe ganz oder theilweise an den Eigenthümer mit oder ohne Sicherheitsleistung, oder an andere Berechtigte zu bezahlen, oder wegen streitiger Ansprüche gerichtlich zu hinterlegen sey, hat die Gerichtsstelle ꝛc. zu bestimmen.“ K. Württemb. Stde.-Verhdl. Beyl. II. S. 241. — Vom Pfandrechte s. §. 252.

§. 252.

Rechte und Befriedigung der Hypothekgläubiger überhaupt.

Eigenthümlichkeit jeder Hypothek ist es, daß sie auf den dritten Besitzer immer übergeht, und, wo Hypothekenbücher existiren, hört sie ohnehin nicht eher auf, ehe sie nicht in diesen gelöscht ist. Durch die Hypothek wird der Eigenthümer nicht gehindert, das verhypothecirte Immobile zu veräußern. Auch enthält die Veräußerung an sich keine Aufkündigung des Hypothekkapitals, noch weniger wirkt sie die Verbindlichkeit, das Kapital ohne solche zurückzunehmen. Daher hat auch der Hypothekgläubiger kein Widerspruchsrecht gegen solche Veräußerung. Die Expropriation zum Zwecke öffentlicher und ihnen gleichgeachteter Unternehmungen hat hingegen das Besondere, daß eine Fortdauer der Hypothek auf dem expropriirten Object nicht wohl passend ist, daß daher die Hypothek aufhören muß, und das Immobile nach gesetzlich geschehener Expropriation von allen Hypotheken befreyt ist, und um solche Befreyung zu bewirken, auch Zurückzahlung und Annahme derselben statt finden muß. Hier wird gefragt: 1) Wie sind Hypothekrechte bey Expropriationen überhaupt zu sichern? 2) Soll überhaupt dem Hypothekgläubiger ein Widerspruchsrecht gegen die Expropriation zustehen, und, auch wenn der Eigenthümer eine Entschädigung nicht verlangt, ihm allein gestattet seyn, ein Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Entäußerung zu fordern? 3) Kann er für die vorzeitige Annahme der Zahlung Vergütung, und welche, fordern? 4) Und ist der Hypothekgläubiger, dessen Hypothek sich

auf mehrere Grundstücke erstreckt, verpflichtet, das exprö-priirte, mitverpfändete Gut gegen Entschädigung aus dem Hypothekenverband frey zu geben?

Zu 1. Um die Rechte der Hypothekgläubiger überhaupt zu sichern, läßt das franz. Ges. v. 1833 das Expropriations-Urtheil bey dem Hypothekenamte eintragen, und giebt vier-zehn Tage Frist, um daselbst auch die Privilegien, und die conventionellen, gerichtlichen oder gesetzlichen Hypotheken, welche dem Urtheil vorausgingen, einzutragen. N. E. C. I. 76, 49. Art. 16. Zu demselben Zweck wird das in Baden auszustellende Gemeinderathszeugniß öffentlich mit der Aufforderung angeschlagen, daß diejenigen, welche außer den darin angeführten, noch weitere Rechte ansprechen, sie binnen acht Tagen dem Gemeinderath anzuzeigen haben. ebd. II. 159, 142. Nr. 3. und diese Anzeige nachträglich auf dem Zeugniß bemerkt. ebd. Nr. 4.

Zu 2. Ein Widerspruchsrecht hat dem Hypothekgläubiger der K. Württemb. Entw. von 1836, Art. 4. Abschn. 2. gar nicht, wohl aber die zur Berathung über denselben nieder-gesetzte ständische Commission insoferne eingeräumt, als die Entschädigung, welche für den abzutretenden Gegenstand zu gewähren ist, zu Tilgung seiner Forderung nicht hinreicht, nicht aber, wenn sie unzweifelhaft hinreicht. Königl. Württemb. Verh. 1836. Beyl. II. S. 203. übrigens aber die Tilgung der auf dem abzutretenden Grundeigenthum haftenden Pfandrechte auf die Entschädigungssumme ange-wiesen. Zu Art. 22. ebd. S. 241. Das Sächs. Ges. 1835 spricht dieses Recht den Hypothekgläubigern nicht zu; denn unter die darin genannten entferntern Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 §. 167. gehören auch die Realgläubiger. ebd. II. 136, 106. Nr. 8. u. Sächs. Expr. Ges. S. 43. Nr. 27.

Zu 3. Die Pfandgläubiger müssen sich die Abtragung ihrer Hypotheken (Insatzschulden) gegen eine vierteljährige Zinsen-vergütung vom Tage der Zahlung an gefallen lassen. Frkf. ebd. II. 175. 186. Nr. 1. u. 176, 187. Nr. 3. a.

Zu 4. Der Besitzer einer Hypothek, welche sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, muß das mitverpfändete Gut gegen Bezahlung seines Taxwerthes aus dem Hypothekenverbande frey geben. Frankf. ebd. Nr. 2.

§. 253.

Ueberbietungsrecht der Hypothekgläubiger insbesondere.

Die Gesetze pflegen im Falle einer nothwendigen Subhastation, d.h. des Zwangsverkaufs eines Immobile in Folge des Vollzugs rechtskräftiger Erkenntnisse, den dabey interessirten Gläubigern die Befugniß zu ertheilen, nicht allein bei solchem öffentlichen Verkauf als Mitbietende aufzutreten und daher auch mehr als andere zu bieten, sondern noch überdies, im Falle sie durch den Zuschlag nach dem geschehenen Meistgebot ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, zu verlangen, daß ihnen selbst das öffentlich verkaufte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde. Natürlich kann ein solcher Zuschlag an Hypothekgläubiger nicht statt finden, wo es darauf ankommt, ein gewisses Gut dem Unternehmer einer öffentlichen Anlage, für welche er die Entschädigungsbefugniß ausübt, dieses Gut zu überliefern. Ob aber das Interesse der hier so wesentlich betheiligten Hypothekgläubiger, welche in einem solchen Falle durch eine, ihre Forderungen nicht ganz deckende Schätzung Verlust leiden würden, nicht dadurch gewahrt werden soll, daß alsdann das verhypothecirte Gut förmlich subhastirt, die Hypothekgläubiger als Mitbietende zugelassen, und der Zuschlag an den Expropriationsberechtigten nur um das auf solche Weise bewirkte Meistgebot geschieht, oder dadurch, daß wenigstens eine verhältnißmäßige Mehrschätzung zu einiger Vergütung für den Verlust der Hypothekgläubiger bestimmt wird, sind ganz andere, gewiß sehr erhebliche Fragen.

I. Das engl. Ges. 1833. Art. XXIII. überläßt die Entschädigung und Deckung der benachtheiligten Pfandgläubiger dem Ermessen und Ausspruch eines Geschwornengerichts, indem es diesen auch für den Fall anordnet, wenn Ländereyen, welche zu einem solchen (Eisenbahn=) Unternehmen gefordert werden, einem Pfandrecht (lands subject to any Mortgage) unterworfen sind, und geringern Werth haben, als die darauf gesicherten Kapitalien, Interessen und Kosten, und wenn der Pfandgläubiger den übrig bleibenden Werth solcher Grundstücke nicht für hinreichend sichernd betrachten sollte, oder in die Ablösung nicht einwilligen wollte, und deßhalb Irrungen entstehen. N. E. C. I. 66, 45, Nr. 3.

II. Der kgl. bayr. Entw. von 1837 Art. IX. thut mehr. „Ruhen auf dem Abtretungsgegenstande Hypotheken, so kommen im Falle gütlicher sowohl, als zwangsweiser Entäußerung die Bestimmungen des Hypothekengesetzes über Zwangsveräußerungen zur Anwendung.“ ebd. II. 183, 203, Nr. 5. Also kämen auch die Bestimmungen über die Befugnisse der Betheiligten und darunter der Gläubiger, eine weitere Subhastation zu verlangen, mit zu bieten und mehr zu bieten, in unbezweifelte Anwendung. Nur das Recht, den Zuschlag zu fordern, würde, als unvereinbar mit dem speziellen Zweck der Expropriation, wegfallen. Eine andere von dieser allgemeinen Verweisung auf das Hypotheken=Gesetz abweichende Bestimmung gibt der Entwurf Art. X., indem hiernach der Pächter die vergleichs= oder urtheilsmäßige Entäußerung auch dann nicht hindern kann, wenn der Pacht als Verfügungsbeschränkung im Hypothekenbuch vorgetragen seyn sollte. ebd. II. 184, 204, Nr. 6.

III. Diese Abweichungen scheinen Veranlassung 1) zu der veränderten Fassung im Beschluß der kgl. bayr. K. d. R. R. zu seyn: „Die auf dem Abtretungsgegenstande ruhende Hypotheken und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragene Verfügungsbeschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung.“ ebd. Nr. 11. 2) Aehnlich Baden, insoferne dort, nach geleisteter Zahlung der urtheilsmäßig oder sonst gesetzlich bestimmten Entschädigungssumme, das Eigenthum des expropriirten Guts frey und unbelastet auf die Verwaltungs=Behörde übergeht. ebd. 168, 167. Nr. 4. sowie auch 3) das franz. G. von 1833, wenn nach Verkündung des richterlichen Ausspruchs über die Expropriation innerhalb legaler Frist keine Eintragung von früher schon vorhandenen Hypotheken bey dem

Hypothekenamte geschieht, das expropriirte Immobile von allen Hypotheken frey erklärt. ebd. 76, 49. Nr. 3 Art. 17.

IV. Das Recht mehr zu bieten, Ueberbietungsrecht (*surenchère*) entzieht den Gläubigern 1) Frankreich 1833. ebd. I. 77, 49. Nr. 3. Art. 17. 2) Genf 1834. ebd. II. 119, 83. Nr. 15. 3) Baden 1835. ebd. 168, 167.

V. Eine Mehr-Schätzung im Interesse der benachtheiligten Hypothekgläubiger (eine Zulage über den Schätzungswerth) nehmen in Anspruch Z—'s Bem. S. 26. — in Folge einer beachtungswerthen Schilderung der den Hypoth. Gläubigern, ohne die alte Consens-Einrichtung, nach dem kgl. Bayer. Hypothekengesetz v. 1822 bey der Expropriation drohenden Gefahr. S. 21—26.

§. 254.

Entschädigung und Widerspruchsrecht der Pächter.

I. Jede Expropriation zieht nothwendig die Beendigung resp. Aufkündung einer auf dem expropriirten Grundstücke bestandenen Pachtung oder Miethe nach sich, und es ist natürlich, daß dafür dem Pächter oder Miether auch Entschädigung gebühre. Da derselbe Fall bey allen andern Veräußerungen, sie seyen nothwendige oder freywillige, eintritt, so giebt es auch darüber in den meisten Gesetzen und Civilrechten ohnehin schon feste Bestimmungen. Es fragt sich daher nur:

a) soll ein Expropriations-Gesetz hinsichtlich der Entschädigung der Pächter ꝛc. ꝛc. sich lediglich auf das Civilrecht beziehen,

b) oder sollen eigene Bestimmungen, und welche darüber gegeben werden?

c) Welcher Unterschied ist dabey zwischen den Bestimmungen der Civilrechte über nothwendige und freywillige Veräußerungen zu machen?

d) Ist ein genügender Grund vorhanden, die Expro-

priationsfälle hierin einer sonstigen freywilligen Veräußerung gleichzustellen?

II. Wenn aber der Expropriirte verpflichtet ist, solche Entschädigung dem Pächter zu geben, und daher die Expropriation allein diese Verbindlichkeit jenem auflegt, so hat der Expropriirte dafür auch wieder Entschädigung bey Bestimmung des Expropriations-Preises zu fordern.

III. Hat der Pächter eine Einrede gegen die Expropriation?

Zu I. a. Blos auf die civilrechtlichen Bestimmungen beziehen sich Baden und Bayern. s. zu I. d.

Zu I. b. Dem Geschwornen-Gericht überläßt die Bestimmung England. ebd. I. 60, 43. Nr. 26. 34.

„Der Pächter eines abzutretenden Grundeigenthums kann wegen eines durch die Auflösung des Pachtvertrages ihm zugehenden Verlustes von dem Staate oder der Körperschaft Entschädigung ansprechen.“ Kgl. Württemb. Entw. 1836. Art. 23.

Zu I. d. Auf die civilrechtlichen Bestimmungen, wie sie für den Fall freywilliger Veräußerung gelten, bezieht sich Baden 1835. ebd. 155, 136. Nr. 3. und der Kgl. Bayr. Entw. v. 1837. ebd. II. 184, 204. Nr. 6. Man vergleiche das Preuß. A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 350. 358.

Zu II. Rücksicht auf den bedungenen Pachtzins bey der Entschädigungs-Bestimmung fordern. Baden ebd. 155, 136. Nr. 3. die Kgl. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 181, 196. lit. e. Keine Rücksicht auf Pachtanträge bey Festsetzung der Entschädigung soll aber genommen werden, wenn jene zu einer Zeit geschlossen wurden, da dem Eigenthümer eine Veränderung der abzutretenden Güter ohne Zustimmung der Verwaltungs-Behörde untersagt war. Baden Bd. II. 158, 139.

Zu III. Dem Pächter — steht gegen die Nothwendigkeit der Abtretung der — ihm verpachteten Objecte eine Einsprache nicht zu. K. Württemb. Entw. 1836. Art. 4. Die zur Berathung dieses Entwurfs angeordnete Commis-

sion hat dagegen eine solche Einsprache allerdings gestattet, und darauf das Recht des Pächters, die Entscheidung des Geheimenraths über die Nothwendigkeit der Abtretung zu provociren, gegründet. Kgl. Württemb. StdeV. 1836. Beyl. II. S. 202. Nicht zu übersehen hiebey ist, daß der Satz: die Belastung eines Guts mit Pfand und andern Rechten, Pachtverhältnissen u. dgl. hindert dessen Veräußerung nicht, — bey der Expropriation nicht entscheiden kann, weil sie die jenem Satz zum Grund liegende unveränderte Fortdauer des belastenden Rechts ausschließt.

§. 255.

Grunddienstbarkeiten.

Auch Realservituten, Grunddienstbarkeiten, gehen auf jeden Eigenthümer der Sache über, sowohl activ als passiv. Werden die Unternehmer öffentlicher Anlagen Eigenthümer des dienenden Immobile, so sollte auch eigentlich die Dienstbarkeit als Verbindlichkeit und, werden sie Eigenthümer des herrschenden Guts, als Berechtigung auf sie übergehen. Die besondern Verhältnisse des Unternehmers können aber in beyderley Hinsicht Schwierigkeiten der Ausübung entgegensetzen, und es nothwendig machen, die Dienstbarkeit aufzuheben; auch kann durch die Trennung des zu expropriirenden Theils für den Rest eines herrschenden Gutes die Ausübung der Gerechtigkeit erschwert werden. Ein vollständiges Expropriations-Gesetz fordert daher Bestimmungen: I. über die Fortdauer oder Aufhebung der auf dem expropriirten Gut lastenden Dienstbarkeit und Entschädigung des Berechtigten im letztern Falle; II. über die Fortdauer oder Aufhebung einer dem expropriirten Immobile, als herrschenden Gut zustehenden Dienstbarkeit und die Folgen der Befreyung des fremden dienenden Guts im Falle der Auf-

hebung; III. über die Aufhebung einer dem theilweise expropriirten Immobile, als herrschenden Gute zustehenden Dienstbarkeit, welche auf dem übrigbleibenden Theil allein gar nicht mehr, oder nicht ohne besondere Erschwerung ausgeübt werden kann. IV. Noch fragt sich: giebt es Dienstbarkeiten, deren Aufhebung ohne Entschädigung gesetzlich eintreten soll?

Eine sehr allgemeine Bestimmung giebt Frankf. 1836. §. 13. in den Worten: „Servituten und Gerechtigkeiten sind dem Entäußerer nach den ermittelten Verhältnissen abzutreten." N. E. C. II. 175, 186. Nr. 3.

Specieller sind die folgenden:

Zu I. 1) Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf dem herrschenden Gut darstellt, und unabhängig hievon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, bestimmt. Baden, ebd. II. 155 fg., 137.

2. „Eine auf dem abzutretenden Grundeigenthum ruhende Grunddienstbarkeit dauert auch nach der Abtretung fort, wenn die neue Unternehmung durch dieselbe nicht gehindert wird. Ist aber letzteres der Fall, so ist die Abtretung der Dienstbarkeit anzusprechen, und die Entschädigung dafür, unabhängig von derjenigen für das dienende Gut, festzusetzen." K. Württemb. Entw. 1835. Art. 18.

2. Eine veränderte Fassung schlug die K. d. Stdshrrn. vor. Königl. Württemb. Stde.-Verhdl. 1836. Beyl. III. S. 660. fg., 726 fg.

4. Im ersten Satz aber mit Nr. 2. fast wörtlich übereinstimmend sagt neuerdings der K. Bayer. Entw. 1837.: „Auf dem abzutretenden Grundeigenthume ruhende Dienstbarkeiten dauern auch nach der Abtretung fort, wenn durch dieselben das Unternehmen nicht gehindert wird. Im entgegengesetzten Falle kann deren Ablösung mittelst Vergütung der vollen, durch Aufhören der Servitut dem herrschenden Grundstücke zugehenden Werthsminderung von dem Besitze

der Grunddienstbarkeit angesprochen werden." N. C. C. II. 183, 202. Nr. 4.

5. Den Grundsatz des hier bezeichneten Unterschiedes hat im Allgemeinen auch die K. Bayer. K. d. R. R. angenommen. ebd. II. 180, 193. Nr. 3. s. oben §.

Zu II. mangelt es an Beyspielen schon gegebener Gesetze oder vorhandener Entwürfe.

Zu III. In Baden können Inhaber von Grundgerechtigkeiten, wenn die Ausübung dieser letztern dem übrig bleibenden Theil des Gutes wesentlich erschwert wird, und sie deshalb die Dienstbarkeit ganz aufgeben, Ersatz nach dem Werth der Gerechtigkeit fordern, welcher dann, wie zu I. 1. bemerkt, bestimmt wird. ebd. II. 157, 138. Nr. 10. Abs. 2.

Zu IV. „Für das auf abzutretenden Gütern haftende Waiderecht wird, wenn dasselbe in Folge der Unternehmung wegfällt, keine Entschädigung geleistet." Königl. Württemb. Entw. 1836. Art. 19. Die ständische Commission beantragte die Weglassung dieses Artikels. Königl. Württemb. Stde.-Vhdl. II. S. 237. Die Kammer der Standesherrn wollte blos auf bestehende Gesetze verweisen. ebd. III. S. 660 fg. Von Bayern vergl. man die Cultur-Verordnungen, in v. Closen kritischer Zusammenst. u. v. Wendt, Handb. d. Bayer. Civ. Proc. Bd. III. S. 189 fg. §. 301. fg.

§. 256.

Persönliche Dienstbarkeiten.

Bey persönlichen Dienstbarkeiten mangelt ein herrschendes Gut und es ist nur ein dienendes vorhanden. Die Verbindlichkeit geht daher auch auf jeden Besitzer, die Befugniß aber nicht nach Verhältniß eines Gutsbesitzes, sondern nur auf persönliche Erben insofern über, als die Servitut auch für Erben constituirt ist. Hienach sind auch die Verhältnisse solcher persönlichen Servituten bey Expropriationen nur hinsichtlich des dienenden Guts den im vorigen §. 255. angedeu-

teten Verhältnissen ähnlich, im übrigen aber ganz verschieden. Daraus geht die vielfältig vorkommende Bestimmung hervor, daß die Entschädigung der Inhaber persönlicher Dienstbarkeiten nur aus der für das Immobile im Ganzen ausgesprochenen Entschädigung zu leisten sey. Neben dieser Frage über die Quelle der Entschädigung ergiebt sich aber die weitere: ob der Inhaber persönlicher Servitut nicht ausser dem gewöhnlichen Ertrag derselben besondere Vortheile ihrer Ausübung verliere? ob und von wem ihm dafür Entschädigung zu leisten sey? Welcher Unterschied findet bey den einzelnen Arten der persönlichen Servituten: Nutznießung (usus fructus), Nutzung oder Gebrauch (usus) und Wohnung (habitatio) statt?

I. 1) Im Falle von Nutznießung spricht die Jury eine einzige Entschädigung, mit Rücksicht auf den Totalwerth des Immobile aus. Der Nutznießer übt seine Rechte auf den Betrag der Entschädigung, nicht auf die Sache selbst aus. Franz. G. 1833. ebd. II. 80. Nr. 14.

2) Die Nutznießungs- — Rechte, wozu auch die Rechte des Todbeständers gehören, werden bey Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtiget — gehen aber auf die Entschädigungs-Summe über. Baden. N. E. C. II. 158, 141. Nr. 15. Abs. 1 u. 2.

3) „Persönliche Dienstbarkeiten (Nutznießungs- und Wohnungsrechte), die auf abzutretenden Gebäuden oder Grundstücken haften, gehen auf die Entschädigungs-Summe über." K. Württemb. Entw. Art. 21. Abs. 1. Die zur Berathung niedergesetzte ständische Commission schlug vor: „Persönliche Dienstbarkeiten ꝛc. ꝛc., die auf abzutretenden Gebäuden oder Grundstücken haften, gehen in der hiernach bemerkten Weise auf die Entschädigungs-Summe über. Insoferu jedoch der Berechtigte wegen des Verlustes besonderer, bey Festsetzung der Entschädigungs-Summe für das Eigenthumsrecht nicht in Anschlag kommender ökonomischen Vortheile, welche ihm der Gegenstand seiner Berechtigung gewährte, Schaden

erleiden sollte, wird die ihm hierwegen gebührende Vergütung von dem Staat oder der betreffenden Körperschaft geleistet." K. Württemb. Stde. Vrhdl. Beyl. II. S. 239. — Die Kammer der Standesherrn dagegen begutachtete: „Nutznießungs- und dingliche Wohnungsrechte, die auf abzutretenden Gebäuden oder Grundstücken haften, gehen in der hiernach bemerkten Weise auf die Entschädigungs-Summe über. Insofern jedoch der Berechtigte wegen des Verlustes besonderer, bey Festsetzung der Entschädigungs-Summe für das Eigenthumsrecht nicht in Anschlag kommender ökonomischen Vortheile, welche ihm der Gegenstand seiner Berechtigung gewährte, Schaden leiden sollte, wird die ihm hiefür gebührende Vergütung von dem Staat oder der betreffenden Körperschaft geleistet." ebd. III. S. 660 fg.

4) „Der Nutznießer erhält, neben der ihm als Eigenthum gebührenden Entschädigung für die Ablösung (Art. 15.) die Entschädigungs-Summe für das mit der Nutznießung behaftete Grundeigenthum zur Benützung. Er hat jedoch für letztern dem Eigenthümer Sicherheit zu leisten." K. Württemb. Entw. 1836. Art. 21, Abs. 2.

Zu II. Die zur Berathung des Entwurfs niedergesetzte ständische Commission äußert noch in Bezug auf die oben erwähnte vorgeschlagene Abänderung, es sey in dem Art. 21. des Nutzungs- oder Gebrauchsrechts im engern Sinne (usus) keine besondere Erwähnung geschehen, es werde aber keinem Zweifel unterliegen, daß, insofern ein solches Recht in vorkommenden Fällen nach der Beschaffenheit des Gegenstandes einen beschränkteren Umfang von Befugnissen habe, als das eigentliche Nutznießungsrecht an demselben Gegenstande haben würde, alsdann die in dem letzten Satze des Artikels rücksichtlich der Wohnungs-Gerechtigkeit ertheilte Vorschrift analoge Anwendung finden müsse. K. Württ. Stde. Vrhndlg. Beyl. II. S. 239. f.

Zu III. Nutzungs- oder Wohnungsrechte werden bey Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtiget, — es ist aber für sie, soweit sie durch Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert werden, wo die Betheiligten nichts anders verabreden, aus der Entschädigungs-Summe eine jährliche Vergütung zu leisten. Baden N. E. C. II. 158, 141. Nr. 15. Abs. 1. u. 3.

2. „Dem Wohnungs-Berechtigten ist, wenn die Betheiligten nicht anders übereinkommen, von der Kreisregierung und beziehungsweise von der zuständigen Gerichtsstelle eine jährliche Vergütung zu bestimmen, welche von dem Eigenthümer der Entschädigungs-Summe zu entrichten, und wofür dem Berechtigten Sicherheit zu leisten ist.“ Königl. Württ. Entw. Art. 21. Abs. 3.

Von der Cautionspflicht des Nutznießers s. das franz. G. v. 1833. N. E. C. II. 80. Nr. 14.

§. 257.

Grundbarkeits-Verhältnisse.

I. Das getheilte Eigenthum im Gegensatz des vollen (s. oben §. 223.) überhaupt ist in jedem Fall ein die Expropriation erschwerendes Verhältniß. A. In der Regel gehen allerdings die daraus entstehenden Reallasten auf den Unternehmer des expropriirten Guts über. B. Um aber sonst dieses Hinderniß zu heben, dient als Mittel 1) vorläufige Auseinandersetzung zwischen dem Obereigenthümer (dominus directus) und dem Nutzeigenthümer (dominus utilis); 2) Ablösung solcher Reallasten; 3) Sorge für beyderseitige verhältnißmäßige Entschädigung, und 4) für specielle Sicherung des Obereigenthümers.

II. Lehns-Verhältnisse richten sich im wesentlichen nach denselben Grundsätzen, da auch Lehen als getheiltes Eigenthum erscheinen.

Zu I. A. 1. Wenn nicht das Aerar, sondern ein Dritter Grundherr ist, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn aus dem Strassenbau-Fonde entrichtet, oder es hat sich letzter mit dem Grundherrn hierüber durch wechselseitige Uebereinkunft abzufinden. Kön. Bayern 1812. N. E. C. I. 14, 11. §. 3.

2. Alle andern, (d.h. nicht Pfand, Hypothek und Servitut)-Lasten hat der Entäußerer mit zu übernehmen, und als

Schulden auf sich eintragen zu lassen. Frankf. ebd. II. 175, 186. Nr. 4.

3. „Grundzinse, Frohnen, Gülten, Zehnten, Landgarben und andere Reallasten, die auf abzutretendem Grundeigenthum haften, gehen mit letzteren auf den Staat oder die Körperschaft über. K. Württ. Entw. Art. 20.

Zu I. B. 1. Wenn, zu Aufführung öffentlicher Bauten, Privateigenthum erworben wird, was im Grundverbande sich befindet, so soll wo möglich auf die Erwerbung solcher Grundflächen im freyeignen Zustande unterhandelt, und die Entschädigung der Grundherrschaft den veräußernden Grundholden überbürdet werden. Kgl. Bayer. Min. R. 1832. N. E. C. I. 24. f., 23. lit. a. u. b. Aehnlich behält die K. Sächs. Instr. 1835. wegen der Privatleistungen, Erbzinsen, Ablösungsrenten, besondere Vereinigung der Unternehmer und der Boden abtretenden Grund-Eigenthümer, unter sich und mit den Berechtigten bevor. ebd. II. 145, 116. Nr. 16. Abs. 3.

2. Gilten oder Grundzinsen, welche auf der abzutretenden Liegenschaft haften, werden bey Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtiget, sondern es wird der Werth der Liegenschaft so angenommen, als wäre dieselbe von diesen Lasten frey. Für sie ist aber ein (durch besonderes Gesetz vom 5. Okt. 1820 bestimmtes) Ablösungs-Kapital zu bezahlen. Baden N. E. C. II. 158, 141. Nr. 15. Abs. 1. u. 3. — (Zusatz zu I. A. 2.) „Es kann jedoch nach erfolgter Abtretung die Ablösung dieser Lasten sowohl von dem Pflichtigen als dem Berechtigten angesprochen werden. Die Ablösungssumme wird bey denjenigen Grundlasten, welche besondere gesetzliche Bestimmungen für ablösbar erklären, soferne diese auf die Abgabe eines einzelnen Grundstückes anwendbar sind, nach Maaßgabe dieser Gesetze berechnet. So weit aber diese Gesetze eine solche Anwendung nicht zulassen, so wie bey allen in der allgemeinen Gesetzgebung nicht für ablösbar erklärten Grundlasten, wird dagegen der Geldwerth des reinen Jahresertrages dem Berechtigten im zwanzigfachen Betrage vergütet, und die hienach zu leistende Summe im Streitfalle im ordentlichen Rechtswege festgesetzt. K. Württ. Entw. 1836. Art. 20.

3. Die zu Berathung des K. Württ. Entwurfs niedergesetzte ständische Commission begutachtet abweichend von dem

unten zu Nr. 3. gesagten: „Steht das Eigenthum an dem abzutretenden Gegenstande Mehreren gemeinschaftlich zu, oder ist dasselbe zwischen einem Obereigenthümer und einem Nutzungseigenthümer getheilt, so ist die Entschädigung für jeden Berechtigten besonders zu bestimmen." K. Württb. St. V. 1836. Beil. II. S. 236 fg.

4. Bei Grundeigenthum, das zwischen einem Obereigenthümer und einem Nutzeigenthümer getheilt ist, wird die Entschädigung für das volle Eigenthum in unzertrennter Summe festgesetzt, und diese, als zwischen beiden gemeinschaftliches Eigenthum dem Nutzungseigenthümer übergeben, welchen, bis dieselbe zum Ankauf anderen Grundeigenthums verwendet ist, dafür Sicherheit zu leisten hat." K. Württb. Entw. 1836. Art. 17.

Zu II. Deswegen mangeln in den vorhandenen Gesetzen und Entwürfen darüber besondere Bestimmungen, mit Ausnahme der K. Sächsischen über die Lehensreichung s. §. 235. S. 221. Nr. 4. und der englischen über Cessionen alter Lehen und gleiche Vertheilung der Zinslehen. N. E. C. I. 60. Nr. 17. und 19.

§. 258.

Fideicommisse.

Die Fideicommißeigenschaft eines zu expropriirenden Bestandtheils des Fideicommisses kann der Expropriation nicht entgegenstehen, wenn nicht letztere ganz vereitelt werden sollte. Deshalb ist die Enteignung eines Fideicommißtheils zu den Fällen gesetzlich zulässiger und nothwendiger Fideicommißveräußerungen zu zählen.

Man vergleiche oben §. 235. S. 221 Nr. 5 vom landesherrlichen Fideicommiß s. §. 231. S. 216. Nr. 1.

Im Fall einer solchen Veräußerung werden die Rechte der Fideicommiß-Interessenten zweckmäßig durch eine bestimmte Verwendung und sichere Anlegung des Entäußerungskapitals gewahrt, und es fragt sich nur: sollen in das Expropriationsgesetz 1) solche Bestimmun-

gen speciell aufgenommen werden, oder 2) ist deßhalb nur auf andere treffende, schon bestehende Gesetze zu verweisen, und ist 3) jene Maßregel blos hinsichtlich der Fideicommisse, oder überhanpt für alle Fälle auszusprechen, in welchen dem Empfänger der Entschädigungssumme das Recht der freyen Verfügung darüber entweder gar nicht, oder nicht allein zusteht?

Zu 2. Auf diese Verweisung beschränkt sich der k. bayer. Entw. 1837. N. E. C. II. 183, 201. Nr. 3. Ebenso verweiset auch die K. Bayer. K. d. R. auf die bestehenden Gesetze überhaupt. ebend. Nr. 9.

Zu 3. In solcher Ausdehnung erklärt sich die K. Bayer. K. der R. R. ebd. Nr. 9. und in ähnlicher Absicht, ohne Bezeichnung bestimmter Fälle, ertheilt das franz. Gesetz v. 1833. Art. 25. dem Tribunal die Befugniß, nöthigenfalls über Erhaltung und Wiederanlegung der Gelder (*le tribunal ordonne les mesures de conservation ou de remploi, que chaque cas peut nècessiter*) zu verfügen. ebd. I. 78, 50. Nr. 4. — Sehr ausführliche Bestimmungen für solche Fälle, nach Verschiedenheit der Summen giebt das Engl. Ges. v. 1833. Art. XXXIX. fg. (**Application of Compensation Money, 1) when amounting to 200 l. 2) when less than 200 l. and exceeding 20 l. 3) when not exceeding 20 l.**) ebd. I. 60, 43. Nr. 39—41.

§. 259.

Zehntherrliches Interesse.

Das Verhältniß der Zehentherrn und Zehentpflichtigen ist dem der Grundherrn und Grundholden wenigstens ähnlich. Ablösung des Zehntrechts empfiehlt sich auch hier als ein vorzügliches Mittel, freye Disposition mit Grund und Boden zu erleichtern. Findet solche Ablösung nicht statt, so fragt sich: wie ist der Zehntherr zu entschädigen?

Ist das für öffentliche Zwecke zu verwendende Grundstück zehntpflichtig, so wird die Entschädigungssumme zwi-

schen dem Eigenthümer und dem Zehntherrn nach Verhältniß des Steuerkapitals (s. §. 261) getheilt. Großh. Hessen 1821 ebd. II. 112, 77. Nr. 8. Im Vorübergehen erwähnt sind die Zehntrechte im K. Bayer. Entw. 1837 Art. II. ebd. II. 180, 193 Nr. 2.

§. 260.

Miteigenthümer und Mitberechtigte.

Außer dem Fall des getheilten Eigenthums (s. §. 257) läßt sich auch denken, daß mehrere Individuen und moralische Personen Theil an einem und demselben unbeweglichen Eigenthum oder unkörperlichem Rechte haben. Welches ist dann die zweckmäßigste Entschädigungsart?

„Ist der abzutretende Gegenstand zwischen Mehreren und zwar nicht nach Nutzen und Eigenthum, sondern in anderer Weise getheilt, so ist die Entschädigung für jeden Berechtigten besonders zu bestimmen.“ Kgl. Würtemb. Entw. Art. 16. Die zu Berathung dieses Entwurfs niedergesetzte ständische Commission bezieht dies auf den Fall des Miteigenthums (condominium). K. Wrttb. Stdt.V. Beyl. II. S. 235.

§. 261.

Die Entschädigungssumme als Object der Reclamationen und Vorbehalt persönlicher Ansprüche.

Die in gesetzlicher Form festgesetzte Entschädigungssumme kommt entweder sogleich den zu deren Empfang Berechtigten zu, oder sie wird noch als Gegenstand der Befriedigung dritter erst zu legitimirender Berechtigter, der Reclamanten, behandelt. Insofern ist aber auch der Anspruch dieser letzten nicht auf dem expropriirten Objecte als begründet anzusehen, sondern I. nur auf die Entschädigungssumme, als Gegenstand der Befriedigung, zu verweisen. Außerdem lassen sich II. Ansprüche

denken, die nicht einmal aus jener Entschädigungssumme nothwendig befriediget werden müssen, sondern rein persönlich bleiben, daher einer ganz separirten Auseinandersetzung und Befriedigung überlassen werden.

Zu I. gehört 1) vor allem dasjenige, was schon oben zu §. 251. III. §. 256. I. 1 — 3 und III. 2. §. 257. 3. und 258. vorkam.

2. Keine Realklage kann die Enteignung hemmen, oder ihre Wirkung hindern. Das Reclamationsrecht geht nur auf den Preis des Immobile über, das Immobile selbst ist von jenem Rechte befreyt. Franz. G. 1833, N.E.C. I. 77, 49. Nr. 4. ebenso Genf 1834. ebd. II. 119, 83. Nr. 15.

3. Entferntere Interessenten (s. §. 251. I. 1.) haben kein Recht, die Abtretung und Abschätzung anzufechten, es steht ihnen aber frey, sich wegen ihrer Rechte an die bei den Bezirksämtern niedergelegten Entschädigungsgelder zu halten, und deßwegen haben jene die geschehene Einzahlung unter Festsetzung einer peremtorischen sächsischen Frist durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Sachsen ebd. II. 136, 106. Nr. 9.

3. „Dingliche Klagerechte können nach dem Uebergange des betreffenden Grundeigenthums an den Staat oder die Körperschaft gegen dieselben nicht mehr geltend gemacht werden." Kön. Württemb. Entw. Art. 22. Abs. 3. K. Wrttb. Stde. Verh. Beyl. II. S. 241.

Zu II. Sind neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte bekannt geworden, dann ist allen Interessenten die Entschädigung verhältnißmäßig zu leisten; die unbekannt gebliebenen behalten nur einen persönlichen Anspruch an den Eigenthümer. Kurhessen ebd. II. 127, 95. §. 8.

§. 262.

Regulirung der Steuerverhältnisse.

Die auf einem Immobile lastenden Steuern verändern sich in der Regel nicht durch dessen Veräußerung, sondern gehen vielmehr auf jeden neuen (dritten) Eigenthümer über. Hiernach scheint es in einem Expropriationsgesetz keiner besondern Bestimmungen über

die Regulirung der Steuerverhältnisse zu bedürfen; wenigstens werden in demselben nur Hauptgrundsätze festzustellen und die detaillirte Vorschrift wird der Expropriations-Instruction zu überlassen seyn.

Dieß geschieht im K. Sachsen. Das K. sächs. Expropr. Gesetz 1335 stellt nämlich, §. 8., allgemeine Grundsätze auf, unterscheidet hiebey a) sich im Betrage gleich bleibende Grundsteuern und Lasten (Oblasten) b) und ungewisse und außerordentliche Lasten. Zu a) Erstere sind an die zur Abtretung gelangten Parcellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer des dazu gehörigen übrigen Theils des treffenden Grundstücks fortzuleisten und zu vertreten, deshalb ist aber die ihm zu gewährende Entschädigung um so viel mehr zu erhöhen. K. Sachsen. II. 135, 106. Nr. 8. jedoch nicht durch Zahlung eines Aversionalquantums, sondern in einem unwandelbaren an den Eigenthümer zu entrichtenden Canon. Zu b) Zu ungewissen und außerordentlichen Lasten tragen die Unternehmer noch nach Verhältniß des Theils, den die abgetretetene Parcelle vom Ganzen ausmacht, wie andere Grundeigenthümer, besonders und unmittelbar bey. N. C. C. II. 135 fg. 106. Nr. 8. Die ausführlichern Vorschriften über die Abtheilung der, auf die abzutretenden Parcellen zu rechnenden Grundsteuern und andern Lasten giebt die K. Sächs. Instr. von 1835. §. 15. fg. ebd. II. 144, fg. 116.

263.

Steuerfuß als Entschädigungsmaßstab.

Bey Bestimmung des gemeinen Werths, ohne Rücksicht auf die §. 245. aufgezählten Gegenstände eines Mehrwerths ist der Steuerfuß unzweifelhaft von wesentlichem Einfluß, und er sollte daher wohl auch bey Festsetzung der Entschädigungsnormen nicht umgangen, sondern der Berücksichtigung empfohlen werden.

1. Bey gerichtlicher Bestimmung des Entschädigungswerthes sollen — die Mutterrollen der Steuern — zur Richtschnur dienen. Frankr. 1810. N. C. C. I. 48, 33. Nr. 2. Das Gericht soll — ferner auf die Besteuerung (des Grund

stückes) Rücksicht nehmen. Großh. Hessen N. E. C. II. 111, 76. Nr. 8.

2. Theilung der Entschädigung zwischen den Zehntpflichtigen und Zehentherren nach Verhältniß des Steuerkapitals im Großherz. Hessen s. §. 259. N. E. C. II. 112, 77. Nr. 8.

3. Das Königr. Bayern besitzt sehr umfassende und ausführliche Bestimmungen über die Bonitirung (Ertragsausmittelung) der Grundstücke, über eine darnach zu bewirkende Eintheilung derselben in Bonitätsklassen nach der Größe des mittlern Körnerertrags auf das bayer. Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen. K. Bayer. Ges. die allgemeine Grundsteuer betr. Beyl. V. zum Ständeabschied vom 15. Aug. 1828. Gesbl. 1828. S. 133, dann ausführliche Vorschriften über die Klassenberechnung nebst Beyspielen in den Instruktionen zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 19. Jan. 1830. K. bayer. Regbl. 1830 S 236. fg. Man vergleiche die historische Darstellung der Steuerreclamationen in v. Wendt Handbuch des bayerischen Civilprocesses III. S. 103. §. 265. folg. — Eine andere kleine Schrift: Sächsisches Expropriations-Gesetz — systematisch dargestellt von einem Kameralisten. Leipzig bei Emil Günz 1836. kl. 8. giebt S. 64 fg. in einem Klassificationsextrakt zur gerechtern Würdigung des Acker- Wiesen- und Weidelandes sehr brauchbare rationell-landwirthschaftliche Erläuterungen für Beamte, Taratoren, Grundeigenthümer und alle sonstige Interessenten. — Die Frage übrigens: welchen Gebrauch man in einem bestimmten Lande von den dort schon bestehenden Verordnungen über Steuerkataster-Verhältnisse u. dgl. auch in Expropriationsfällen machen könne? ist auch noch ein Gegenstand, welcher weitere Verfolgung und Nachforschung verdient.

§. 264.

Vergütung der Früchte.

Wenn die Expropriation in einem Zeitpunkt zum Vollzug gelangt, da bey fruchtbringendem Grundeigenthum die Aernte nicht eben vorüber, oder bey Gebäuden die Zeit der Miethzinserhebung nicht eben verflossen ist, so fragt es sich, wie die Früchte des jetzt laufenden Aernte-

Jahres oder eines andern Erhebungsziels zwischen dem Expropriirten und dem Expropriirenden zu theilen sind, oder wie ersterer für etwaigen Verlust zu entschädigen ist?

Es läßt sich dabey

I. auf schon bestehende Civilgesetze und Civilrechte verweisen, die nicht blos Landesgesetze, sondern auch das gemeine Recht diese Materie reichhaltig entwickeln, aber auch desto mehr Controversen enthalten; (m. vergl. v. Wendt Abhdl. und Rechtsf. Nr. IX.)

II. oder durch eigene Bestimmungen sonst möglicher Ungewißheit vorbeugen, und zwar a) durch Aufnahme des Betrags der für den Expropriirten zu Verlust gehenden Früchte α) in die Schätzung überhaupt, wie der K. Württ. Entwurf 1836. Art. 15. β) oder in die Schätzung des Mehrwerths, wie die K. Bayer. K. d. RR. Art. V. lit. d. N. E. C. II. 181, 196. Nr. 6. lit. d. — b) oder indem dem Expropriirenden anheim gestellt wird, dem Expropriirten den Selbstbezug der Früchte zu überlassen. K. Württ. Entw. Art. 15.

§. 265.

Dispositions-Beschränkung.

Widerspricht der Eigenthümer des abzutretenden Guts der Abtretungsverbindlichkeit überhaupt, oder ist er mit der ihm bestimmten Entschädigung nicht zufrieden, und wird über den einen oder andern Streitgegenstand competente Entscheidung erwartet, so liegt es zwar im Interesse des Expropriationspflichtigen, daß er vor solcher Entscheidung in der ordentlichen Benutzung und Bewirthschaftung seines Eigenthums nicht gehindert, und, wenn eine unvermeidliche Beschränkung seiner Befugnisse eintritt, daß er dafür entschädiget werde (s. §. 267.); aber es liegt auch im Interesse des Expropriationsberechtigten, daß an dem Immobile keine Verän-

derungen vorgenommen werden, welche entweder dem beabsichtigten Unternehmen hinderlich sind, oder wenigstens das Entschädigungsquantum, den Kaufpreis merklich verändern und erhöhen würden. Daher ist es räthlich,

I. dem Expropriationsgesetz Bestimmungen über ein Verbot solcher Veränderungen einzuverleiben, und zwar a) das Verbot entweder im Gesetz speciell auszudrücken;

wie in der K. Sächsischen Instr. 1835, §. 21 — 23. N. E. E. II. 147. Nr. 21 — 23, in Baden ebd. II. 157 fg., 139. Nr. 13. — im K. Württb. Entw. Art. 7. und 8. Verhdl. Beyl. II. S. 210., im K. Bayer. Entw. N. E. E. II. 191, 213. Nr. 2.

b) oder wenigstens seine besondere Bekanntmachung den Behörden anheimzustellen;

Genf ebd. 118. Nr. 9.

und

II. mit dem Verbote, bestimmte Rechtsnachtheile für den Fall seiner Uebertretung zu verbinden.

Diese können bestehen:

1. in dem Verluste der Entschädigungs-Ansprüche: K. Bayr. Entw. ebd. II. 184, 205 und K. Bayer. K. d. R. R. ebd. Nr. 13.

2. in der Nichtigkeit der Rechtshandlung, mit welcher die verbotene Veränderung verbunden war; dieselben ebd.

3. in der Unwirksamkeit einer während des Abtretungsverfahrens bey Gericht gemachten Anzeige des verbotenen Veräußerungsvertrags; Kurhessen ebd. II. 129, 98. Nr. 2.

4. in der Verbindlichkeit zu Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand; K. Bayer. Entw., wie zu Nr. 1., jedoch nur, so ferne die getroffene Verfügung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist; Königl. Bayer. K. d. R. R. ebd.

5. oder zu Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerths des Objectes. Wie zu Nr. 1.

§. 266.

Umfang der Dispositionsbeschränkung.

I. Welche Handlungen sind von der §. 265 erörterten Dispositionsbeschränkung auszunehmen?

1. Blos anderweite Veräußerung verbietet Kurhessen. N. E. C. II. 129, 98 Nr. 1.

2. die nothwendigen Arbeiten nimmt aus. Genf ebd. II. 118. Nr. 9.

3. unverschiebliche Ausbesserungen und alle Unternehmungen regelmäßiger Bewirthschaftung, soferne der Entwehrungsberechtigte sich weigert — Sicherheit zu leisten. K. Bayer. Entw. ebd. II. 191, 213. Nr. 8.

4. Ohne diesen Beysatz die K. Bayer. K. d. N. R. ebd. Nr. 18.

II. Ist insbesondere ein schon vor der Abtretungs-Ankündigung begonnener Neubau auszunehmen, oder dessen Fortsetzung ebenfalls zu untersagen?

Erstes geschieht in Baden. N. E. C. II. 138, 139. Nr. 13. Das letzte im Württemb. Entw. Art. 8., mittelbar als Localitätsveränderung Genf N. E. C. II. 118, 83, N. 9.

III. Darf sich jene Dispositionsbeschränkung nur auf die wirklich abzutretenden Immobilien erstrecken, oder auch andere Besitztheile ihres Eigenthümers mit umfassen und unter welcher Voraussetzung?

Eine solche Erweiterung auf Veränderungen an andern Theilen des Eigenthums will die K. Württemb. Stände-Commission, Beyl. II. S. 211 fg. wenn dadurch der Werth des abzutretenden Theils selbst verändert wird. Man sehe das S. 230 dort gegebene Beyspiel von Gewerbseinrichtungen mit Wasserkraft, deren Benützung dem Eigenthümer durch das abzutretende Grundstück allein möglich wird. — Vorschlag der K Württb. K. der Standesh., im allgemeinen auch alle andern Verfügungen zu untersagen, welche die Entschädigung für die abzutretende Liegenschaft erhöhen würden. ebd. Beyl. III. S. 660. f.

§. 267.

Entschädigung für die Dispositions-Beschränkung.

Jede Dispositions-Beschränkung hat ganz natürlich Nachtheil für den Eigenthümer zur Folge. Geschieht diese Dispositions-Beschränkung, wie bey den Anträgen auf Enteignung, zum Vortheil eines Unternehmers öffentlicher Anlagen, so ist billig und rechtlich der Unternehmer als Veranlasser verpflichtet, jenen Nachtheil zu vergüten, den verursachten Schaden zu ersetzen. Das Daseyn solchen Schadens ist I. möglich und denkbar, die Abtretung mag zu Stande kommen, oder nicht. Deshalb sollte auch die Entschädigungs-Verbindlichkeit sich auf beyde Fälle erstrecken. II. Unterscheidet man zwischen beyden Fällen, so fragt sich weiter, a) ist in dem Gesetz blos für den Fall, da die Abtretung nicht vollzogen wird, Entschädigung auszusprechen, b) oder zwar für beyde Fälle, jedoch mit Unterscheidung derselben, und c) mit welcher? III. Worin soll die Entschädigung bestehen?

Zu I. „Würde der Eigenthümer durch die verweigerte Zustimmung (der Verwaltung) zur Vollendung eines angefangenen Neubaues oder zu andern von ihm beabsichtigten Veränderungen und Verfügungen, Schaden erleiden, so kann er die Vergütung desselben verlangen." Königl. Würt. Entw. Art. 8. Abs. 2. Ebenso die zur Berathung darüber niedergesetzte ständische Commission. K. Württ. Stde. Verhandl. Beyl. II. S. 217.

Zu. II. a. „Wird der Zwangs-Verkauf nicht in Vollzug gesetzt, und hat das obige (§. 265. I. b.) Verbot einigen (irgend einen) Schaden verursacht (*avait causé quelque dommage*), so hat der dadurch betroffene Eigenthümer das Recht, Entschädigung von dem Staate, wenn der Verkauf im Interesse des Cantons gefordert wurde, oder gegen die Gemeinde im Fall eines Communal-Interesse zu fordern." Genf. N. C. C. II. 118, 83. Nr. 10.

b. 1. Kommt es zur wirklichen Abtretung, und hat der Eigenthümer ohne Zustimmung der Verwaltung wesentliche Veränderungen vorgenommen, so werden die darauf verwendeten Kosten bey Bestimmung der Entschädigungs-Summe nur in so weit berücksichtiget, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

2. Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer durch dieses Verbot Schaden, so ist er berechtiget, von der Staatsbehörde den Ersatz derselben zu verlangen. Baden. II. 138, 139. Nr. 14. Abs. 1. u. 2.

c. „Wenn es dagegen wirklich zur Abtretung kömmt, so kann derselbe (der Eigenthümer) eine Vergütung nur in so ferne ansprechen, als er in Folge der gedachten Verweigerung einen Verlust erlitten hat, der nicht blos in entgangenem Gewinn besteht." Vorschl. der k. Württ. Stde. Commission. Verhdl. Beyl. II. S. 41. — Die Frage: was blos entgangener Gewinn, und was positiver Schaden sey? über welche man freylich im Voraus einig seyn sollte, kam dort zu einer merkwürdigen Erörterung, Verhandl. Heft. XLVII. S. 2. f.

Zu III. Die bisher allegirten Gesetze und Entwürfe bestimmen Entschädigung überhaupt, ohne die Art näher zu bezeichnen. Als besondere Genugthuung für das Verbot der anderweiten Veräußerung läßt aber Kurhessen eben so lange, als das Verbot dauert, die Gefahr der Sache auf denjenigen übergehen, in dessen Interesse die Abtretung begehrt wird. N. E. C. II. 129, 98. Nr. 1.

§. 268.

Entschädigungs-Umfang hinsichtlich der Objecte.

Was abgegeben wird, dafür ist auch volle Entschädigung zu leisten. Der Umfang dieser Entschädigung richtet sich daher vor allem nach dem Umfang der nothwendigen Expropriation und ihrer Objecte.

Nur für denjenigen Theil eines Grundstückes wird Entschädigung geleistet, welcher zum Straßenbau wirklich abgegeben wird. K. Bayer. Rg. Entschl. 1819. N. E. C. I. 19, 17. Nr. 2.

Ob aber außer dem eigentlichen Werth des wirklich abzutretenden Objectes noch eine weitere Entschädigung zu berechnen sey, daß ist eine bereits bey den Bestimmungen über die Vollständigkeit der Entschädigungen oben §. 245. f. beantwortete Frage.

§. 269.

Trennungs-Methode bey Schätzungen.

Zu genauer Herstellung einer befriedigenden Entschädigungs-Schätzung dient, wie bey allen nicht einfachen Gegenständen der Beurtheilung, als Erleichterungs-Mittel — die gehörige Trennung, Separation, derselben, welche hier theils I. nach den Objecten, II. theils nach den Subjecten angewendet werden kann.

Zu I. Die Vergütung von Beschädigungen muß von dem Werth der gekauften oder beschädigten Länder abgesondert untersucht und geschätzt werden. Engl. 1833. N. E. C. I. 65.

Zu II. Das Gericht bestimmt besonders a) die Entschädigung für die Eigenthümer des Immobile, b) diejenige für die Pächter und Miether, c) die etwa erforderliche für Grund-Eigenthümer, denen auf dem Immobile eine Servitut zusteht. Genf. ebd. II. 120, 84. Nr. 12.

Zu weiterer subjectiver Sonderung gibt mannigfache Veranlassung alles, was über die Entschädigung der verschiedenen mittelbar Betheiligten §. 251. f. vorkam.

§. 270.

Mittelpreis der Schätzungen.

Nicht blos Gegenstand des Verfahrens ist die Bestimmung, welches Resultat aus abweichenden Meinungen der Schätzer für die Schätzungs-Summe zu ziehen sey, und namentlich ob ein arithmetischer Mittelpreis die richtige Norm sey? Der wesentliche Einfluß, welchen die Beantwortung dieser Frage auf das Daseyn

einer vollen und gerechten Entschädigung hat, gibt ihr mit Recht eine Stelle im gegenwärtigen XIX. Abschnitt.

Der zu ersetzende Capitalwerth wird (nach geschehener Schätzung) durch Annahme des mittlern Preises bestimmt. K. Bayer. Verord. 1812. N. E. C. I. 14, 11. §. 2. — Der Mittelsatz der Schätzungen sämmtlicher Taxatoren gibt den Maßstab für die zu leistende Entschädigung ab. Braunschweig. 1823. ebd. II. 104, 68. §. 3. Bey obwaltender Meinungs-Verschiedenheit der Sachverständigen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, oder bey Vorwalten dreyer verschiedener Meinungen der arithmetische Durchschnitt der drey Schätzungs-Summen. K. Bayr. Entw. 1837. ebd. II. 195, 218. Nr. 2. Die k. Bayr. K. d. RR. spricht hiebey nur von einer gerichtlichen Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besondern Vorschriften gemäß; ebd. Nr. 22. läßt aber bey der Entschädigung für die mit dem zu expropriirenden Objecte verbundenen Rechte, den jährlichen Reinertrag unständiger Renten nach einer Durchschnittsberechnung aus der jüngst verflossenen durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen ꝛc. zu bestimmenden Periode festsetzen. ebd. II. 182, 197. Nr. 2. — Z—'s Bem. S. 33—36. enthalten sehr beachtenswerthe Erinnerungen gegen die Zweckmäßigkeit eines arithmetischen Durchschnittes der drey Schätzungs-Summen, stellen diese Bestimmung als für beyde Theile gleich gefährlich dar, und schlagen vor, dieser arithmetischen Gefährde auf arithmetischem Wege durch den Zusatz vorzubeugen: „soferne keine der drey Schätzungen von einer der andern über ein bestimmtes Verhältniß (z. B. 2 : 3 und umgekehrt)) abweicht", in welchem Falle die Zahl der Schätzer so lange zu vermehren wäre, bis sich in ihren abweichenden Meinungen das zuläßige Verhältniß ergiebt.

§. 271.

Gewähr der Entschädigungs-Rechte durch wirkliche Leistung der Entschädigung — vor der Eigenthumsübertragung und Besitznahme.

I. Das einfache: „Besser hab' ich, als hätt' ich!" giebt klar zu erkennen, daß die sicherste Gewähr

der Entschädigungsrechte in wirklicher Leistung der Entschädigung, und zwar in baarer Zahlung des Entschädigungs-Preises, vor der Uebertragung des Eigenthums und vor dem Ergreifen des Besitzes ist.

Sie wird angeordnet im Großh. Hessen N. E. C. II. 112, 77. Nr. 6., Braunschweig ebd. II. 104. §. 2., Sachsen Meiningen ebd. II. 101, 65., England ebd. I. 61, 43. Art. 45. Frankr. 1810. ebd. I. 85, 53. f. Preußen 1836. ebd. I. 38. Nr. IX.

II. Umstände können es jedoch nöthig machen, die baare Zahlung nicht an den Entschädigungs-Berechtigten zu leisten, sondern zu Sicherung der gegen ihn schon gemachten oder noch bevorstehenden Ansprüche, so wie zu Sicherung des Entschädigungs-Pflichtigen, wenn der andere Theil die Annahme verweigert u. d. die Entschädigungs-Summe zu deponiren.

Das Hiehergehörige findet sich theils §. 272. Nr. 2. u. 3. und im §. 273, theils in den Gesetzen von Frankr. 1810. N. C. C. I. 51, 40. Nr. 1. 1833. ebd. I. 82, 52. Nr. 21; 83, 53. Nr. 1, u. 2.; 84, 54. Nr. 4. Großh. Hessen ebd. II. 112, 77. Nr. 7. Genf ebd. II. 120, 84. Nr. 9. Kurhessen ebd. II. 128, 96. Nr. 2—4. Baden II. 168, 166 bis 168, Nr. 3—5. Frankf. ebd. II. 176. fg., 188. Kgl. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 183, 203. Nr. 11.

§. 272.

Eigenthums-Uebergang und Perfection der Abtretung.

Nicht wohl läßt es sich vermeiden, bey den gesetzlichen Bestimmungen über wirkliche Entschädigungsleistung als Bedingung der Zwangsabtretung in die Frage einzugehen, mit welchem Momente der Entschädigte aufhört, Eigenthümer des abgetretenen Immobile zu seyn, wann Eigenthum und Gefahr der abgetretenen Sache auf den neuen Eigenthümer übergeht, und wann die Abtretung als juridisch vollendet, per-

fect, zu betrachten ist; dann, ob die Handlung einer wirklichen Uebergabe dabey erfordert wird, und welche Wirkungen von ihrer Vornahme abhängen.

I. Wie wichtig diese Frage sey, soll für Nichtjuristen hier nur durch ein Beispiel erläutert werden. In Folge der theoretischen aus dem römischen Rechte entnommenen Eintheilung der Verträge in Consensual-, Real- u. a. Verträge stellt das Civilrecht den Grundsatz auf: der Kauf ist vollendet (perfect), durch geschehene Einwilligung der Contrahenten in den Gegenstand und in dessen Preis (**perficitur consensu in rem et pretium**). Deshalb gehen auch die Gefahr der Sache und der von derselben zu ziehende Vortheil (**periculum et commodum rei venditae**) von dem Augenblick des geschlossenen Kaufvertrags auf den Käufer über, obgleich dieser erst durch wirkliche Uebergabe Eigenthümer der gekauften Sache wird. Ausnahmen von diesen gewöhnlichen Grundsätzen können durch Landesgesetze hinsichtlich der Formen der Käufe über Immobilen, u. dgl. Eintragung in Hypothekenbücher u. s. w. eintreten.

II. Es ließe sich die Entscheidung über diese Frage lediglich der ohnehin schon bestehenden Civilgesetzgebung eines Landes überlassen, und dann würde Verweisung auf dieselbe genügen. Dem steht aber entgegen, daß die Zwangs-Enteignung auch insoferne sie durch gütliche Vereinigung über Abtretungs-Verbindlichkeit und Entschädigung zu Stande kommt, doch noch von einem ganz freyen eigentlichen Kaufvertrag verschieden ist; um so größere Verschiedenheiten müssen also eintreten, wo die Abtretung gezwungen geschieht, und die Entschädigung durch competente Entscheidung festgesetzt wird, mithin eigentlich die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses (einer **res iudicata**) eintritt, und deßhalb lediglich das Daseyn der Rechtskraft entscheidet. Auch schon darin liegt ein wesentlicher Unterschied, daß die Zahlung des Entschädigungs-Preises, als Gewähr wirklicher Entschädigung (s. §. 270.) bey allen solchen Enteignungen nothwendig einen viel wichtigeren Einfluß auf die gesammten Rechtsverhältnisse erhalten muß, als beym gewöhnlichen Kauf, wo das Kreditiren des Kaufschillings in der Regel keinen oder wenigstens keinen so wesentlichen Unterschied macht.

III. Die vorhandenen Gesetze und Entwürfe sagen:

1. Durch Leistung der vertragsmäßigen Entschädigung geht das Eigenthum des abgetretenen Gegenstandes ohne weiters auf den erwerbenden Theil über. Kurhessen N. E. C. II. 125, 92. Nr. 4.

2. Mit dem Tage, an welchem diese durch ꝛc. ꝛc. bestimmten Summen bezahlt werden, geht das Eigenthum des Gutes, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitzergreifung bedarf, — auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung und darauf die Eintragung des Erwerbes innerhalb der bestimmten Frist erfolgte. Baden ebd. 167, 166. Nr. 3. u. 167. Nr. 4.

3. Bey verweigerter Entschädigungsannahme ist durch Nachweisung der geschehenen Deposition das Entäußerungs-Erkenntniß für purificirt zu erachten, und Transcription, Löschung und Ermission auf Anrufen des Entäußerers zu erkennen. Frankf. ebd. II. 177, 188. Nr. 1.

4. „Von der Zeit des gerichtlichen Erkenntnisses über die Abtretung an, — wird dieselbe vollkommen und mit der hierauf geleisteten Bezahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme geht das Eigenthum des Gebäudes oder Grundstücks, ohne daß es einer Uebergabe bedarf, gesetzlich an den Staat oder die Körperschaft über. K. Württ. Entw. Art. 9. Die Commission schlug vor: „In Folge der Bezahlung oder Hinterlegung der Entschädigungs-Summe geht das Eigenthum des Gebäudes oder Grundstückes, ohne daß es einer Uebergabe bedarf, gesetzlich an den Staat oder die Körperschaft über." K. Württ. Stde.-Verhdl. Beyl. II. S. 224.

5. Die erklärte Annahme verpflichtet den Abtretungsberechtigten, die Entschädigungssumme — an den Abtretungspflichtigen einzuhändigen und letzteren, den Abtretungs-Gegenstand an dem Tage der empfangenen Zahlung dem Berechtigten zu überlassen. K. Bayer. Entw. 1837. ebd. II. 196, 219. Art. XXIV. Nr 2. Diese Bestimmung des Art. XXIV. wird in der Fassung des Art. XXI. der K. Bayr. K. d. R. R. umgangen. ebd. II. 197.

§. 273.

Vorläufige Besitznahme und provisorische Verfügungen.

Jeder gesetzliche Zweck einer Expropriation trägt schon, nach dieser seiner Eigenschaft, das Gepräge vor-

züglicher Wichtigkeit. Nicht weniger wichtig ist daher gleich im voraus die Beschleunigung der Ausführung des für ihn bestimmten Unternehmens. Ist noch überdies dringendes Bedürfniß für dasselbe vorhanden, so muß auch gestattet seyn, durch provisorische (einstweilige) Verfügungen den Hindernissen dieser Ausführung zu begegnen, und deshalb vorläufig von dem, solcher Zwangseignung unterworfenen Grundeigenthum Besitz zu nehmen, jedoch gegen ebenfalls vorläufige Leistung resp. Deposition der Entschädigung.

1. Nach dem franz. Ges. v. 1810 ist das Gericht berechtiget, vor Abschätzung der Entschädigungen, oder, wenn der Streit nicht die Hauptsache, d. i. den Zwangsverkauf betrifft, nach Beschaffenheit und Dringlichkeit der Arbeiten zu verordnen, daß die Verwaltung in Besitz gesetzt werde. N. E. C. I. 49, 38. Nr. 4.

2. Des Widerspruchs gegen Vollständigkeit der Entschädigung ungeachtet, kann die Verwaltung mit Genehmigung des Geh. Ministeriums die Uebergabe des Eigenthums gegen Zahlung oder Deposition der angebotenen Entschädigung verlangen, und entspricht der Eigenthümer diesem Verlangen nicht binnen vierzehn Tagen, so hat das Gericht auf Verlangen der Verwaltung binnen drey Tagen die Einweisung in den Besitz zu verfügen. Großh. Hessen ebd. II. 111 fg., 77. Nr. 2. 3. u. 4.

3. In Genf kann der Staatsrath in dringenden Fällen verfügen, daß die Besitzergreifung unmittelbar nach der Expropriations-Notification statt finde, unter der Bedingung aber, daß die von dem Civiltribunal provisorisch bestimmte Entschädigungssumme, nach Anhörung oder Vorrufung der Interessenten consignirt werde. ebd. II. 121, 85. Nr. 2. (Consigniren (*consigner*) ist die Handlung des gerichtlichen Hinterlegens einer Geldsumme, und unterscheidet sich dadurch von dem Orte dieses Hinterlegens, dem *dépôt*, welches Wort jedoch auch die Bedeutung jener Handlung hat. Daher ist die im franz. Ges. von 1833 Art. 59 (N. E. C. II. 84. Nr. 4.) vorkommende *caisse des dépôts et consignations* eigentlich ein Pleonasmus.)

4. Das K. Sachsen autorisirt die Commissarien nach geschehener commissarischer Entschädigungs = Regulirung, wenn darüber die Widersprechenden zum Rechtsweg verwiesen sind, die Unternehmer gegen sofortige baare Erlegung der ausgeworfenen Summe auf Verlangen in den Besitz des zur Abtretung ausgezeichneten Grund und Bodens zu setzen. ebd. II. 147. Nr. 22.

5. Der Eigenthümer, welcher der Expropriation für eine Eisenbahn widerspricht, ist, sobald die Schätzung durch Taxatoren erfolgt ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung gehalten, gegen Empfang des nach deren Taxe bestimmten Preises, das der Expropriation unterworfene Grundstück der Gesellschaft zu übergeben. Weigert er sich dessen, so ist letztere berechtigt, den Betrag gerichtlich zu deponiren. Preußen 1836. ebd. I. 37 fg. Art. IX.

6. Wird der Rechtsweg über die Entschädigungsausmittelung betreten, so darf der Abtretungsberechtigte gegen gerichtliche Deponirung der vollen Schätzungssumme das angesprochene Grundstück sogleich in Besitz nehmen und darüber ohne Rücksicht auf den obwaltenden Rechtsstreit frey verfügen. Kgl. Bayr. Entw. 1837. ebd. II. 196. Nr. 5.

7. Die K. bayr. K. d. R. R. läßt den vorläufigen Vollzug der Abtretung, im Fall gegen das richterliche Entschädigungserkenntniß die Berufung ergriffen ist, gegen gegenseitige Sicherheitsleistung der Interessenten zu, die für den Staat als Abtretungsberechtigten aber nur in der von der Kreisregierung zu ertheilenden Zusicherung der Nachzahlung bestehen soll. ebd. II. 197, 219. Man vergleiche die K. Bayr. V. v. 1815. ebd. I. 16. fg. Nr. 5.

8. Vorbereitende Handlungen für Abtretung zu öffentlichen Zwecken auf und mit Privateigenthum, noch vor der Abtretungsentscheidung erlaubt gegen Entschädigung Kurhessen ebd. II. 130, 101. Nr. 1.

Die Formen, unter welchen vorläufige, oder einstweilige Verfügungen zu beantragen, zu verhandeln, und zu erlassen sind, bilden daher auch einen Gegenstand der gesetzlichen Bestimmungen oder der Reglements für das Verfahren.

Umständliche Vorschriften darüber gibt Baden, ebd. II. 165, 158. — 163. lit. o. — V. u. 169. fg. 173. Nr. 10.

§. 274.

Zahlungszeit und Verzugszinsen.

Zur vollen und vollkommenen Entschädigung gehört rechtzeitige Entrichtung der Entschädigungssumme. Daß diese Zahlung der Eigenthumsübertragung und Besitznahme in der Regel vorauszugehen habe, gehört zur Gewähr wirklicher Entschädigung und ist §. 271. vorgekommen. Deshalb bleibt aber a. doch die Zahlungszeit der Willkühr des Zahlungspflichtigen nicht überlassen, sondern b. ein vollständiges Expropriationsgesetz wird auch darüber Bestimmungen geben. Und wird diese Zahlungszeit nicht eingehalten, so erscheint solcher Verzug c. als rechtlicher Grund der weitern Entschädigung durch Entrichtung von Verzugszinsen; wogegen d. billig der Zahlende auch Zinsen von demjenigen fordern kann, was ihm etwa von dem Empfänger nach rechtskräftiger Entscheidung wieder zurückgezahlt werden muß.

Zu a. Gewissermaßen in die Willkühr der Unternehmer stellt die Zahlungszeit das franz. Ges. von 1807, wonach der Staat den Schätzungspreis zahlt, sobald er die Arbeiten übernimmt, und die Concessionarien ihn zahlen, ehe sie den Stillstand der Mühlen und Werke verlangen können. N. C. C. I. 70. Nr. 1. Aehnlich Großh. Hessen. ebd. II. 112, 77. Nr. 6.

Zu b. Einen festen Zahlungstermin setzt Genf; ebd. II. 121, 84. Nr. 24. unverzüglich nach beschrittener Rechtskraft Kurhessen. ebd. 127, 96. Nr. I.

Zu c. 1. Verhindern besondere Umstände die Zahlung der Verwaltungsbehörde, so laufen die Interessen davon, vom Tage der Besitzentsetzung. Franz. G. 1810. ebd. I. 49 fg. Nr. 1. u. 2.

2. Sollte nach Ordnung der Entschädigung diese binnen sechs Monaten weder bezahlt noch consignirt seyn, so laufen die Interessen, vom Ablaufe dieser Frist an, als neue Entschädigung. Franz. Ges. 1833. ebd. I. 83, 58. Nr. 3.

3. Die dem Abtretungspflichtigen im Fall der Berufung zu leistende Sicherheit umfaßt außer der Nachzahlung des etwa Mehrzuerkannten auch die landesüblichen Zinsen vom Tage der Abtretung an. K. Bayr. K. d. R. R. 1837. ebd. II. 197, 219.

Zu d. Anerkannt von der K. Bayr. K. d. R. R. in Bestimmung der dem Abtretungsberechtigten zu leistenden Sicherheit. ebd.

§. 275.

Entschädigungsformen.

Die wirkliche Leistung der Entschädigung durch baare Zahlung der Entschädigungssumme wurde oben §. 271. als das sicherste Mittel, die Entschädigungsrechte zu gewähren, betrachtet. Doch können besondere Verhältnisse einem oder dem anderen Betheiligten es nützlicher machen, die Entschädigung nicht baar zu leisten, oder zu empfangen, sondern in irgend einem Aequivalent, welches in Abtretung anderer Grundstücke, in jährlichen Renten, Canon u. dergl. oder auch in Ueberlassung von Actien für die Unternehmung u. s. w. bestehen kann.

Ausweisung anderweiter Grundstücke, entweder von den verlassenen Wegen, oder wo über dergleichen sonst zu diesem Endzwecke zu verfügen steht, will Braunschweig bey Chaussee-Anlagen. N. E. C. II. 104, 68. Rußland hinsichtlich der Kronländereyen. s. oben §. 233. S. 218. Nr. 1. Gegen Bezug jährlicher Renten, auf Rentenkauf, läßt England Zwangsverkauf stattfinden. N. E. C. I. 60 fg. Art. 43. 44. Entschädigung in jährlichen Procenten des Grundwerthes die Bayr. Verordnungen von 1802, für unzulänglich erklärt 1812. ebd. I. 12 u. 13, 9 u. 11. aber neuerdings gestattet in einer Min. Entschl. von 1817. ebd. I. 18. 14. Die den Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer und Lasten zu leistende Entschädigung muß zu Sicherstellung des Staats- und Privatinteresse in einem Canon bestehen, im K. Sachsen. ebd. II. 136, 106 Nr. 8. — Von der Entschädigung in Actien als Aufmunterung zur Expropriation. s. oben §. 235. S. 221. Nr. 9. u. II. 198 a. E.

§. 276.

Entschädigung für Interimsbedarf.

Bey allen größern gemeinnützigen Unternehmungen und Bauten, besonders aber bey Kanalbau und Eisenbahnen, wird der Fall vorkommen, daß die Ausführung des Bau's den wenigstens einstweiligen Gebrauch von nahe liegenden Grundstücken nöthig macht, und es daher unnöthig seyn würde, sie von Seite der Unternehmer ganz zu erwerben, und deshalb auch ihre Expropriationsansprüche auf solche auszudehnen. Für den einstweiligen Gebrauch, für solchen Interimsbedarf, gebührt natürlich dem Eigenthümer ebenfalls hinreichende Entschädigung, die jedoch, da der Schaden zum Theil wenigstens nur vorübergehend seyn wird, nicht den Umfang, wie bey der Expropriation selbst, haben kann, obgleich die Ermittelungsart dieselbe seyn mögte.

„Für die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke ist die Entschädigung in gleicher Art (durch Taxatoren) zu bestimmen." Preußen 1836. N. E. C. I. 38. Nr. IX. — Von England s. ebd. I. 61. Nr. 46. — Von den Gegenständen solchen Interimsbedarfs s. unten Absch. XXIV. §. 294.

Zwanzigster Abschnitt.

Verfahren.

§. 277.

Einleitung.

Die Einrichtung des Verfahrens über Expropriations-Gegenstände, und zwar sowohl über Abtretungs-Verbindlichkeit, als über Entschädigung, hängt wesentlich von den organischen Verhältnissen der dafür benannten Behörden und Stellen ab. Deshalb gehen die detail-

lirten Vorschriften über dieses Verfahren größtentheils von den Competenz-Bestimmungen aus, und sind eben so mannigfach abweichend, wie diese. Hier kann sich daher nur auf allgemeine Andeutungen, auf Angabe von Rubriken und auf allgemeine Sätze und Grundlagen beschränkt werden, deren Modification örtlich, und provinciell, oder wenigstens nach ganzen Staaten verschieden ist. Solche allgemeine Andeutungen beziehen sich in dem folgenden zuvörderst auf, jedem Theil des Verfahrens gemeinsame Puncte (§. 278.), dann speciell auf das Abtretungs- (§. 279.) und auf das Entschädigungs-Verfahren (§. 280.)

§. 278.

Gemeinsame Normen.

Für alles Verfahren über Gegenstände, welche streitig werden können, oder schon sind, bedarf es

1) leitender, instruirender und dann erkennender Behörden.

a) Hieher gehört alles, was schon §. 240. u. 241. vorkam. b) Bestimmungen über Delegation zu Vermeidung von Collisionen der Behörden. Bayern. N. E. C. I. 22. fg. 21. 22. c) Zusammensetzung der instruirenden Commission. Frkr. I. 45, 36. Nr. 3.; 69; 75, 48. Nr. 3. Braunschw. I. 109. Nr. 1. u. 3.; 110. Nr. 4. Genf. II. 117, 83. Nr. 4. Kurhessen. II. 124, 92. lit. b. Sachsen II. 137. Nr. 1.; 138, 109. Baden II. 150 fg., 125. Nr. 3. 4. d) Vorstand der Commission. Sachsen. II. 138, 109. Nr. 2. e) Technische Mitglieder. Sachsen. II. 139, 111. f) Geschäftsumfang. Frkr. I. 45, 36. Nr. 5.

2) Jedem Betheiligten ist rechtliches Gehör vollständig zu gewähren.

Bayern N. E. C. I. 16, 12. Nr. 2.; II. 189, 212; 195, 219. Nr. 1. England I. 55, 42. Nr. 1.; 56. Nr. 17.; 57. Nr. 7. Frkr. I. 44, 35; 45, 36; 74 fg., 48. Nr. 1. u. 4.

Großh. Hessen II. 1009, 74. Nr. 1.; 110, 75. Nr. 4.; 112. Genf II. 118. Nr. 5. Kurhessen II. 124, 92. — Sachsen II. 139., 111. Baden II. 150, 124. Nr. 2.; 152, 126. Nr. 5. Frkf. 172, 181. Nr. 1.

Daher auch a) sorgfältige Ausforschung aller Betheiligten. Kurhessen II. 124, 92. Nr. 1. a. Baden. II. 159, 142. Bayern. II. 190, 212. Nr. 17. b) specielle Ladung derselben und Bekanntmachung an dieselben. Engl. I. 56, 147.; 58. Nr. 20. Braunschw. II. 114, 79. Sachsen II. 139, 111. Nr. 4. 5. c) wiederholte Vorrufung. Frkr. I. 45. d) Bestellung von Curatoren für Abwesende. Kurhessen. II. 124, 92. Nr. 1. Frkf. 173, 181. Nr. 4. e) Adcitation der mittelbar Betheiligten. Frkr. II. 77, 50. Nr. 1. Genf. II. 120, 84. Nr. 5. Sachsen. II. 139, 111. Nr. 4. u. 5. und f) Intervention derselben; Baden. II. 164, 154. u. 155. g) gehörige Bekanntmachung des Expropriations-Vorhabens u. Plans. Engl. I. 56. Nr. 2—4.; 58. Nr. 16. Genf. II. 119, 84. Nr. 2. 3. Bayern. II. 190, 112. M. vergl. übrigens §. 279. h) Art der Bekanntmachung. Engl. I. 65. Frkr. I. 44, 36. Nr. 2.; 75, 48. Nr. II. 11; 83, 54. Nr. 2. Genf. II. 120, 84. Nr. 6. Baden. II. 150, 124; 153. fg. 130; 159, 142. Nr. 3. Frkf. II. 190, 212. i) Bescheinigung über dieselbe. Frkr. I. 44, 36.; 56, 42. Nr. 6. k) Zulassung von Rechtsanwälten. Bayern. II. 108, 210. l) Vertretung fiscalischer Rechte. Frkr. I. 52, 40. Nr. 2. Sachsen. II. 137. m) Einsicht aller Acten Frkr. I. 75, 48. Genf II. 118, 83. Nr. 5. 6.

3) Geordnetes Verfahren.

Deshalb a) Bestimmungen über die Form desselben α) entweder durch bloße Verweisung auf das summarische Verfahren einer ohnehin schon geltenden Proceßordnung. Frkf. II. 173, 181. Nr. 3. β) oder durch ganz eigenthümliche Anordnungen. Frkr. I. 52, 40. Nr. 2. — das weitere im §. 279. und 280. γ) oder durch Verbindung jener Hinweisung mit eigenthümlichen Bestimmungen. Baden. II. 162, 147. Nr. 13. 14. — b) über die Führung ordentlicher Acten und Protocolle Frkr. I. 75, 48. Nr. 2. und deren Aufbewahrung. ebd. I. 81, 51; 83, 54. — c) über Ort — Baden II. 151, 125. §. 10. Bayern II. 189, 212. Nr. 1. von Sachsen s. lit. e. — d) und Zeit — Baden II. 150, 124. Nr. 2. Bayern II. 189, 212. Nr. 1. e) dann Reihefolge der Verhandlungen.

Sachsen II. 138. fg. 110. f) Abtheilung in die vier gewöhnlichen Sätze: Klage, Exception, Re- und Duplik. Frkf. II. 173. f. 181. Nr. 3. u. 5.; 183. Nr. 1. u. 2. — g) Reassumtion der Verhandlung. Frkr. I. 18. Nr. 17.

4) Vorläufiger und wiederholter Versuch der Güte.

Engl. I. 64. Frkr. I. 46, 37. Nr. 1.; 48, 38. Nr. 1. Braunschw. II. 104. §. 3. Großh. Hessen. II. 108, 73. Nr. 2. Genf. II. 119, 84. Nr. 4. lit. b. Kurhessen II. 125, 92. Nr. 2. Sachsen. II. 146, 118. Nr. 20. Baden II. 152, 126. §. 15. Frkf. 172, 181. Nr. 1. Bayern I. 16. Nr. 2. II. 192, 214. Nr. 2. u. 19. Form der Ausfertigung, wenn eine Uebereinkunft zu Stande kommt. Frkr. 46, 36. Nr. 8.; 71, 46; 83, 54. Großh. Hessen 108, 73. Kurhessen. II. 125, 92. Nr. 3. Baden. II. 154, 132; 160, 142. Rechtskraft des Vergleichs. Baden a. a. O.

5) Möglichste Beschleunigung.

Kurhessen II. 126, 93. Bayern II. 195, 218. Nr. 22. deshalb auch überall nur kurze Fristen. Großh. Hessen II. 112, 77. Genf. 118, 83.; 120, 24. Frkf. I. 44, 36.; 75. 48. — und Zulassung der Aufforderung zur Klage (Provocation) Baden II. 166, 163. lit. v.

6) Entfernung des dem Verfahren nachtheiligen Ungehorsams

a) durch zweckmäßige Drohung von Rechtsnachtheilen. Sachsen I. 139, 111. Nr. 4. a. Baden II. 159, 142; 162. fg. 148. u. 149.; 167, 163. Bayern II. 190. f., 212. Nr. 2.; 193, 216. Nr. 1. und Vollziehung derselben durch Versäumniß (Contumacial-) Erkenntniß. Baden II. 163, 150. — b) durch eigentliche Strafen gegen Ausbleibende. Engl. I. 60. Art. 28. Frkr. I. 79, 51. Nr. 9.

7) Beweis-Aufnahme und Instruction

a) mit amtlicher Befugniß, Beweismittel beyzuschaffen. Engl. I. 65. Frkr. I. 79. Nr. 13. Baden II. 151, 125. b) und Verpflichtung der Betheiligten zur sofortigen Angabe aller Beweismittel. Frkf. I. 173, 181. Nr. 5.

8) Augenschein

a) durch Sachverständige — Schätzer. Sachsen. II. 139. f. 111. Nr. 5. Baden II. 164. — b) durch Geschworne. Engl. I. 65. — c) durch Commissionsmitglieder. Baden

II. 151. f.; 126. Nr. 5. — d) durch die Districts-Polizey-Behörde. Bayern II. 194 f. 218. Nr. 1.

9) Gutachten der instruirenden Behörde (Commission).

Frkr. I. 45, 36. Nr. 4. lit. a.; 73. 46. Baden II. 152, 127. Nr. 6. u. 128. Nr. 7.; 154, 130. lit. d. — insbesondere über Abänderungen in dem Expropriationsplan. Frkr. I. 45, 36. Nr. 4. lit. b.; 76, 48. Nr. 6. Großh. Hessen II. 109. Nr. 1. Baden II. 152, 126. §. 14.

10) Acten- und Protocoll-Einsendung an die vorgesetzte höhere Behörde.

Großh. Hessen II. 109. 74. Frkr. I. 45. fg.; 36.; 75, 48. Nr. 4. Genf II. 118, 83. Nr. 11. Baden II. 152, 128. Nr. 7.; 153, 129. lit. d. Bayern II. 192, 214. Nr. 2.

11) Urtheil.

a) Inhalt, für beyde Hauptgegenstände. Frkf. II. 175. fg. 187. Nr. 1—3. — b) Entscheidungsgründe. Großh. Hessen II. 110, 75. Nr. 5. — c) Rechtskraft. Baden. II. 155, 134. Nr. 13.; 166, 161. — d) zweytes Erkenntniß. Frkr. I. 47. fg., 37; 77, 49. Großh. Hessen II. 112, 77.

12) Rechtsmittel.

Verschieden nach den Objecten. Daher s. §. 279. Nr. 5. und §. 280. Nr. 2. d. — Gegen Aussprüche der Geschwornen. Frkr. 81, 57. Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde statt sonstiger Rechtsmittel Sachsen II. 138, 109; 147, 118. Nr. 21. — Fatalien. Frkr. I. 81, 51. Großh. Hessen II. 119. 75. Nr. 3. Kurhessen. II. 126, 93.

13) Keine suspensive Wirkung.

Frkr. I. 49, 38. Genf. II. 121, 85. Sachsen II. 118. 147. Baden II. 165, 157; 166, 160. Frkf. II. 174, 184. Nr. 2.

14) Restitution.

Kurhessen. II. 126, 93. Baden. II. 163, 150.

15) Cautionen.

Im Entschädigungs-Processe. Preußen. I. 38, 32. Nr. X. Frkft. II. 177, 188. Nr. 2. Bayern. II. 197, 219. (Andere der Nutznießer. Frkr. I. 80, 51. Nr. 14. — für Interimsbenützungen. Preußen I. 38, 32. Nr. IX. — für Be-

schädigung durch Bergbau; Großh. Hessen II. 114, 79. Nr. 4. Kurhessen II. 131, 101. Nr. 4.)

§. 279.

Abtretungsverfahren.

1. Wesentliche Grundlagen alles Verfahrens über Zwangsabtretung ist genaue Bestimmung und Bezeichnung der zu expropriirenden Objecte.

Dazu dient die Aufnahme, Vorlegung und resp. Einreichung eines vollständigen deutlichen Plan's, und eines Verzeichnisses jener Objecte. Engl. N. E. C. I. 56. Nr. 5.; 57. Nr. 10; 59. Art. 6. u. 7. Frkr. I. 44, 36. Nr. II. 1. u. 2.; 75, 48. Nr. II. Kurhessen II. 109, 74. Nr. 1. Genf II. 117, 83. Nr. II. 1, 2. Sachsen II. 137, 108. Nr. 1. Baden II. 150, 124. Nr. II. 1.; 151, 125. §. 12. Frkf. II. 172, 180. Bayern II. 189, 211. Nr. 16.

2. Die Instruction hat keine nothwendige Abweichung von dem Verfahren in Abtretungsgegenständen überhaupt.

a) Protocollarisch mündliches Verfahren, und kein Schriftenwechsel wird vorgeschrieben im K. Bayer. Entwurf II. 188, 216; 192 fg., 214. Nr. 2. b) der Inhalt der Klage des Eigenthümers, gegen welchen eine einstweilige Expropriations-Verfügung vorliegt, mit Darlegung etwaiger Beweismittel in Baden II. 167, 163. c) der Inhalt des Instr. Prot. in Sachsen II. 148, 119. d) Ob die Klage der Verwaltung gegen mehrere Grundeigenthümer gerichtet werden dürfe (subjective Cumulation), beantwortet Baden II. 161 fg. 146. Nr. 12.

3. Im Beweisverfahren kommen Schätzer in der Regel nicht vor.

Ausnahmsweise bey der Frage, ob die Unternehmer verbunden seyen, ein Immobile, dessen Theilung dem Eigenthümer nachtheilig ist, ganz zu übernehmen. Baden II. 164, 156. lit. I.

4. Urtheil.

a) Dessen Inhalt. Baden, II., 154. 131. Nr. 10. — b).

Publication Frkr. I. 47, 37; 76, 49. Nr. 3. Baden II. 154, 133. Nr. 12.

5. Rechtsmittel:

a) gegen ausgesprochene Expropriation. Frkr. I. 47, 37. Nr. 3. Hannover II. 100, 63. Braunschw. II. 107, 71. Großh. Hessen II. 111, 77. Frkf. II. 174, 184. Nr. 1.; 176, 187. Nr. 4. — b) gegen provisorische Expropriationsverfügungen. Bayern II. 196, 219. Nr. 23.

§. 280.

Entschädigungsverfahren.

1. So weit der Rechtsstreit über Entschädigung nicht ohnehin den ordentlichen Gerichten überlassen ist, erscheint bey ihm als die wesentlichste Abweichung,

Instruction und Entscheidung durch Geschworne.

Diese Abweichung kommt nur in England und seit 1833 auch in Frankreich vor. Es handelt sich dabey um:

a) Constituirung des Geschwornengerichts, der Jury. Engl. I. 64—66. Nr. 2, dann 60. Nr. 25. 27. 29. Frkr. I. 78 fg., 51. Nr. 7. 9. 12.; 81. Nr. 20. — b) Vorstand der Jury (*magistrat directeur*). Engl. I. 65. Frkr. I. 76. 49. Nr. 2.; 79. Nr. 10. — c) Actuar, *greffier*. Frkr. I. 79, 51. Nr. 10. — d) Verpflichtung der Geschwornen. Engl. I. 65. Frkr. I. 79. Nr. 12. — e) Recusation derselben. Engl. I. 65. Frkr. I. 79. Nr. 11. — f) Verhandlungen des Geschw. Gericht. Frkr. I. 79, 51. Nr. 13. — g) Gränzen seiner Competenz. Frkr. I. 51, 81. Nr. 18. — h) Ausspruch, Urtheil, Verdict. Engl. I. 65, 44. Frkr. I. 80. Nr. 14. — i) Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Frkr. I. 80. Nr. 13.

2. Für das gewöhnliche Verfahren über Entschädigung sind besondere Bestimmungen denkbar a) hinsichtlich der Einrichtung der Klage.

Sehr speciell gibt sie Baden II. 161, 144. Nr. 10.

b) wegen Verhandlung der Einreden gegen die Rechtsgültigkeit einer über die Abtretung selbst getroffenen Uebereinkunft.

Es fragt sich hiebey: in wie weit sie zu beachten sind, und welchen Einfluß sie auf die Fortsetzung des Entschädigungsverfahrens haben. Baden läßt (in der Eigenschaft präjudicieller Einreden) zum Voraus über sie verhandeln ꝛc. N. E. C. II. 163, 151.

c) rücksichtlich des Schätzungsverfahrens.

Mit diesem stehen zuvörderst alle Grundsätze, welche der XIX. Abschnitt entwickelt, in wesentlicher Beziehung. Speciell fragt es sich weiter: α) wer die Schätzungsmänner ernennt. — Die Betheiligten in Frankr. 1807. I. 73, 46. Sachsen-Altenb. II. 102, 66. Braunschw. II. 104, 68. Bayern II. 194, 217. Nr. 2. Der Staat in Preußen I. 37. Nr. IX. — Die Commissarien, ohne an die Vorschläge der Interessenten gebunden zu seyn, in Sachsen II. 135, 105. 140, 112. Nr. 6. — Das Gericht in Frankr. 1810. ebd. II. 43. 38. Nr. 2. — In Oesterreich I. 89, 59. — Das Gericht nur, wenn sich die Parteyen nicht vereinigen können, in Baden II. 161, 152. Das Gericht ernennt einen Obmann neben den von den Parteyen vorgeschlagenen Taxatoren. in Frankf. II. 173, 181. Nr. 5. 174, 184. Nr. 3. β) ihre Verpflichtung. Sachsen II. 140, 112. γ) die Berechnung des Resultats ihrer Meinungen, wovon bereits oben §. 270. — δ) und ob das Gericht in seinem Ausspruch an ihre Schätzung gebunden sey? Verneint in Frankr. 1810. N. E. C. I. 49, 38. Großherz. Hessen. II. 111, 76. Nr. 2. ε) endlich die Einrichtung des Schätzungsprotokolls, sehr speciell in einer Entschl. der K. Bayer. Reg. des U. D. K. von 1819: ebd. I. 19, 17. Nr. 3.

d) Rechtsmittel gegen die Schätzung.

Braunschweig II. 104, 68. §. 4. Bayern II. 196, 219. Nr. 23.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Kosten.

§. 281.

Kosten des Unternehmens.

I. Jeder Unternehmer gemeinnütziger Anlagen, sey es nun der Staat, oder eine in dessen Stelle tretende Körperschaft, Privatperson oder Gesellschaft ist nothwendig verbunden, alle Kosten zu bestreiten, welche zu der Ausführung des Unternehmens zu verwenden sind, sofern nicht desfallsige Verbindlichkeiten aus besonderen Rechtstiteln für andere Betheiligte hervorgehen.

1. Anerkannt in Frankr. 1833 für alle Kosten, welche dem Anbot der Verwaltung vorausgingen. ebd. I. 81, 51. Nr. 16.
2. in Bezug auf sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die, in Folge des Expropriations-Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, mit Ausnahme der Fälle des Widerspruchs und des Rechtsweges im Königr. Sachsen N. E. C. II. 136, 107. Nr. 10.
3. in Baden rücksichtlich a) der durch das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung verursachten nothwendigen Auslagen; b) der Kosten einer einstweiligen Verfügung, und sogar c) der Kosten der Klage im Entschädigungsverfahren ebd. II. 170, 174. Nr. 1 — 3.
4. im K. Bayer. Entw. 1837 für die Kosten des — Administrativverfahrens, und der durch dasselbe dem Betheiligten verursachten nothwendigen Auslagen. ebd. 197. 200. Nr. 1.
5. in der K. Bayer. V. von 1814 für die Schätzungsgebühren. ebd. I. 14, 11. §. 4.

Außer dieser allgemeinen Regel kommen aber die Kosten des Unternehmens hier in besondere Betrachtung, theils II. hinsichtlich der Nothwendigkeit, einen genauen Kostenüberschlag mit der Vorlegung des Plans der Unternehmung zu verbinden;

England N. E. C. I. 57, 42. Nr. 11.

theils III. in Bezug auf die Frage: ob der Staat, wenn er die Ausführung des Unternehmens Actionairs und Concessionärs überläßt, dennoch die Kosten der vorläufigen Untersuchung über die Ausführbarkeit, Nützlichkeit u. dergl. Unternehmens zu tragen hat.

Beachtungswerthe Bemerkungen hierüber enthalten die Badensche Ständeverhandlungen von 1835 aus Veranlassung der von Mannheim bis Basel projektirten Eisenbahn und des Berichtes der Petitionskommission, Beyl. I. zum Prot. der 51. öffentl. Sitzung vom 31. Juli 1835.

§. 282.

Kosten streitiger Verhandlungen.

Die einfachste Bestimmung über die Kosten streitiger Verhandlungen ist unstreitig diejenige, welche lediglich auf die Vorschriften der in dem treffenden Lande ohnehin geltenden Proceßordnung verweiset.

Dies geschieht in Sachsen für die Fälle des Widerspruches und Rechtsweges N. E. C. II. 136, 137. Nr. 10. in Baden für alle nicht im §. 281. Nr. 3. lit. a — c. bezeichneten Kosten. ebd. II. 170, 175. Nr. 4. mittelbar in Genf. ebd. II. 120. Nr. 13.

Geschieht dieses nicht, so ist es wohl nöthig, die einzelnen Gründe der Verbindlichkeit, Kosten zu tragen, und ebenso die Fälle gänzlicher und theilweiser Kostentragung und der Kostencompensation zu unterscheiden.

So im franz. Ges. von 1833. ebd. II. 80. Nr. 15.

Sogar im gerichtlichen Verfahren, wenn auch nur erster Instanz, jedesmal blos dem Anrufenden die Kosten einer Verhandlung zu überbürden, dafür fragt man billig nach hinreichendem Motiv.

Die K. Bayer. K. d. R. R. ebd. II. 197, 220. Nr. 24. Ein anderes ist der Vorschuß solcher Kosten. ebd. II. 188, 210. Nr. 15.

Zweyundzwanzigster Abschnitt.

Gesetz-Umfang.

§. 283.

Begriff des Gesetz-Umfangs.

Nicht um eine allgemein gültige und allgemein anwendbare Theorie aufzustellen, sondern um die Oeconomie der gegenwärtigen Schrift zu erläutern, ist hier vor Allem zu bezeichnen, was deren Verfasser sich unter der Rubrik des XXII. Abschnittes: „Gesetz-Umfang" gedacht hat. Da jeder neue Gesetzvorschlag die Prüfung der schon bestehenden Gesetze hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und ihres Genügens voraussetzt, so wird sich durch deren Resultat der nöthige Umfang des neuen Gesetzes von selbst ergeben, und sich daher I. die Frage beantworten: ob es eines ganz neuen Gesetzes bedürfe, oder ob es genüge, einzelne Theile der schon bestehenden Gesetze zu ergänzen, zu modificiren, oder abzuändern. (§. 284.) In specieller Anwendung auf die Gegenstände der Expropriation und auf einen durch das Fortschreiten der angewandten Mathematik zur Weltherrschaft gediehenen Hauptgegenstand derselben, die Eisenbahnen, wird II. die sehr wichtige Frage zu erledigen seyn, ob es eines eigenen Gesetzes für Eisenbahnen überhaupt bedürfe (§. 291.), oder ob vielleicht sogar für jede einzelne Eisenbahn-Unternehmung, da sie ohne Zwangs-Abtretung nicht, oder nur sehr schwer ausgeführt werden könnte, ein eigenes Gesetz zu erlassen sey? (§. 292.) Bey jeder Art solcher Gesetze zeigen sich neben den Hauptgrundsätzen derselben nahe verwandte Punkte des Gesetzvollzuges, hinsichtlich

deren wieder Hauptbestimmungen, und detaillirte Vorschriften des Verfahrens unterschieden werden können. Daraus entsteht dann die III. Frage: Was gehört in das Gesetz, und was in bloße Instructionen? (§. 285.) Die Anwendbarkeit eines gegebenen oder zu gebenden Gesetzes hat ferner mannigfach mögliche Beziehungen, theils IV. hinsichtlich des Zeit-Verhältnisses der ihm vorausgegangenen und der ihm nachfolgenden Handlungen und Rechtsgeschäfte, als Umfang der Gesetzeskraft (§. 286.); V. theils in Rücksicht auf die verschiedenen Theile eines Landes (§. 287.); VI. theils endlich in Bezug auf die gewöhnliche abrogatorische Clausel und auf die Aufhebung oder auf das Fortbestehen älterer Gesetze (§. 288.). Von den meisten dieser einzelnen Puncte ist daher in den nächstfolgenden fünf §§. als einzelnen Gegenständen des Gesetz-Umfanges die Rede; der obige zweyte wird, wegen seines genauen Zusammenhangs mit Eisenbahnen insbesondere, erst in dem XXIV. Abschnitt behandelt.

§. 284.

Bedarf es eines ganz neuen Gesetzes oder nur ergänzender Theile und einzelner Modificationen für schon bestehende?

Zwey Hauptcriterien sind es, nach welchen das Genügen und die Vollständigkeit bisher schon bestandener Gesetze geprüft werden kann, I. Vergleichung mit den Gesetzen anderer Länder, wobey sich die vorhergehende vollständige Zusammenstellung der in dem treffenden Lande schon bestehenden, obgleich nur zerstreut vorhandenen, von selbst versteht, — und II. Erfahrung

über bisherige Gesetzanwendung, abermals in Vergleichung mit den etwa erst in neuerer Zeit entstandenen neuen practischen Bedürfnissen. Nach diesen beyden Hauptmomenten wird sich beurtheilen lassen, ob es wirklich eines ganz neuen, und zwar alle Expropriations-Fälle umfassenden Gesetzes oder nur ergänzender Theile und einzelner Modificationen resp. Abänderungen der bestehenden bedürfe?

Zu I. Die genaue und detaillirte Vergleichung mit den Gesetzen anderer Läuder wird in jedem Fall das Resultat liefern, welche einzelne Bestimmungen in diesen mehr oder weniger, als in der schon bestehenden Gesetzgebung eines gewissen Landes enthalten sind; darau wird sich dann die Prüfung knüpfen: welche der mehr vorhandenen Nachahmung und Aufnahme verdienen oder nicht, und welche der weniger vorhandenen zweckmäßig beybehalten oder künftig weggelassen oder abgeändert werden sollen. Ueberdem ist es nöthig, und zweckmäßig zu fragen: **Was war? Was ist?** und **Was sollte seyn?** (*Quid fuerit? — Quid sit? — Quid esse debeat?* cf. de *Wendt* obs. ad jus bav. sect. II. §. 4. p. 12.) — Man vergl. das Verordnungs-Soll und Verordnungs-Ist in dem Vortrage des k. bayr. Staatsministers des Innern. Verhandlungen der K. d. R. R. 1837. Beyl. I. S. 12. u. 15.

Zu II. Auf die Erfahrung, durch welche, nach bisheriger Praxis, die Nummer 5. der k. Bayer. Verordnung v. 1815 als ungenügend, sogar als dem Privateigenthum gefährlich dargestellt werde, bezog sich der minist. Vortrag a. a. O. S. 16. f. und die minist. Erkl. in der K. d. RR., Verhdl. Bd. I. S. 125. Die größte Gefahr für Privateigenthum findet darin der Coreferent. ebd. S. 134. Ein anderer Reichsrath ebd. S. 129. fragte vor allem: ob eine Abänderung des dermaligen, in die Verf. Urk. aufgenommenen Gesetzes (d. i. der V. v. 1815.) nicht blos als wünschenswerth, sondern auch als nothwendig erscheine; denn ohne Nothwendigkeit solle man an der Verfassung nichts ändern (ebenso der Coreferent ebd. S. 134.); und fügte hinzu, die V. v. 1815 habe bey manchen Mängeln noch viele Vorzüge. Manche ihrer Nachtheile schienen nur aus ihrem nicht entsprechenden Voll-

zuge hervorzugehen, und würden gewiß durch bessern und raschern Vollzug beseitigt werden können. An sich biete sie sowohl dem Staats-Interesse, als dem Privateigenthume große materielle und formelle Garantien dar. — Um so wichtiger und nützlicher würde es daher gewesen seyn, zu Begründung der Nothwendigkeit des neuen Entwurfes, **wirkliche Fälle aus der bisherigen Praxis**, die ohne Zweifel bey dem k. Staatsministerium d. J. und dem königl. Staatsrath bereits gesammelt vorliegen, auch den Ständen mitzutheilen.

Das Großh. Hessen'sche Gesetz von 1821 war nicht auf Eisenbahnen berechnet. Die Regierung hielt aber dasselbe auch für diese genügend und proponirte deshalb 1836 den Ständen blos die in wenige Zeilen gefaßte neue gesetzliche Bestimmung, daß wenn von Privatpersonen oder Privatgesellschaften, welche die Erlaubniß zu Anlegung einer Eisenbahn im Großherzogthum, auf ihre Kosten, von der Staatsregierung erhalten hätten, die eigenthümliche Abtretung eines Grundstückes oder eines Theiles desselben verlangt werde, dann die Bestimmungen des Gesetzes von 1821 über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke eintreten. N. E. C. II. 115, 80. Braunschweig fand es in ähnlicher Art genügend, die Verordnungen von 1823, im Jahre 1835 auch auf Eisenbahnen für anwendbar zu erklären. ebd. 107. §. 1. Auch in Bayern ward es noch 1834 für hinreichend gehalten, die Bestimmungen der V. v. 14. Aug. 1815 auf die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Ludwigskanals und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums einfach für anwendbar zu erklären. N. E. C. I. 26. Art. I. — Sollte nicht ähnliches hinsichtlich der Eisenbahnen genügen? Und — wenn nicht — worin liegt der Grund eines solchen Unterschiedes? — War die oben bemerkte Gefährlichkeit jener Verordnung nicht schon 1834 vorhanden? Nicht übersehen darf hiebey werden, daß ein ausgezeichneter Redner (v. Rudhardt) 1834, dem doch auch schon Erfahrung, und zwar reiche fiscalische Erfahrung zu Gebot stand, in der V. von 1815 keine Gefahr für den Privaten, sondern solch umfassenden Schutz fand, wodurch gar oft diese Verordnung selbst öffentlichen Unternehmungen hinderlich werde, und weshalb er ein strengeres, ein Expropriations-Gesetz zu Gunsten öffentlicher Unternehmungen wünschte. K. Bayer. Stde-Vrhd. Bd. X. S. 26. — Abg. Kreß

hielt die Verord. von 1815 für unzureichend, weil sie die grundherrlichen Verhältnisse (s. §. 257.) nicht genügend berücksichtige. ebd. S. 41. unterstützt von dem Abg. Dr. Schwindel ebd. S. 45. Der Kgl. Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld erklärte, die V. v. 1815. sey klar und deutlich: „eine gesetzliche Bestimmung, die **alles** enthält, was hier erforderlich ist." ebd. S. 43. — Man vergl. die Erinnerungen des Abg. Dr. Schwindel gegen die Fassung der Nummer 4. jener Verordnung. ebd. S. 15. fg. und dessen Zustimmung im allgemeinen zur nothwendigen Uebertragung der Expropriations-Rechte auf die Kanalbau-Actionaire ebd. S. 45.

Selbst die Hannoversche Regierung (man vergleiche das Vorwort) begnügte sich, in einem am 15. Juli 1836 an die Stände gebrachten, und, um öffentliche Erörterung über manche Verhältnisse und Beziehungen benachbarter Staaten zu vermeiden, diesen zur Berathung in vertraulichen Sitzungen empfohlenen: Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen von acht kurzen §§. die Anwendbarkeit der §§. 33. 35. und 36. des Staatsgrundgesetzes vom 26 Sept. 1833., N. E. C. II. 100. Nr. 1—3. auf Eisenbahnen, deren Anlage und allgemeine Richtung das Kgl. Ministerium festgestellt hat, zu erklären, für das Verfahren auf die allgemeine Chausseeordnung vom 30. April 1824 zu verweisen, und am Schlusse auszusprechen, daß Privat-Unternehmer, denen das Kgl. Ministerium die Anlage von Eisenbahnen überläßt, in Beziehung auf die zu verlangende Abtretung von Eigenthum und Gerechtsamen, so wie hinsichtlich der Ausmittlung und Leistung der Entschädigung, in die Rechte und Verbindlichkeiten der Staats-Verwaltung treten. — Die Stände kamen, nach vorläufiger Berathung in beyden Kammern zu keinem gemeinsamen Beschluß; denn die erste Kammer trat der Meynung der Regierung dahin bey, daß der Gegenstand verdiene, vorläufig von einer besondern ständischen Commission noch vor der nächsten Wiederversammlung der Stände berathen zu werden; die zweyte Kammer hielt den Gegenstand (der Kürze des Entwurfs ungeachtet) für viel zu wichtig, als daß in dieser so mannigfache Landes-Interessen aufs tiefste ergreifenden Angelegenheit auch nur durch die Wahl einer — nach der schwierigen Natur des Gegenstandes gerade hier besonders einflußreichen Commission vorgegriffen und — während die übrigen teutschen Staaten fortwährend in einem Systeme des Temporisirens und gegenseitigen Beobachtens beharrten, — dadurch auch den Nachbarstaaten nur ein um so stärkerer Impuls zu Verwirklichung von Eisenbahnen und — in Folge des natürlich wachsenden Vertrauens zu dem Unternehmen, der höchst gefährliche Actien-Schwindel vor der Zeit befördert und heimisch gemacht wer-

den dürfe. Antwort der Hannover'schen Stände vom 20. July 1836.

§. 285.

Was gehört ins Gesetz, und was in bloße Instruction?

Weniger erheblich ist der Unterschied zwischen Gesetz und Vollziehungs-Instruction in denjenigen Ländern, in welchen nicht für die Errichtung eigentlicher Gesetze eine besondere verfassungsmäßige Form vorgeschrieben ist. Um so wichtiger also in constitutionellen Staaten. Soll einmal das Gesetz in solchen Formen der Willkühr überhaupt vorbeugen, so ist allerdings auch zu wünschen, daß das Gesetz alle Grundsätze enthalten möge, welche auch für eine etwa detaillirtere Vollziehungs-Instruction, Richtschnur seyn sollen und müssen.

Dahin deutet v. Zeller in der K. Württ. Stde. Vrhdl. von 1836. Sitz. XLIX. S. 11. u. 13: „Was man ins Gesetz bringen kann, soll man hinein bringen."
Dagegen aber Prälat v. Flatt: man sollte eher von Gesetzen abschneiden, als dazu thun. ebd. S. 14.
Die Geschichte bisheriger neuerer constitutioneller Gesetze und Verordnungen liefert Beyspiele von Instructionen, Novellen, authentischen Commentaren, in denen manchmal, wenn auch nicht das gerade Gegentheil, doch wenigstens große Abweichungen von dem Gesetze vorkommen.
Ueber die Möglichkeit, dem weniger bestimmten Gesetze willkührliche Folgen zu geben, vergl. man Kgl. Württ. Stde.-Verhdl. 1836. Sitz. XLV. S. 76. fg., dann über die Frage, was in ein Gesetz gehöre, und was blos reglementairer Natur sey? v. Welsch in der XXI. Sitz. Verhdl. der B. K. d. Abg. 1837. Bd. IV. S. 195—197.

§. 286.

Umfang der Gesetzeskraft.

Gesetze und insbesondere Civilgesetze wirken in der Regel nicht rückwärts. Zum Vortheil derjenigen, welche ohne Nachtheil anderer durch ein neues Gesetz begünstiget werden, pflegen jedoch Ausnahmen gemacht zu werden.

1. Ohne Ausnahme wird der Kgl. Bayer. Verord. v. 3. July 1812. §. 1. vom 1. Oct. dess. J. an, verbindende Kraft ertheilt. Die Entschädigung für alle frühern Fälle soll sich nach bisher bestandener Vorschrift und Observanz richten. N. E. C. I. 14, 11. §. 5.

2. Eine Ausnahme macht das Franz. Gesetz von 1833. Art. 68. da es den Parteyen die Befugniß einräumt, zu verlangen, daß die Entschädigung nach dem neuen Gesetze bestimmt werde, in soferne der Anrufende die frühern Kosten trägt. ebd. I. 86, 56. Nr. 2.

§. 287.

Gesetzumfang in Bezug auf verschiedene Landestheile.

Besteht ein Land aus verschiedenartigen Theilen, für welche schon gesonderte Gesetze vorhanden sind;

wie z. B. Rheinbayern, Rheinhessen, Rheinpreußen im Verhältniß zum Königreich Bayern, zum Großherzogthum Hessen, zum Königreich Preußen, dann die verschiedenen österreichischen Staaten;

so entsteht bey jedem neuen Gesetzvorschlag I. nothwendig auch die Frage: ob das neue Gesetz für das ganze Land, oder nur für einzelne Theile desselben, oder mit Ausnahme eines oder mehrerer einzelner Theile desselben Gültigkeit erlangen soll? Häufig wird dabey die weitere Frage: II. ob für den auszunehmenden Theil bereits ein vollkommen genügendes Gesetz existire? zu beantworten seyn.

Zu I. Die österreichischen Verordnungen über Enteignung überhaupt, sind nur für die teutschen Erbstaaten, die über Enteignung zum Straßenbau nur für die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, erlassen. N. E. C. I. 86, 57, 87, 58. — Preußen beläßt es wegen der Expropriation für Eisenbahnen in der Rheinprovinz bey den dortigen besonderen Verordn. ebd. I. 38, 32. Art. IX. Der K. Bayr. Entwurf 1837 soll nach dessen Art. XXVI., welchen die K. Bayr. K. d. R. R. als Art. XXIII. unverändert annimmt, und über dessen Annahme die Verhandlungen der ersten Kammer Bd. I. und die Motive in Beylage II. nichts näheres äußern, nur für die

sieben Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit treten. Zu II. Diese Frage mögte sich als ganz vorzüglich wichtig in Bezug auf den bayerischen Rheinkreis zeigen, wo noch das ältere franz. Gesetz von 1810 gilt. Das zur Zeit noch nicht öffentlich ausgesprochene Motiv, aus welchen der Entwurf es bey demselben beläßt, kann theils in der Absicht liegen, dem Rheinkreise soviel als möglich eigenthümliche Institutionen unverändert zu belassen; — man vergl. Staatsminister Fürst von Oettingen-Wallerstein über den Werth ursprünglicher Institutionen. Verhdlg. der K. Bayr. K. d. Abg. 1837. Bd. II. S. 229. — theils aber auch darin, daß die Regierung das Gesetz für 1810 für vollkommen genügend entweder überhaupt oder wenigstens in Bezug auf jenen Kreis hält. Daraus würde sich dann eine weitere Frage entwickeln, warum man dessen Grundsätze nicht auch für die sieben übrigen Kreise passend gefunden habe? Und, wenn dies nicht geeignet erschien, warum der Rheinkreis an den in dem neuen Entwurf beabsichtigten Verbesserungen nicht auch Theil nehmen soll? — Man vergleiche v. Hornthal über die Vergleichung verschiedener Kreise in den Verhdlg. Bd. II. S. 218. — und die ministerielle Aeusserung über das Provociren der Gegensätze. ebd. S. 229. — Bemerkenswerth ist, daß Gesetzgebungen, welche zwischen die französischen von 1810 und 1833 fallen, auch schon für nöthig fanden, von der erstern abzuweichen. „*Loin d'imiter la loi française de* 1810" sagt *Christiné rapport* pag. 4. — Grundlage für Beantwortung obiger Hauptfrage kann nur eine genaue Vergleichung nicht blos der französischen Institutionen von 1810 u. 1833, sondern auch der von 1810 mit dem jetzigen K. Bayr. Entwurf und seinen Modificationen seyn. Das Detail dieser Vergleichung liegt zwar schon in dieser ganzen III. Abtheilung, verdient aber doch eine eigene Ausführung, welche jedoch, in dem dieser III. Abtheilung bestimmten Raum zu liefern, physische Unmöglichkeit ist.

§. 288.

Fortbestehen älterer Gesetze neben den neuen und abrogatorische Klausel.

I. Wenn ein Gesetz seinen ganzen Gegenstand vollständig umfaßt und erschöpft, wird sich dadurch von selbst die fortwährende Anwendung bisheriger we-

niger vollständiger Gesetze aufheben, und es wird genügen, im allgemeinen zu erklären, daß die bisherigen Gesetze durch das Neue aufgeboben seyen. II. Sollen aber neben dem neuen Gesetz noch einzelne verwandte frühere Anordnungen gültig bleiben, ohne daß diese vollständig in das neue Gesetz mit aufgenommen werden, so ist es auch nöthig, a. deren Fortbestehen ausdrücklich zu erklären, und zwar α. entweder in der Form der Regel β. oder in der Form der Ausnahme, immer aber b. mit specieller Anführung derselben, weil der generelle Bezug oder das generelle Verweisen auf besondere Anordnungen ohne deutliche Allegation desselben zu mancherlei Schwierigkeiten Veranlassung geben könnte.

Zu I. Dies geschieht in den franz. Gesetzen von 1810 und 1833. N. E. C. I. 52, 40. Nr. 3. und 85, 56. — und in Bezug auf eine einzelne Stelle d. Verf. in Genf. ebd. II. 122, 88. Zu II. a. α. So Großh. Hessen ebd. II. 113, 79. Nr. 1. Frankf. ebd. II. 177, 189. Nr. XI. β. im Badenschen ebd. II. 171, 179. Nr. 4. b. Man sehe die Citate zu a. α. u. β.

Dreyundzwanzigster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Kanalbau.

§. 289.

Zwangsabtretung für Kanalbau.

Kanäle, wenn sie auch nicht einer so großartigen Idee, wie König Ludwig's von Bayern Donau-Main-Kanal, ihren Ursprung verdanken, sind Unternehmungen, die abgesehen von unvermeidlich nothwendiger Bestimmung zu innern Communicationsstraßen, wie in Holland, zur Trockenlegung sumpfiger Gegenden ꝛc. ꝛc. — dem Ackerbau, dem Handel und den Gewerben eines Staats ungemeinen Nutzen bringen, und daher jede mögliche Förderung verdienen. Die Anwendbarkeit der

Zwangsabtretung auf dieselben überhaupt, ist daher eine überall bejahte Frage.

Preußen N. E. C. I. 34. Nr. 3. Frankr. 1807. ebd. I. 70. Nr. 2. 1833. I. 74, 48. Nr. 2. Engl. I. 53. Bayern. 1834. I. 25, 24. 1837. II. 179. Nr. 1. A. 9.

§. 290.

Specielle Gegenstände eines Kanal-Gesetzes.

I. Zuvörderst läßt sich auch hier die Frage aufwerfen: bedarf es zu jeder Kanal-Unternehmung eines speciellen Gesetzes?

Bejahend entschieden für England N. E. C. I. 53. und zwar mit Inbegriff blosser Veränderungen eines solchen Unternehmens ebd. I. 57. Nr. 8. — beschränkt auf größere Kanäle von 20,000 und mehr Metres Länge in Frankr. 1833. ebd. I. 75. I. Nr. 3. — in Bayern durch das Beyspiel von 1834. ebd. I. 25, 24. — Liegt in dem Vorschlag der K. Bayer. K. d. R. R. welche: „Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken" unter die gesetzlichen Expropriations-Zwecke überhaupt aufnimmt, — ebd. II. 179. Nr. 1. A. 9. — eine Abweichung hievon, und daher eine Verneinung obiger Frage?

II. Als specielle, theils nothwendige, theils mögliche Gegenstände eines einzelnen Kanal-Gesetzes stellen sich dar:

1) Bestimmung der Richtung des Kanals; 2) ausdrückliche Ausdehnung schon bestehender Expropriations-Gesetze auf die in dieser Richtung zu erwerbenden Grundstücke, und zwar a) nicht blos auf die zur Kanal-Fläche unmittelbar nothwendigen Ländereyen, sondern auch b) auf Wachhäuser, Stapelplätze, Häfen, Zollstäten u. d. und c) auf den Interimsbedarf, während des Kanalbaues; 3) Uebertragung der Expropriations-Befugnisse und der Ausführung des Unternehmens auf Privat-Actien-Gesellschaften (s. oben §. 230 S. 214. fg. Nr. 3.); 4) Bedingungen des Beginnens der Kanal-Arbeit; 5) Sicherung der Ausführung durch hinreichende Unterzeichnung, und 6) vorläufige, wenigstens theilweise Einzahlung der unterzeichneten Summen; 7) Theilnahme des Staats an der Ausführung durch Uebernahme von Actien;

8) Sicherung der Unternehmer gegen ihnen nachtheilige Concurrenz; 9) Verhältniß zu ähnlichen Unternehmungen in der Nähe, insbesondere zu etwa gleichlaufenden, und dadurch möglicherweise die Kanalgeschäfte, sowie gegenseitig, unterstützenden Eisenbahnen; 10) Bestimmungen über das künftige Eigenthum der Kanal-Anlagen (s. §. 237. S. 235.); 11) Befugniß, Kanal-Gebühren zu erheben; 12) Regulirung der dem Staat zu entrichtenden Abgaben u. d. Man vergl. N. E. C. l. 26. u. 56. fg.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Eisenbahnen.

§. 291.

Bedarf es eines eigenen Gesetzes für Eisenbahnen überhaupt?

Wenn man fragt, ob es eines eigenen Gesetzes für Eisenbahnen überhaupt bedürfe, so läßt sich die Frage wieder in die Unterfragen trennen, I. ob Eisenbahnen unter den öffentlich nützlichen Unternehmungen soviel Eigenthümliches haben, daß dafür ein eigenes Gesetz nöthig sey? und II. ob bey neuen Gesetzvorschlägen über Expropriation es nicht gerathener sey, solche auf Expropriation und weitere Bestimmungen für Eisenbahnen zu beschränken, sohin hinsichtlich anderer Expropriations-Gegenstände es bey der schon bestehenden Gesetzgebung zu belassen?

I. Dahin scheint eine Stimme in den Verhdl. d. K. Bayr. K. d. R. R. 1837 zu deuten, welche erklärt, es würden durch Vorlage und Berathungen eines „Eisenbahngesetzes“ manche Vorurtheile gegen Eisenbahnen theils berichtiget, theils vermindert werden. Eisenbahnen seyen besonders wohlthätig für ein Land, dessen Hauptreichthum im Ackerbau beruhe, dessen Wohlfahrt daher von dem Preise des Getreides abhänge. Eisenbahnen allein könnten höhere Preise bewirken ꝛc. Ausz. aus d. Sitz Prot. Bd. I. S. 130. — Hiebey darf natürlich die Frage nicht umgangen werden, ob Erhöhung der Getreidepreise wahre Wohlthat für ein

gesammtes Land ist? und welchen Einfluß niedrig bleibende Getreidpreise auf größere, welchen sie auf kleinere Landwirthschaften haben? — eine Frage, die neuerlich von Marcard: Zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes, des Handels und der Gewerbe im Kgr. Hannover 1836 erörtert wurde.

II. Die zweyte Frage bejaht eine Stimme, in der Königl. Bayer. K. d. R. R. 1837. weil man nicht (im Voraus) wisse, auf welche Gegenstände sowohl das dermal bestehende, als das neue Expropriationsgesetz angewendet werden könne; Auszüge aus d. Sitz. Prot. Bd. I. S. 130. — in welcher Bemerkung also die Besorgniß sich äußert, daß die Allgemeinheit eines neuen Expropriationsgesetzes leicht neue Verwickelungen herbeyführen könne. — Dagegen spricht aber, daß, wenn einmal in Bezug auf Expropriation in der bisherigen Gesetzgebung eines Landes Mangel gefunden wird, es unzureichend seyn würde, solchen Mangel lediglich in Bezug auf Eisenbahnen und also blos fragmentarisch zu ergänzen.

§. 292.

Bedarf es eines eigenen Gesetzes für jede einzelne Eisenbahn-Unternehmung?

Die Rechtsgeschichte der Staaten giebt Beyspiele von schon bestehenden Gesetzen und von Anträgen zu neuen Gesetzen, welche für jede einzelne Eisenbahn-Unternehmung ein eigenes Gesetz fordern, und daher auch, wo Ständeversammlungen, Parlamente u. d. bestehen, bey jedem solchen Gesetz den constitutionellen Beyrath der Stände ꝛc. voraussetzen.

1. Ein allgemeiner Grund dafür ist die Wichtigkeit des Gegenstandes hinsichtlich der Folgen des Unternehmens. Specielle Gründe müssen sich hauptsächlich aus der besondern Verfassung jedes constitutionellen Staates ergeben. Solche Gründe werden aber nicht allein entscheiden können, weil, wenn auch die Verfassung eines Landes wie z. B. die Bayerische vom 26. Mai 1818 Tit. VII. §. 2. und die Badensche vom 22. Aug. 1818 §. 65. den Beyrath und die Zustimmung der Stände bey allen allgemeinen Gesetzen, welche ꝛc. — das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, fordert, damit doch noch nicht die Frage beantwortet ist, ob das in solcher Art hinsichtlich der Eisenbahnen

und der dafür nöthigen Expropriation zu errichtende Gesetz eine für alle künftigen Fälle gültige Autorisation aussprechen, oder die Genehmigung jeder einzelnen Eisenbahn einem Specialgesetz vorbehalten solle; so wenig als der Grundsatz der Badenschen Verfassung §. 58, daß keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden darf, die, jedoch in Baden 1835 wirklich nicht geschehene Aufnahme einer Bestimmung über die ausnahmsweise Zulässigkeit solcher Veräußerungen, aus Gründen des öffentlichen Nutzens, — N. E. C. II. 149, 123. Nr. 1. — in das Expropriationsgesetz gehindert haben würde. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den in den Badens. und Württ. Ständeverhandl. zur Sprache gekommenen Eigenschaften der Monopole, Privilegien ꝛc.

2. Specielles Gesetz für jede Eisenbahnunternehmung wird gefordert ausdrücklich in England. ebd. I. 59, 43. Genf. ebd. II. 117, 82. Frkf. edd. II. 172, 180. Nr. 3. ist durch die That als nothwendig erkannt im K. Sachsen. ebd. II. 131, 103. — in Frankreich ausdrücklich, jedoch nur, wenn die Bahn 20,000 oder mehr Metres Länge hat. ebd. I. 75. Nr. I. 3.

3. Soweit die Staatskasse als Theilnehmerin des Unternehmens betheiligt wird, ist die Genehmigung der Stände ohnehin Gegenstand des Budget.

4. Daß ein specielles Gesetz für jede Eisenbahn nicht nöthig sey, sprechen mittelbar aus: Braunschw. ebd. II. 107. §. 1. — der Großherz. Hessensche Entw. 1836. ebd. II. 115, 80. — der K. Bayer. Entw. 1837. ebd. II. 178, 192. — ausdrücklich die K. Bayer. K. d R. R. ebd. II. 179. Nr. 1. A. Nr. 11.

§. 293.

Privatpersonen als Unternehmer der Eisenbahnen.

Sollte es wirklich zweckmäßig seyn, Privatpersonen und Actien-Gesellschaften das Unternehmen und die Ausführung der Eisenbahnen, die zum öffentlichen, dem Staate selbst nützlichen Gebrauch dienen, zu überlassen, oder sollte der Staat selbst und allein sich dieser Unternehmung und Ausführung unterziehen? ist

eine hochwichtige Verwaltungsfrage, welche in neuester Zeit sehr verschiedenartig beantwortet wurde?

1. Stimmen gegen die Ueberlassung an Private erhoben sich in der Badenschen Std. Vers. 1835, wo sogar der Regierungskommissär, Staatsrath Nebenius, die höchst merkwürdige Aeußerung machte: „Es könnte vielleicht auch ein Antrag an sie (die Regierung) gelangen, die Unternehmung auf Kosten des Staats zu machen, in dem Fall nämlich, wenn die Berechnungen, welche der — Berichterstatter uns vorgelegt hat, bey einer nähern Untersuchung als im höchsten Grade wahrscheinlich sich darstellen sollten. Es wäre alsdann unverantwortlich von der Regierung, wenn sie die Sache nicht in der Hand behielte, da voraussichtlich ein Gewinn von vierzehn Procent jährlich, außer der Entschädigung an die Schiffer ꝛc. zu erwarten wäre." — (Ein anderer Abg., Buhl, aber glaubte, die Regierung werde vorsichtig seyn müssen, und sich in Bezug auf pecuniäre Theilnahme von der Sache frey halten.) — in der Kön. Bayer. K. d. R. R. Auszüge Bd. I. S. 129. 131. 133. — in einer Broschüre: Ueber Eisenbahnen auf Staatsrechnung, von einem patriotischen Eisenbahnactionär. 1836. 8. Darmstadt bey Heyer; vergl. Jen. A. L. Z. 1837. Nr. 67. S. 55. — in Z—'s Bem. S. 19.

2. Bejahend ist sie für Private entschieden in allen bereits darüber §. 230. S. 214. Nr. 3. angeführten Gesetzen. — Auch die K. Hannover'sche Regierung erklärte am 15. Juli 1836, sie halte es bis jetzt nicht für rathsam, Eisenbahn-Anlagen auf Kosten der Staatskasse zu unternehmen.

§. 294.

Wesentliche Bestandtheile eines Eisenbahn-Gesetzes.

Bey den Eisenbahnen, als Gegenstand der Legislation, erneuert sich die Frage (§. 285.), was in das Gesetz und was in blosse Verordnungen, Instructionen, Reglements u. d. gehöre. Ohne Rücksicht auf diesen Unterschied stellen sich als legislative und reglementaire wesentliche Gegenstände dar:

I. Die Expropriations-Befugniß.

1. Ihre Ausdehnung auf Anlegung der Eisenbahnen Braunschweig N. E. C. II. 107. §. 1, Großh. Hessen ebd. II. 115, 80. und zwar a) weil Eisenbahnen zu den gemeinnützigen Anstalten gehören, welche sich des besonderen Schutzes des Staats zu erfreuen haben. Bayern ebd. I. 30. Nr. 1. — Hannoversches Cab. Minist. Schreiben 1836., und b) ebendeßwegen, wenn sie in einem Staate zweckmäßig errichtet werden, in demselben ein großes zusammenhängendes Ganze bilden. Bayern N. E. C. I. 29. 28.— 2. Nähere Bestimmung über die Objecte und Zwecke, auf welche sich die Expropr. Befugniß beschränken oder ausdehnen soll. — Nebenstationen, Zollbauten, Interimsbedarf (§. 276.) Engl. I. 61. Art. 51, 52. Preußen I. 37. Nr. VIII. I. 42. Nr. XXII. Sachsen II. 133.

II. Die Beantwortung der §. 293. aufgestellten Verwaltungs-Frage. — Geschieht sie bejahend, so sind III. die Rechte und Verbindlichkeiten solcher Eisenbahn-Gesellschaften festzustellen.

1. Sie bekommen a) in Preußen die Rechte einer Corporation oder anonymen Gesellschaft. ebd. I. 36. Nr. III. b) in Bayern die Rechte constituirter Corporationen. ebd. I. 31, 30. Nr. II., 2. Ihre gesellschaftlichen Verhältnisse richten sich, so lange nicht besondere Statuten landesherrlich sanctionirt sind, nach den allgemeinen Civilgesetzen. Preuß. I. 36, 32. Nr. III. 3. Von den Verbindlichkeiten s. unten §. 295. Nr. II. fg. und §. 296.

IV. Der Staat übt sein Oberaufsichtsrecht

1) in Bezug auf die Bestätigung ihrer Statuten. Bayern I. 29, 28; 32, 30. Nr. XV. sowohl hinsichtlich der ersten Errichtung, als ihrer Abänderung, a) erstere unter den Bedingungen der durch genügende Subscription gedeckten Ausführbarkeit des Unternehmens; Engl. I. 63. Art. 220 — 233. Preuß. I. 36, Nr. IV. Bayern I. 33, 30. Nr. XX. und der Feststellung der Bahnlinie und des Bauplans im wesentlichen. Preußen a. a. O. — b) letztere unter Voraussetzung eines nach gewissen Erfordernissen gültigen Gesellschaftsbeschlusses Bayern ebd. 32. Nr. XV. — Der Inhalt der Statuten umfaßt a) Organisation der Gesellschaft überhaupt. b) Wahl ihrer Organe, Beamten, ebd. 31. Nr. VII. c) Stimmrecht u. Stimmenzählung. ebd. Nr. VIII. d) Conferenzen, zwischen

mehreren Eisenbahngesellschaften. ebd. 32. Nr. XI. e) Entscheidung innerer Streitigkeiten durch Schiedsgerichte ebd. Nr. IX., der äußern — in Preußen durch die Verwaltung ebd. 40. Nr. XVIII. — 2. durch finanzielle Controle ihres Haushalts und Rechnungswesens. Daher a) kein Darlehn, und keine Actien-Emission ohne landesherrl. Genehmigung Preuß. I. 37. Nr VII. Bayr. I. 31. Nr. VI. b) feste Bestimmungen über Größe und Form der Actien. Preuß. I. 35, Nr. I. II. Bayr. I. 31. Nr. III. c) richtige und nach Procenten berechnete, zeitige Einzahlung — zugleich als Beseitigung verderblicher Agiotage. Engl. I. 57, 42. Nr. 13, 59. Art. 3. Pr. 35, 32. Nr. II. 2. Bayern I. 29. lit. b.; 31. Nr. IV. d) Errichtung eines Reservefonds. Preuß. I. 40. Nr. XVII. e) Controle der Einnahmen an Bahngeld und Transportfuhrlohn durch deßfallsigen Tarif und Rechnungslegung. Pr. I. 39. fg. Nr. XIII. fg. Bayern I. 32. Nr. XIV. — 3. Durch polizeyliche Sorge für von der Gesellschaft zu treffende Sicherheits-Anstalten Sachsen II. 134, 105. Nr. 4, 137. lit d. und Ausübung der Bahnpolizey durch eigne Commissaire. Bayr. I. 32. Nr. XII. oder auch durch die Gesellschaft selbst. Pr. I. 38. Nr. XII.

V. Bestimmungen über die Benutzung der Bahn und die Berechtigung dazu.

Engl. I. 62. fg. Art. 201 — 206. Preußen I. 39. Nr. XIII. XIV.

VI. Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zur Post.

Ein Gegenstand, der einen eigenen Abschnitt oder wenigstens einen §. hätte in Anspruch nehmen können. (Zusatz zum Vorwort S. IV.) K. Sächs. Decr. v. 6. Mai 1835. Preußen I. 40. fg. Nr. XIX. — sogenannte postalische Verhältnisse. Bayern I. 29, 28; 32. Nr. XIII.; 33. Nr. XX. lit. b.

§. 295.

Ausführung der Eisenbahn und deren Modalitäten.

Die wirkliche Ausführung, der Bau einer Eisenbahn fordert Bestimmungen I. über die Bahnlinie;

landesherrlicher Genehmigung vorbehalten in Preußen N. E. C. I. 36. Nr. V. — ministerieller in Sachsen ebd. II. 132, 103. Nr. 2. — Berichtserstattung über die verwendeten Länder. ebd. II. 118, 120.

II. über die Construction der Bahn, und namentlich 1) über Spurweite der Eisenbahnschienen. Engl. I. 61. Art. 59, 60. Bayern ebd. 29. lit. a.; 83. 30. Nr. XVI. — Von Rußland s. v. Gerstner oben §. 233. S. 218, Nr. 1. und den fränk. Merkur 1837. Nr. 153. 2) über die Tragkraft der Eisenbahnschienen. Bayern N. E. C. I. 33. 30. Nr. XVII. 3) Höhe und Weite der eine Eisenbahn über öffentliche Strassen führenden Brücken. Engl. ebd. I. 58, 42. Nr. 18; 61. Art. 62. 63. — 4) Breite der Eisenbahnländer. Engl. I. 61. Art. 48. von Rußland s. v. Gerstner, a. a. O. u. fränk. Merkur a. a. O. — 5) Ableitungsrinnen und Wasserabzüge. Engl. I. 62. Art. 72. Sachsen II. 133. 104. lit. c.

III. über Transport- und Fortbewegungs-Mittel.

Daher 1) Construction der Fahrzeuge mit Dampfkraft, Pr. I. 36. Nr. V. — 2) Anwendung der Dampfkraft überhaupt. Bayern I. 33. Nr. XVIII.

IV. über Verbindung der Eisenbahnen mit andern Bahnen, mit Straßen, Wegen, Brücken u. dgl., dann das Verhältniß zu nahen Bergwerken, Tunnels u. s. w.

1) Ausschluß einer zweyten Bahn in gleicher Richtung binnen gewisser Jahre. Pr. I. 41. Nr. XXI. 2) nicht aber anderer Communications Verbesserungen, des Benützens von Dampfwagen auf Chausseen u. dgl. ebd. — 3) Zulassung von Zweig-Bahnen Pr. ebd. u. 37. Nr. VI. — 4) Anschluß einer Eisenbahn an andere und 5) besonders an auswärtige. ebd. 41. fg. Nr. XXI. u. XXII. — 6) Concurrenz, Collision und Durchkreuzung mit Land- und Commercial-Straßen. Engl. II. 62. Art. 61. fg. Sachsen II. 146, 117. Nr. 19. — mit Privatwegen und Viehtrieben (Treiben). ebd. 146, 118. — Bergwerke. Engl. I. 61. Art. 54. f. — Tunnels. Engl. 61. f. Art 64—66. u. 77.

V. Zurücknahme des Privilegiums.

a) Ueberhaupt. Pr. I. 42. Nr. XXIV. — insbesondere b) wegen Nichtgebrauch innerhalb gewisser Zeit. Engl. I. 63. Art. 245. 246. — c) wegen nicht gehöriger Erfüllung der Bedingungen. Pr. wie a. — d) wegen nicht rechtzeitiger Bauausführung. Bayern. I. 28. Nr. III. — e) Vorbehalt weiterer Versteigerung der Anlagen. Pr. I. 38. Nr. XI. Verwandt hiemit ist Verjährung α) der Expropriationsklage ꝛc.

Baden. II. 161. 145. — β) der Expropriations-Befugniß wegen nicht rechtzeitig geleisteter Entschädigung. ebd. II. 169, 170.

§. 296.

Entschädigung für mögliche Nachtheile der Eisenbahn-Unternehmungen überhaupt.

Hier ist nicht die Rede von Entschädigung für Eigenthums-Verlust, den die Anlegung der Eisenbahn dem Grundbesitzer u. s. w. verursacht; — dieser Verlust war schon Gegenstand des ganzen XIX. Abschnittes; sondern von der Entschädigung für Nachtheile, welche andern Gewerbtreibenden durch die Eisenbahn-Anlagen zugefügt werden.

1. Noch kann die Erfahrung nicht genügend über den Umfang solcher Nachtheile entschieden haben, und wird auch schwerlich irgend ein übereinstimmendes Resultat von verschiedenen Staaten, Provinzen und Orten liefern. Deshalb ist die Frage über Entschädigungs-Verbindlichkeit der Eisenbahn-Unternehmer nur eventuell zu stellen und ebenso zu beantworten.

2. Eine unbedingte Entschädigungs-Verbindlichkeit bürdet Preußen der Gesellschaft auf. N. E. C. I. 38, 32. Nr. X.

3. Für rechtsbegründete aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche macht sie verbindlich Bayern 1836. ebd. I. 33, 30. Nr. XIX.

4. In Baden wurde 1836 die Frage verhandelt, ob das Erbieten der Eisenbahn-Unternehmer, eine bestimmte, nicht unbeträchtliche Summe für Entschädigung von Handwerkern, Wirthen u. dgl., die durch Veränderung der Reiserouten Schaden leiden, zu deponiren, anzunehmen sey. Ein berühmter Redner erkannte das in diesem Offert liegende Billigkeits-Gefühl, hielt aber die Idee für unausführbar, weil solche Entschädigungen gar keine Gränzen haben würden.)

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Rw.

Zwangsabtretungsgese

(mit 1 Beibl.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendt, Christian Ernst von, 1778-1842

Neuester Expropriations-Codex oder vergleichende Darstellung der wichtigsten ältern und neuern Gesetze und Verordnungen über Enteignung, Kanal- und Straßenbau, Eisenbahn u. dgl

Nürnberg 1837

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 2177#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277342-0